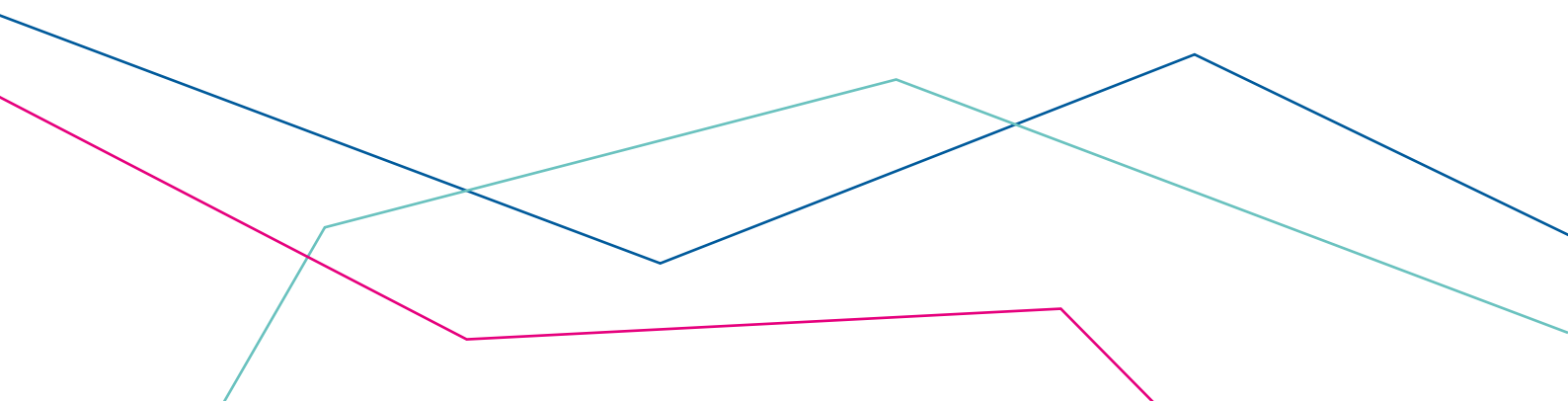




FRIEDRICH NAUMANN
STIFTUNG Für die Freiheit.

50 Jahre Freiburger Thesen

**WANDEL
BEGINNT IM
KOPF**



50 Jahre Freiburger Thesen

**WANDEL
BEGINNT IM
KOPF**

50 Jahre Freiburger Thesen – Geschichte und Gegenwart zwischen Modell und Mythos

Die Freiburger Thesen des Jahres 1971 sind eines der populärsten Parteiprogramme in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Bis heute gilt der Freiburger Bundesparteitag vom Oktober 1971 für die Freien Demokraten als einer ihrer markantesten historischen Erinnerungsorte und als ein programmatischer Höhepunkt in der über 70-jährigen Parteigeschichte. Auch in den aktuellen Diskussionen ist „Freiburg“ nach wie vor präsent. Denn bei den berühmten Thesen handelt es sich um das wohl ambitionierteste Zukunftsmodell des Liberalismus nach 1945. Die darin enthaltenen Aspekte der Demokratisierung der Gesellschaft, der Reform des Kapitalismus, der Mitbestimmungs-, Eigentums-, Vermögens- und Umweltpolitik sind auch heute viel diskutierte Themenfelder.

F.D.P.
Die Liberalen

**DIE
FREIBURGER
THESEN.**

Inhalt

Einleitung: Liberale Gesellschaftspolitik	8
Erster Teil: Eigentumsordnung	22
Erster Abschnitt: Eigentum	24
Zweiter Abschnitt: Bodeneigentum	36
Zweiter Teil: Vermögensbildung	50
Erster Abschnitt: Überbetriebliche Vermögensbeteiligung	54
Zweiter Abschnitt: Nachlaßabgabe	65
Dritter Teil: Mitbestimmung	84
Erster Abschnitt: Betriebliche Mitbestimmung	86
Zweiter Abschnitt: Unternehmensmitbestimmung	96
Vierter Teil: Umweltpolitik	116
Reden	
Walter Scheel: Für eine Gesellschafts- und Außenpolitik der Toleranz und der Vernunft	138
Karl-Hermann Flach: Mehr Freiheit für mehr Menschen	146
Werner Maihofer: Liberale Gesellschaftspolitik	152
Freiburg 2.0	
Claus Dierksmeier	32
Elke Seefried	76
Michael Zürn	110
Veronika Grimm	130
Bildverzeichnis	178
Quellenverzeichnis	179

Anmerkung der Redaktion: Die Hervorhebungen in Grün in dieser Broschüre wurden nachträglich von der Redaktion eingearbeitet und sind in den Ursprungstexten nicht enthalten.

Auf die Wiedergabe der beiden Anlagen zur Berechnung der Vermögensbeteiligung und zu den „Auswirkungen der Nachlaßabgabe bei typischen Erbfällen“, bestehend aus sieben Tabellen, wurde verzichtet.

An die
Mitglieder der Programmkommission der F.D.P.

Bonn, den 9. Juli 1971
hjb / zi

Sehr geehrte Parteifreunde,

zur nächsten Sitzung der Programmkommission darf ich Sie für

Samstag, den 17. Juli 1971, 10.00 Uhr,
nach Bonn, Bundeshaus, Neues Hochhaus, 1902

recht herzlich einladen.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Beschlußfassung über die Neufassung der Thesen zur Beteiligung an Zuwachs des Produktivvermögens. *Urschl.*
2. Beschlußfassung über die Neufassung der Thesen zur Erbschafts-
abgabe. *Urschl.*
- ✓ 3. Beschlußfassung der Thesen zur Konjunktursteuerung.
- ✓ 4. Beschlußfassung der Thesen zur Wohnungswirtschaft. (Diskussions-
stand vom 30. 6. 1971)
5. Neufassung der Thesen zum Bodeneigentum. *f.*
6. Verschiedenes.

Wie Ihnen bereits mitgeteilt worden ist, findet am Sonntag, den
18. Juli 1971, 11.00 Uhr in Bonn, Steigenberger Hotel, die nächste
gemeinsame Klausurtagung von Bundesvorstand, Bundestagsfraktion und
Programmkommission statt.

In der Anlage übersende ich Ihnen das Ergebnisprotokoll der letzten
Sitzung der Programmkommission vom 26./30. Juni 1971 in Braunschweig
sowie weiteres Diskussionsmaterial.

Anlagen:

1. Ergebnisprotokoll der Sitzung
vom 26./30. Juni 1971
2. Thesen zur Wohnungswirtschaft, I/48
3. Diskussionsbeitrag zur Unternehmens-
verfassung, II/26

Mit freundlichen Grüßen

(H. J. Beyer)

Freie Demokratische Partei

22. Ordentlicher Bundesparteitag
25. - 27. Oktober 1971 in Freiburg

Notizen

Kaschewsky

Zum Abänderungsantrag des LV Hamburg
zu These 6 wird schriftliche Abstimmung beantragt

- | | | | |
|-------------------------------|------------------------|----|---------|
| 1) Biallas | 11) Finb | 36 | Ström |
| 2) Baumhörschel | 17) Finb | 37 | Ström |
| 3) Helm | 18) Finb | 38 | Finb |
| 4) Finb | 19) Finb | 39 | h. Finb |
| 5) Krüger | 20) Finb | 40 | h. Finb |
| 6) Finb | 21) F. von Schuch | | |
| 7) Muz (Kunze) | 22) K. Braut | | |
| 8) Finb (Hadenwig) | 23, 24) W. v. Mahren | | |
| 9) Rädker | 25) Schürmacher | | |
| 10) Schuchardt | 26) W. Finb | | |
| 11) Trober | 27) R. v. d. d. d. | | |
| 12) Hoffmann (Blm) | 28) H. Epke | | |
| 13) Finb | 29) Finb | | |
| 14) J. Bielme | 30) v. Tylens | | |
| 15) Weyl | 31) R. Finb | | |
| | 32) Finb | | |
| | 33) Finb | | |
| | 34) Finb | | |
| | 35) Finb | | |



EDP

22. Bur

H

F.D.P.

Landesparteitag 1971

Einleitung:

***Liberales
Gesellschafts-
politik***

Vorbemerkung

Der Liberalismus war und ist Träger und Erbe der demokratischen Revolutionen, die zu Ende des 18. Jahrhunderts in Amerika und Frankreich vom Gedanken der Freiheit und Würde des Menschen ausgehen.

Die aus diesen bürgerlichen Revolutionen in die späteren Reformbewegungen im Staat eingehende liberale Tradition, die aus der bürgerlichen Aufklärung als geistige Gegenbewegung gegen den Absolutismus und Merkantilismus des monarchischen Staates und der feudalen Gesellschaft entstanden ist, hat von Anfang eine doppelte Zielrichtung.

Sie geht auf eine Demokratisierung des Staates, die zunächst mit dem Dritten und zuletzt mit dem Vierten Stand allen Staatsbürgern das aktive und passive Wahlrecht und damit das Recht auf größtmögliche und gleichberechtigte Teilhabe und Mitbestimmung an der Organisation und Aktivität des Staates verschafft.

Sie geht in beiden bürgerlichen Revolutionen zugleich auf eine Liberalisierung, durch verfassungsmäßige Verbürgung unantastbarer Freiheitsrechte und Menschenrechte des Bürgers gegenüber dem Staat. Freie Entfaltung der Persönlichkeit, gleiche Stellung des Bürgers vor dem Gesetz, Meinungsfreiheit und Pressefreiheit, Religionsfreiheit und Koalitionsfreiheit, aber auch Rechte auf Leben und Gesundheit usw. sind die großen demokratischen Errungenschaften dieser Liberalisierung des Staates.

Sie geht in der von der angloamerikanischen Verfassungstradition beeinflussten Entwicklung der westlichen Demokratien darüber hinaus auf eine

„Bestimmung der Grenzen der Wirksamkeit des Staates“ (Wilhelm von Humboldt) durch verfassungsmäßige Aufteilung der verschiedenen staatlichen Funktionen der Legislative, Exekutive und Judikative, auf voneinander relativ unabhängige und einander kontrollierende staatliche Gewalten (Gewaltenteilung) und durch verfassungsmäßige Bindung an das in den Freiheitsrechten und Menschenrechten dem Staat vorgegebene und das vom Staat gesetzte Recht (Rechtsbindung).

Diese Demokratisierung und zugleich Liberalisierung des Staates aus dem Gedanken der Menschenwürde und Selbstbestimmung führt nach vielen vergeblichen Anläufen und verhängnisvollen Rückschlägen am Ende zu dem als konstitutionelle Demokratie verfaßten freiheitlichen Rechtsstaat unseres Grundgesetzes, mit Grundrechtsverbürgungen, Minderheitenschutz, Gewaltenteilung und Rechtsbindung aller Staatsgewalt.

Einer freidemokratischen: liberaldemokratischen Partei in unserem Lande bleibt die unverzichtbare und unersetzbare Aufgabe eines Hüters und Wahrers dieser Tradition des klassischen Liberalismus gegenüber allen Freiheit und Recht bedrohenden staatlichen Maßnahmen und gesellschaftlichen Entwicklungen.

Wir stehen heute am Anfang der zweiten Phase einer von der bürgerlichen Revolution ausgehenden Reformbewegung auch in der Gesellschaft, wie sie nicht zuletzt in den tiefgreifenden und nachhaltigen Bewußtseinsveränderungen der weltweiten Jugendrevolte sich ankündigt.

Sie zielt auf eine in der Sache nicht weniger als 1775 und 1789 revolutionäre, im wörtlichen Sinne umwälzende, in den westlichen Industriestaaten und Massendemokratien nun endlich auf evolutionärem Wege durchsetzbare Demokratisierung der Gesellschaft, aus demselben Gedanken der „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit!“, aus dem auch die Demokratisierung des Staates ihren Ursprung nahm.

Diese neue Phase der Demokratisierung und Liberalisierung, im ursprünglichen und nicht dem heute oft mißbrauchten Sinne dieser Worte, entspringt aus einem gewandelten Verständnis der Freiheit, das dem modernen Liberalismus die neue politische Dimension eines nicht mehr nur Demokratischen, sondern zugleich Sozialen Liberalismus erschließt.

Freiheit bedeutet für den modernen Liberalismus, wie er bei John Stewart Mill in England und bei Friedrich Naumann in Deutschland erstmals in Gedanken gefaßt ist, nicht länger die Freiheit eines aus der Gesellschaft herausgedachten, dem Staate entgegengesetzten autonomen Individuums, sondern die Freiheit jenes autonomen und sozialen Individuums, wie es als immer zugleich einzelhaftes und gesellschaftliches Wesen in Staat und Gesellschaft wirklich lebt.

Freiheit und Glück des Menschen sind für einen solchen Sozialen Liberalismus danach nicht einfach nur eine Sache gesetzlich gesicherter Freiheitsrechte und Menschenrechte, sondern gesellschaftlich erfüllter Freiheiten und Rechte. Nicht nur auf Freiheiten und Rechte als bloß formale Garantien des Bürgers gegenüber dem Staat, sondern als soziale Chancen in der alltäglichen Wirklichkeit der Gesellschaft kommt es ihm an.

Wie auf dem Felde der Bildungspolitik tritt der Soziale Liberalismus auch auf dem der Gesellschaftspolitik ein für die Ergänzung der bisherigen liberalen Freiheitsrechte und Menschenrechte durch soziale Teilhaberechte und Mitbestimmungsrechte, nicht mehr nur an der verfassungsmäßigen Organisation des Staates, sondern an der arbeitsteiligen Organisation der Gesellschaft.

Liberalität und Demokratie auch in der Sphäre der Gesellschaft, wie zuvor in der Sphäre des Staates, aus dem gleichen revolutionären Gedanken der Menschenwürde und Selbstbestimmung, um den alle Verwandlung schon des unfreiheitlichen Obrigkeitsstaates in einen freiheitlichen Rechtsstaat sich dreht, führt zu einer grundlegenden Veränderung des überkommenen unfreiheitlichen Ständestaates oder Klassenstaates hin auf einen freiheitlichen Sozialstaat.

Die nachfolgenden Thesen zur liberalen Gesellschaftspolitik entwerfen die politische Praxis, die diesen neuen Geist einer Demokratisierung der Gesellschaft, der sich in unserer Partei zunächst vor allem auf dem Felde der Bildungspolitik, im Kampf um gleiche Bildungs- und Berufschancen für alle Bürger: um ein Bürgerrecht auf Bildung Bahn gebrochen hat, auch im Bereiche der Gesellschaftspolitik aus prinzipiellen Postulaten in präzise Thesen einer künftigen liberalen Gesellschaftspolitik umsetzt.

Die politischen Prinzipien liberaler Gesellschaftspolitik werden in ihren praktischen Konsequenzen für die Eigentumsordnung (1. Teil), für die Vermögensbeteiligung (2. Teil), für die Mitbestimmung (3. Teil) und für die Umweltpolitik (4. Teil) als den wichtigsten Bereichen der Gesellschaftspolitik dargelegt. Diese Programmaussagen verstehen sich ungeachtet der vielfältigen Beiträge und Vorschläge, die in sie eingingen, als eine geistige Einheit, die nur aus dem unaufhebbaren Zusammenhang von politischen Prinzipien und praktischen Konsequenzen in ihren Absichten und Auswirkungen recht gewürdigt werden kann.

Thesen und beigefügte Erläuterungen sowie die vorangestellten Vorbemerkungen verstehen sich dabei nicht als ein für allemal fertige Resultate und Rezepte, sondern als Ansatz, Grenzen und Inhalte eines modernen Demokratischen und Sozialen Liberalismus für die zentralen Themen einer liberalen Gesellschaftspolitik näher zu bestimmen, um so auch das Verbindende und Trennende zu anderen politischen Programmen deutlicher sichtbar zu machen.

These 1:

Liberalismus nimmt Partei für Menschenwürde durch Selbstbestimmung.

Er tritt ein für den Vorrang der Person vor der Institution.

Er setzt sich ein für größtmögliche Freiheit des einzelnen Menschen und Wahrung der menschlichen Würde in jeder gegebenen oder sich verändernden politischen und sozialen Situation.

Behauptung der Menschenwürde und Selbstbestimmung des Einzelnen in Staat und Recht, in Wirtschaft und Gesellschaft gegenüber einer Zerstörung der Person durch die Fremdbestimmung und durch den Anpassungsdruck der politischen und sozialen Institutionen waren und sind die ständige Aufgabe des klassischen wie des modernen Liberalismus.

Oberste Ziele liberaler Gesellschaftspolitik sind daher die Erhaltung und Entfaltung der Individualität persönlichen Daseins und der Pluralität menschlichen Zusammenlebens.

Erläuterung

Der Demokratische und Soziale Liberalismus stellt den Menschen in die Mitte von Staat und Recht, von Wirtschaft und Gesellschaft.

Der Mensch ist nicht um des Staates oder des Rechtes, der Wirtschaft oder der Gesellschaft willen da, sondern diese um des Menschen willen, als ihrem letzten und höchsten Zweck. Sie sind als bloße Mittel zum Zwecke der Erhaltung und Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit in der ganzen Fülle ihrer Naturanlagen und Geisteskräfte darum in ihrem Wert oder Unwert allein danach zu beurteilen, was sie für den Menschen bedeuten und leisten.

Wo immer vom Menschen geschaffene Einrichtungen (Institutionen) in Staat und Recht, in Wirtschaft und Gesellschaft diese ihre alleinige Aufgabe als Mittel zum Zwecke des Menschen: als Bedingung größtmöglicher und gleichberechtigter Freiheit und Sicherheit, Wohlfahrt und Gerechtigkeit zwischen Menschen verleugnen und mißverstehen, nimmt liberale Gesellschaftspolitik Partei für die Person gegen die Institution, Partei für die Achtung und den Schutz der Menschenwürde und damit Selbstbestimmung des Einzelnen, gegen die den Menschen seiner selbst entfremdenden Fremdbestimmungen und Anpassungszwänge, welche die Individualität des Einzelnen ebenso zu zerstören drohen wie die Pluralität in der Gesellschaft.

So notwendig menschliches Zusammenleben wie persönliches Dasein ein bestimmtes durch Recht und Moral erzwungenes Mindestmaß an Konformität und Kontinuität fordert, so entscheidend muß es die Aufgabe liberaler Politik in der heutigen Industriegesellschaft und Massendemokratie sein, die Freiräume für die Individualität des Menschen und die Spielräume für Pluralität der Gesellschaft gegen zerstörerische Fremdbestimmung und übermächtigen Anpassungszwang zu behaupten.

These 2:

Liberalismus nimmt Partei für Fortschritt durch Vernunft. Er tritt ein für die Befreiung der Person aus Unmündigkeit und Abhängigkeit.

Er setzt sich ein für Aufklärung des Unwissens und Abbau von Vorurteilen, für Beseitigung von Bevormundung und Aufhebung von Unselbständigkeit.

Erste Voraussetzungen einer auf die Förderung solcher Emanzipation des Menschen und damit Evolution der Menschheit gerichteten liberalen Gesellschaftspolitik sind geistige Freiheit und die Prinzipien der Toleranz und der Konkurrenz.

Nur auf dieser Grundlage ist eine freie und offene Gesellschaft möglich, in der Wahrheit und Gerechtigkeit nicht als fertige Antworten überliefert und hingenommen, sondern angesichts des Wandels der Verhältnisse stets als neu sich stellende Fragen an den Menschen aufgeworfen und erörtert werden.

Erläuterung

Was den Liberalismus als eine Partei des Fortschritts durch Vernunft von allen Parteien des Fortschritts durch Klassenkampf unterscheidet, ist sein durch Erfahrung erhärtetes Mißtrauen gegen jede, und sei es auch nur für eine „Zeit des Übergangs“ in das am Ende verheißene „Reich der Freiheit“, dem einzelnen Menschen und ganzen Gesellschaften nach einer einheitlichen politischen Ideologie auferlegte oder gar aufgezwungene Sinngebung

persönlichen Daseins und menschlichen Zusammenlebens. Sie hindert nach den geschichtlichen Erfahrungen nicht nur die Behauptung der Menschenwürde aus Selbstbestimmung auf unabsehbare Dauer, sondern bringt Aufklärung aus Vernunft, ohne die es keinen fort-dauernden menschlichen Fortschritt gibt, unter Sperrn und Zwängen dogmatisierter Ideologie zum Erliegen.

Der „Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit“ (Kant) ist nicht durch ideologische Bevormundung und moralische Gängelung des Menschen, etwa aus der elitären Anmaßung eines „richtigen Bewußtseins“ möglich.

Der im klassischen Liberalismus verheißene Aufstand des Menschen zum aufgeklärten und mündigen Bürger setzt genau umgekehrt einen Prozeß der Aufklärung von Unwissen und der Befreiung von Bevormundung voraus, der sich nur in der permanenten Evolution einer nach den Prinzipien der Toleranz und der Konkurrenz organisierten freien und offenen Gesellschaft vollziehen kann.

Toleranz gegenüber religiösen wie politischen Vorstellungen und Überzeugungen, bis an die Grenze der Intoleranz gegen prinzipielle Intoleranz; Konkurrenz im Wettstreit der Ideen und Ideale bis an die Grenze grundsätzlicher Tabuierung religiöser oder politischer Auseinandersetzung zugunsten alleingültiger Wahrheiten, sind die fundamentalen Prinzipien, welche im Zeitalter religiösen und politischen Pluralismus allein Fortschritt durch Aufklärung aus der Kraft der Vernunft gewährleisten.

Nur eine auf geistiger Freiheit und den liberalen Prinzipien der Toleranz und der Konkurrenz begründete Gesellschaft vermag jenen permanenten Prozeß der Selbststeuerung und Selbsterneuerung in Gang zu bringen und zu halten, der aus der Dialektik und Dynamik der Freiheit hervorgeht.

Nur in einer solchen freien und offenen Gesellschaft können wirklich „Tausend Blumen blühen“ und „Tausend Schulen miteinander wetteifern“. Denn: Nur sie gewährleistet den Spielraum und sichert die Spielregeln für den Widerstreit und Wettstreit der menschlichen Erkenntnisse und Erfindungen, der Vorstellungen und Überzeugungen, im Ringen um größere Wahrheit und Gerechtigkeit.

Nur in ständiger Infragestellung und Überholung gewonnener Erkenntnisse durch bessere Einsicht ist für den Menschen die in seiner Zeit gültige Antwort auf die Frage nach Wahrheit und Gerechtigkeit zu gewinnen, angesichts ständig wechselnder Verhältnisse in Staat und Recht, in Wirtschaft und Gesellschaft. Denn: Nur in einer solchen Behandlung von Wahrheit und Gerechtigkeit nicht als fix und fertige Antworten, sondern als stets neu sich stellende Fragen ist nach liberalem Verständnis Fortschritt des Menschen durch Aufklärung aus Vernunft möglich.

These 3:

Liberalismus fordert Demokratisierung der Gesellschaft. Nach dem Grundsatz: Die Gesellschaft sind wir alle! erstrebt der Liberalismus die Demokratisierung der Gesellschaft durch größtmögliche und gleichberechtigte Teilhabe aller an der durch Arbeitsteilung ermöglichten Befriedigung der individuellen Bedürfnisse und Entfaltung der persönlichen Fähigkeiten. Er tritt ein für entsprechende Mitbestimmung an der Ausübung der Herrschaft in der Gesellschaft, die zur Organisation dieser arbeitsteiligen Prozesse erforderlich ist.

Nach dem Grundsatz:

Die Gesellschaft darf nicht alles! zielt er im freiheitlichen Sozialstaat zugleich auf die Liberalisierung der Gesellschaft, durch eine mittels Gewaltenteilung, Rechtsbindung aller Gewalt, Grundrechtsverbürgungen und Minderheitenschutz eingeschränkte Herrschaft von Menschen über Menschen in der arbeitsteiligen Organisation unserer Gesellschaft.

Erläuterung

Die freiheitliche Demokratie zielt nach der klassischen Tradition des demokratischen Liberalismus auf eine Ordnung der größtmöglichen und gleichberechtigten politischen Teilhabe und Mitbestimmung aller Bürger an der verfassungsmäßigen Organisation des Staates.

Die freiheitliche Demokratie zielt nach der modernen Konzeption eines Sozialen Liberalismus zugleich auf eine Ordnung der größtmöglichen und gleichberechtigten sozialen Teilhabe und Mitbestimmung aller Bürger an der arbeitsteiligen Organisation der Gesellschaft.

Demokratisierung des Staates durch verfassungsmäßige Verbürgungen politischer Teilhabe und Mitbestimmungsrechte (wie Wahlrechte) und Demokratisierung der Gesellschaft durch gesetzliche (z. B. betriebsverfassungsmäßige) Verbürgungen sozialer Teilhaberrechte und Mitbestimmungsrechte unterscheiden sich dabei nicht in den Prinzipien und Elementen repräsentativer Organisation. Wohl aber in dem verschiedenen Ansatz, hier beim Menschen als Person in seinem Status als Staatsbürger, dort beim Menschen in seiner Funktion und dem entsprechenden Status als Glied der Gesellschaft, die ihm nach dem jeweiligen Verhältnis der Arbeitsteilung zuwachsen, um dessen Demokratisierung es geht: als Lehrer, Schüler oder Eltern im Schulbetrieb, als Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Kapitaleinleger im Wirtschaftsbetrieb.

Demokratisierung des Staates und der Gesellschaft haben so Organisationsformen wie Grundrechtsverbürgungen, Minderheitenschutz, Gewaltenteilung und Rechtsbindung aller Herrschaft von Menschen über Menschen gemeinsam. Diese sind jedoch in ein seiner Grundstruktur nach verschiedenes, hier egalitäres, dort funktionales Repräsentativsystem einzubringen.

Der doppelte Grundsatz, nach dem diese Demokratisierung des Staates durch den Demokratischen Liberalismus vollzogen worden ist, lautet nach Naumann:

1. Der Staat sind wir alle;
2. der Staat darf nicht alles.

Mit diesen „zwei Sachen hat der ganze politische Liberalismus bisher gearbeitet, er sagte: wir wollen nicht Objekte, sondern Subjekte der Regierung sein“.

Mit der Demokratisierung des Staates („Der Staat sind wir alle“) und zugleich Liberalisierung des Staates („Der Staat darf nicht alles“) wurde der frühere, unfreiheitliche Obrigkeitsstaat in den freiheitlichen Rechtsstaat umgeschaffen und die Freiheit des Staatsbürgers verfassungsmäßig gesichert.

Nach demselben doppelten Grundsatz vollzieht sich entsprechend die Demokratisierung der Gesellschaft, die sich der Soziale Liberalismus seit Friedrich Naumann zum Ziele setzt. Er lautet:

1. Der Betrieb sind wir alle;
2. der Betrieb darf nicht alles.

Was damit gefordert ist, ist nicht mehr und nicht weniger als die Übertragung der in der Bändigung der Allmacht des Großbetriebes Staat entwickelten demokratischen und liberalen Organisationsformen von Gewaltenteilung und Rechtsbindung, von Grundrechtsverbürgung und Minderheitenschutz auch auf die Großbetriebe in der Gesellschaft. Die „Gegenwartsaufgabe“ der alten liberalen Theorie läßt sich für Naumann danach in dem obersten Leitsatz einer liberalen Gesellschaftspolitik zusammenfassen:

„Industrieuntertanen müssen in Industriebürger verwandelt werden!“

Nicht in der Abweisung des Gedankens einer Demokratisierung und Liberalisierung der Gesellschaft und nicht nur des Staates, sondern in der Herausarbeitung der Parallelen und Kontraste liegt so, etwa in Hinsicht auf „Industrieverfassung“ und „Betriebsparlamentarismus“ die Aufgabe eines ebenso Demokratischen wie Sozialen Liberalismus der Zukunft, zu der Friedrich Naumann programmatisch feststellt:

„Alles Nachdenken gilt der Industrieverfassung und dem Betriebsparlamentarismus. In diesem Stadium der Entwicklung ist es nötig, daß der Liberalismus als Prinzip wieder rein herausgearbeitet und zur Volksüberzeugung gemacht wird. Das aber geschieht besser und leichter auf dem Boden der altliberalen Organisation als innerhalb der Sozialdemokratie, bei der die theoretische Ermattung zunächst im Fortschreiten begriffen ist. Der nächste große Schritt der deutschen Geschichte ist die neue Aufrollung der liberalen Fragen gegenüber dem Industriestaate.“

These 4:

Liberalismus fordert Reform des Kapitalismus.

Die geschichtliche Leistung des Liberalismus war die Freisetzung des Menschen für die Entwicklung der modernen Industriegesellschaft. Der Kapitalismus hat, gestützt auf Wettbewerb und Leistungswillen des Einzelnen, zu großen wirtschaftlichen Erfolgen, aber auch zu gesellschaftlicher Ungerechtigkeit geführt. **Die liberale Reform des Kapitalismus erstrebt die Aufhebung der Ungleichgewichte des Vorteils und der Ballung wirtschaftlicher Macht,** die aus der Akkumulation von Geld und Besitz und der Konzentration des Eigentums an den Produktionsmitteln in wenigen Händen folgen, **Sie bringt damit die Gesetzmäßigkeiten einer privaten Wirtschaft in Einklang mit den Zielen einer liberalen Gesellschaft.** Sie dient gleicherweise der Steigerung der Leistungsfähigkeit wie der Menschlichkeit eines solchen auf private Initiative der Wirtschaftsbürger und privates Eigentum an den Produktionsmitteln gegründeten Wirtschafts- und Gesellschaftssystems.

Erläuterung

Das Vertrauen des klassischen Liberalismus, die Ziele einer liberalen Gesellschaft aus dem Selbstlauf einer privaten Wirtschaft zu erreichen, ist nach den geschichtlichen Erfahrungen nur in Grenzen gerechtfertigt. Es besteht kein selbstverständlicher Einklang zwischen persönlichem Vorteil und allgemeinem Wohl.

Zwar ist in einem arbeitsteilig organisierten System der Befriedigung der individuellen Bedürfnisse und der Entfaltung der persönlichen Fähigkeiten die „materielle Interessiertheit“ des Einzelnen als Triebfeder einer aus eigenem Willen und nicht auf staatlichen Befehl übernommenen Arbeitsverpflichtung unentbehrlich. Zwar mag das individu-

elle Streben nach Mehrung des persönlichen Vorteils in seiner überindividuellen Auswirkung zur Steigerung des allgemeinen Wohls beitragen. Doch von bestimmten Grenzen an bewirken alle diese so förderlichen menschlichen Antriebe, wo sie zur Übervorteilung des Einen durch den Anderen führen, die Zerstörung auch des allgemeinen Wohls.

Der moderne Liberalismus überläßt darum nur da die Erfüllung der Ziele liberaler Gesellschaft dem Selbstlauf privater Wirtschaft, wo diese durch Mechanismen des Marktes zureichend gesichert werden kann.

Wo Ziele liberaler Gesellschaft durch den Selbstlauf der privaten Wirtschaft nicht erreicht werden können, wo somit von einem freien Spiel der Kräfte Ausfallserscheinungen oder gar Perversionstendenzen für die Ziele liberaler Gesellschaft drohen, bedarf es gezielter Gegenmaßnahmen des Staates mit den Mitteln des Rechts.

Freiheit und Recht sind nach unseren geschichtlichen Erfahrungen bedroht durch die Tendenz zur Akkumulation von Besitz und Geld, die die Reichen immer reicher werden läßt, und die Tendenz zur Konzentration des privaten Eigentums an den Produktionsmitteln in wenigen Händen.

Die Tendenzen zur Akkumulation des privaten Kapitals, wie sie etwa in der Verzinsung des Geldes, aber auch in der Wertsteigerung des Bodens sichtbar werden, sind einem über Gewinnstreben und Marktnachfrage gesteuerten Wirtschaftssystem ebenso eigentümlich, wie die Tendenzen zur Konzentration des privaten Eigentums an den Produktionsmitteln. Sie sind die Kehrseite der durch eben diese Mechanismen gesicherten Leistungsfähigkeit eines solchen Wirtschaftssystems.

Dem freien Selbstlauf überlassen, müssen eben diese negativen Tendenzen, bei aller ungebrochenen Leistungsfähigkeit, dessen Menschlichkeit am Ende zerstören: durch permanente Überprivilegierung der Besitzenden gegenüber den Besitzlosen, der Reichen gegenüber den Armen, der Produzenten gegenüber den Konsumenten, des Faktors Kapital gegenüber dem Faktor Arbeit.

Das aber ist nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des auf einem privaten Wirtschaftssystem gegründeten liberalen Gesellschaftssystems. In einer Gesellschaft, in der Besitz und Geld der Schlüssel für fast alle Betätigung der Freiheit ist, ist die Frage des gerechten Anteils an der Ertragssteigerung der Wirtschaft und am Vermögenszuwachs der Gesellschaft nicht nur eine Gerechtigkeitsfrage: sie ist die Freiheitsfrage schlechthin.

Die aus der Kritik des kapitalistischen Systems entsprungene Arbeiterbewegung und die zunächst von liberaldemokratischer, wie später von sozialdemokratischer Seite initiierte Gewerkschaftsbewegung hat das geschichtliche Verdienst, die Perversion des kapitalistischen Systems nicht nur aufgehalten, sondern in einen evolutionären Prozeß der ständigen Steigerung der Leistungsfähigkeit, wie der Menschlichkeit dieses Wirtschaftssystems umgekehrt zu haben. Arbeiterschutzgesetzgebung, Arbeitslosenversicherung, Lohnvereinbarungen der Sozialpartner und zuletzt Betriebsmitbestimmung des Arbeitnehmers sind die Stadien dieser stetigen Systemreform.

Deshalb kann Friedrich Naumann zu dem damit erreichten, in der pauschalen Kapitalismuskritik des orthodoxen Marxismus bis heute verdrängten Entwicklungsstand feststellen: „Weil nun aber die kapitalistische Gesellschaftsordnung sich auf diese Weise selber zu kontrollieren und zu organisieren anfängt, ist gar nicht daran zu denken, daß sie in kurzer Zeit an ihren eigenen Schwächen und Widersprüchen zugrunde gehen werde. Der Kapitalismus ist darum nicht, wie die Marxisten glauben, im Absterben begriffen; er steht erst am Anfang einer ungeheuren Aufstiegsperiode. Die von den Sozialisten erträumte große Revolution kann nur auf der Übergangsstufe vom Agrarstaat zum Industriestaat erfolgreich sein. Deutschland ist über diese Epoche hinausgewachsen.“

Der Soziale Liberalismus sieht so den nächsten großen Schritt in der „neuen Aufrollung der liberalen Fragen gegenüber dem Industriestaate“. Er kann sich dabei weder mit pauschaler Kritik noch mit pragmatischen Reformen des Kapitalismus begnügen. Er sieht die Zukunft der westlichen Industriegesellschaften und Massendemokratien nicht in einer Liquidation, sondern in einer Reform des Kapitalismus.

Liberaler Reform des Kapitalismus verlangt demnach ein gesellschaftspolitisches Programm, das an den kritischen Punkten des kapitalistischen Systems mit gezielten Maßnahmen ansetzt, die geeignet sind, ebenso die Leistungsfähigkeit dieses Wirtschaftssystems zu erhalten und zu steigern, wie seine Menschlichkeit zu gewährleisten und sicherzustellen.

Diesem Ziele dienen die nachfolgenden konkreten Programme. Erst ihre Verwirklichung gewährleistet die Erreichung der Ziele einer liberalen Gesellschaft größtmöglicher und gleichberechtigter Freiheit und Sicherheit, Wohlfahrt und Gerechtigkeit für alle Bürger auf der Grundlage privater Wirtschaft.

Erst durch eine solche doppelte Optimierung nicht nur der Leistungsfähigkeit, sondern auch der Menschlichkeit dieses Wirtschafts- und Gesellschaftssystems, dient private Wirtschaft und liberale Gesellschaft nach dem alten politischen Postulat des Liberalismus, dem „größten Glück der größten Zahl“.

Erst eine solche umfassende Aufhebung der negativen Tendenzen und Ausgleichung der Ungleichgewichte privater Wirtschaft in Hinsicht und mit Rücksicht auf die Ziele liberaler Gesellschaft, fügt der unbestrittenen Leistungsfähigkeit dieses privatwirtschaftlichen Systems die noch ausstehende Glaubwürdigkeit und Menschlichkeit hinzu.

Kapitalismus wurde zum Schimpfwort, auch im Munde derer, welche die Leistungskraft dieses Systems anerkennen. Effektiver und humaner Kapitalismus: Das ist das Lösungswort des Sozialen Liberalismus der Zukunft.

Eine solche umfassende und entschlossene Reform des kapitalistischen Systems, die, unter Steigerung seiner erprobten Leistungsfähigkeit, allererst seine vile Menschlichkeit herstellt, ist nicht etwas, was ein moderner Liberalismus tun, aber auch lassen könnte.

„So viel ist sicher, daß der Liberalismus als Gesamterscheinung zu Ende ist, wenn er gegenüber der Macht des Großbetriebes aus Furcht oder Mangel eines neuen freiheitlichen Gedankens sich tatenlos und programmlos zurückzieht“ (Friedrich Naumann).



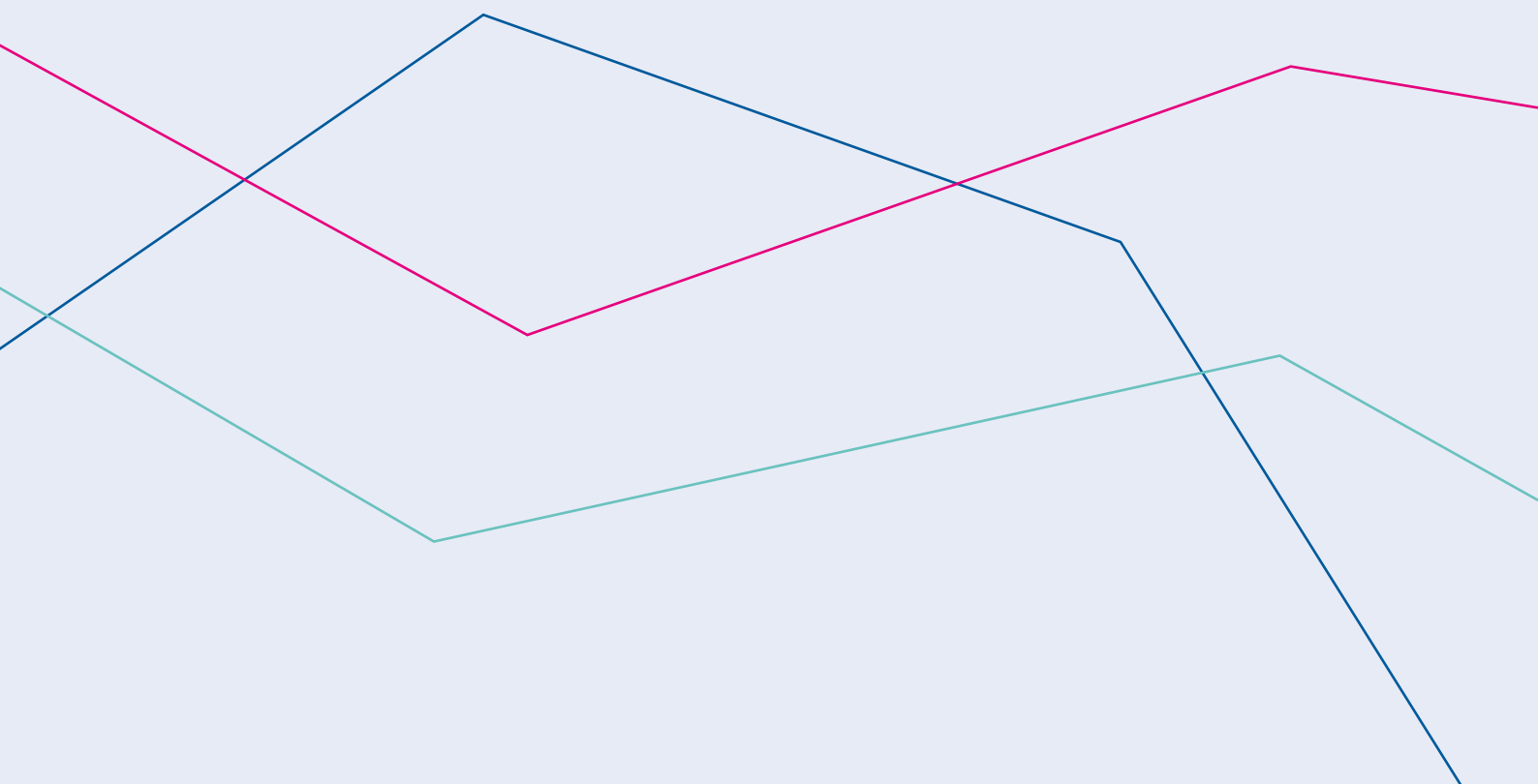
Erster Teil:

Eigentums- ordnung



Erster Abschnitt:

Eigentum



Vorbemerkung

Die Verfassungsgarantie des Privateigentums findet sich bereits in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1791, welche das Eigentum zu den „natürlichen und unveräußerlichen Rechten des Menschen“ erklärt und in Art. 17 bestimmt: „Das Eigentum des Menschen als unverletzliches und heiliges Recht kann niemand entzogen werden, abgesehen in Fällen, in denen gesetzlich anerkannte Gründe des öffentlichen Wohls eine Einziehung eindeutig erfordern und eine gerechte Entschädigung gewährt wird.“

Diese demokratische Errungenschaft des Eigentumschutzes gegenüber aller staatlichen Übermacht und behördlichen Willkür ist Ausdruck der Demokratisierung des Staates, d. h. der verfassungsmäßigen Einschränkung der schrankenlosen Herrschaft des Staates über seine Untertanen bis hin zum willkürlichen Entzug ihres Eigentums.

Diese Verfassungsgarantie des Privateigentums gegenüber aller staatlichen Gewalt ist heute für unsere Bundesrepublik nicht nur nationales Recht. Sie ist durch das Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1952 auch supranationales Recht. Sie fällt nach der dortigen Präambel nunmehr unter die „kollektive Garantie gewisser Rechte und Freiheiten“ durch die Vertragsstaaten, die für das Menschenrecht des Eigentums lautet: „Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch das Gesetz oder durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen. Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit den Allgemeininteressen oder von Geldstrafen für erforderlich hält.“

Die Frage, die sich angesichts dieser Völkerrechts- und Verfassungslage darum nicht in utopischer Spekulation, sondern in einer realistischen Diskussion heute stellt, ist nicht die nach der Beibehaltung oder Abschaffung des Privateigentums. Über diese Frage ist durch die geltende nationale Verfassung und die bestehenden supranationalen Verträge vorentschieden. Die Frage, die wir uns auf dem Boden unserer rechtlichen Wirklichkeit stellen können, ist darum ausschließlich die nach den Inhalten und Grenzen solchen Privateigentums, vor allem an Grund und Boden, an Naturschätzen und Produktionsmitteln.

Die Beantwortung dieser Fragen kann allein davon abhängen, wie weit privates Eigentum den Zielen einer liberalen Gesellschaft förderlich oder hinderlich ist und wo die Inhalte und Grenzen eines mit diesen Zielen übereinstimmenden Gebrauchs und Erwerbs von Eigentum nach dem Verständnis eines modernen Demokratischen und Sozialen Liberalismus liegen.

These 1:

Freiheit braucht Eigentum. Eigentum schafft Freiheit. Es ist Mittel zum Zwecke der Wahrung und Mehrung menschlicher Freiheit, nicht Selbstzweck.

Es gewährleistet dem Bürger einen Eigenbereich freier Betätigung und ungehinderter Verfügung über Sachen, in dem er seine persönliche Eigenart entfalten, seine gesellschaftliche Unabhängigkeit behaupten, berufliche Tätigkeit ausüben und wirtschaftliche Sicherheit erlangen kann.

Nicht die Freiheit hat im Eigentum, sondern **das Eigentum findet in der Freiheit seine Begründung und Begrenzung.**

Erläuterung

Eigentum sichert dem Einzelnen einen nach Art. 14 Abs. 1 unserer Verfassung grundsätzlich unantastbaren rechtlichen Raum der Freiheit, in dem ihm der freie Gebrauch und die unbehinderte Verfügung über die einem Menschen persönlich wie beruflich zum Leben notwendigen Güter gestattet ist.

Eigentum ist in einer auf Menschenwürde und damit Selbstbestimmung begründeten Rechtsordnung und Staatsverfassung die unverzichtbare Grundlage für eine von Fremdbestimmung und Anpassungszwang weitgehend freie Entfaltung der Persönlichkeit. Dadurch daß Eigentum so Mehrung von Freiheit und Abbau von Abhängigkeit des Menschen gegenüber Staat und Gesellschaft ermöglicht, schafft es nicht nur Raum für die Individualität und Privatheit menschlichen Daseins, sondern auch für die Inkonformität und Pluralität gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Das Eigentum hat für eine liberale Eigentumspolitik seinen Grund und sein Maß dabei nicht in sich selbst, sondern darin, ob und wie in und mit ihm Freiheit gewahrt und gemehrt wird.

Erläuterung

Mit der Verfassungsgarantie des Privateigentums in Art. 14 Abs. 1 unseres Grundgesetzes gewährleistet der freiheitliche Rechtsstaat jedem seiner Bürger das gesetzlich gesicherte Recht am Eigentum, auch und gerade gegenüber Akten staatlicher Willkür und gesellschaftlicher Übermacht.

Dieser Schutz des Eigentums als eines Menschenrechts durch den Staat, wie er in den Verfassungskämpfen des 19. und 20. Jahrhunderts durch die liberalen Parteien durchgesetzt worden ist, bleibt auch heute grundsätzlich unverzichtbar. Es bedarf im freiheitlichen Rechts- und Sozialstaat unseres Grundgesetzes jedoch der Ergänzung durch die Verpflichtung des Staates zu einer Gestaltung der Eigentumsverhältnisse, die Eigentum von einem Vorrecht Weniger zu einem Recht Aller macht.

Eine solche Gewährleistung des Bürgerrechts auf Eigentum durch den Staat fördert, über die Sicherung der formalen Garantien unserer bestehenden Eigentumsordnung hinaus, die Schaffung realer Chancen zur Vermögensbildung für alle Bürger. Erst durch breite Vermögensbildung wird freie Eigentumsordnung menschenwürdig und glaubhaft.

These 2:

Das Recht am Eigentum findet seine Entsprechung im Recht auf Eigentum.

Die formale Garantie der Eigentumsordnung bedarf in einem sozialen Rechtsstaat darum der Ergänzung durch die reale Chance jedes Bürgers zur Eigentumsbildung.

Erläuterung

Die Kehrseite des Eigentums des einen ist das Nichteigentum aller anderen. So wie es dem einen bestimmte Güter des Lebens zur freien Verfügung und zum ausschließlichen Gebrauch zuwendet, so schließt es zugleich andere von der Verfügung und dem Gebrauch eben dieser Güter aus. Da jedes private Eigentum ebenso wie jedes öffentliche Eigentum, das nicht dem Gemeingebrauch gewidmet ist, zugleich den Freiheitsraum aller anderen einschränkt, kann sein Erwerb und Gebrauch, um der angemessenen und verhältnismäßigen Freiheit aller willen,

selbst nicht unbeschränkt sein. Darum verbindet schon Art. 14 Abs. 1 unseres Grundgesetzes mit der verfassungsmäßigen Gewährleistung des Privateigentums den ausdrücklichen Vorbehalt: „Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“

Die unvermeidliche wechselseitige Beschränkung des Eigentums jedes Einzelnen um der Freiheit aller anderen willen, verlangt eine differenzierte Bestimmung der Inhalte und der Schranken des Privateigentums durch Gesetz nach der qualitativ verschiedenen Funktion des privaten Eigentums für die Erhaltung und Entfaltung der Person.

Die Sicherung und Erweiterung dieses Freiheitsraumes nicht nur für einige wenige, sondern für alle Bürger muß in einem freiheitlichen Rechts- und Sozialstaat das oberste Ziel einer liberalen und sozialen Eigentumpolitik sein.

These 3:

Eigentum grenzt Freiheitsraum anderer ein. Diese Beschränkung hat, je nach Quantität und Qualität des Eigentums, unterschiedliche Auswirkungen.

Denn Eigentum kann Gegenstand der Konsumtion, Mittel der Produktion, kann Lebensgrundlage und Daseinssicherung sein. Es ist Recht an mehr oder weniger lebensnotwendigen oder grundsätzlich vermehrbaren oder unvermehrbaren Gütern.

Diesen Unterschieden hat eine auf größtmögliche Freiheit aller gerichtete Eigentumpolitik Rechnung zu tragen.

These 4:

Das Recht auf freie Verfügung des Einzelnen über sein Eigentum und auf seinen persönlichen und beruflichen Gebrauch muß daher da seine Grenze finden, wo dies zu unangemessenen und unverhältnismäßigen Einschränkungen der Freiheit anderer oder zu einer Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit führt.

Wo diese Sozialbindung des Eigentums als moralische Forderung an den verantwortlichen Eigentümer in der alltäglichen Wirklichkeit unwirksam bleibt, bedarf es einer Bestimmung der gebotenen Grenzen der Verfügungsmacht über Eigentum durch Gesetz. Wo die Verfügungsgewalt über Eigentum an Produktionsmitteln zu Herrschaft über Menschen führt, ist ihre demokratische Kontrolle durch Mitbestimmung geboten.

Erläuterung

Nach Art. 14 Abs. II unseres Grundgesetzes ist mit der Gewährleistung des Eigentums die Verpflichtung verbunden, daß „sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“ soll. Eine solche sachliche Notwendigkeit besteht in den verschiedenen Arten des Eigentums in unterschiedlichem Maße. Während die Sozialbindung bei Gebrauchsgütern nur in Ausnahmefällen (z. B. Notfällen) praktisch wird, verstärkt sie sich beim Eigentum an Grund und Boden, und beim Eigentum an Produktionsmitteln zu einer besonderen Sozialpflichtig-

keit des Besitzes und des Gebrauchs solcher Güter. Ihr tragen die in den Thesen zum Bodeneigentum und zur Mitbestimmung vorgeschlagenen Regelungen des Erwerbs und Gebrauchs von Eigentum Rechnung.

F.D.P. Argumente

zur Eigentumpolitik

13/72

Verfassungsmäßige Garantie des Eigentums — ein Eckpfeiler liberaler Tradition

Artikel 14, Grundgesetz für die BRD

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Diese Garantie des Privateigentums durch den Staat als in „natürliches und unveräußerliches Recht des Menschen“ hat eine lange liberale Tradition.

Dieser konsequente Schutz des Privateigentums gegenüber staatlicher Übermacht und behördlicher Willkür ist kein Besitzfetischismus, sondern eine unabdingbare Voraussetzung der wirksamen Einschränkung schrankenloser Staatsherrschaft; denn

**Eigentum schafft Freiheit —
deshalb braucht Freiheit Eigentum.**

Eigentum ist nicht schrankenlos

Die Frage, die die Eigentumsdiskussion der ernst zu nehmenden politischen Kräfte in der Bundesrepublik Deutschland heute beschäftigt, ist daher nicht die nach der Beibehaltung oder Abschaffung des Privateigentums. Über seine freiheitsstiftende Funktion innerhalb unserer demokratischen Ordnung besteht zumindest zwischen den im 6. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien keinerlei Meinungsverschiedenheit. Hierüber haben unser Grundgesetz und das überstaatliche Recht längst im Sinne des Eigentums entschieden.

Heute geht es allein um die Konkretisierung der von unserer Verfassung ausdrücklich hervorgehobenen Schranken bei der Ausübung des Eigentumsrechts, d. h. also, um die Grenzen der dem Privateigentum immanenten Ver-

fügungsgewalt. Es ist selbstverständlich, daß eine soziale Gemeinschaft darauf Wert legen muß, daß ein so wichtiges und absolutes Recht des Einzelnen nur so ausgeübt werden kann, daß andere Bürger oder die Gemeinschaft als Ganzes dabei keinen ernsthaften Schaden nehmen. Ebenso wie der Freiheitsraum des einzelnen am Freiheitsraum der Anderen seine Grenze findet, kann Eigentum niemals schrankenlos sein.

Die Freien Demokraten orientieren sich wegen ihres freiheitsbezogenen Verständnisses des Eigentums bei der Auffindung der Eigentumsgrenzen am Grundwert der Freiheit. An ihm messen sie die Inhalte und Grenzen des Eigentumsgebrauchs. Nach liberalem Verständnis trägt nämlich das Eigentum seine sittliche Rechtfertigung nicht in sich selbst, d. h. also, in der Tatsache der Besitznutzung, sondern in der Ermöglichung von Freiheit innerhalb der Gesellschaft. Eigentum verhindert soziale Abhängigkeit und schafft dadurch Freiheitsraum für den einzelnen gegenüber anderen Mitbürgern und — was das Entscheidende ist — gegenüber der Gesellschaft als Ganzes.

Die Rechtfertigung unserer Eigentumpolitik

Wenn die F.D.P. sich so entschieden und von manchen immer wieder mißverstanden für das Privateigentum einsetzt, so geht sie von folgenden Überlegungen aus:

- Das Eigentum trägt dazu bei, dem Dasein des einzelnen Halt und Wurzel zu geben. Das Eigentum garantiert dem Bürger einen Eigenbereich freier Betätigung und zumeist auch ungehinderter Verfügung. Dadurch kann er seine Eigenart entfalten, seine gesellschaftliche Unabhängigkeit behaupten und Sicherheit erlangen. Eigentum ist ein Mittel der Selbstverwirklichung. Das Eigentum findet in der Freiheit, die es vermittelt, seine Begründung, aber auch seine Begrenzung.
- Eigentum ist ein wirksamer Schutz gegen eine Übermachtposition des Staates. Es ist also ein gesellschaftliches Element, das demokratische Strukturen stabilisiert und insgesamt dazu beiträgt, das gesellschaftliche Gleichgewicht zu bewahren.
- Eigentum ist eine Sicherung gegen gesellschaftliche Übermachtpositionen. Es mildert das Maß der Abhän-

gigkeit des einzelnen von gesellschaftlichen Großgruppen und Verbänden und festigt seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit.

- Eigentum ist für den einzelnen eine zusätzliche Sicherung gegen die Wechselfälle des Lebens. Die sozialen Sicherungssysteme des Staates sind weder so vollkommen, noch so engmaschig, daß sie die Funktion des Eigentums für die unterschiedlichsten Lebenssituationen seiner Bürger ersetzen können.
- Eigentum ist als Antriebs- und Risikofaktor ein unentbehrliches Element unserer marktwirtschaftlichen Ordnung. Ohne privates Risiko und ohne private Haftung als strukturbestimmende und gewinnsteuernde Faktoren unseres Wirtschaftssystems ist nach Auffassung der F.D.P. eine funktionierende Leistungsgesellschaft nicht denkbar. Eine Volkswirtschaft, die auf das Privateigentum an den Produktionsmitteln verzichtet, büßt ihre Effizienz ein und verzichtet auf Wachstumsmöglichkeiten.

Die Chance des Bürgers zur Eigentumsbildung

Für uns Liberale geht es jedoch nicht nur um die Beschränkung des Eigentums dort, wo es die Freiheit anderer gefährdet. Für uns geht es vielmehr um seine ständige Vermehrung und Ausbreitung. Die liberale Zielvorstellung einer offenen Gesellschaft sozial und wirtschaftlich unabhängiger Bürger ist eine Gesellschaft von Eigentümern.

Gerade die grundlegende Bedeutung, die wir Freien Demokraten dem Eigentum für den Freiheitsraum und die Chancen des einzelnen Bürgers innerhalb der Gesellschaft beimessen, gibt uns die Überzeugung, daß gewisse Strukturmaßnahmen auf dem Gebiet der Vermögensentwicklung unerlässlich sind, wenn die Gesellschaft auch unter den Voraussetzungen der modernen Industrieentwicklung ihre innere Offenheit bewahren will. Ebenso wie von wirtschaftlichem Wettbewerb nur dann die Rede sein kann, wenn eine Vielzahl kleinerer Unernehmen marktbestimmend bleibt, kann auch das Spiel der gesellschaftlichen Kräfte nur erhalten werden, wenn eine Vielzahl wahrhaft unabhängiger Bürger, die sich auf ein eigenes Vermögen stützen können, hieran beteiligt sind. Jedwede Monopolisierung von Besitz und wirtschaftlicher Macht ist – unabhängig davon –, ob sie sich im privaten oder öffentlichen Bereich vollzieht – der natürliche Feind der Freiheit aller.

Es ist daher eine unserer Generation gestellte vorrangige politische Aufgabe, die Strukturen der Vermögensbildung in unserem Lande auf der Basis des Privateigentums mit dem Ziel seiner weiteren Steuerung weiterzuentwickeln.

Eine nüchterne und vorurteilslose Analyse der Vermögensentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten zehn Jahren hat zunächst von der Tatsache auszugehen, daß die in den ersten Jahren des Wiederaufbaues bedenklich zunehmende Vermögenskonzentration durch eine klare Entwicklung zu einer breiteren Vermögensstreuung abgelöst worden ist. Wer hier etwa sGegenteiliges behauptet, sagt die Unwahrheit.

Dieser eindeutige Trend zu einer breiteren Eigentumsstreuung innerhalb unseres Volkes ist für fast alle Formen der Vermögensanlage deutlich ablesbar:

- Rund 90 % aller Haushalte verfügen über Sparbücher.
- Rund 25 % aller Haushalte haben Bausparverträge abgeschlossen.
- Rund 80 % der Haushalte besitzen Lebensversicherungsverträge.

- Über 20 % der Haushalte sind Eigentümer von Wertpapieren.
- Rund 40 % der Haushalte sind Haus- und Grundbesitzer (bewohnte und unbewohnte Grundstücke, ohne Betriebsgrundstücke)
- und weitere rund 7 % aller Haushalte sind Inhaber von Eigentumswohnungen.

Auch eine Aufgliederung der Vermögenspositionen der einzelnen sozialen Gruppen zeigt den Trend zu einer breiteren Eigentumsstreuung.

- 29,5 % der Arbeiterhaushalte mit Sparbüchern haben Spareinlagen von DM 5 000,- und mehr. Bei den Angestellten sind es 34,5 % der Haushalte, bei den Beamten 33,9 %, bei den Selbständigen 41 % und bei den Landwirten 39,5 % aller Haushalte.
- 22,7 % der Arbeiterhaushalte mit Lebensversicherungsverträgen haben eine Vertragssumme von mehr als DM 10 000,-. Bei den Angestelltenhaushalten beläuft sich dieser Anteil auf 45,9 % und bei den Selbständigen auf 73,5 %.

Die Unterschiedlichkeit der Anteile der einzelnen sozialen Gruppen ist vor allem darauf zurückzuführen, daß für die in abhängiger Stellung Beschäftigten die Hauptlast der sozialen Sicherung von den staatlichen Sicherungssystemen getragen wird. Dagegen muß die Alterssicherung der Selbständigen und freiberuflich Tätigen überwiegend oder ausschließlich auf privater Basis erfolgen. Deshalb ist der Anteil dieser Gruppe bei den Lebensversicherungsverträgen und beim Wertpapierbesitz besonders hoch.

Die insgesamt eindrucksvollen Daten des Jahres 1969/70 über die Vermögenssituation der privaten Haushalte müssen auch in den Zusammenhang der neueren vermögenspolitischen Entwicklung gestellt werden. Hier ist vor allem bemerkenswert, daß nach 1969 auf breiter Front der Durchbruch in der tariflichen Vermögensbildung gelungen ist. Weit über die Hälfte aller Arbeitnehmer sind inzwischen in die tarifliche Vermögensbildung einbezogen worden.

Unbefriedigend ist hingegen immer noch die ungleichgewichtige Verteilung des Produktivvermögens. Das ist nach unserer Auffassung gesellschaftspolitisch gefährlich.

Die F.D.P. hält daher eine breitere Verteilung des Produktivvermögens für notwendig. Dies darf jedoch niemals durch eine Umverteilung der bereits bestehenden Vermögen erfolgen, wenn man die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes ernst nimmt. In Betracht kommt für uns Freie Demokraten daher lediglich eine Verbesserung der Beteiligungschancen aller Bürger am **Zuwachs** des Produktivvermögens. Eine solche ständige Beteiligung breiter Schichten an dem erst noch zu erarbeitenden, also künftig anwachsenden Vermögen schafft die gesellschaftspolitisch unerlässliche Umstrukturierung der Zuordnung des Produktivvermögens ohne Eingriff in bestehendes Eigentum. Hier ist dennoch ein entscheidender Schritt auf dem Wege zu einer liberalen Gesellschaft. Denn erst eine breite Streuung der Vermögenswerte in unserem Volk schafft die sittliche und gesellschaftspolitische Rechtfertigung für einen Kernsatz unserer liberalen Philosophie:

**Freiheit braucht Eigentum,
denn Eigentum schafft Freiheit.**

The background features several overlapping, irregular geometric shapes formed by thin lines in teal, blue, and pink. These shapes are scattered across the page, with some appearing in the top half and others in the bottom half, creating a modern, abstract aesthetic.

Freiburg 2.0

” *Das Eigentum findet in der Freiheit
seine Begründung und Begrenzung.*

Claus Dierksmeier

Liberalismus ist nicht Besitzindividualismus oder Klientelpolitik für Reiche. Aber er kann dazu verkommen. Dem wollten die Freiburger Thesen entgegenwirken – mit der Festlegung: „Nicht die Freiheit hat im Eigentum, sondern das Eigentum in der Freiheit seine Begründung und Begrenzung.“ Dass dies mehr als nur eine wohlfeile These darstellt, dass diese Festlegung vielmehr exakt dem Wesen der Freiheitsidee entspricht, möchte ich hier im Rückblick auf die Lehren des Philosophen Karl Christian Friedrich Krause (1781–1832) zeigen. Denn dieser – hierzulande vergessene, in Spanien und Lateinamerika sehr verehrte – Denker¹ verpflichtete schon um 1800 den Freiheitsgebrauch auf globale und intergenerationale Verantwortung. Seine Lehre liefert wichtige Impulse für gegenwärtige Versuche, die Idee der Freiheit mit dem Streben nach moralischer, sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit zu vermitteln. Entlang der Fragen, „wozu“, „woran“ und „von wem“ Eigentum erworben werden können soll, stelle ich Krauses Überlegungen zu Begründung und Begrenzung des Eigentums durch die Idee der Freiheit dar.

Eigentum – wozu?

Der Sinn allen Privateigentums ist nach Krause, dass „das Äußere [...] in die Abhängigkeit von der Freiheit der Rechtsperson gestellt werde“.² Menschen sollen Eigentum unter „Ausschluss aller anderen Personen“ erlangen können, damit jede Person einen geschützten „Freiheitskreis“ erhalte, in dem sie sich individuell verwirklichen kann. Der Ausschluss anderer ist sekundäre Rechtsfolge einer primären und rechtfertigungsbedürftigen Beziehung auf Güter. Das Recht zur Ab- und Ausgrenzung definiert also nicht das Privateigentum. Vielmehr zieht umgekehrt das Recht auf Eigentum bisweilen – jedoch nicht immer – bestimmte Abgrenzungs- und Ausschlussrechte nach sich.

Krause nimmt Eigentum vom Blickwinkel *universaler* Freiheit aus in Augenschein und stuft so den Konflikt zwischen Privat- und Allgemeininteresse vom Philosophisch-Prinzipiellen aufs Rechtlich- und Politisch-Pragmatische herunter: Sachen sollen – prinzipiell – im Interesse der Freiheit *aller* genutzt werden. Die Berücksichtigung der Allgemeinheit wohnt demnach dem Recht zum Privatisieren von Gütern von Grund auf inne. Sie kommt jedem Eigentum als interne Grenze, nicht als externe Schranke, zu. Da alles irgendwie irgendwem irgendwann als Mittel zum Zwecke der Freiheit dienen kann (zum Beispiel zukünftigen Generationen in heute noch unvorhersehbarer Weise), plädiert Krause für ein – rechtliches – Verbot, Sachen sinnlos zu zerstören und stellt – politisch – die Forderung auf, dafür zu sorgen, dass Dinge so zugeordnet und in Dienst genommen werden, dass sie möglichst viel und möglichst vielen Freiheit verschaffen.

Beispiel: Nicht-Eigentümern gesteht Krause stets Nießbrauch zu, wo dies zu einer für die Freiheit aller vorteilhafteren Güternutzung führt. Formen des Gesellschaftseigentums oder auch dingliche Rechte am Eigentum anderer wie Gebrauch, Wohn- und Wegerecht sollen ebenfalls möglichst breit ansonsten (zu) knapp genutzte Güter zugänglich machen.

¹ Zu Krause und dem auf seinen Ideen fußenden iberophonen ‚krausismo‘ siehe: Claus Dierksmeier, „Krausism“, in: *A Companion to Latin American Philosophy*, edited by Susana Nuccetelli, Ofelia Schutte, Otavio Bueno, Sussex: Wiley-Blackwell, 2010: 110-123.

² Nachweise für alle hier verwendeten Zitate sowie weiterführende Informationen zu Person und Werk Krauses finden sich in: Claus Dierksmeier, *Qualitative Freiheit – Selbstbestimmung in weltbürgerlicher Verantwortung*, Bielefeld 2016, 133-194.

Eine Attacke auf die private Eigentumsfreiheit ist das in Krauses Augen nicht. Obschon es ein *unbedingtes* Recht darauf gibt, *überhaupt* Eigentum zum eigenen, freien Gebrauch zu haben, erkennt Krause nur *bedingte* Rechte auf *bestimmte* Güter an. Krause operiert mit einem relativen Eigentumsbegriff, keinem absoluten: Eigentum kann nie Selbstzweck, sondern muss stets erkennbar Mittel zum Zweck universaler Freiheit sein.

Um im Namen der Freiheit wirklich aller schutzwürdig zu sein, hat Eigentum, vereinfacht gesagt, sozialverträglich und nachhaltig gebraucht zu werden. Im Regelfall unterstellt dies der Staat im Vertrauen auf die Selbstverantwortung der Eigentümer, jedoch behält die Rechtsgemeinschaft sich (präventiv) im Falle höchst lebensrelevanter Güter das Recht zu Kontrollen vor (bspw. bei der Grundwasserversorgung) oder auch (reaktiv) bei grobem und offenkundigem Missbrauch. Jenes Eingriffsrecht reicht bis hin zu – entschädigungspflichtigen – Enteignungen.

Krause ordnet demnach die soziale Dimension des Eigentums weder der privaten vor (wie Kommunisten), noch (wie Libertäre) nach. Vielmehr behandelt er die soziale Dimension als ein dem Eigentumsgedanken selbst innewohnendes regulatives Prinzip. Ein klassischer Anwendungsfall ist die sozialstaatliche Grundsicherung: Wenn der Staat das Vermögen der einen besteuert, um anderen zu einem Start ins eigene Leben zu verhelfen, verletze dies nicht die Eigentumsfreiheit, sondern manifestiere ihr innerstes Prinzip, so Krause. Durch Auflagen im Interesse der Freiheit aller werde die Freiheit einzelner Eigentümer eben verwirklicht, keinesfalls verwirkt.

Eigentum – woran?

Mit den Mitteln des Eigentumsrechts will Krause eine gesunde Mittelstellung finden zwischen den „entgegenstehenden Forderungen der Gütergemeinschaft einerseits und des strengen (absoluten) Privateigentums“ andererseits. Um dieser doppelten Distanz willen erklärt

er, man könne zwar (in juristischer Hinsicht) Eigentum *an* etwas haben, nie aber (ontologisch gesehen) absoluter Eigentümer *von* etwas sein. Diese zunächst etwas sperrige Unterscheidung zielt vor allem gegen die Lehre vom „unbedingten Besitz“, demzufolge ein Eigentümer mit seiner Sache stets tun könne, „was ihm beliebt und gelüftet“. Ein solches Verständnis von Eigentum als das Innehaben von Rechten ohne jegliche Rücksicht auf andere gehe fehl. Denn, wie gesagt, Eigentumsrechte gelten nie total, nur funktional; und ihre wesentliche Funktion ist Freiheit.

Ein Beispiel dazu: Tiere, so Krause, verfügen über ein hinreichendes Niveau an sowohl Freiheit (Selbststeuerung) als auch Persönlichkeit (individuelles Innenleben), so dass es geboten erscheint, sie nicht als bloße Sachen zu betrachten und zu behandeln, sondern als Lebewesen, die sich zuallererst selbst gehören. Besitz- und Gebrauchsrechte über Tiere können dennoch erworben werden, müssen sich aber daran messen lassen, ob sie der partiellen Autonomie und den daraus resultierenden Grundrechten der Tiere gerecht werden. Dass Tiere derlei nicht einfordern oder gar für ihre Rechte Gegenleistungen erbringen können, ist unerheblich. Hier wie auch im Falle von Menschen, die sich der ihnen zustehenden Rechte nicht effektiv bedienen oder diese durch Eigenleistung erwerben können (kleine Kinder, Menschen mit schweren geistigen Behinderungen), habe die Rechtsgemeinschaft die betreffenden Rechte stellvertretend zu sichern.³

Weiteres Beispiel: Geistiges Eigentum bzw. Eigentum an „geistigen Sachen“. Krause zufolge erwerben dessen Schöpfer kein unumschränktes Recht auf ihre Produkte, wohl aber einen – seinerseits im Lichte der Freiheit aller zu konturierenden – Anspruch auf wirtschaftlichen Profit. Entschädigungspflichtige Eingriffe, zum Beispiel bei Texten oder Erfindungen von hohem allgemeinem Interesse, seien legitim. Mögliche Anwendungen dieses Gedankens, etwa im Hinblick auf pharmazeutische Generika in Entwicklungsländern, liegen auf der Hand.

³ Näher dazu: Claus Dierksmeier, „Krause on Animal Rights and Ecological Sustainability“, in: Rechtsphilosophie – Zeitschrift für die Grundlagen des Rechts, 1/2020, 5-19.

Dabei ist Krause kein Freund von Gleichmacherei. Denn dem für alle *gleichen* Recht auf Eigentum als Mittel zum Zweck der Freiheit entspringt und entspricht auch ein Recht, sich (etwa durch Leistung und Fleiß) *ungleich* zu machen. So lassen sich Vermögensunterschiede rechtfertigen. Allerdings sei keineswegs jegliche Ungleichheit Ausdruck von Freiheit oder Abdruck individuellen Strebens. Wo Ungleichheit besteht, weil Chancen fehlen, herrscht Unfreiheit. Wo die Exklusivität privater Eigentumsverhältnisse der Inklusivität des Freiheitsprinzips widerstreitet, sei folglich nicht diese, sondern jene aufzuheben.

Eigentum – von wem?

Die Erde, so Krause, gehört allen Weltbürgern, gegenwärtigen wie zukünftigen, gemeinsam. Auf Weltteilhabe hat jeder Mensch ein Freiheitsanrecht. Wer immer etwas in Besitz nimmt, hat daher das Recht anderer auf Weltteilhabe – und mithin eine Wirkosphäre für ihre Freiheit – zu wahren. Das lässt sich nicht im Alleingang leisten, sondern nur durch eine Rechtsgemeinschaft aller Menschen. Ein Rechtszustand sei anzustreben, in der „jedem Erdbürger, wohin er auch käme, überall sein eigenstes persönliches Recht geleistet“ werde. So wie die Weltbürger als Einzelne für sich Menschenrechte beanspruchen, sollen sie gemeinsam dafür sorgen, dass eben jene Rechte auch für alle anderen wirksam werden; und zwar unabhängig davon, wie weit entfernt (räumlich oder zeitlich) jene anderen leben. Zukünftige Generationen werden daher von Krause ausdrücklich mitgedacht.

Menschenrechtlich besehen seien auch die Fernsten unsere Nächsten – und treten mit einem gleichwertigen Anspruch auf Weltteilhabe auf. Demzufolge sei die Erde als „das ursprüngliche äußere Eigentum der Einen ganzen Menschheit“ anzusehen, weshalb im letzten Grunde „alles allen zu vernünftigen Zwecken auf gleiche Weise“ gehört. Um dieser Idee vom ursprünglichen Gemeinbesitz der Erde gerecht zu werden, braucht es nach Krause eine kosmopolitische Ordnung, welche alle bisherigen (lokalen, nationalen und regionalen) Rechtssysteme überformt und, wo nötig, transformiert. Der Sorge, dies könne zu einem Staatsmoloch und einer Weltmonokultur führen, begegnet Krause mit dem Hinweis, dass es auch zukünftig noch etliche Lebensbereiche geben werde und solle, deren individuelle und kollektiv-kulturelle „Selbständigkeit erhalten werden muss“. Historisch erworbene Besitztümer unterliegen dem Revisionsrecht jener anzustrebenden Weltrechtsgemeinschaft lediglich insoweit, als sie die Verwirklichung der Grundrechte andernorts verhindern.⁴ Völker etwa, die wegen kolonialen Unrechts oder durch Naturkatastrophen darben, seien auf Kosten begünstigterer Nationen besserzustellen.

So bringt Krause schon kurz nach 1800 den kritischen Impuls der Freiburger Thesen, Freiheit nicht nur als Grund des Privateigentums, sondern ebenso als dessen *Grenze* zu begreifen, gerade auch in globaler Hinsicht in Stellung – und mit Konzepten, die z.T. auch heute noch ihrer Einlösung harren.

⁴ Näher dazu: Claus Dierksmeier, „Global Citizenship and Cosmopolitan Governance in the Legal Philosophy of K.C.F. Krause“, *Rechtsphilosophie – Zeitschrift für die Grundlagen des Rechts*, 3/2020, 221-233.



Der Autor

Claus Dierksmeier ist Professor für Globalisierungsethik an der Universität Tübingen. Seine Schriften können eingesehen werden auf folgenden Webseiten:

ResearchGate (<https://www.researchgate.net/profile/Claus-Dierksmeier>)
Academia.Edu (<https://uni-tuebingen.academia.edu/ClausDierksmeier>).



Zweiter Abschnitt:

Boden- eigentum

Vorbemerkung

Die Entwicklung auf dem Bodenmarkt behindert zunehmend die freie Entfaltung privaten und gesellschaftlichen Lebens. Die Zusammenballung der Menschen in Stadtregionen einerseits, die Zersiedlung der Landschaft andererseits, technische Entwicklungen, Lebensbedürfnisse der Menschen, Ansprüche des Einzelnen und Erfordernisse der Gesellschaft verlangen eine Reform der Bodenrechtsordnung.

Eigentum an Grund und Boden kann Grundlage freier Selbstverwirklichung sein. Es schafft einen geschützten privaten Lebensraum. Grund und Boden muß deshalb von möglichst vielen Bürgern erworben werden können. Dies muß auch durch neue Eigentumsformen gefördert werden. Bei der Stadtplanung muß weit in die Umgebung von Ballungsräumen ausgewichen werden; dies schafft schwierige kostenintensive Verkehrsverhältnisse und fördert die Zersiedelung. Dringende öffentliche Vorhaben, der Bau von Kindergärten, Kinderspielplätzen, Schulen, Krankenhäusern, Straßen, die Ausweitung von Erholungsflächen und die Nachfrage Privater nach Wohnraum werden in

stets wachsendem Maße durch den Mangel an nutzbarem Boden behindert, verzögert und verteuert. Dagegen erzielen wenige Einzelne ohne eigene Leistung Millionengewinne auf Kosten der Allgemeinheit. Dieser Zustand verlangt Abhilfe.

Die Sozialisierung oder Kommunalisierung des Bodens ist keine Lösung des Problems, denn die öffentliche Verwaltung bietet keine ausreichende Gewähr für eine knappheitsgerechte Nutzung des Bodens. Als liberale Alternative muß die Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Bodenmarktes mit allen geeigneten Mitteln angestrebt werden, denn Bodenmarkt und Bodenpreise sind als Indikatoren der Knappheit und Regulatoren der Zuteilung unentbehrlich.

Eine solche Politik setzt voraus, daß die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entscheidend mitwirken. Sie müssen sachlich und finanziell entsprechend ausgestattet werden und entschlossen die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen.

These 1:

Versorgung aller Bevölkerungsgruppen mit ausreichendem Wohnraum und humaner Städtebau müssen Hauptziele der Bodenpolitik sein. Die Gemeinden sollen diese Politik durch Ausweisung und Erschließung neuen Baulandes sowie Verdichtung erschlossener Gebiete in Übereinstimmung mit regionalen Strukturplänen betreiben. Das rechtliche und organisatorische Instrumentarium der Gemeinden hierzu muß verbessert werden.

Bund und Länder sind zu verpflichten, die Gemeinden zu einer solchen Erhöhung des Baulandangebotes mit Nachdruck anzuhalten.

Erläuterung

Bereits jetzt haben die Gemeinden im Bundesbaugesetz und im Städtebauförderungsgesetz ein Instrumentarium, mit dessen Hilfe sie das Baulandangebot positiv beeinflussen können. Wenn sich die Wirkungen auf dem Baulandmarkt bisher allenfalls in einer Verhinderung noch schnelleren Preisauftriebs bemerkbar gemacht haben, so liegt das nicht zuletzt an der Summierung von für sich allein unbedeutenden Faktoren: Mangel an Planungskräften; dessen ungeachtet verbreitete Neigung zu allzu perfektionistischer Planung auch um den Preis, daß das Planungsverfahren verzögert und ständige Planungsänderungsverfahren nötig werden; wenig knappheitsgerechte Ausnutzung von Gemeindeflächen durch überproportionale Ausweisung von Gebieten mit geringer Baudichte; eine umständliche Enteignungspraxis selbst dort, wo es um zügige Herstellung von Erschließungsanlagen geht; die Unmöglichkeit,

für sämtliche Erschließungsaufwendungen die Erschließungsbeiträge alsbald nach erfolgter Durchführung der Maßnahmen zu verlangen und so die Finanzierung überhaupt erst zu ermöglichen (die Aufwendungen für Ver- und Entsorgungsleitungen mit Ausnahme des Regenwasserkanals sind beispielsweise bisher nicht Erschließungsaufwand im Sinne von § 128 BBauGes.).

Will man diese einer vermehrten Ausweisung, Erschließung und Mobilisierung von Bauland entgegenstehenden Hemmnisse beseitigen, so genügen die unvermeidlichen Änderungen und Ergänzungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen nicht. Allen Beteiligten muß mehr noch als bisher deutlich gemacht werden, daß die Ziele aller Planung und aller anderen Maßnahmen ohne einen funktionierenden Bodenmarkt und im Schatten ständig steigender Bodenpreise stets gefährdet sind.

Angesichts der gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Auswirkungen der Bodenpreise müssen Bund und Länder in die Lage versetzt werden, dort mit Nachdruck auf die Gemeinden und die an der Bauleitplanung beteiligten Stellen einzuwirken, wo aus welchen Gründen auch immer die gegebenen und erweiterten Möglichkeiten gemeindlicher Initiative nicht hinreichend ausgeschöpft werden.

Erläuterung

Die Gemeinden haben die Aufgabe, Flächen für den gegenwärtigen wie zukünftigen Gemeinbedarf bereitzustellen; und zwar sowohl für öffentliche Einrichtungen als auch für solche private Vorhaben, an denen ein öffentliches Interesse besteht (z. B. private Kindergärten, Privatschulen, Privattheater, Sportvereine usw.). Sie müssen gegenüber dem Übergewicht kapitalstarker kommerzieller Interessen Raum für nicht kommerzielle Aktivitäten aller Art freihalten.

Das können die Gemeinden, insbesondere in Verdichtungsräumen, aber nur dann, wenn ihnen eine weitschauende Bodenvorratspolitik möglich ist. Sie befreit sie von dem Zwang, dringend benötigte Grundstücke um jeden Preis zu kaufen. Eine starke Stellung der Gemeinden auf dem Bodenmarkt kann auch sonst ausgleichend und regulierend wirken. Die Anwendungsbereiche der Rechtsinstitute des „besonderen Vorkaufsrechts“ (§ 25 BBauGes.) und des „gemeindlichen Grunderwerbsrechts“ (§§ 18, 57 Städtebauförderungsgesetz) sind deshalb auszuweiten.

Grundstücke, die weder für öffentliche Zwecke noch für eine ausreichende Vorratspolitik benötigt werden, hat die Gemeinde zu privatisieren oder privater Nutzung zuzuführen, um eine stille Kommunalisierung zu verhindern.

These 2:

Den Gemeinden muß eine angemessene Bodenvorratspolitik „ermöglicht“ werden. Der Anwendungsbereich des besonderen Vorkaufsrechts soll auch auf Flächen außerhalb von Bebauungsplänen erweitert werden. Das gemeindliche Grunderwerbsrecht ist auszuweiten.

Die Gemeinden sind gehalten, Grundstücke nur unter dem Gesichtspunkt breiter Vermögensbildung zu privatisieren oder privater Nutzung zuzuführen, soweit sie für öffentliche Zwecke oder für eine der Zielplanung angemessene Vorratspolitik nicht benötigt werden. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinden über die Bodenvorratspolitik keine Grundstücksspekulation betreiben.

Erläuterung

Die Kompliziertheit und lange Dauer von Enteignungsverfahren verzögert dringende öffentliche Vorhaben in untragbarer Weise. Anlagen, die unter hohem Aufwand weitgehend hergestellt wurden, können nicht vollendet werden, weil einzelne Privateigentümer mit juristischen Mitteln Obstruktion treiben. Furcht vor langfristigen Enteignungsverfahren verleitet die Verwaltungen dazu, für einzelne Grundstücke überhöhte Preise zu zahlen und so zur Überhitzung des Bodenmarktes beizutragen. Andererseits müssen Enteignete häufig unzumutbar lange auf Entschädigung warten. Das ist dadurch zu ändern, daß einerseits die Voraussetzung der vorläufigen Besitzeinweisung erleichtert, andererseits schon zum Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung der Verkehrswert entschädigt wird. Findet eine Selbstveranlagung (vgl. These 7) statt, so kann die Entschädigung nicht höher sein als der selbstveranlagte Wert.

These 3:

Das Verfahren der Enteignung muß verbessert werden. Die Entschädigung ist in Höhe des Verkehrswertes, spätestens zum Zeitpunkt einer vorläufigen Besitzeinweisung zu leisten. Die vorläufige Besitzeinweisung ist zu erleichtern. Die Vorschriften des Bundesbaugesetzes sind dem Städtebauförderungsgesetz entsprechend zu gestalten.

These 4:

Die der Besteuerung von Grund und Boden zugrunde liegenden Einheitswerte sind künftig in kürzeren Zeitabständen an die Entwicklung anzupassen.

Die Grunderwerbsteuer entfällt ersatzlos.

Erläuterung

Eine schnellere Anpassung der Einheitswerte ist geeignet, die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Grund und Boden gegenüber anderen Vermögenswerten abzubauen. Sie leistet darüber hinaus einen gewissen Beitrag zur Mobilisierung des Baulandes.

Die Grunderwerbsteuer hat sich als Instrument zur Verhinderung der Bodenspekulation nicht bewährt und soll deshalb ersatzlos wegfallen. Den Gemeinden soll dadurch ein Steuerausfall nicht entstehen; sie sollen deshalb entsprechend an den übrigen steuerlichen Auswirkungen beteiligt werden.

These 5:

Veräußerungsgewinne beim Verkauf von bebautem und unbebautem Grundbesitz unterliegen der Einkommensteuer zum halben Steuersatz. Die Ausgangswerte zur Errechnung der Veräußerungsgewinne sind erstmalig festzulegen. Spätere Aufwendungen zur Wertsteigerung erhöhen den Ausgangswert. Eigengenutzte Eigenheime und Eigentumswohnungen unterliegen nicht der Gewinnbesteuerung, sofern eine Ersatzbeschaffung binnen fünf Jahren erfolgt.

Erläuterung

Verkaufsgewinne bei der Veräußerung von bebautem und unbebautem privaten Grundbesitz sollen ebenso der Einkommensteuer unterliegen wie der Veräußerungsgewinn beim Verkauf gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe oder Teilbetriebe. Sie unterliegen deshalb wie dort dem halben Steuersatz. Eigengenutzte Eigentumswohnungen und Eigenheime sind von der Besteuerung freizustellen, um die berufliche Mobilität nicht zu behindern.

Zur Errechnung der entstehenden Veräußerungsgewinne sind, ähnlich wie bei landwirtschaftlichen Betrieben, einmalig Ausgangswerte festzusetzen.

These 6:

Zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Bodenmarktes wird bei baureifen Grundstücken (Bauland) der Zuwachs des Wertes jährlich als Einkommen zum halben Steuersatz versteuert. Eine Fläche gilt auch als Bauland, soweit sie im Verhältnis zu den aufstehenden Gebäuden als nicht angemessen anzusehen ist. Dabei sind Fläche und Höhe der Gebäude, Bebauungs- und Nutzungsart sowie öffentliche Planungsvorschriften zu berücksichtigen. Aufwendungen, die der Eigentümer zur Wertsteigerung des Grundstückes macht, gelten als Werbungskosten. Die Steuerpflicht entfällt zum Zeitpunkt der Rohbauabnahme.

Erklärt der Eigentümer eines Grundstückes bei Eintritt der Baureife, daß er das Grundstück innerhalb von fünf Jahren selbst bebauen wird, so entfällt diese Besteuerung. Erfolgt die Rohbauabnahme innerhalb dieser Frist nicht, ist der Zuwachs des Wertes seit Eintritt der Baureife insgesamt zu versteuern.

Es sind Freigrenzen vorzusehen.

Erläuterung

Boden ist insbesondere in den Verdichtungsgebieten knapp und wertvoll. Ein marktgerechtes Verhältnis von Angebot und Nachfrage besteht nicht. Das Angebot ist besonders knapp, weil es sich heute steuerlich lohnt, Kapital in Grundstücken anzulegen. Aus dem gleichen Grund verschärft sich der Nachfrage- druck. Das Ergebnis sind ständige und erhebliche Preissteigerungen bei Grundstücken, die zunehmend zu Objekten der Spekulation wurden. Die Wertsteigerungen beruhen aber vorwiegend auf der gesellschaftlichen Entwicklung oder entstehen sogar direkt durch Maßnahmen der öffentlichen Hand. Die Gesellschaft ist daher berechtigt, mindestens einen Teil des Wertzuwachses zur Finanzierung des Gemeinbedarfs in Anspruch zu nehmen.

Es gilt also, unter Beibehaltung der grundsätzlichen privaten Verfügung über Grund und Boden, zu verhindern, daß aus spekulativen Motiven Grundstücke einer knappheitsgerechten oder gesellschaftlich erwünschten Nutzung entzogen werden und dabei der von der Gesellschaft geschaffene Wertzuwachs in Gewinnen Einzelner aufgeht.

Dem kann eine Besteuerung des Wertzuwachses bei Bauland deutlich entgegenwirken. Eine solche Besteuerung erschwert die Grundstücksspekulation insoweit, als sich das Angebot vergrößert, die Nachfrage gedämpft wird und so eine Entspannung am Grundstücksmarkt eintritt. Diese Entspannung ist besonders bei Bauland erwünscht. Bauland ist ein Grundstück, dessen Bebauung nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes zulässig ist. Deshalb unterliegen diese Grundstücke ausnahmslos der Besteuerung des Wertzuwachses. Durch die Einbeziehung „überschüssiger“ Flächen bei bebauten Grundstücken, die ungenügend genutzt werden bzw. eine verhältnismäßig unangemessene Größe haben, soll eine Umgehung der Besteuerung verhindert und ein zusätzlicher Mobilisierungseffekt erzielt werden.

Bemessungsgrundlage ist der Wertzuwachs des Baulandes, der sich aus der Gegenüberstellung von Jahresabschluß- und Jahresanfangswerten ergibt. Der so ermittelte Wertzuwachs gilt als Einkommensart. Er erhöht das Einkommen des betreffenden Kalenderjahres und ist demgemäß zusammen mit dem übrigen Einkommen des Veranlagungszeitraumes, aber nur zum halben Steuersatz, zu versteuern. Diese Besteuerung ist unabhängig davon, ob der Wertzuwachs realisiert worden ist oder nicht. Das ist gerechtfertigt, aber auch notwendig, weil Zweck dieser Steuer die Beeinflussung der Grundstückseigentümer ist. Es geht im Interesse der Mobilität auf dem Grundstücksmarkt darum, Verkauf oder Nutzungsänderung nicht zu behindern, sondern zu fördern.

Die Besteuerung des Wertzuwachses von Bauland nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechts führt zu einer unterschiedlichen Steuerlast, je nach der Höhe der Gesamteinkünfte des Steuerpflichtigen. Das ist sozial erwünscht. Außerdem ergibt sich im Falle von Wertverlusten eine Minderung des entsprechenden steuerpflichtigen Gesamteinkommens.

These 7:

Die Ermittlung des Wertzuwachses von Bauland erfolgt in der Regel durch jährliche Selbstveranlagung des Steuerpflichtigen. Er kann eine Veranlagung durch die Steuerbehörde wählen. Der Ausgangswert wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes von Amts wegen festgestellt.

Erläuterung

Im Normalfall soll die Ermittlung der Wertsteigerung durch Selbstveranlagung stattfinden. Dieses Verfahren ist verwaltungstechnisch einfach und räumt dem Steuerpflichtigen in gewissen Grenzen Gestaltungsfreiheit ein. Voraussetzung ist jedoch, daß ein Druck auf marktgerechte Veranlagung hin ausgeübt und der Markt für den Steuerpflichtigen transparenter gemacht wird. Ein Druck zur marktgerechten Selbstveranlagung kann durch folgende Verfahrensweisen bewirkt werden:

- 1.** Beim Verkauf eines Grundstückes ist die Differenz zwischen dem der letzten Veranlagung zugrunde liegenden Wert und dem Verkaufspreis zum halben Steuersatz zu versteuern, was im Fall zu niedriger Selbstveranlagung wegen der Einkommensteuerprogression in der Regel zu einer höheren Steuerbelastung führt.
- 2.** Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn eine Prüfung der zuständigen Behörde zu einer höheren Wertfeststellung führt (bei Erbfällen oder bei Schenkungen ist regelmäßig mit einer amtlichen Bewertungsprüfung zu rechnen).
- 3.** Bei Enteignungen wird als Entschädigung nicht mehr als der selbstveranlagte Wert (zuzüglich Folgekosten der Enteignung) gezahlt. Entsprechendes gilt für Fälle, in denen die Gemeinden von ihren Ankaufsrechten Gebrauch machen.

Diese Regelung wirkt einer zu niedrigen Selbstveranlagung entgegen. Darüber hinaus ist sie geeignet, Enteignungsverfahren wesentlich zu beschleunigen und die Planungen der Gemeinden zu erleichtern. Kaufpreismanipulationen können die Gemeinden durch Wahrnehmung ihrer Vorkaufsrechte wirkungsvoll entgegenzutreten.

Dem Steuerpflichtigen muß durch regelmäßige Veröffentlichungen von Kaufpreissammlungen und jährliche Veröffentlichungen von Durchschnittszahlen für Bodenwerte (Richtwerte) in bestimmten Gemeindezonen die für eine realistische Selbstveranlagung notwendige Marktübersicht erleichtert werden. Gemeindliche Auskunftstellen geben Einzelauskünfte und stehen für Beratungen zur Verfügung.

Eine Nachprüfung und gegebenenfalls Korrektur der Selbstveranlagung hat von Amts wegen insbesondere dann stattzufinden, wenn die Selbstveranlagung die Durchschnittszahlen für Bodenwerte (Richtwerte) nennenswert (z. B. um mehr als 20%) unter- oder überschreitet. Steuerpflichtige, die glauben, mangels Marktübersicht oder Beurteilungsvermögen eine realistische Selbstveranlagung nicht abgeben zu können, haben die Möglichkeit, ihre Veranlagung der Steuerbehörde zu überlassen.

Da die Gemeinden durch ihre planerische Tätigkeit und ihre verschiedenen städtebaulichen Aktivitäten wesentlich zu den Wertsteigerungen des Baulandes beitragen, ist es gerechtfertigt, daß sie dadurch mehr Mittel erhalten als bisher. Die Art der Besteuerung bewirkt zudem, daß besondere städtebauliche Aktivitäten, die mit hohen Kosten für die Gemeinden verbunden sind, in der Regel auch zu einem erhöhten Steueraufkommen führen. Die Gemeinden sind also nicht im gleichen Maße wie bisher aus Mangel an Mitteln daran gehindert, den Anforderungen eines modernen Städtebaues entsprechend Planungen zu verwirklichen.

These 8:

Wohnungseigentum schafft Freiheitsraum. Es gewährleistet persönliche Unabhängigkeit und wirtschaftliche Sicherheit. Zur Erleichterung des Erwerbs von Wohnungseigentum und eigentumsähnlichen Wohnrechten sind die Verbesserung des derzeitigen Förderungssystems (sozialer und steuerbegünstigter Wohnungsbau) und die Einführung von Mietkaufsystemen erforderlich.

Wohnungsbaugesellschaften dürfen die Gemeinnützigkeit und öffentliche Mittel nur in Anspruch nehmen, wenn sie mindestens die Hälfte ihres Wohnungsbauvolumens als Mietkaufwohnungen anbieten.

Zur Gewährleistung ausreichender Mitwirkungsrechte auch der Mieter an der Gestaltung und Nutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen, sind auch für Mietverhältnisse dem Wohnungseigentum entsprechende Regelungen vorzusehen.

Erläuterung

Der Erwerb von Wohnungseigentum soll durch ein Mietkaufsystem auch Bevölkerungsgruppen möglich werden, die nicht über die hierfür notwendigen Eigenmittel verfügen oder sie nicht kurzfristig oder mittelfristig ansparen können. Ohne Eigenmittel sind erfahrungsgemäß die erforderlichen Darlehen bei den traditionellen Baufinanzierungen nicht erhältlich. Durch den Mietkauf fließen dem Mietkäufer im Gegensatz zum üblichen Mietverhältnis alle Vorteile eines Eigentümers zu.

Die Gesamtfinanzierung des Wohnungsbaues übernimmt die Mietkaufgesellschaft. Sie setzt hierzu Privatkapital und öffentliche Förderungsmittel ein. Die Mietkäufer tilgen durch eine entsprechende Kaufmiete die von der Mietkaufgesellschaft zur Vorfinanzierung aufgewendeten Kapitalbeträge. Durch zusätzliche Eigenleistungen der

Mietkäufer in Form von Barbeiträgen, Beiträgen nach dem dritten Vermögensbildungsgesetz (624,- DM-Gesetz), Bausparverträgen, Eigenhilfe usw. können die Kaufmieten entsprechend gesenkt oder eine schnellere Tilgung des zur Vorfinanzierung eingesetzten Kapitals bewirkt werden.

Für die Wahrnehmung der Vermittlungs- und Verwaltungsaufgaben bei Mietkaufrechten sind Trägergesellschaften (Mietkaufgesellschaften) erforderlich. Für die Gründung von Mietkaufgesellschaften bieten sich Wohnungsbaunternehmen und Finanzierungsinstitute an, die sich schon bisher mit dem Bau und der Finanzierung von Wohnungen befassen.

Wegen der gesellschafts- und vermögenspolitischen Bedeutung des Mietkaufes ist das bestehende öffentliche Förderungsrecht zu ergänzen und anzupassen. Durch die Umleitung öffentlicher Förderungsmittel von Mietwohnungen auf Mietkaufwohnungen erfolgt die Vermögensbildung nicht wie bisher bei Wohnungsbaugesellschaften, sondern bei den Mietkäufern.

Mit dem Abschluß des Mietkaufvertrages erwirbt der Mietkäufer den Anspruch auf Eigentumsübertragung.

Erläuterung

Länder und Gemeinden sollen, wo immer nötig und möglich, in ihren Raumplanungen vermehrt Erholungsregionen ausweisen und diese aufschließen. Ihre Pflege und Gefahrenabwehr obliegt als öffentliche Aufgabe, unabhängig von den Besitzverhältnissen, den zuständigen Gebietskörperschaften. Diese Gebiete müssen für jedermann zugänglich gemacht werden. Für nicht zurechenbare Schäden, die aus solcher Nutzung entstehen, haftet die Öffentliche Hand.

Im Zuge der agrarischen Umstrukturierung können immer weniger landwirtschaftliche Flächen kostendeckend genutzt werden. Wo Landwirte in Erholungsregionen bereit sind, unrentables Land zu bewirtschaften, ist dieses durch Flächenzuschüsse zu fördern.

These 9:

Es sind vermehrt Erholungsregionen auszuweisen, in denen öffentliches und privates Eigentum den Zielen der Umweltverbesserung und der Erholung dienstbar gemacht werden. ist es in diesen Gebieten erforderlich, unrentables Land weiter zu bewirtschaften, sind Flächenzuschüsse zu leisten.

Der Zugang zu Wäldern und Gewässern ist allen Bürgern durch entsprechende Einschränkungen der Verfügungsmacht privater und öffentlicher Grundeigentümer zu schaffen. Auf den Naturschutz ist Rücksicht zu nehmen.



Zweiter Teil:

Vermögens- bildung



F.D.P. Argumente

zur Vermögenspolitik

7/72

Vermögen bilden, um frei zu sein!

In einer Gesellschaft, in der Eigentum ein Schlüssel ist, Freiheit zu verwirklichen, gehört der gerechte Anteil an der Ertragssteigerung der Wirtschaft und am Vermögenszuwachs der Gesellschaft zu den Quellen menschlicher Freiheit.

Liberalere Vermögenspolitik zielt deshalb auf eine gleichmäßigere Vermögensverteilung, und zwar nicht durch einen einmaligen Akt der Korrektur bestehender Verhältnisse, sondern vielmehr durch die ständige Beteiligung breiter Schichten am Zuwachs des volkswirtschaftlichen Vermögens.

Zum volkswirtschaftlichen Vermögen gehören Sachvermögen (Grundstücke, Wohnungen, maschinelle Anlagen) und Geldvermögen (Sparbücher, Pfandbriefe etc.). Der erste Schritt zur Bildung eines eigenen Vermögens ist in der Regel das Ansparen von Geldvermögen.

Sparförderung

Deshalb hat die Regierung Brandt/Scheel die Sparförderung weiter ausgebaut. 1971 wurden hierfür 7,1 Mrd. DM (7 % der Bundesausgaben) aufgewendet.

Sofort nach Bildung der sozial-liberalen Regierung wurde das 624-DM-Gesetz beschlossen. Aufgrund dieses Gesetzes erhalten die Arbeitnehmer – anstelle der Steuerersparnis – einen 30 %igen Zuschlag; für Familien mit 3 und mehr Kindern gibt es eine erhöhte Sparszulage von 40 %. Das gilt für alle, die bis zu 2 000 DM verdienen bzw. bei zusammenveranlagten Ehegatten bis zu 4 000 DM im Monat. Nach dem durch Bundesinnenminister Genscher (F.D.P.) erstmals abgeschlossenen Tarifvertrag erhalten öffentlich Bedienstete monatlich 13 DM zusätzlich im Rahmen dieses Gesetzes. Dies wurde zum Vorbild vieler Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft. Erfolg: Heute sparen rd. 17 Mio. nach dem 624-DM-Gesetz.

Unter Ausnutzung aller Prämienvorteile und bei vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers können Sie bei einer Eigenleistung von 18 bis 25 DM pro Monat (je nach Kinderzahl) in 10 Jahren 15 000 DM ansparen.

Wohneigentum

Mit diesen 15 000 DM können Sie Ihre Eigentumswohnung einrichten, wenn die liberale Form des Mietkaufsystems Gesetz wird. Z. Zt. kann nur derjenige Wohneigentum erwerben, der über 20 % Eigenmittel verfügt.

Nach dem F.D.P.-Programm soll die öffentliche Hand das Eigenkapital vorstrecken und den Mietkäufer nachsparen lassen.

Ihr Wohneigentum bilden Sie also durch Nachsparen, während heute der Mieter mit seiner Miete die Vermögensbildung anonymer Wohnungsbaugesellschaften fördert.

Die Wohnung kann sofort in das volle Eigentum des Mietkäufers übergehen, er wird als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen.

Die Freien Demokraten haben deshalb auf ihrem Freiburger Parteitag 1971 beschlossen: Wohnungsbaugesellschaften wird die Gemeinnützigkeit nur zuerkannt, wenn Sie mindestens die Hälfte Ihres Wohnungsbauvolumens als Mietkaufwohnungen anbieten.

Nachlaßabgabe

Ihr Eigenheim oder Ihre Eigentumswohnung können Sie steuerfrei an Ihren Ehepartner oder Ihre Kinder vererben, wenn die Freiburger Beschlüsse der F.D.P. Gesetz werden.

Sie sehen eine Abschaffung der Erbschaftsteuer vor. An ihre Stelle tritt eine Nachlaßabgabe, die nur bei großen Vermögen erhoben wird. Denn die heutige Erbschaftsteuer steht im Widerspruch zu dem vermögenspolitischen Ziel der F.D.P., die Bildung von Eigentum und Vermögen in vielen Händen zu fördern. Ein mühsam erspartes Eigenheim soll bei der Vererbung an die nächsten Angehörigen nicht belastet werden.

Deshalb bleibt die Vererbung an den Ehepartner völlig frei, für jedes Kind ist ein Freibetrag von 250 000 DM vorgesehen. Großvermögen werden allerdings durch die F.D.P.-Nachlaßabgabe höher belastet: Der höchste Abgabesatz (ab DM 100 Mio.) beträgt 75 % (bisher 60 %).

Diese Nachlaßabgabe verschwindet aber nicht – wie die jetzige Erbschaftsteuer – im allgemeinen Steuersäckel, sondern wird wieder der privaten Vermögensbildung zugeführt. Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn der Nachlaß einer gemeinnützigen Stiftung oder den Arbeitnehmern des Betriebes als Mitbeteiligung übertragen wird.

Produktivvermögen

In der Bundesrepublik ist das Produktivvermögen ungleichmäßig verteilt. Das ist gesellschaftspolitisch gefährlich und daher mit liberaler Vermögenspolitik nicht vereinbar. Die F.D.P. hält eine breitere Verteilung des Produktivvermögens für notwendig; allerdings nicht durch eine Umverteilung des bestehenden Eigentums, sondern durch eine ständige Beteiligung breiter Schichten am Zuwachs des Produktivvermögens.

Im Gegensatz zu Vorstellungen von CDU und SPD ist die F.D.P. der Meinung, daß kein deutscher Bürger von dieser Beteiligung ausgeschlossen sein darf.

Auch Hausfrauen, die weder bei CDU noch SPD berücksichtigt werden, tragen durch ihre Arbeit zur Mehrung des Sozialproduktes bei. Es ist eine Verfälschung der Chancengleichheit, nur die Arbeitnehmer der Produktionsbetriebe an Vermögensbildung zu beteiligen, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie die Selbständigen aber auszuschließen oder sie sogar mit zusätzlichen Ausgaben zu belasten.

Die F.D.P.-Minister haben sich deshalb entschieden gegen einen Gesetzentwurf (1970) gewandt, der nicht alle Bürger gleichmäßig bei der Vermögensbildung behandelt.

Nach den Beschlüssen der F.D.P. sieht das in der Praxis so aus: Bis zu 50 % des bereinigten Gewinnes (Gewinn nach Abzug der Steuern, eines Unternehmerlohnes und einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals) von Großunternehmen wird auf alle Bürger verteilt.

- Z. Zt. würde das einem Gewinnanteil von ca. 100 DM pro Kopf im Jahr entsprechen. Diesen Anteil erhalten Sie jedes Jahr gegen eine geringe Eigenleistung, die nach dem Durchschnittseinkommen des letzten Jahres gestaffelt ist. Nicht nur Sie – Ihre Frau, Ihr Mann, Ihre Kinder – alle Bürger, ob noch auf der Schulbank oder in Pension, erhalten je einen Anteil.

Sie können sich entscheiden, was Sie damit tun

- Sie können jederzeit die Anteile (teilweise oder ganz) zum Tageswert zurückgeben.
- Sie können die Anteile frei veräußern, verlieren dann jedoch den Bezugsanspruch für drei Jahre (außer bei Härtefällen oder wenn Sie über 70 Jahre alt sind).
- Sie können die Anteile als Vermögen ansammeln und die Anlagepolitik der Anteilsverwaltungsgesellschaften durch gewählte Vertreter mitbestimmen.

Damit haben Sie die Möglichkeit, die Anteile zum Tageswert in Kapitalmarktpapiere umzutauschen (Aktien, Anleihen, Pfandbriefe etc.) oder je nach Marktlage einen lukrativen Verkauf zu tätigen (mit dem Verlust der drei nächsten

Das Eigentum in seiner sozialen Verpflichtung sehen heißt nicht Sozialisierung, sondern die soziale Verpflichtung ist in Wahrheit die liberale Antwort auf jede Form von Sozialismus. Wer den Eigentumsgedanken in unserem Volke weiter festigen will, für den muß eine breite Vermögensstreuung Programmpunkt Nummer eins sein. Eine Vermögensbildung für breite Schichten unseres Volkes nicht durch Umverteilung bestehenden Vermögens, sondern durch Teilnahme aller am Wertzuwachs der Wirtschaft bedeutet gerade nicht Sozialisierung der Produktionsmittel. Eine solche Politik entzieht der Forderung nach Sozialisierung im Gegenteil ihre moralische Grundlage. Das zu erreichen, ist unsere Aufgabe.

Hans-Dietrich Genscher

Anteile verbunden) oder ein ertragsreiches, sicheres Polster als Rücklage zu bilden.

Niemand **muß** Vermögen bilden (wie etwa beim Burgbacher-Plan der CDU), **alle** können Vermögen bilden (nicht nur ein Teil, wie nach den Vorstellungen von SPD und CDU).

Eine Ausnahme gibt es bei der Freiwilligkeit der Vermögensbildung:

Wenn Sie noch nicht volljährig sind, „müssen“ Sie Vermögen bilden, denn die erhaltenen Anteile sind bis zur Volljährigkeit der Eigner nicht verfügbar.

Steuererleichterung für Kleinaktionäre

Anteile am Produktivvermögen (z. B. Investmentzertifikate, Aktien) werden heute doppelt besteuert und bringen für Kleinaktionäre zu wenig Ertrag. Die F.D.P. hat daher durchgesetzt, daß im Rahmen der Steuerreform die Doppelbesteuerung abgeschafft wird: Die Erträge Ihrer Anteile werden nur noch mit Ihrem persönlichen Lohn- oder Einkommensteuersatz versteuert. Wer wenig verdient, zahlt wenig oder gar keine Steuern, wer viel verdient, zahlt über 50 %. Erst dadurch wird die Beteiligung am Produktivkapital für breite Schichten der Bevölkerung finanziell attraktiv.

Damit wird die Voraussetzung geschaffen, das Produktivvermögen auf Dauer breiter zu streuen und so die Soziale Marktwirtschaft zu sichern und zu fördern.



Erster Abschnitt:

***Überbetriebliche
Vermögens-
beteiligung***

Vorbemerkung

Heute konzentriert sich der Zuwachs an Produktivkapital aus Gewinnen in den Händen weniger Kapitalbesitzer. Das ist gesellschaftspolitisch gefährlich, sozial ungerecht und mit den liberalen Forderungen nach Gleichheit der Lebenschancen und nach optimalen Bedingungen für die persönliche Selbstentfaltung nicht vereinbar. Liberale Vermögensbildungspolitik zielt deshalb auf eine gleichmäßigere Vermögensverteilung, und zwar nicht durch einen einmaligen Akt der Korrektur bestehender Verhältnisse, sondern vielmehr durch die ständige Beteiligung breiter Schichten insbesondere am Zuwachs des Produktivvermögens.

Die allgemeine Sparförderung hebt ebenso wie eine nur innerbetriebliche Gewinnbeteiligung die bestehende Ungleichheit der Beteiligung am Zuwachs des Produktivvermögens nicht auf. Wir brauchen deshalb Beteiligungsformen, die den Vermögenszuwachs unmittelbar und für alle erfassen. Das ist nur über ein überbetriebliches Beteiligungssystem möglich, das den laufenden Zuwachs am Produktivkapital sozial gerechter verteilt.

These 1:

Private und öffentliche Unternehmen werden von einer bestimmten Wertschöpfung an verpflichtet, Beteiligungsrechte an ihrem Vermögenszuwachs einzuräumen. Bei Konzernen gilt die Wertschöpfung aller horizontal und vertikal verbundenen Unternehmen.

Erläuterung

Die Grenze der Wertschöpfung (steuerbarer Umsatz abzüglich Umsatz mit Vorsteuerabzug) sollte so angesetzt werden, daß nur größere Unternehmen (z. B. ca. 1% der Unternehmen bzw. ca. 10% der gewerblichen Unternehmen) erfaßt werden. Die weit überwiegende Mehrheit der Unternehmen soll der Abgabepflicht nicht unterliegen; ihr Spielraum für eine freiwillige innerbetriebliche Beteiligungsform soll voll erhalten bleiben.

Außerdem wäre die Einbeziehung der mittleren und kleineren Unternehmen mit einer unverhältnismäßigen Steigerung des erforderlichen Verwaltungsaufwandes verbunden, ohne daß der insgesamt aufgebrachte Betrag wesentlich gesteigert würde.

Einzelunternehmen von Konzernen, deren Wertschöpfung insgesamt über der festzusetzenden Grenze liegt, sind auch dann abgabepflichtig, wenn ihre anteilige Wertschöpfung die festzusetzende Grenze nicht erreicht.

Erläuterung

Die Bemessung der Abgabe wird auf zwei Faktoren, Gewinn und Gesamtkapital, abgestellt. Die Beteiligungsabgabe soll in Höhe von z. B. 10% des Gewinns und 1% des Gesamtkapitals erfolgen. Die Verwendung von zwei Bemessungsgrundlagen ermöglicht es, die gewinnbezogene Abgabe auf einen verhältnismäßig kleinen, gesamtwirtschaftlich unbedenklichen Prozentsatz zu beschränken.

Die Begrenzung der Abgabeverpflichtung auf die Höhe von z. B. 50% bis 70% des bereinigten Gewinns wird vorgeschlagen, weil es möglich ist, daß in einzelnen Fällen die Verzinsung des Eigenkapitals und der Unternehmerlohn den größten Teil des Gewinns und sogar den gesamten Gewinn nach Steuerabzug in Anspruch nehmen. Bei der Festlegung der Begrenzung muß die Vermögensabgabe aus dem Lastenausgleich, die bis 1979 läuft, berücksichtigt werden.

Da es sich bei den abgabepflichtigen Unternehmen nur um einen kleinen, besonders gewinnstarken Teil der Unternehmen handelt, wird der bereinigte Gewinn im allgemeinen die Abgabepflicht weit übersteigen. Daher bleibt bei den meisten Unternehmen ein nicht unerheblicher Spielraum für innerbetriebliche Beteiligungsformen erhalten.

Das marktwirtschaftliche Unternehmerverhalten wird durch die Abgabe von Beteiligungsrechten am Zuwachs des Produktivvermögens nicht beeinträchtigt. Es handelt sich – von Ausnahmefällen einer Barablösung abgesehen – nur um eine teilweise Änderung der Besitztitel am Kapital der Unternehmen. Die Liquidität der Unternehmen wird also nicht beeinträchtigt. Weder die Produktionskosten der Unternehmen noch die Nachfrage der Konsumenten werden gesteigert. Ein Problem der Abwälzung stellt sich grundsätzlich nicht. Auch der Fiskus erleidet keine Einbußen, denn nach wie vor werden die Steuern vom gesamten Bruttogewinn des Unternehmens erhoben.

These 2:

Als Bemessungsgrundlage für die Beteiligung dienen die Höhe des Gewinns nach Steuerabzug und die Höhe des Gesamtkapitals. Die Abgabeverpflichtung wird insgesamt auf die Höhe von z. B. 50% bis 70% des bereinigten Gewinns (Gewinn nach Abzug der Steuern, eines Unternehmerlohns und einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals) begrenzt.

Erläuterung

Die Beteiligungsrechte bestehen grundsätzlich in Kapitalanteilen, denn nur durch die Übernahme von Kapitalbeteiligung kann langfristig eine Änderung der Verteilung des Produktivvermögens erreicht werden. Einzelunternehmen und Personalgesellschaften können an Stelle der Aufnahme eines Gesellschafters Dauerschuldverschreibungen mit einer marktgerechten oder partiarischen Verzinsung erbringen. Einzelunternehmen und Personalgesellschaften in einer Größenordnung zwischen beispielsweise 3 und 10 Millionen DM Wertschöpfung können die Barablösung wählen. Durch diese Abweichung von der grundsätzlichen Regelung soll vermieden werden, daß Einzelunternehmen und Personalgesellschaften dieser Größenordnung zu einer ihnen unerwünschten Dauerverschuldung oder zur Aufnahme eines Gesellschafters gezwungen werden.

Im Falle einer Umwandlung von Einzelunternehmen oder Personalgesellschaften in Kapitalgesellschaften müssen die Schuldverschreibungen oder die Anteile stiller Teilhaber in Nominalkapital umgewandelt werden.

Mitbestimmungsrechte sollen nur aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften wahrgenommen werden können, bei Einzelunternehmen und Personalgesellschaften sollen sie nicht vorgeschrieben werden. Diese Einschränkung ist aus Gründen der Praktikabilität geboten, vor allem aber deshalb, weil sonst (anders bei Kapitalgesellschaften) die unternehmerische Gestaltungsfreiheit der selbständigen Unternehmer wesentlich beeinträchtigt werden könnte.

These 3:

Bei Kapitalgesellschaften bestehen die Beteiligungsrechte aus stimmberechtigten Kapitalanteilen. Bei Personalgesellschaften und Einzelunternehmen werden die Beteiligungen in Form von Dauerschuldverschreibungen oder eines unkündbaren Kapitalanteils eines stillen Gesellschafters oder eines partiarischen Darlehens oder von Kommanditanteilen geleistet; Einzelunternehmen und Personalgesellschaften z. B. unter 10 Millionen DM Wertschöpfung können stattdessen Barablösung wählen.

These 4:

Die Beteiligungen und Barablösungen werden von einer öffentlich-rechtlichen Anstalt (Clearingstelle) übernommen, die die eingehenden Vermögenswerte und Barmittel periodisch an regional und in ihrer Größe begrenzte selbständige Kapitalanlagegesellschaften besonderer Art im Verhältnis der Zahl der bei diesen eingetragenen Bezugsberechtigten (siehe These 5) weiterleitet. Diese Zuteilungen entsprechen der Zusammensetzung des Gesamtaufkommens bei der Clearingstelle. Die Kapitalanlagegesellschaften geben gleichwertige Zertifikate an die jeweils Berechtigten in Jahresserien aus. Die anfallenden Erträge werden ausgeschüttet. Die Kapitalanlagegesellschaften verwalten ihre Vermögenswerte unter staatlicher Aufsicht.

Erläuterung

Im System der Überbetrieblichen Substanz- und Ertragsbeteiligung wird eine Clearingstelle notwendig, die die aufkommenden Wertpapiere und Barmittel aufnimmt und weiterleitet. Diese Aufgabe wird zweckmäßigerweise einer öffentlich-rechtlichen Anstalt (z. B. Lastenausgleichsbank) zugewiesen. Die Verwaltung der Vermögenswerte und Barmittel, die Ausgabe der Zertifikate und Ausschüttung der Erträge erfolgt durch hierfür eingerichtete Kapitalanlagegesellschaften, die soweit wie möglich in den bestehenden Banken- und Sparkassenapparat eingebaut werden sollen.

Den Bezugsberechtigten ist freigestellt, wo sie ihr Depot einrichten wollen; sie müssen die Möglichkeit haben, das Depot zu wechseln. Durch diese Verfahrensweise wird vermieden, daß sich das Beteiligungsaufkommen etwa in einer zentralen Beteiligungsgesellschaft konzentriert. Die damit verbundene Machtzusammenballung wäre für unsere Gesellschaftsordnung unerträglich. Aus dem gleichen Grunde müssen die Kapitalanlagegesellschaften räumlich und größenmäßig begrenzt bleiben.

Die Mittel der Kapitalanlagegesellschaften bestehen aus

1. Beteiligungen und Schuldverschreibungen,
2. zugeteilten Barmitteln,
3. Eigenleistungen der Zertifikatsbezieher,
4. Dividenden und Zinsen auf das Fondsvermögen.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt, auch bei ihrer Übernahme durch die Clearingstelle, nach den Grundsätzen der steuerlichen Wertermittlung. Die Kapitalanlagegesellschaften geben nennwertlose Zertifikate über die von ihnen verwalteten Sondervermögen an die jeweils Berechtigten in Jahresserien aus. Die Berechtigten erwerben mit dem Zertifikat einen Anteil am Fondsvermögen und einen Anspruch auf Ertragsausschüttung. Die Ertragsausschüttungen stehen zur freien Verfügung der Zertifikatsinhaber. Ihre Wiederanlage wird begünstigt.

Im Interesse der Zertifikatsinhaber, die zum größeren Teil keine Wertpapiererfahrung haben, muß die Anlagepolitik der Kapitalanlagegesellschaften staatlicher Aufsicht unterstellt werden. Die Anlagevorschriften sollen sich an die Vorschriften der Versicherungsaufsichtsgesetze für den Deckungsstock der Lebensversicherungen einerseits und an das geltende Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften für deren Sondervermögen andererseits anlehnen.

Um die Zusammenarbeit der verschiedenen Kapitalanlagegesellschaften im Interesse aller Zertifikatsinhaber zu gewährleisten, bilden sie eine Arbeitsgemeinschaft.

Erläuterung

Alle in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Westberlin lebenden deutschen Staatsbürger sind ohne Rücksicht auf Alter und Einkommensverhältnisse bezugsberechtigt. Jeder Verbraucher ist dadurch, daß er für die Konsumgüter einen ihre Kosten übersteigenden Preis zahlt, d. h. durch einen erzwungenen Konsumverzicht, an der Gewinn- und Produktivkapitalbildung beteiligt. Einschränkungen des Kreises der Berechtigten würde Grund und Zweck der angestrebten Beteiligung widersprechen.

Die gesellschaftspolitische Bedeutung einer Abschwächung der Kapitalakkumulation und einer Beteiligung aller am Produktivvermögen geht weit über den materiellen Wert des Betrages hinaus, den der Einzelne jährlich erhält. Der hier in Gang kommende Prozeß wird jedoch auch rechnerisch zunehmend interessanter, besonders für Familien mit Kindern, bei denen sich mehrere Anteile sammeln. Hier erzielt er zudem sozial erwünschte Nebenwirkungen.

Die Zertifikate werden durch Einzahlung der Eigenleistung erworben. Erwachsene, die keine Eigenleistung erbringen müssen, erhalten die Zertifikate auf Anforderung. Die Beteiligung Minderjähriger erfolgt durch

Zuweisung der Zertifikate. Wer sein Bezugsrecht nicht wahrnimmt, läßt es für das jeweilige Jahr verfallen.

Die Zertifikate müssen bei einer Kapitalanlagegesellschaft nach Wahl der Bezugsberechtigten deponiert werden. Sie können jederzeit durch beliebige andere Wertpapiere oder Zertifikate von mindestens gleichem Wert im Depot ersetzt werden, die dann den gleichen Veräußerungsbedingungen wie für die Zertifikate der Kapitalanlagegesellschaften unterliegen. Damit haben solche Zertifikatsinhaber, die eine andere Wertpapieranlage vorziehen, die Möglichkeit, andere Kapitalanlagen auf dem Wertpapiermarkt durch Hingabe ihrer Zertifikate zu erwerben.

These 5:

Bezugsberechtigt sind alle in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Westberlin lebenden deutschen Staatsbürger. Volljährige Personen, die aus Einkommen oder Vermögen Steuern zahlen, erhalten die Zertifikate gegen eine Eigenleistung, deren Höhe nach dem letzten Jahreseinkommen gestaffelt ist.

Die Kapitalanlagegesellschaften müssen auf Anforderung der Zertifikatsinhaber von ihnen ausgegebene Zertifikate zum Inventarwert zurücknehmen.

These 6:

Über die Zertifikate kann frei verfügt werden mit der Einschränkung, daß eine ganze oder teilweise Veräußerung das Bezugsrecht für die Dauer von drei folgenden Jahren aufhebt.

Eine Aufhebung des Bezugsrechts für die Dauer von 3 Jahren erfolgt nicht, wenn der Bezugsberechtigte das 60ste Lebensjahr vollendet hat oder ein Notstand vorliegt, wie er beim Sparförderungsgesetz für Härtefälle definiert ist.

Über die Zertifikate von Minderjährigen und die darauf entfallenden Erträge kann nicht verfügt werden. Das Verfügungsrecht beginnt mit der Volljährigkeit.

Erläuterung

Die Regelung bewirkt, daß Anteile nicht ohne weiteres im Konsum aufgehen, daß aber die Verfügungs- und Verwertungsfreiheit der Zertifikatsinhaber nicht unnötig eingeschränkt wird.

Würde man Sperrfristen vorsehen, so wäre zwar für deren Geltungsdauer der Abfluß der Mittel in den Konsum verhindert, nach Ablauf der Sperrfrist aber würde eine unkalkulierbare und gesamtwirtschaftlich bedenkliche Reaktion möglich sein.

Der Verkauf von Zertifikaten wird dadurch gebremst, daß die Realisierung in der Regel das Bezugsrecht für die drei folgenden Jahre aufhebt. Dadurch wird für die Zertifikatsinhaber ein starker Anreiz geschaffen, ihre Anteile möglichst zu halten. Jeder Verfall von Bezugsrechten kommt den übrigen Zertifikatsinhabern durch eine Wertsteigerung ihrer Zertifikate zugute.

Erläuterung

Durch die Bildung von Teilhabervertretungen und deren Mitwirkung an der Willensbildung in den Aufbringungsunternehmen soll den Zertifikatsinhabern eine Wahrnehmung der Beteiligungsrechte aus dem Fonds ihrer Kapitalanlagegesellschaft ermöglicht werden. Eine automatische Wahrnehmung der Stimmrechte durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst oder durch die mit ihnen verbundenen Kreditinstitute muß wegen der damit möglichen Machtkonzentration ausgeschlossen werden. Ein solches Verfahren würde auf eine Verstärkung des Depotstimmrechts hinauslaufen.

Die Depotkunden jeder Kapitalanlagegesellschaft wählen in Abständen von etwa drei Jahren auf direktem Wege Teilhabervertretungen. Freigebildete Teilhabervereinigungen und andere Vereinigungen sollten unter näher zu bestimmenden Voraussetzungen zur Aufstellung von Wahllisten zugelassen werden. Es erscheint zweckmäßig, diese Wahlen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einlösung der Bezugsberechtigungen durchzuführen.

Die Teilhabervertretungen entscheiden über die Teilnahme an Haupt- und Gesellschafterversammlungen solcher Kapitalgesellschaften, von denen ihre Kapitalan-

lagegesellschaft Kapitalanteile besitzt. Sie können fachlich geeignete Stimmrechtsvertreter aus ihrer Mitte oder von außen für einzelne Gesellschaften für einen bestimmten Zeitraum bestellen und diesen allgemeine oder besondere Weisungen erteilen. Die Teilhabervertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, die u. a. die Mindesthöhe einer wahrzunehmenden Beteiligung festlegt, die Voraussetzung für die Beauftragung mehrerer Stimmrechtsvertreter bestimmt, Mehrfachbeauftragungen begrenzt und die Kostenerstattung für Stimmrechtsvertreter regelt. Die Geschäftsführung der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft stellt der Teilhabervertretung alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und berät sie. Die Kosten der Stimmrechtswahrnehmung sind Teil der Verwaltungskosten.

These 7:

Die Zertifikatsinhaber wirken durch gewählte Teilhabervertretungen bei jeder Kapitalanlagegesellschaft an der Wahrnehmung der Rechte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mit. Die Teilhabervertretungen entscheiden, welche Haupt- und Gesellschafterversammlungen wahrgenommen werden, und beauftragen geeignete Stimmrechtsvertreter. Die Kosten der Stimmrechtswahrnehmung tragen die jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften.

Erläuterung

Die vorgeschlagene überbetriebliche Vermögensbeteiligung beläßt nicht nur allen davon nicht betroffenen mittleren und kleineren Unternehmen, sondern auch den Großunternehmen einen ausreichenden Spielraum für freiwillige (betriebliche oder tarifliche) Vereinbarungen über eine innerbetriebliche Ertragsbeteiligung.

Eine volle oder teilweise Anrechnung von freiwilligen innerbetrieblichen Ertragsbeteiligungen auf die überbetriebliche Beteiligung kommt bei den von der gesetzlichen Regelung erfaßten Großunternehmen nicht in Frage. Ganz abgesehen davon, daß eine solche Regelung systemwidrig wäre, würde das Gesamtaufkommen der überbetrieblichen Beteiligung in diesem Falle so gering sein, daß sich kein nennenswerter Prokopfbetrag für die Bezugsberechtigten ergeben würde. Denn es wäre zu erwarten, daß der größte Teil der Großunternehmen von der Anrechnungsmöglichkeit durch Einführung freiwilliger Ertragsbeteiligung Gebrauch machen würde.

Es käme also nur in Frage, den Kreis der Unternehmen mit überbetrieblicher Beteiligung über ein Prozent hinaus zu erweitern und diejenigen Arbeitnehmer, die an einer innerbetrieblichen Ertragsbeteiligung partizipieren, von der überbetrieblichen Beteiligung auszuschließen. Vorbehaltlich einer solchen Regelung sollte eine freiwillige innerbetriebliche Ertragsbeteiligung ganz allgemein steuerlich begünstigt werden. Sie hat gegenüber der überbetrieblichen Beteiligung den Vorteil, teammäßige Leistungssteigerungen zu fördern und die Verbundenheit der Belegschaften mit ihrem Betrieb zu stärken. Allerdings darf diese Verbundenheit nicht die Freizügigkeit der Arbeitnehmer einschränken.

These 8:

Freiwillige Vereinbarungen von Ertragsbeteiligungen der Arbeitnehmer bleiben von den Veranlagungen zur überbetrieblichen Vermögensbeteiligung unberührt.

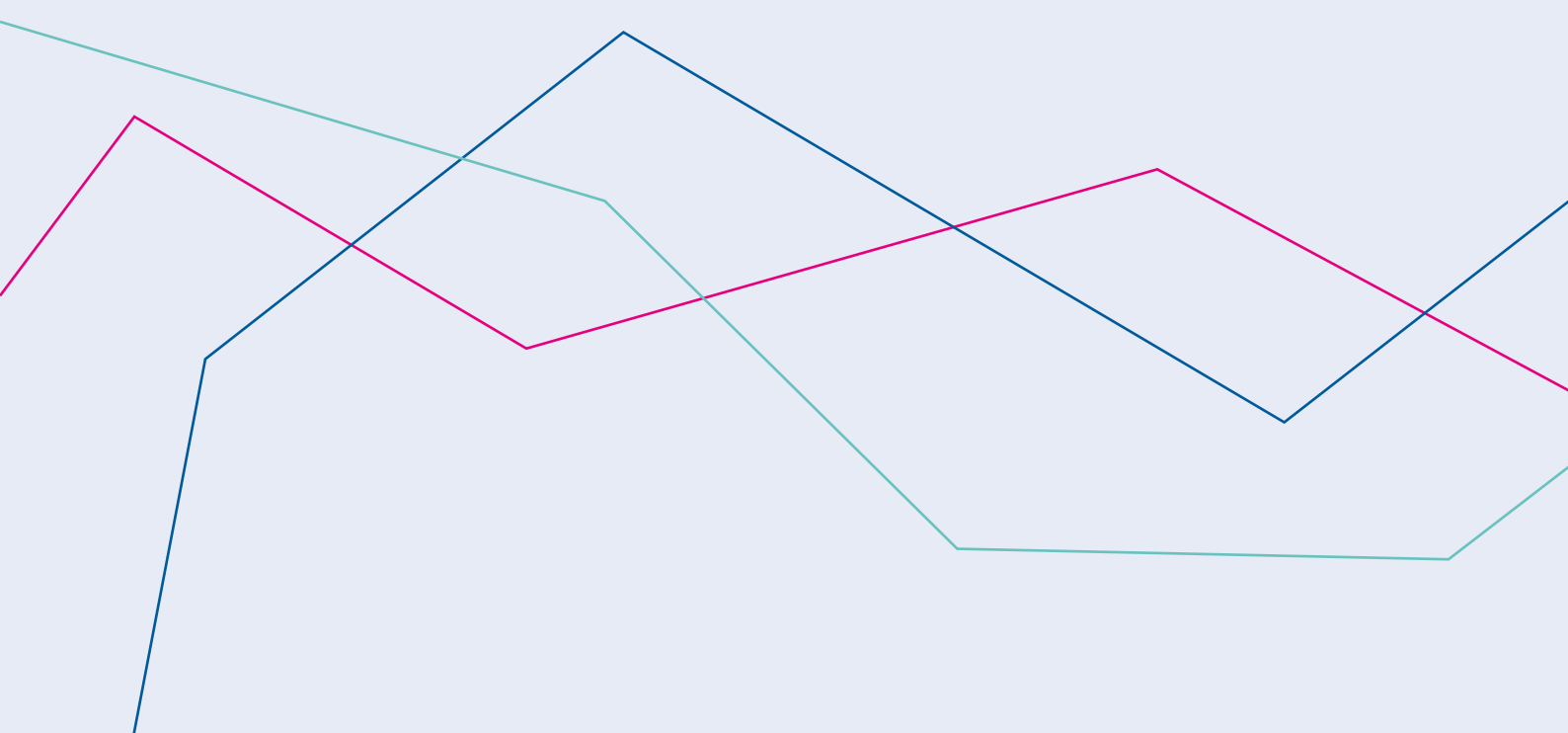
Sie sind steuerlich zu begünstigen. Die vermögenswirksame Anlage von Erträgen der Arbeitnehmer im Betriebsvermögen ist durch Sparprämien zu fördern.

Erfolgt die Anlage im Betrieb, so tritt die steuerliche Begünstigung nur ein, wenn die Freizügigkeit der Arbeitnehmer durch geeignete Ablösungsregelungen gesichert ist.



Zweiter Abschnitt:

Nachlaß- abgabe



Vorbemerkung

Die bisherige Erbschaftsteuer schleppt ein veraltetes System fort, das unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung und deren freiheitliche Entwicklung vor allem dadurch beeinträchtigt, daß es die angestrebte Vermögensbildung bei breiten Schichten der Bevölkerung behindert und die Existenz von Unternehmen gefährdet, deren Substanz durch die Steuer ausgehöhlt werden kann. Darüber hinaus begünstigt das System eine gesellschaftlich schädliche Akkumulation größter Vermögen und der damit verbundenen Verfügungsrechte.

Der Tarif des gegenwärtigen Erbschaftsteuergesetzes und dessen zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten zur Minderung und Umgehung der Steuer sind in höchstem Maße unsozial, denn sie begünstigen einen verhältnismäßig kleinen Personenkreis und die Erwerber großer Vermögen. Andererseits steht dieses Steuersystem einer freien, nicht vornehmlich eigennützig orientierten Bestimmung über die Verwendung von Vermögen entgegen.

Diese Fehler und Nachteile sollen mit der Ablösung der bisherigen Erbschaftsteuer durch eine Nachlaßabgabe und einer entsprechenden Neuregelung der Schenkungsteuer ausgeräumt werden. Die ihres steuerlichen Charakters entkleidete Abgabe auf große Vermögen soll in das System der überbetrieblichen Vermögensbeteiligung einbezogen werden. Die verstärkte Heranziehung großer und größter Vermögen trägt der Tatsache Rechnung, daß Großvermögen regelmäßig nicht ohne wesentliche Zuleistungen Dritter und der Gesellschaft gebildet werden können. Damit wird zugleich das Ziel größerer Chancengleichheit anvisiert. Die Nachlaßabgabe erhält damit den ihr zukommenden gesellschaftspolitischen Stellenwert. Sie öffnet auch den Weg für eine Abschaffung der Vermögensteuer.

Erläuterung

Die neue Regelung setzt an die Stelle einer Erbanfallbesteuerung eine an der Gesamtheit eines Nachlasses orientierte Abgabe, die der überbetrieblichen Vermögensbeteiligung nutzbar gemacht werden soll.

Durch den Wegfall der bisherigen Erbschaftsteuer entsteht bei den öffentlichen Haushalten ein Einnahmeausfall. Deshalb sollen alle Barleistungen aus der Nachlaßabgabe und der Schenkungsteuer zunächst in einen Anleihefonds fließen. Aus ihm werden den Bundesländern Anleihen zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung gestellt. Dieser Anleihefonds wird bei der im System der überbetrieblichen Vermögensbeteiligung vorgesehen Clearingstelle gebildet, die die anfallenden Wertpapiere und Zinserträge an die Kapitalanlagegesellschaften weiterleitet. Durch diese Zweckbindung der aufkommenden Barmittel wird der Einnahmeausfall für die Öffentliche Hand teilweise kompensiert.

These 1:

Die bisherige Erbschaftsteuer wird abgeschafft. An ihre Stelle tritt eine Nachlaßabgabe. Die Schenkungsteuer wird den Zielen der Nachlaßabgabe entsprechend neu geregelt. Das Aufkommen aus der Nachlaßabgabe und der Schenkungsteuer wird der überbetrieblichen Vermögensbeteiligung zugeführt.

These 2:

Der Abgabepflicht unterliegen nachgelassene Vermögen, soweit sie einen Wert von 250 000 DM übersteigen. Bei der Berechnung der Abgabepflicht bleiben Erwerbe von Todes wegen durch Ehegatten – soweit mit dem Erwerb keine Auflage des Erblassers zugunsten einer dritten Person verbunden ist – in unbeschränkter Höhe außer Ansatz. Erwerbe durch Kinder (bzw. deren Abkömmlinge) bleiben bis zu je 250 000 DM abgabefrei.

Erläuterung

Der Grundfreibetrag in Höhe von 250 000 DM sowie die Freistellung des Ehegatten stellen 99 Prozent aller Nachlaßfälle von der Abgabepflicht frei. Damit werden die Ziele der liberalen Vermögensbildungspolitik und die Verwirklichung des Rechts auf Eigentum wirksam unterstützt.

Die grundsätzliche Freistellung des Ehegatten entspricht dem Grundgedanken des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft als gesetzlichem Regelfall. Mit dieser Vorschrift entfallen erbschaftsteuerliche Überlegungen bei der Wahl des ehelichen Güterstandes. Die Freistellung ermöglicht es dem Ehegatten, frei von fiskalischen Eingriffen im Rahmen der Verfügung des verstorbenen Ehegatten gemeinschaftliche Ziele weiterzuerfolgen. Der Ausschluß von Auflagen des Erblassers zugunsten dritter Personen soll eine Umgehung der Abgabepflicht verhindern.

Erläuterung

Anders als bisher werden Zuwendungen zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch fiskalische Eingriffe nicht mehr behindert. Dabei wird vor allem an Verfügungen gedacht, durch die das Bildungswesen, Wissenschaft und Forschung, das Gesundheitswesen, kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen zur Umweltpflege gefördert werden sollen.

Die Freistellung und damit Erleichterung von Verfügungen zur Gestaltung innerbetrieblicher Ordnungen einer Mitbeteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmen ergibt sich zwingend aus der Forderung nach Beteiligung breiter Bevölkerungsschichten am Produktivvermögen der Wirtschaft. Die Aktivierung am Wohl der Allgemeinheit orientierter Interessen der Bürger ist ein wichtiger Bestandteil liberaler Gesellschaftspolitik.

These 3:

Von der Nachlaßabgabe sind in unbeschränkter Höhe Verfügungen befreit, die ohne Einschränkung zugunsten gemeinnütziger Zwecke getroffen werden, sowie Verfügungen, durch die das Vermögen eines Unternehmens ganz oder teilweise den in diesem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern auf der Grundlage einer betrieblichen Mitbeteiligung übertragen wird.

Erläuterung

Der Tarif der Nachlaßabgabe ist nicht nach Klassen gegliedert. Abgesehen von der Begünstigung der Ehegatten durch Freistellung, der Kinder durch Freibeträge von je 250 000 DM und durch Rückerstattung von 50 Prozent der auf ihre Erwerbe bis zu insgesamt 6 Mio. DM anzurechnenden Abgabe wird die Belastung nachgelassener Vermögen nicht mehr nach dem Grad verwandtschaftlicher Beziehungen der Erben zum Erblasser bestimmt, was bisher die materielle Verfügungsfreiheit des Erblassers teilweise erheblich einschränkt. Der durchgestaffelte Tarif erfaßt das Nachlaßvermögen nach Abzug des abgabefreien Erwerbs durch den Ehegatten und der Kinderfreibeträge zuzüglich aller steuerpflichtigen Zuwendungen unter Lebenden durch den Erb-

lasser und setzt bei Beträgen über dem Grundfreibetrag von 250 000 DM gleitend mit dem niedrigsten Satz von zwei Prozent ein.

Bei dieser Gestaltung der Nachlaßabgabe ergibt sich im Vergleich mit der gegenwärtigen Erbschaftsteuer eine erhebliche Gesamtentlastung für Nachlässe von sechs bis sieben Millionen DM und in einer großen Zahl von Fällen auch weit darüber hinaus. Dafür greift die Abgabepflicht bei großen und größten Vermögen erheblich wirksamer ein als bisher. Damit darf als sicher angenommen werden, daß das Aufkommen der Abgabe wertmäßig nicht hinter dem gegenwärtigen Erbschaftsteueraufkommen zurückbleiben wird.

Die Hinzurechnung aller steuerpflichtigen Zuwendungen unter Lebenden soll verhindern, daß damit das verbleibende Nachlaßvermögen über die Steuerbefreiungen der Schenkungsteuer hinaus tariflich begünstigt wird. (Zu den Belastungen für ausgewählte Nachlaßfälle vgl. Anhang 2, Seite 117)

These 4:

Die abgabepflichtigen Vermögensteile werden bis zu einem Wert von sechs Millionen DM nach einem durchgestaffelten Tarif erfaßt, der so gestaltet ist, daß die tatsächliche Belastung bei sechs Millionen DM 22 Prozent beträgt. Für alle darüber hinausgehenden Beträge wird ein Steuersatz von 75 Prozent angewandt. Den nachgelassenen Vermögen werden alle steuerpflichtigen Zuwendungen unter Lebenden hinzugerechnet; die für diese Zuwendungen entrichtete Schenkungsteuer wird mit der Nachlaßabgabe verrechnet.

Bei Erwerben von Todes wegen durch Kinder (bzw. deren Abkömmlinge) werden 50 Prozent der auf ihre Erwerbe anzurechnenden Abgaben zurückerstattet. Diese Erstattung erfolgt nur für die Nachlässe oder die Teile von Nachlässen, die unter sechs Millionen DM liegen.

These 5:

Soweit ein Nachlaß Unternehmen oder Teile von Unternehmen umfaßt, ist die Nachlaßabgabe nicht in bar, sondern anteilig in Beteiligungsrechten zu leisten. Bei Gesellschaften bestehen die Beteiligungsrechte aus Kapitalanteilen.

Bei Einzelunternehmen und Personalgesellschaften werden die Beteiligungen in Form von Dauerschuldverschreibungen oder eines unkündbaren Kapitalanteils eines stillen Gesellschafters oder eines partiarischen Darlehens oder von Kommanditanteilen geleistet; wird von diesen Unternehmen die Abgabe in Beteiligungsrechten geleistet, ist bei Berechnung der Abgabepflicht der steuerliche Bilanzwert zugrunde zu legen.

Bei bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Vermögen erfolgt die Berechnung nach dem steuerlichen Einheitswert. Einzelunternehmen und Personalgesellschaften mit einer Wertschöpfung unter 10 Millionen DM können stattdessen Barablösung wählen.

Bei Grundvermögen sind zur Verhinderung von Zwangsverkäufen vergleichbare Ablösungsmöglichkeiten durch Übertragung von Beteiligungsrechten zu schaffen.

Erläuterung

Diese Regelung schließt sich an das Verfahren der „Überbetrieblichen Vermögensbeteiligung“ an, deren Ziel, breite Schichten der Bevölkerung am Produktivvermögen der Wirtschaft zu beteiligen, damit auch von dieser Seite unterstützt wird. (Vergleiche dort Erläuterung zu These 3).

Insbesondere aber wird durch den weitgehenden Verzicht auf bare Bezahlung der Abgabe ein schwerer Nachteil des gegenwärtigen Erbschaftsteuergesetzes beseitigt, das mittlere wie auch größere Unternehmen in eine existenzbedrohende Liquiditätskrise stürzen kann. Die Erben eines Unternehmens können jetzt die Erbschaftsabgabe in verschiedenartigen Beteiligungsformen ablösen, die die Substanz des Unternehmens nicht angreifen.

Bei Unternehmen mit weniger als 10 Millionen DM Wertschöpfung im Jahr kann, wenn die Erben das für vertretbar halten, Barablösung gewählt werden. Für diese Abgrenzung gilt – wie auch für jeden anderen in DM ausgedrückten Betrag –, daß sie in angemessenen Abständen der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung angepaßt werden muß.

Soweit von Einzelunternehmen oder Personalgesellschaften die Abgabe in Beteiligungsrechten geleistet wird, soll mit der Orientierung am steuerlichen Bilanzwert ein vereinfachtes Bewertungsverfahren Platz greifen, das nicht zur Offenlegung stiller Reserven führt. Im Falle der Barablösung tritt bei der Berechnung der Abgabepflicht auf Unternehmensvermögen der Verkehrswert an Stelle des steuerlichen Bilanzwertes.

Ebenso wie bei der überbetrieblichen Vermögensbeteiligung sind Stimmrechte aus Beteiligung an Einzelunternehmen und Personalgesellschaften auszuschließen.

Bei wertvollem Grundvermögen ist zu bedenken, daß hohe Belastungsquoten zu unerwünschten Zwangsverkäufen an kapitalstarke Erwerber führen können und die Konzentration begünstigen. Durch die Übertragungsmöglichkeit von Bruchteileigentum auf noch zu gründende Grundstücksfondsgesellschaften könnten Verkäufe oder unvertretbar hohe Hypothekenbelastungen vermieden werden.

Erläuterung

Auf die Besteuerung von Zuwendungen unter Lebenden als Gegenstück zur Erbschaftsabgabe kann nicht vollständig verzichtet werden. Die Steuerbefreiungen entsprechen im wesentlichen denen der Vermögensabgabe. Nicht ausgenutzte Teile des zusätzlichen Grundfreibetrages in Höhe von 250 000 DM können jedoch nicht auf die Nachlaßabgabe übertragen werden.

Die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit im Rahmen

des Grundfreibetrages sollen Umgehungen der Nachlaßabgabe im Nachlaßfalle ausschließen. Aus dem gleichen Grunde darf ein Ehegatte aus abgabenfrei vom anderen Ehegatten erworbenem Vermögen keine steuerfreien Schenkungen vornehmen. Jedoch kann jeder Ehegatte den Grundfreibetrag aus seinem eigenen Vermögen selbständig ausschöpfen.

Für Schenkungen in Form einer Lebensversicherung gelten die gleichen einschränkenden Bedingungen mit der Maßgabe, daß im Versicherungsvertrag ein Rückkaufrecht des Schenkers als Versicherungsnehmer ausgeschlossen ist und im Falle der vorzeitigen Kündigung durch den Versicherungsnehmer der Gegenwert dem im Versicherungsvertrag Begünstigten zufällt. Der Ausgleich von Erbersatzansprüchen ist in jedem Falle steuerpflichtig.

These 6:

Zuwendungen unter Lebenden unterliegen der Schenkungsteuer.

Davon freigestellt sind Verfügungen im Sinne der These drei, Schenkungen unter Ehegatten sowie Schenkungen bis zu insgesamt 250 000 DM, die nicht innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tode des Schenkers erfolgten, unter der Voraussetzung, daß die Zuwendung nicht mit einer Auflage zugunsten des Schenkers, seiner Hinterlassenschaft oder zugunsten einer dritten Person verbunden ist, und nicht mit solchen Auflagen, die erst mit dem Tode des Schenkers wirksam werden.

Die Steuerbefreiung entfällt bei allen Schenkungen aus Vermögensteilen, die einem Ehegatten als Erwerb von Todes wegen abgabefrei von einem Ehegatten zugefallen sind.

These 7:

Alle Zuwendungen unter Lebenden werden nach dem Tarif für die Nachlaßabgabe besteuert. Jede einzelne Schenkung wird mit dem Satz besteuert, der sich unter Hinzurechnung aller vorangegangenen steuerpflichtigen Zuwendungen des Schenkers ergibt. Von der so ermittelten Steuer werden alle Steuerzahlungen für vorangegangene Schenkungen abgezogen.

Alle Schenkungen aus abgabefreien Erwerben eines Ehegatten müssen mit dem Satz versteuert werden, der anzuwenden gewesen wäre, wenn diese Zuwendungen zusammen mit dem übrigen Nachlaßvermögen des verstorbenen Ehegatten der Abgabepflicht unterlegen hätten.

Erläuterung

Das Besteuerungsverfahren soll sicherstellen, daß die tatsächlichen Vermögenswerte zugrunde gelegt werden und steuerpflichtige Zuwendungen unter Lebenden das verbleibende Nachlaßvermögen tariflich nicht begünstigen oder solche Zuwendungen aus abgabefreien Erwerben eines Ehegatten niedriger versteuert werden, als wenn sie nicht abgabefrei erworben worden wären.



Freiburg 2.0

” *In der Bundesregierung konzeptualisierte das FDP-geführte Innenministerium den Umweltschutz als eigenes Politikfeld – und hieraus zogen die „Freiburger Thesen“ ihre Nahrung.*

Elke Seefried

Kerngedanken der Nachhaltigkeit? Die Freiburger Thesen und die Umweltpolitik

Der Schutz der Umwelt avancierte in den Freiburger Thesen zu einem zentralen reformpolitischen Feld. Damit war die FDP die erste bundesdeutsche Partei, die das Umweltthema prominent in ihren Programmen adressierte. Die Thesen zielten indes nicht nur auf die damalige Gegenwart, sondern auf die langfristige Sicherung der „Regenerationskräfte im Naturhaushalt“ und der menschenwürdigen Umwelt für künftige Generationen. Ist die FDP also Taktgeberin des Nachhaltigkeitsgedankens?

Der Begriff der „Nachhaltigkeit“, der in den letzten Jahren zu einem zentralen politischen Leitbild aufstieg, ist schillernd und offen – und gerade deshalb für viele politische und soziale Akteure so kongenial nutzbar. Im politischen Diskurs verheißt Nachhaltigkeit vor allem Zukunftsorientierung und das Versprechen, die drei „Säulen“ Umwelt, Ökonomie und Soziales in einen fairen Ausgleich zu bringen. Eine vielfach kolportierte Wurzel liegt im 18. Jahrhundert, als der sächsische Berghauptmann Hans Carl von Carlowitz „eine kontinuierliche beständige und nachhaltige Nutzung“ des Waldes empfahl. Geholt könne nur werden, was im gleichen Zeitraum nachwachsen. Nachhaltigkeit wurde so zum forst- und fischereiwirtschaftlichen Fachbegriff.

Indes gibt es eine zweite, eine zeithistorische Geschichte der Nachhaltigkeit, die um 1970 – genau zur Zeit der Freiburger Thesen – einsetzt. In den westlichen Industriegesellschaften entstand das moderne Umweltbewusstsein. Dieses richtete sich nicht mehr nur auf die gegebene Natur und Heimat, die zu bewahren sei, sondern vielmehr auf die menschliche Umwelt: Der neue Begriff zielte stärker auf die Belastung der Lebensgrundlagen des Menschen durch den Menschen im Rahmen des globalen Ökosystems. Treiber dieser ökologischen Dynamik waren nicht nur „objektive“ Umweltprobleme

wie Luft- und Wasserverschmutzung, die im Zeichen des industriellen Wachstums der 1950er und 1960er Jahre erkennbar wurden. Ebenso wirkten neue Visualisierungen der Erde, die in den Aufnahmen der Apollo-Weltraummissionen ab 1968 als blauer, verletzlicher Planet erschien, den auch amerikanische Studierende im ersten „Earth Day“ 1970 schützen wollten. Zudem generierten Experten und internationale Organisationen wie UNESCO und OECD neue Erkenntnisse zu Mensch, Umwelt und Biosphäre. Besonders die Club of Rome-Studie „The Limits to Growth“ (Die Grenzen des Wachstums) sorgte 1972 für internationales Aufsehen. In dieser Studie war auch erstmals vom „sustainable world system“ als Gleichgewichtsmodell für das Wachstum von Bevölkerung und industrieller Produktion im Verhältnis zu Ressourcen und Umweltverschmutzung die Rede. Vor allem aber war es die Reformpolitik der ersten sozialliberalen Koalition, die einen integrierten Schutz von Natur und menschlicher Umwelt zum neuen Planungsfeld erklärte. Als Vorbild diente die amerikanische Reformpolitik der environmental protection, die Präsident Richard Nixon gar als sicherheitspolitisches Element in der NATO verankern wollte. In der Bundesregierung konzeptionalisierte das FDP-geführte Innenministerium den Umweltschutz als eigenes Politikfeld – und hieraus zogen die „Freiburger Thesen“ ihre Nahrung.

Als freidemokratische Motoren eines neuen Umweltprogrammes erwiesen sich Innenminister Hans-Dietrich Genscher und der zuständige Ministerialdirektor Peter Menke-Glückert. In den 1960er Jahren hatte Menke-Glückert die Forschungsplanung im Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung mitverantwortet und wurde damals zum begeisterten Befürworter zukunftsorientierter und technologiegetriebener politischer Planung. Das Vorstandsmitglied der Friedrich-Naumann-Stiftung war so auch eng in die bundesdeutsche und internationale Zukunftsforschung vernetzt. Folgerichtig wechselte er als Leiter der Abteilung Wissenschaftsressourcen zur OECD nach Paris. Hier stand er mit Alexander King, dem Direktor der Abteilung Scientific Affairs und Mitbegründer des Club of Rome, in engem Austausch und nahm an der UNESCO-Konferenz „Man and Biosphere“ teil, die 1968 in Paris tagte. Anfang 1970 kehrte er nach Bonn zurück, um im Innenministerium das neue Referat Koordinationsaufgaben des Umweltschutzes zu übernehmen. Das Innenministerium hatte entsprechende Referate zur Reinhaltung der Luft und dem Lärmschutz aus dem Gesundheitsministerium übernommen. Nun, auf dem Höhepunkt des sozialliberalen Reformgeistes, avancierte es zum institutionellen Ausgangspunkt der Umweltpolitik. Hier entstand – eingebettet in einen Kabinettsausschuss Umweltfragen – das erste Umweltprogramm der Bundesregierung, das in Absprache mit dem Koalitionspartner SPD die Luft- und Gewässerreinigung regeln sollte. Das Programm und erste Gesetzesinitiativen schufen im Hinblick auf Verur-

sacher- und Vorsorgeprinzip bleibende Grundlagen der Umweltpolitik. Dabei setzte man freilich vor allem auf das Ordnungsrecht und weniger auf Anreize, wie sie später in Ökosteuer und Emissionshandel fassbar wurden. Auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen und das Umweltbundesamt in Berlin entstammten dieser Initialphase umweltpolitischer Reformen. Insofern war es folgerichtig, dass Hans-Dietrich Genscher die Bundesrepublik 1972 auf der ersten Umweltkonferenz der Vereinten Nationen in Stockholm vertrat.

Umweltprogramm und Umweltschutzpolitik entstanden parallel zu den Abschnitten im Reformprogramm der Freiburger Thesen, und die Ähnlichkeiten in Inhalt und Sprache sind frappierend. Insofern spielten Genscher und Menke-Glückert eine wichtige Rolle für die Entstehung der entsprechenden Abschnitte im FDP-Papier. Menke-Glückert als Repräsentant der internationalen Zukunftsforschung ging davon aus, dass sich Umweltschutz mittel- bis langfristig und mittels wissenschaftlich-technischer Expertise planen ließe; in den Thesen war so auch dezidiert zu lesen, dass Raumplanung und technischer Fortschritt wichtige Instrumente seien, die Umwelt zu schützen und die natürlichen Ressourcen für die nächsten Generationen zu sichern. Zugleich erschienen, wenn technologische Effizienz gesteigert würde, Wirtschaftswachstum und Umweltschutz als vereinbar. In einem anthropozentrischen Weltbild, das die liberale FDP kennzeichnete, galt der Fokus nicht der Natur und dem Ökosystem, sondern der Gesundheit und den „Lebensansprüchen“ der Bürger.

Wachsende Verschuldung, die Ölpreiskrise 1973 und der folgende harte wirtschaftliche Abschwung versetzten allerdings dem politischen Reformgeist einen Knacks. Hauptaufgabe der Koalition war es nun, der steigenden Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Ohnehin hatte die Diskussion um die drohenden Grenzen des Wachstums der Umweltdiskussion vermehrt ein Unbehagen gegenüber dem wirtschaftlichen Wachstumsprinzip verliehen. Nicht zuletzt weil Auswertungen aus dem Wirtschaftsministerium dem neuen Kanzler Helmut Schmidt vermittelt hatten, die Studie des Club of Rome zeige vor allem, dass Umweltschutz und Wirtschaftswachstum nicht vereinbar seien, setzten die

sozialliberale Koalition und Vertreter aus Industrie und Gewerkschaften auf einer Klausur in Gymnich 1975 Prioritäten zugunsten von wirtschaftlicher Entwicklung und Beschäftigungssituation. Umweltschutz galt nun als Wachstumsbremse. Gerade die FDP suchte sich nun in der Wirtschafts- und Finanzpolitik zu profilieren und propagierte eine verstärkte Angebotsorientierung der Wirtschaftspolitik und Deregulierung. Damit freilich eröffneten sich Ideen und Gestaltungsspielräume für die aus den neuen sozialen Bewegungen hervorgehenden Grünen.

In den 1980er Jahren waren es vor allem westeuropäische Sozialdemokraten wie Gro Harlem Brundtland und Willy Brandt, die – nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Reaktorunfalls von Tschernobyl – die globalen Umweltrisiken und die Interdependenz von internationaler Umwelt- und Entwicklungspolitik zum Thema machten. Aus diesen Überlegungen einer neuen, steuernden Globalpolitik ging der Begriff nachhaltiger Entwicklung hervor, der gerade den Nord-Süd-Ausgleich adressierte. Nach der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung, die 1992 in Rio de Janeiro stattfand, universalisierte sich das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung. Es symbolisierte nun den großen Versuch, die Interessen von Ökologie, Ökonomie und Soziales auf globaler, nationaler und lokaler Ebene auszubalancieren und dabei Zukunftsfähigkeit und Generationengerechtigkeit zu priorisieren. Dem zugrunde lagen Konzepte „ökologischer Modernisierung“, die versprachen, durch effiziente Nutzung von Rohstoffen und Energieträgern, umweltfreundliche Technologien und Recycling die Umwelt präventiv zu schonen und zugleich einen „ökologisch-ökonomischen Doppelnutzen“ (Martin Jänicke)

zu erzielen, der sich beschäftigungspolitisch niederschläge. Multinationale Unternehmen griffen das Leitbild auf und ökonomisierten es im Rahmen eigener Nachhaltigkeitsstrategien, und zugleich ökologisierten sich damit wirtschaftliche Strukturen. Auch die FDP, besonders affin für die Förderung neuer Technologien und ein marktwirtschaftliches Verständnis ökologischer Modernisierung, erklärte die nachhaltige Entwicklung zum Programm.

Der Begriff der Nachhaltigkeit indes verlor an Kontur: Allenthalben ist heute die Orientierung an nachhaltigem Wachstum fast zu einem gesellschaftlichen Imperativ avanciert. Nicht nur der Klimawandel soll mit nachhaltiger Energiegewinnung gestoppt werden, sondern die Vereinten Nationen wollen mit den „Sustainable Development Goals“ Hunger und Armut im globalen Süden beenden. Weiterhin aber symbolisiert Nachhaltigkeit die Verantwortung des Menschen für den Schutz der Umwelt und für die langfristige Sicherung natürlicher Ressourcen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene, damit spätere Generationen ihre Lebensansprüche ebenso befriedigen können. Insofern wurden auch die Freiburger Thesen zu einem Ausgangspunkt der Nachhaltigkeit in der Bundesrepublik.



Die Autorin

Elke Seefried ist eine deutsche Historikerin. Sie hat seit 2020 den Lehrstuhl für Geschichte der Neuzeit (19.–21. Jh.) mit ihren Wissens- und Technikkulturen an der RWTH Aachen inne. Zuvor war sie Professorin für Neueste Geschichte an der Universität Augsburg und zugleich stellvertretende Direktorin des Instituts für Zeitgeschichte (IfZ) in München und Berlin.

Vorfahrt für Vernunft.

1



**Die Freiburger Thesen
der Liberalen.**

Titel: *Erinnerungen*

*Mitarbeit von Dr. Otto Graf Lambsdorff in der Programmkommission 1970/1971,
die die Freiburger Thesen vorbereitet hat.*

Die Entstehung der Freiburger Thesen wäre nicht denkbar gewesen ohne die Phase der Oppositionsrolle der F.D.P. von 1966 bis 1969. Nur dadurch gelang es, von vornherein aus sonst sehr vorgegebenen Bahnen herauszukommen. Nur dadurch konnte eine wirklich umwälzende Programmarbeit geleistet werden.

Auch war insgesamt die Aufnahmebereitschaft für programmatische Arbeit innerhalb der F.D.P. weder vorher noch nachher niemals wieder so hoch.

Eine Rolle hat natürlich auch der Einfluß der 68er-Bewegung gespielt, als typischer Vertreter fällt mir dazu auch Rolf Schroers ein.

Sehr wichtig war, daß in der damaligen Programmkommission, die aus ca. 16 - 18 Leuten bestand, die geeigneten Personen zusammen waren. Wir haben damals tagelang gesessen, in Gummersbach einmal eine ganze Woche. Dazu gehört Bereitschaft und auch die zeitliche Möglichkeit, sowas zu machen. Außerdem muß man programmatische Diskussion ertragen können. Natürlich gab es inhaltlich erhebli-

che Unterschiede und auch erhebliche Auseinandersetzungen. Gerade die Austragung dieser Unterschiede in langen Sitzungen und Diskussionen war aber entscheidend für die Qualität der Freiburger Thesen.

Ich habe wesentlich am Teil zur Vermögensbildung mitgearbeitet, mit der Entwicklung verschiedener Fondslösungen, die nachher aber nicht Bestandteil der Thesen wurden.

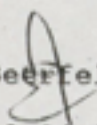
Aus heutiger Sicht hat von allen Teilen der Freiburger Thesen der Bereich Umwelt die größte Umsetzung erfahren. Daneben sicherlich auch die Mitbestimmung, die auf dem Freiburger Parteitag damals mit denkbar knappster Mehrheit (eine Stimme) entschieden wurde. Andere Bereiche, wie z.B. die Nachlaßabgabe, sind nicht aufgegriffen worden.

Die Arbeit an den Freiburger Thesen ist oft als nachträglich erstellte inhaltliche Grundlage, als weltanschauliches Fundament für die Zusammenarbeit mit der SPD in der Bundesregierung seit 1969 dargestellt worden. Natürlich hat es Zusammenhänge zur Regierungsarbeit gegeben. Zum Beispiel war die Ostpolitik oder die Außenpolitik allein von uns nicht als ausreichend empfunden worden, um die Koalition mit der SPD dauerhaft zu gestalten. Das war für uns Anlaß, eben auch auf gesellschaftspolitischen Feldern zu einer weiterentwickelten Programmatik der F.D.P. zu kommen. Aber das Ziel war eben nicht, eine Grundlage für die SPD-Zusammenarbeit zu schaffen, sondern mehr Eigenständigkeit für die F.D.P. herzustellen.

Intention war also eher, keine Gräben für die Zusammenarbeit aufzubauen, andererseits aber die Position der F.D.P. als unabhängige, eigenständige liberale Partei und als dritte Kraft in der deutschen Politik zu stärken.

Im Bereich der Wirtschaftsordnung zielten wir in der Programmkommission mit großer Mehrheit darauf ab, den Willen und die Fähigkeit zur Reform der Wirtschaftsordnung (Reform des Kapitalismus) dem Zeitgeist nach Systemüberwindung entgegenzustellen. Ziel war, Bewährtes nicht zu zerstören, sondern Verbesserungsmöglichkeiten zu schaffen.

Während der ganzen Programmarbeit, die ja fast ein Jahr gedauert hat, konnte von Rückkopplung mit der Partei nicht viel die Rede sein. Eigentlich erst nach Fertigstellung hat dann der Dialog richtig eingesetzt. Alle Mitglieder der Kommission sind herumgereist und haben in unzähligen Vorträgen und Diskussionen innerhalb der Partei für die Freiburger Thesen geworben. Und es war gar nicht leicht damals, der eigenen Partei die Inhalte der Freiburger Thesen klarzumachen. Ich selbst hatte ja damals keine herausragenden Parteifunktionen. Ich war Schatzmeister im Landesverband Nordrhein-Westfalen.


Beeffeltz/Abt. Politik

29.04.1991/bb

Dritter Teil:

Mitbestimmung



Erster Abschnitt:

Betriebliche Mitbestimmung

Vorbemerkung

Der Betrieb als eine unter einheitlicher Leitung stehende soziale Organisation setzt Inhalt und Grenzen der Selbstverwirklichung des Arbeitnehmers im Betriebsalltag.

Die durch Arbeitsvertrag von Weisungen abhängige Tätigkeit fordert vom Arbeitnehmer eine ständige Anpassung an den Apparat und Unterordnung unter Autorität.

Neben Leistungsdruck und Fremdbestimmtheit der abhängigen Arbeit tritt als weitere Belastung, daß der Arbeitnehmer in Prozesse eingeordnet ist, die er häufig aus Mangel an Information über die Gesamtzusammenhänge nur schwer überschauen kann.

Das alles führt dazu, daß sich aus den unterschiedlichen Erfahrungen im Betrieb, im Spannungsfeld wechselseitiger Über- und Unterordnung, der Zugehörigkeit zu Mehrheiten und Minderheiten, der Einordnung in einen Leistungsverband, demokratische oder antidemokratische Grundeinstellung und Verhaltensweisen entwickeln.

Der mündige und aufgeklärte Bürger will auch als Arbeitnehmer Subjekt sein und sich nicht als Objekt von ihm unverständener Entscheidungen und Prozesse fühlen. Er will seine Rolle und seine Stellung in einem System sozialer Beziehungen richtig einschätzen können. Er will informiert sein und auf Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse Einfluß nehmen.

These 1:

Die Aufgabe der Mitbestimmung ist die Humanisierung der Arbeitswelt für den arbeitenden Menschen.

Menschliche Freiheit und persönliche Würde fordern ein Höchstmaß an Selbstverwirklichung im Arbeitsprozeß.

Eine freiheitliche Gesellschaft bewährt sich in der menschenwürdigen Organisation des arbeitsteiligen Produktionsprozesses. Verfügungsmacht über Sachen und Herrschaftsgewalt über Menschen bedürfen der Kontrolle durch **Mitbestimmung, die der Entfremdung und der Fremdbestimmung demokratisch entgegenwirkt.** Sie richtet sich auf die Mitgestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsverhältnisse im Betrieb. Optimale Leistungsfähigkeit im modernen Industriebetrieb setzt Mitbestimmung voraus.

Freie Leistung erhöht die Menschlichkeit im Betrieb durch Stärkung der personalen Autonomie der Arbeitnehmer und zugleich die Leistungsfähigkeit des Betriebes durch Optimierung der Produktion.

Erläuterung

Freiheitliche Selbstbestimmung und moderne Produktionsmethoden verlangen beide eine neue Einschätzung der Stellung der Arbeitnehmer im Betrieb. Die übliche Fixierung der Auseinandersetzungen um die Mitbestimmung auf rückständige Betriebsformen mit autoritären Herrschaftsstrukturen einerseits und klassenkämpferischen Theorien von Ausbeutung und Vernechtung der Lohnabhängigen andererseits verstellt den Blick für die fortschreitende Entwicklung der modernen Betriebswirklichkeit, die auf die sachorientierte Kooperation aller angewiesen ist. Eine solche Kooperation verlangt zwingend die Ergänzung notwendig hierarchischer Betriebsorganisation durch Teilnahme und Mitwirkung aller Betroffenen, die deren persönliche Fähigkeiten im Arbeitsprozeß freisetzt.

Erläuterung

Die Rechte des Betriebsrates als dem obersten Organ sozialer Interessenvertretung der Arbeitnehmer bleiben unberührt. Die im Betriebsverfassungsgesetz (BVG) durchgeführte Trennung zwischen sozialem und wirtschaftlichem Mitbestimmungsrecht wird beibehalten.

Das soziale Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte wird durch den Ausbau von betrieblichen Mitwirkungsrechten des Wirtschaftsausschusses in technischen und ökonomischen Fragen ergänzt.

Die Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses schafft die demokratische Legitimation zur koordinierten Wahrnehmung technischer und ökonomischer

Interessen der Arbeitnehmer, die zugleich soziale und personelle Implikationen haben.

Der Wirtschaftsausschuß tagt gemeinsam mit der Betriebsleitung. Er soll die Einsichten der Betriebsangehörigen in die Entscheidungen von Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan einbringen.

These 2:

Oberstes Organ der Vertretung der Arbeitnehmer in sozialen und personellen Angelegenheiten ist der Betriebsrat. **Oberstes Organ der Vertretung der Arbeitnehmer in technischen und ökonomischen Angelegenheiten ist der Wirtschaftsausschuß.**

Der Wirtschaftsausschuß setzt sich zusammen zu je einem Drittel aus Delegierten des Betriebsrates, der Arbeitsgruppen und der Gruppe der leitenden Angestellten. Die Zahl seiner Mitglieder wird durch Betriebsvereinbarung festgesetzt und richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen.

Eine wirksame Arbeit des Wirtschaftsausschusses muß durch Beschränkung auf einen überschaubaren Personenkreis und durch die fachliche Eignung der Mitglieder gesichert sein.

Die Mitarbeit des Wirtschaftsausschusses in technischen und ökonomischen Angelegenheiten soll durch die Verankerung eines Vortragsrechts des Wirtschaftsausschusses beim Aufsichtsrat gesichert werden.

These 3:

Die Beschäftigten der Arbeitsbereiche eines Betriebes bilden Arbeitsgruppen überschaubarer Größe. Sie wählen zur Vertretung der Angelegenheiten der Arbeitsbereiche Gruppensprecher. Die Gruppensprecher vertreten in sozialen und personellen Angelegenheiten die Arbeitsbereiche gegenüber dem Betriebsrat; in technischen und ökonomischen Angelegenheiten gegenüber dem Wirtschaftsausschuß und der Betriebsleitung.

Die Gruppensprecher treten in einer Sprecherversammlung zusammen.

Der Betriebsrat ist einzuladen und nimmt durch Beauftragte an dieser teil.

Erläuterung

Die Regelung schafft die Möglichkeit, die Probleme der Arbeitsbereiche bei den zuständigen Organen des Betriebs zur Geltung zu bringen, besonders in Hinsicht auf die Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsverhältnisse. Sie schließt sich an die Erfahrungen am Arbeitsplatz an und bewirkt eine bessere und wirksamere Aktivierung der Arbeit mit nützlichen Folgen für die Effektivität des Betriebes.

Die Arbeitsgruppen sind keine Statusgruppen, sondern entsprechen der betrieblichen Organisation und dem Betriebsablauf.

Erläuterung

Die leitenden Angestellten erhalten zur Vertretung ihrer besonderen sozialen Belange eine eigene Interessenvertretung. Dies erscheint notwendig wegen der besonderen Interessenlage und dem Selbstverständnis der leitenden Angestellten sowie ihrer besonderen Stellung und Aufgabe im Betrieb. Leitende Angestellte in diesem Sinne sind Angestellte, die zur selbständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in einer wesentlichen Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt sind oder nach Arbeitsvertrag und Stellung im Betrieb regelmäßig und im wesentlichen eigenverantwortlich entweder übertragene Arbeitgeberbefugnisse wahrnehmen oder für den Bestand und die Entwicklung des Betriebes wichtige Aufgaben auf Grund besonderer Erfahrung oder Kenntnisse erfüllen.

Von einer Verankerung der leitenden Angestellten im Betriebsrat durch Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts zum Betriebsrat wird abgesehen.

Soziale und personelle Angelegenheiten, die durch den Betriebsrat repräsentiert werden und zugleich die Interessen der leitenden Angestellten betreffen, sollen durch Kooperation zwischen dem Betriebsrat und dem Ausschuss der leitenden Angestellten geregelt werden. Im übrigen bleibt die Funktion des Betriebsrates als Interessenvertretung der Arbeitnehmer und Vertretungsorgan für gesamtbetriebliche soziale und personelle Interessen unberührt.

These 4:

Die leitenden Angestellten haben grundsätzlich die gleichen sozialen Rechte wie jeder Arbeitnehmer im Betrieb. Ihrer besonderen Stellung als Angehörige der Betriebsleitung und der Belegschaft ist entsprechend Rechnung zu tragen. Sie schließen sich zur Vertretung ihrer sozialen und personellen Interessen zusammen und wählen hierfür einen Ausschuss der leitenden Angestellten. Dieser arbeitet mit dem Betriebsrat zusammen.

Erläuterung

Der Schutz der Berufsgruppen der Arbeiter und Angestellten, soweit sie eine Minderheit darstellen, und von Sondergruppen mit sozialen Implikationen wird verstärkt.

Soziale Implikationen ergeben sich z. B. für Sondergruppen von älteren Arbeitnehmern, Gastarbeitern und Schwerbeschädigten.

Die Vertretung solcher Minderheiten soll über gewählte Obleute sichergestellt werden, weil eine verhältnismäßige Berücksichtigung dieser Gruppen im Betriebsrat nicht möglich ist.

These 5:

Der Schutz von Minderheiten im Betrieb wird verstärkt. Der Betriebsrat soll in seiner Zusammensetzung die soziale Schichtung des gesamten Betriebes und das zahlenmäßige Verhältnis von Männern und Frauen widerspiegeln. Er wird auf der Grundlage der Verhältniswahl gewählt. Die Berufsgruppen der Arbeiter und Angestellten können eigene Listen aufstellen. Die Interessen von Sondergruppen mit sozialen Implikationen sind durch die Wahl von Obleuten sicherzustellen.

Die Obleute sind vom Betriebsrat bei Beratung der Angelegenheiten der Sondergruppe hinzuzuziehen. Hierbei kann ihnen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung zugestanden werden.

These 6:

Arbeitnehmern, die im Rahmen der betrieblichen Mitbestimmung Aufgaben übernommen haben und in Mitbestimmungs- und Mitwirkungsorgane gewählt worden sind, ist durch Freistellungen und bezahlten Bildungsurlaub Gelegenheit zur Aneignung der erforderlichen Kenntnisse zu geben.

Um die Qualifikation der Arbeitnehmer für die wachsenden und sich stetig verändernden Leistungsanforderungen im Betrieb zu erhalten und zu fördern, muß der **Zugang aller zum Bildungsangebot durch Freistellung, Bildungsurlaub und geeignete Beratung verbessert werden.**

Die kompetente Mitwirkung im eigenen Arbeitsbereich findet hier die bildungspolitische Unterstützung.

Erläuterung

Moderne Produktion und eine wirkungsvolle Selbstbestimmung der Arbeitnehmer setzen ein Höchstmaß theoretischer und praktischer Kenntnisse voraus, die die Wahrnehmung der Interessen der Lohnabhängigen erst möglich macht. Wer durch demokratische Legitimation mit der Wahrnehmung dieser Interessen beauftragt wird, muß angemessene Möglichkeiten erhalten, um seinem Auftrag sachlich gerecht werden zu können. Deshalb muß ihm ein besonderes Recht auf Freistellung und bezahlten Bildungsurlaub eingeräumt werden, damit er sich für solche Anforderungen rüsten kann. Dabei ist die Qualifikation der Institute zu berücksichtigen, die sich für die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse anbieten.

Bildungseinrichtungen müssen den gesellschaftlichen Bedürfnissen und wissensmäßigen Herausforderungen entsprechen. Die moderne Industriegesellschaft verlangt zur Leistungserhaltung der Arbeitnehmer einen ständigen Zufluß von Wissen. Moderne Bildung ist als lebenslanger Prozeß zu sehen, der für jedermann erschlossen werden muß. Leistungsabfall durch das Veralten von Kenntnissen führt besonders für ältere Arbeitnehmer zur sozialen Kränkung und ist Vergeudung von Arbeitskraft.

Ausbau von Lernmöglichkeiten und die Erschließung des Zugangs zu ihnen sind gesellschaftliche Rechte aller Arbeitnehmer. Sie sind dementsprechend weiterzuentwickeln.

F.D.P. Argumente

zur Mitbestimmung

14

Vom Industrieuntertan zum Wirtschaftsbürger

Libérale Wirtschaftsdemokratie

Seit die F.D.P. ihre Freiburger Thesen zur Mitbestimmung verabschiedet hat, stehen ihre Vorschläge im Mittelpunkt der Diskussion über die Demokratisierung unserer Gesellschaft. Vordringlich spielen dabei zunächst verschiedene Zahlenmodelle für die Repräsentanz einzelner Gruppen in den Aufsichtsräten der Großunternehmen eine Rolle. Der F.D.P. geht es aber um wesentlich mehr. Sie will die Errichtung der Wirtschaftsdemokratie in unserer Gesellschaft. Durch eine Ausweitung der Teilhabe- und Mitbestimmungsrechte aller Bürger in ihrer Rolle als Arbeitnehmer will sie die Tendenz zur zunehmenden Entmündigung und Entfremdung der Menschen in der arbeitsteiligen und hierarchischen Organisation unserer Industriegesellschaft überwinden. Die Organisation unseres Arbeitslebens läßt den Menschen immer mehr zum passiven Objekt des Wirtschaftsprozesses werden. Sie unterwirft ihn fremder Leitungs- und Organisationsgewalt. Der grundsätzlichen Selbstbestimmung des Arbeitgebers steht heute die grundsätzliche Fremdbestimmung des Arbeitnehmers gegenüber. Verfügungsmacht über Sachen und Herrschaftsgewalt über Menschen bedürfen deshalb der Kontrolle durch Mitbestimmung, die der Fremdbestimmung demokratisch entgegenwirkt.

So wie der klassische demokratische Liberalismus politische Teilhaberechte und Mitbestimmungsrechte aller Bürger an der Organisation des Staates durchgesetzt hat, fordert der moderne soziale Liberalismus der F.D.P. darüber hinaus soziale Teilhabe- und Mitbestimmungsrechte für alle Bürger an der arbeitsteiligen Organisation unserer Gesellschaft.

Die Form der Mitbestimmungslösung entscheidet über Freiheit oder Unfreiheit jedes Bürgers und seine sozialen Chancen in der alltäglichen Wirklichkeit unserer Arbeitswelt. Liberale Mitbestimmungspolitik gibt der Freiheit der mündigen Person wieder Vorrang vor den Zwängen der betrieblichen Institution. Sie sorgt für die Beseitigung von Bevormundung und Unselbstständigkeit. Sie will verhindern, daß an die Stelle der alten Abhängigkeit von den Arbeitgebern eine neue Abhängigkeit von Gewerkschaftsfunktionären tritt, die von außen in Betriebe hineindelegiert werden, ohne in ihnen mitzuarbeiten. Nur die selbstverantwortliche Mitbestimmung aller Mitglieder des jeweiligen Betriebes läßt aus Industrieuntertanen Wirtschaftsbürger werden.

Libérale Mitbestimmungspolitik hat zwei Zielrichtungen. Erstens verlangt sie die Mitbestimmung der Arbeitnehmer an der Gestaltung ihres Arbeitsplatzes und ihrer Arbeitsverhältnisse auf

der betrieblichen Ebene. Zweitens fordert sie eine funktionsgerechte Teilhabe und Mitwirkung aller Betroffenen an allen Entscheidungen auf der Ebene der Unternehmensleitung.

Reform des Betriebsverfassungsgesetzes 1971

Schon bei der ersten sozialliberalen Reform des Betriebsverfassungsgesetzes, die wenige Wochen nach der Verabschiedung der Freiburger Thesen vom Bundestag beschlossen wurde, konnten **wesentliche Forderungen der F.D.P. erfüllt** werden:

Betriebsrat

Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates bei personellen und sozialen Angelegenheiten sind wesentlich erweitert worden, insbesondere im Hinblick auf verstärkte Mitwirkungsrechte bei der Regelung der Arbeitszeiten, der Leistungsüberwachung, der Personalplanung, bei Einstellungen und Kündigungen sowie bei der Gestaltung der Arbeitsplätze und Planung der Arbeitsabläufe.

Wirtschaftsausschuß

Die Beratungszuständigkeiten des Wirtschaftsausschusses werden auf das Investitionsprogramm, die finanzielle Lage des Unternehmens, die Einschränkung oder Stilllegung von Betrieben oder Betriebsteilen und die Änderung der Betriebsorganisation oder des Betriebszweckes erweitert. Die sachverständige Präsenz der leitenden Angestellten im Wirtschaftsausschuß wird erstmalig möglich.

Leitende Angestellte

Ausdrücklich sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, leitende Angestellte in den Wirtschaftsausschuß zu delegieren. Den leitenden Angestellten ist es auch nach dem neuen Gesetz möglich, ihre besonderen sozialen und personellen Belange durch Bildung von eigenen Ausschüssen zu vertreten.

Minderheitenschutz

Das Betriebsverfassungsgesetz sieht bereits eine Verstärkung der eigenen Rechte der Gruppen und Angestellten vor. Schwerbeschädigte können ihre Interessen durch Hauptvertrauensmänner mit Teilnahmerecht in Betriebsratssitzungen wahrnehmen. Die Stärkung der Jugendvertretung gibt den Jugendlichen mehr Mitwirkungsrechte in ihren eigenen Angelegenheiten.

Bildungsurlaub

Eine sachkundige Mitwirkung der Betriebsräte setzt vorrangig Kenntnisse im Sozialrecht, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Pädagogik voraus. Für die Aus- und Fortbildung der Betriebsräte in diesen Gebieten sieht das Betriebsverfassungsgesetz deswegen eine bezahlte Freistellung von drei Wochen in der dreijährigen Amtsperiode des Betriebsrates vor.

Das Betriebsverfassungsgesetz war eine vordringliche sozial-liberale Reform, die keinen weiteren Aufschub vertrug, nachdem die veränderte betriebliche Wirklichkeit 18 Jahre lang keinen Niederschlag in der Gesetzgebung gefunden hatte. Der technische und wirtschaftliche Fortschritt, der die Betriebsstrukturen ständig wandelt, erfordert in Zukunft kurzfristige Anpassungen des Gesetzes. Dafür hat die F.D.P. ihre Reformvorstellungen bereits entwickelt.

Unternehmensmitbestimmung

Die Regelung der Unternehmensmitbestimmung ist eine der wichtigsten Aufgaben dieser Legislaturperiode. Das Mitbestimmungsgesetz für die Großbetriebe der Montanindustrie läuft 1975 aus. Dieses Gesetz hat sich nicht bewährt. Die Entsendung externer Arbeitnehmervertreter in die Aufsichtsräte der Montanunternehmen hat für die in diesen Betrieben Beschäftigten kein Mehr an persönlicher Mitsprache gebracht. Die bisherige Montanmitbestimmung muß jetzt durch ein neues Modell ersetzt werden. Die F.D.P. schlägt für die Mitbestimmung in den großen Kapitalgesellschaften deshalb eine paritätische Lösung vor, die dem unmittelbaren Interesse der betroffenen Arbeitnehmer besser gerecht wird und der modernen Betriebswirklichkeit angemessen ist. Die wichtigsten Grundsätze des F.D.P.-Mitbestimmungsmodells sind folgende:

Paritätische Mitbestimmung

Unternehmensangehörige und Anteilseigner sind gleichberechtigt. Deshalb sollen beide Parteien im Aufsichtsrat gleich stark vertreten sein. Keine Seite darf über eine Stimmenmehrheit verfügen. Dies führt dazu, daß Interessenkonflikte nicht machtpolitisch, sondern in vernünftiger Argumentation gelöst werden müssen. Ein neutraler Schiedsrichter, der Konflikte zwischen Kapital und Arbeit alleine zu entscheiden hätte, wäre – die Montanpraxis zeigt es – überfordert.

Innerbetriebliche Mitbestimmung

Die F.D.P. fordert: Die Unternehmensmitbestimmung in Großunternehmen ist als innerbetriebliche Mitbestimmung auszugestalten. Das heißt: Unternehmensfremde Personen, z. B. Vertreter des Staates, der Verbände usw. gehören nicht in den Aufsichtsrat. Die autonome Entscheidungseinheit der Unternehmen ist einer der wichtigsten Eckpfeiler unserer marktwirtschaftlichen Ordnung. Deswegen dürfen unternehmensrelevante Entscheidungen nur von denjenigen getroffen werden, die am Unternehmen beteiligt sind: die Unternehmensangehörigen, die ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen, und die Anteilseigner, die ihr Kapital zur Verfügung stellen.

Funktionsgerechte Mitbestimmung

Autoritäts-, Verteilungs- und Produktionskonflikte treffen alle Unternehmensangehörigen. Arbeitsplatzrisiko und Abhängigkeit von der Direktionshierarchie des Unternehmens kennzeichnen die Situation aller Unternehmensangehörigen. Unterschiede ergeben sich aus der jeweiligen Gestaltung des einzelnen Arbeitsvertrages und der jeweiligen Einordnung in den Produktionsprozeß. Aus diesem Grunde haben auch die leitenden Angestellten (Faktor Disposition) unterhalb der Vorstandsebene ein Recht auf Mitbestimmung neben den anderen Unternehmensangehörigen.



Zur Verwirklichung dieser Grundsätze schlägt die F.D.P. folgendes Mitbestimmungsmodell vor:

1. Für die Kontrollorgane der als Kapitalgesellschaften geführten Großunternehmen ist eine unternehmerische Mitbestimmung vorzusehen, die von einer grundsätzlichen Mitverantwortung der Faktoren Kapital, Disposition und Arbeit ausgeht.
2. Die Faktoren Kapital, Arbeit und Disposition sind an der Unternehmensaufsicht von Großunternehmen im Verhältnis 6 : 4 : 2 zu beteiligen. Dabei ist sicherzustellen, daß gegen die Mehrheit der Faktoren Arbeit und Disposition bei im einzelnen noch festzulegenden Entscheidungen in jedem Fall aber bei der Bestellung und Abberufung der Unternehmensleitung nicht entschieden werden kann.
3. Der Faktor Disposition in der Unternehmensaufsicht setzt sich aus leitenden Angestellten des Unternehmens zusammen. In die Unternehmensaufsicht gewählte leitende Angestellte können nicht gleichzeitig der Geschäftsführung des Unternehmens angehören.

Dieses Mitbestimmungsmodell gilt nur für die großen Kapitalgesellschaften, weil es ihrer Betriebswirklichkeit Rechnung trägt. Andere Unternehmensformen verlangen andere Mitbestimmungsmodelle. Die Faktoren Kapital, Disposition und Arbeit haben in den verschiedenen Unternehmensformen ein unterschiedliches Gewicht und Verhältnis zueinander. Die Lösung einer funktionsgerechten unternehmerischen Mitbestimmung kann daher nur in einer weitestgehenden Differenzierung der verschiedenen Mitbestimmungsregelungen für die verschiedenen Unternehmensformen des Einzelunternehmens, der Personalgesellschaften und der Kapitalgesellschaften liegen.



Zweiter Abschnitt:

Unternehmens- mitbestimmung

Vorbemerkung

Liberaler Gesellschaftspolitik kann sich mit einer Mitbestimmung der Arbeitnehmer an der Gestaltung ihres Arbeitsplatzes und ihrer Arbeitsverhältnisse auf der betrieblichen Ebene nicht begnügen.

Dasselbe, eher noch verschärfte Spannungsverhältnis, von grundsätzlicher Selbstbestimmung des Arbeitgebers und grundsätzlicher Fremdbestimmung des Arbeitnehmers, besteht auch auf der unternehmerischen Ebene. Auch für sie gilt, wie schon der Mitbestimmungsbericht an die Bundesregierung ausspricht, der allgemeine Grundsatz: „daß die Unterwerfung unter fremde Leitungs- und Organisationsgewalt mit der Würde des Menschen nur dann vereinbar ist, wenn dem Betroffenen die Möglichkeit der Einwirkung auf die Gestaltung der Leitungs- und Organisationsgewalt eingeräumt wird, der er unterworfen ist“.

Diese (Selbst-)Unterwerfung der Arbeitnehmer unter „fremde“ Direktionsbefugnis und Organisationsgewalt folgt aus den mit den privaten oder öffentlichen Eigentümern der Produktionsmittel abgeschlossenen Arbeitsverträgen, die diesen eine durch das Arbeitsverhältnis bedingte und darauf beschränkte Herrschaftsgewalt über die bei ihnen in „abhängiger Arbeit“ beschäftigten Menschen einräumt.

Die hiermit gegebene Fremdbestimmung kann durch Mitbestimmung nicht aufgehoben werden. Vielmehr soll sie durch Rechte der betrieblichen wie der unternehmerischen Mitbestimmung mit einem größtmöglichen Ausmaß an Selbstbestimmung der Arbeitnehmer verbunden werden.

Selbstbestimmung der Arbeitnehmer verlangt Mitbestimmung bei der Fremdbestimmung durch die Arbeitgeber. Diese Forderung folgt für liberale Gesellschaftspolitik aus dem nicht nur für die Demokratisierung des Staates, sondern auch der Gesellschaft leitenden obersten Grundsatz der Menschenwürde und damit der Achtung der Selbstbestimmung des anderen.

Dies verlangt in den arbeitsteiligen Verhältnissen von Betrieb und Unternehmen die angemessene und verhältnismäßige, ihrer Funktion adäquate (funktionsgerechte) Teilhabe und Mitwirkung aller Betroffenen an allen Entscheidungen, die sie betreffen. Nur so werden sie diese Entscheidungen nicht als Objekte hinnehmen, sondern als Subjekte mittragen.

Die Achtung und Beachtung der Menschenwürde und Selbstbestimmung des Bürgers, auch in seiner abhängigen Rolle und Lage in Betrieb und Unternehmen, machen die freiheitliche demokratische Ordnung auch in der Wirtschaft zur alltäglichen Wirklichkeit.

Die fortschreitende Entwicklung des Arbeitnehmers zum mündigen und aufgeklärten Bürger verleiht dieser emanzipatorischen Forderung zunehmend Eigengewicht.

So sehr damit die Weichen für die Suche nach Lösungen einer paritätischen Mitbestimmung gestellt sind, sowenig kann die in den Montanunternehmen bisher praktizierte Mitbestimmung nach allen Erfahrungen als Vorbild für die unternehmerische Mitbestimmung in Großbetrieben dienen. Dazu sind die praktischen Schwächen einer solchen Mitbestimmungslösung bei der Bewältigung von Konfliktfällen allzu offenkundig. Sie ist zudem, mit ihrer Entsendung externer Arbeitnehmervertreter in den Betrieb, prinzipiell mit liberalen Vorstellungen einer größtmöglichen Mitbestimmung der Betriebsangehörigen, auch auf der unternehmerischen Ebene, nicht vereinbar.

Im übrigen erscheint eine weitere Verminderung der Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten in einer Hand dringend geboten, um unerwünschte Machtzusammenballungen zu verhindern und die Arbeitsfähigkeit der Aufsichtsräte zu steigern.

Deshalb geht das im folgenden entwickelte liberale Modell einer unternehmerischen Mitbestimmung durch die Arbeitnehmer des eigenen Unternehmens sowohl in Hinsicht auf die funktionsgerechte Beteiligung der drei Unternehmensfaktoren Kapital, Disposition und Arbeit, wie ihr stärkemäßiges Verhältnis und ihr verfahrensmäßiges Zusammenwirken einen anderen Weg: den einer innerbetrieblich organisierten, paritätisch gestalteten Unternehmensmitbestimmung.

These 1:

Für die Kontrollorgane der als Kapitalgesellschaften geführten Großunternehmen ist eine unternehmerische Mitbestimmung vorzusehen, die von einer grundsätzlichen Mitverantwortung der Faktoren Kapital, Disposition und Arbeit ausgeht.

Erläuterung

Die Faktoren Kapital, Disposition und Arbeit haben in den verschiedenen Unternehmensformen ein unterschiedliches Gewicht und Verhältnis zueinander. Zugleich unterscheiden sich Haftungsumfang und damit Kapitalrisiko bei den Unternehmenseignern nach der jeweiligen Gesellschaftsform. Daher verbietet sich eine Einheitslösung für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer von selbst. Sie würde zwangsläufig bald in der einen Unternehmensform ein Zuviel, in der anderen ein Zuwenig an Einwirkungsmöglichkeiten bringen.

Die Lösung einer funktionsgerechten unternehmerischen Mitbestimmung kann daher nur in einer weitestgehenden Differenzierung der Mitbestimmungsregelungen für die verschiedenen Unternehmensformen des Einzelunternehmens, der Personalgesellschaften und der Kapitalgesellschaften liegen. Ausschließlich für diese letzteren (einschließlich der GmbH und Co. KG) ist, von einer Größenordnung ab etwa eintausendfünfhundert Arbeitnehmern, die in den folgenden Thesen entwickelte gesetzliche Mitbestimmungsregelung adäquat, aber bei der massenhaften Betroffenheit von Arbeitnehmern durch die Unternehmensentscheidungen auch notwendig.

Eine Ausdehnung der gleichen Regelung auf Personalgesellschaften, ebenso wie eine Abgrenzung nach anderen Faktoren als der Arbeitnehmerzahl, erscheint dagegen auf der einen Seite unter dem Gesichtspunkt des Kapitalrisikos, auf der anderen Seite unter dem Gesichtspunkt der Betroffenenzahl inadäquat.

Die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer dient der angemessenen und verhältnismäßigen Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressen an Ertragsbeteiligung, Sicherung der Arbeitsplätze usw., gegenüber den gegebenenfalls damit in Widerstreit tretenden Kapitalgeberinteressen an Gewinnausschüttung, Vermeidung von Kapitalrisiko usw. Über solche möglicherweise gegensätz-

lichen einseitigen Interessen hinaus haben Kapitalgeber und Arbeitnehmer jedoch zugleich ein übereinstimmendes Interesse an der Rentabilität des Unternehmens.

Eine funktionsgerechte Mitbestimmungslösung muß darüber hinaus eine Antwort auf die veränderten Strukturen der Arbeitswelt geben. Der neue Faktor Disposition im Aufsichtsrat entspricht nicht nur der Differenzierung der Arbeitswelt, sondern bringt vor allem eine neue, qualitative Dimension in die Unternehmensentscheidungen ein, die die Durchsetzung des übergreifenden Unternehmensinteresses, der Rentabilität, sicherstellt.

Im Mitbestimmungsbericht an die Bundesregierung sind Überlegungen zu einer Neubestimmung der Funktion der leitenden Angestellten innerhalb des Faktors Disposition in der Unternehmensaufsicht bewußt ausgeklammert. Im Gegensatz dazu geht die nachstehende liberale Alternative einer paritätischen Mitbestimmung von einem grundlegenden Neuverständnis der Stellung der leitenden Angestellten, nicht nur auf der Ebene des Betriebes, sondern auch auf der Ebene des Unternehmens aus.

Erläuterung

Die marktwirtschaftliche Ordnung setzt das Unternehmen als „autonome Entscheidungseinheit“ voraus, die sich an Signalen des Marktes und vom Staate gesetzten Daten orientiert, sich ihre Produktionsziele grundsätzlich selbst setzt und hierfür die Produktionsmittel nach dem Rentabilitätsprinzip ökonomisch optimal einsetzt.

Gewinnstreben und Wettbewerb bedingen die Funktionsfähigkeit eines solchen Marktsystems. Externe Effekte dürfen die rentabilitätsorientierte Unternehmensentscheidung nicht verfälschen oder verzerren.

Demgegenüber wird von verschiedenen Seiten außer einer Beteiligung von Vertretern der Kapitalgeber und Arbeitnehmer in den Kontrollorganen, zumindest der Großunternehmen, auch eine Beteiligung von Vertretern des Allgemeinwohls oder des öffentlichen Interesses gefordert. Man verspricht sich davon direkte Einwirkungsmöglichkeiten der Verbraucher, aber auch aller sonst (etwa durch Umweltbeeinträchtigungen) vom Wirtschaftsablauf betroffenen Bürger, und damit der Gesamtgesellschaft auf die Bestimmung der Produktionsziele und Produktionsverfahren der Einzelunternehmen.

Eine solche Entsendung von Vertretern des „Allgemeinwohls“ oder „Öffentlichen Interesses“ in die Aufsichtsorgane muß zu einer persönlichen Überforderung der mit der offiziellen Definition des Gesamtinteresses als „des Interesses der Gesamtgesellschaft“ oder aber nur „des Interesses einer bestimmten Bezugsgruppe“ (wie der Verbraucher einer Ware) Beauftragten führen.

Eben die „Definition“ dieser häufig so vagen Interessen der Gesamtheit oder Öffentlichkeit erfolgt in Hinsicht auf die ökonomischen Interessen der Gesellschaft durch den Markt, in Hinsicht auf die politischen Interessen durch den Staat, d. h. durch die verfassungsmäßig zu solcher Meinungs- und Willensbildung „im Namen des Volkes“ berufenen Organe der staatlichen Legislative, Exekutive und Justiz. Eine solche öffentliche Kontrolle der Unternehmensentscheidungen durch die ökonomische Instanz des Marktes und die politische Instanz des Staates ist einer persönlich unverantwortlichen und politisch unkontrollierbaren Kontrolle durch sogenannte Vertreter der Allgemeinheit in den Kontrollorganen der Großunternehmen vorzuziehen.

These 2:

Die Unternehmensmitbestimmung in Großunternehmen ist als innerbetriebliche Mitbestimmung auszugestalten. Dem volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Gesamtinteresse ist durch eine entsprechende Gestaltung der Marktverhältnisse und durch gesetzgeberische Rahmenbestimmungen für die Unternehmensentscheidung Rechnung zu tragen.

Erläuterung

Autoritäts-, Verteilungs- und Produktionskonflikte treffen alle Unternehmensangehörigen (Faktor Arbeit und Faktor Disposition). Sie werden lediglich unterschiedlich erlebt und ausgetragen. Die Unterschiede ergeben sich aus der jeweiligen Gestaltung des Arbeitsvertrages, der jeweiligen Einordnung in den Produktionsprozeß, der jeweiligen Gestaltung des individuellen Arbeitsverhältnisses. Gemeinsam ist allen Unternehmensangehörigen das sich aus ihrer abhängigen Stellung ergebende Risiko der Ersetzbarkeit.

Aus diesem Grunde sind auch die leitenden Angestellten, die auf Grund ihres Aufgabenbereiches Arbeit mit größeren Dispositionschancen und höheren Qualifikationsanforderungen verrichten, Arbeitnehmer, die sich der Direktionshierarchie des Unternehmens unterzuordnen haben.

Die Arbeitsplätze der leitenden Angestellten sind bei Unternehmenskrisen oder Rezessionen sogar in besonderem Maße gefährdet. Ihnen droht bei Verlust des Arbeitsplatzes stärker als allen anderen Arbeitnehmern ein sozialer Abstieg.

Den Vertretern der Anteilseigner wird eine gemeinsame Legitimation als Ka-

pitalgeber nicht bestritten, obwohl sich auf ihrer Seite die Verhältnisse grundlegend gewandelt haben. Sie nehmen insbesondere in Großunternehmen immer weniger Unternehmerfunktionen wahr, und sie stellen nicht einmal einen einheitlichen Block dar, da sie in Groß- und Kleinaktionäre, in Vertreter von Depotstimmrechten und Vertreter von Geschäftsverbindungen aufgespalten sind.

Ebensowenig kann den Vertretern der Unternehmensangehörigen eine grundsätzliche Gemeinsamkeit bestritten werden, die sich aus ihrer Abhängigkeit ergibt, obwohl sich auch hier die Verhältnisse gewandelt haben: durch Differenzierung der Arbeitsverhältnisse.

Die Arbeit mit größeren Dispositionschancen und höheren Qualifikationsanforderungen unterscheidet sich von anderer Arbeit lediglich durch den Grad des Konfliktes.

Es wäre falsch, aus einer besonderen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses für leitende Angestellte den Schluß zu ziehen, diese Sondergruppe habe den alten Gegensatz zwischen Kapitalgebern und Arbeitnehmern aufgelöst. Der Gegensatz hat sich lediglich differenziert. Er ist nicht aufgehoben.

Der eigentliche Hintergrund für die Prinzipien einer funktionsgerechten und gleichgewichtigen Mitbestimmung hat zu lauten: Wer seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt, muß das Recht haben, mitzubestimmen. Daher müssen diejenigen, die Kapital geben, als eigene Interessengruppe auf der einen Seite, diejenigen, die ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen, gleichgewichtig auf der anderen Seite vertreten sein.

These 3:

Zur Gewährleistung des erforderlichen Interessenausgleichs zwischen den Faktoren ist eine funktionsgerechte gleichgewichtige Beteiligung von Anteilseignern (Faktor Kapital) einerseits und Unternehmensangehörigen (Faktoren Disposition und Arbeit) andererseits vorzusehen.

These 4:

Die Sicherstellung des überwiegenden Unternehmensinteresses macht es einerseits notwendig, die Anteilseigner (Faktor Kapital) nicht aus ihrer Verantwortung zu entlassen; andererseits müssen die Unternehmensangehörigen (Faktoren Disposition und Arbeit) in der Lage sein, ihre Interessen geltend zu machen, ohne überstimmt werden zu können.

Erläuterung

Im Konfliktfall zwischen den Interessen der Anteilseigner und der Unternehmensangehörigen darf sich eine Seite nicht über die spezifischen Interessen der anderen Seite hinwegsetzen können (etwa das Interesse an Gewinnerzielung hier, an Arbeitsplatzsicherheit dort). Keine Seite darf deshalb grundsätzlich über eine Stimmenmehrheit verfügen. Die Sicherstellung des überwiegenden Unternehmensinteresses macht es notwendig, die Anteilseigner (Faktor Kapital) nicht aus ihrer Verantwortung zu entlassen. Das spricht für eine gleichgewichtige Stimmenverteilung auf die Vertreter der Anteilseigner einerseits, die Vertreter der Unternehmensangehörigen (Faktoren Disposition und Arbeit) andererseits in der Unternehmensaufsicht. Sie allein setzt beide Seiten unter den erforderlichen Einigungszwang, der im Konfliktfall die Beteiligten zu akzeptablen Kompromissen nötigt.

Dieser Einigungszwang wird jedoch ausgehöhlt, wenn man einem neutralen Dritten die gleichsam schiedsrichterliche Stichentscheidung zuschiebt. Wie die Erfahrungen der Montan-Mitbestimmung mit der Institution eines solchen „Neutralen“ zeigen, ist eine solche Einzelperson häufig nicht nur von ihrem Sachverstand her, sondern auch durch die Belastung mit der letztlich Alleinverantwortung für eine solche streitige Unternehmensentscheidung überfordert.

Wenn aber keine der beiden Seiten die andere überstimmen kann, stehen beide schon im Vorfeld möglicher Interessenkonflikte unter dem Zwang zu rationaler Argumentation. Er nötigt zum Ernstnehmen der Gesichtspunkte der anderen und schließt den bei Disparität der Stimmverteilung möglichen Ersatz von Argumentation durch Majoritäten aus. Die Stimmgleichheit, die sich ergeben kann, zwingt jede Seite, Toleranzangebote zu machen. Die angebliche Entscheidungsunfähigkeit einer Patt-Situation ist in Wahrheit die höchste Form des Einigungszwanges, die für das Unternehmensinteresse insgesamt erforderlichen Entscheidungen zu fällen.

Die Interessengebundenheit an das Wohl und Wehe des Unternehmens ist allen Faktoren gemeinsam. Die Durchsetzung einseitiger und kurzfristiger, wenn nicht gar kurzfristiger Gruppeninteressen kann nach allen Erfahrungen nicht als durchgängiger Standpunkt, sei es der Anteilseigner, sei es der Unternehmensangehörigen, ob Faktor Disposition oder Faktor Arbeit, unterstellt werden.

These 5:

Die Faktoren Kapital, Arbeit und Disposition sind nach den vorstehenden Prinzipien einer funktionsgerechten Mitbestimmung an der Unternehmensaufsicht von Großunternehmen im Verhältnis 6 : 4 : 2 zu beteiligen.

Dabei ist sicherzustellen, daß gegen die Mehrheit der Faktoren Arbeit und Disposition bei im einzelnen noch festzulegenden Entscheidungen, in jedem Fall aber bei der Bestellung und Abberufung der Unternehmensleitung nicht entschieden werden kann.

Erläuterung

Dem System einer marktwirtschaftlichen Ordnung entspricht nur ein dynamisches Konfliktlösungsmodell, das den Zwang zu rationaler Argumentation im Prozeß der Entscheidungsfindung beinhaltet.

Jede Form der Majorisierung, sowohl die der Anteilseigner (Faktor Kapital) als auch die der Unternehmensangehörigen (Faktoren Arbeit und Disposition) bietet nur eine Scheinlösung, die die am überwiegenden Unternehmensinteresse orientierten Sachentscheidungen durch Machtmechanismen ersetzt.

Es muß sowohl im Interesse derjenigen, die ihre Arbeitskraft beisteuern, als auch im Interesse derjenigen, die das Kapital zur Verfügung stellen, liegen, im Aufsichtsrat jeweils einen Partner zu haben, der bereit ist, Sachentscheidungen mitzutragen, die langfristig die Zukunft des Unternehmens sichern. Damit eine

Majorisierung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nicht möglich wird, ist sicherzustellen, daß gegen die Mehrheit der Faktoren Arbeit und Disposition bei im einzelnen noch festzulegenden Entscheidungen in jedem Fall aber bei der Bestellung und Abberufung der Unternehmensleitung nicht entschieden werden kann.

Die funktionale Differenzierung des Arbeitsprozesses, die den leitenden Angestellten einen Aufgabenbereich mit Dispositionschancen und besonderen Qualifikationsanforderungen zuweist und sie zu einem kritischen Potential im Unternehmen macht, erfordert, daß ihre Mitwirkung in der Unternehmensaufsicht ihrem Aufgabenbereich entsprechend gesondert gesichert werden muß.

Deshalb ist auch das Vorschlagsrecht für die Wahl leitender Angestellter in den Aufsichtsrat dem Ausschluß der leitenden Angestellten zuzuweisen (vgl. These 4 zur betrieblichen Mitbestimmung).

Erläuterung

Es ist verschiedentlich vorgeschlagen worden, die Vertreter des Faktors Disposition im Aufsichtsrat durch Mehrheitsentscheid der beiden übrigen Gruppen oder des „Rumpfaufsichtsrates“ als Ganzes zu kooptieren, unter Zuweisung des Vorschlagsrechtes entweder an die engere Geschäftsführung (Vorstand) oder an die Vertreter der Faktoren Kapital und Arbeit im Aufsichtsorgan für jeweils die Hälfte.

Alle diese Lösungen widersprechen dem Grundgedanken solcher Mitbestimmung von Vertretern des Faktors Disposition, bei denen es sich weder um zusätzliche Vertrauensleute der Faktoren Kapital und Arbeit noch um eigene Vertreter der Geschäftsführung im Kontrollorgan des Unternehmens handeln kann. Sie sind unternehmerisch sachverständige, weder auf die Seite Kapital noch Arbeit festgelegte Personen. Im Konfliktfall sind sie nicht nur an fairen Kompromissen zwischen Kapitalgebern und Arbeitnehmern interessiert,

sondern darüber hinaus orientiert vor allem anderen an den Interessen des Unternehmens als Ganzem.

Einer solchen, ihrer eigenständigen Funktion entsprechend selbständigen Repräsentation der leitenden Angestellten im Kontrollorgan eines Großunternehmens entspricht am ehesten eine Wahl der Vertreter der leitenden Angestellten durch die leitenden Angestellten des eigenen Unternehmens.

These 6:

Der Faktor Disposition in der Unternehmensaufsicht setzt sich aus leitenden Angestellten des Unternehmens zusammen. Die Wahl erfolgt durch Mehrheitsentscheid der leitenden Angestellten.

These 7:

Die Zurechnung zum Faktor Disposition als leitender Angestellter bestimmt sich nach den Regelungen der betrieblichen Mitbestimmung. In die Unternehmensaufsicht gewählte leitende Angestellte können nicht gleichzeitig der Geschäftsführung des Unternehmens angehören.

Erläuterung

Eine von unten nach oben strukturierte Organisation von Betrieb und Unternehmen fordert einheitliche Begriffsbestimmungen für die auf der betrieblichen und unternehmerischen Ebene tätigen Bezugsgruppen. Deshalb ist es für die Zurechnung der „leitenden Angestellten“ zum Faktor Disposition zweckmäßig, an die entsprechenden Funktionsabgrenzungen dieses Personenkreises im Bereich der betrieblichen Mitbestimmung anzuknüpfen (vgl. Erläuterung zu These 4 der Thesen zur betrieblichen Mitbestimmung).

Angesichts der Kontrollfunktion der Unternehmensaufsicht über die Unternehmensleitung muß dabei, entgegen

anderen Vorschlägen, ein passives Wahlrecht der in der Geschäftsführung mit der Repräsentation des Unternehmens nach außen und der Direktion des Betriebes nach innen beauftragten leitenden Angestellten ausscheiden. Sie führte zu einer funktionswidrigen „Kontrolle durch die Kontrollierten“, ganz abgesehen von der in der Spitzengruppe der leitenden Angestellten schon nach den besonderen Anstellungsvoraussetzungen zunehmenden Abhängigkeit vom Vertrauen der Kapitalgeber.

Demzufolge können für eine Repräsentation des Faktors Disposition im Aufsichtsrat nur die leitenden Angestellten in Betracht kommen, die unterhalb von Unternehmensleitung und erweiterter Geschäftsführung, Direktionsgewalt im Betrieb ausüben, Arbeitgeberbefugnisse wahrnehmen usw.

Erläuterung

Vorsitzender des Kontrollorgans eines Großunternehmens soll jeder der Vertreter eines der Faktoren Kapital, Disposition und Arbeit werden können, der das Vertrauen einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder der Unternehmensaufsicht auf sich vereinigen kann.

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Unternehmensaufsicht auch für den Fall, in dem eine Einigung über keine der danach möglichen Lösungen gelingt, ist als Notlösung der jährliche Wechsel des Vorsitzenden zwischen Anteilseignern und Unternehmensangehörigen vorzusehen. Die für alle Seiten unerwünschte Instabilität einer solchen Organisation stellt zugleich einen zusätzlichen Anreiz dar, sich gemeinsam zu klaren Lösungen zusammenzufinden.

These 8:

Der Vorsitzende des Kontrollorgans wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Unternehmensaufsicht gewählt. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so wird der Vorsitzende in einjährigem Wechsel von den Vertretern der Anteilseigner und der Unternehmensangehörigen bestimmt.

Erläuterung

Durch die aufschiebende Wirkung eines geschlossenen Abstimmungsverhaltens der Vertreter der Faktoren Kapital oder Arbeit oder Disposition soll eine Majorisierung durch einfache Mehrheitsentscheidung verhindert werden. Zwar kann angesichts des Entscheidungszwanges, unter dem auch das Kontrollorgan der Unternehmensspitze steht, eine Überstimmung der Vertreter auch der Faktoren Kapital oder Arbeit oder Disposition nicht schlechthin (etwa durch ein absolutes Veto) ausgeschlossen werden, sieht man von den in These 5 genannten Fällen ab, in denen gegen die Mehrheit der Unternehmensangehörigen (Faktoren Arbeit und Disposition) nicht entschieden werden kann. Jedoch müssen mögliche Zufallsentscheidungen gegen das ge-

schlossene Votum aller Vertreter der Faktoren Kapital oder Arbeit oder Disposition verhindert und in solchen äußersten Konfliktfällen eine ausdrückliche Offenlegung der Verantwortlichkeiten durch eine nochmalige Wiederholung der Abstimmung erzwungen werden.

Es ist zu erwägen, ob die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit in der Wiederholungsabstimmung den Ausschlag geben soll.

Jede Gruppe, die Vertreter des Faktors Kapital, des Faktors Disposition und des Faktors Arbeit, soll das Recht haben, Fachleute zur Anhörung zu bestimmten Problemen vor das Kontrollorgan laden zu lassen (z. B. zu Fragen des Umweltschutzes, der Kommunalpolitik, der Infrastruktur, der Unternehmensberatung und zu Arbeitnehmerfragen).

These 9:

Das Kontrollorgan des Unternehmens trifft seine Entscheidung in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Steht einer Mehrheitsentscheidung das geschlossene Abstimmungsverhalten der Vertreter der Faktoren Kapital, Arbeit oder Disposition entgegen, so gilt die Entscheidung bis zu einer Wiederholung der Abstimmung als ausgesetzt.

Jede Gruppe hat das Recht, Fachleute zur Anhörung zu bestimmten Problemen vor das Kontrollorgan laden zu lassen.

These 10:

Die Montanmitbestimmung wird durch die hier vorgesehene Regelung **abgelöst**.

Erläuterung

Die Entsendung externer Vertreter in die Kontrollorgane der Unternehmen hat sich ebensowenig bewährt wie die Belastung des neutralen Mannes mit der letzten Entscheidung.

Im Vorstand muß die Bestellung des für das Personalwesen zuständigen Mitglieds in gleicher Weise wie bei den anderen Vorstandsmitgliedern erfolgen, damit seine Stellung nicht von vornherein, wie in der Montanregelung, gegenüber seinen Kollegen diskriminiert ist.

These 11:

Neben den bestehenden Unternehmensverfassungen der Einzelunternehmen, der Personalgesellschaften und der Kapitalgesellschaften **sind durch den Gesetzgeber für partnerschaftliche Formen der Mitwirkung und Mitbeteiligung der Faktoren Kapital und Arbeit neue Unternehmensmodelle bereitzustellen.**

Erläuterung

Eine Reform der bestehenden Unternehmensverfassungen der Kapitalgesellschaften und der Personalgesellschaften kann zwar funktionsgerechte Lösungen der Unternehmensmitbestimmung der Arbeitnehmer einführen. Sie kann jedoch weder die Organisationsstruktur für eine volle Selbstbestimmung des Faktors Arbeit im Wirtschaftsleben noch für eine dem Faktor Kapital grundsätzlich gleichberechtigte Ertragsbeteiligung des Faktors Arbeit darstellen.

Auch die Unternehmensverfassung der Genossenschaft wird nach den Erfahrungen mit Produktivgenossenschaften den Erfordernissen eines nach den Prinzipien der Selbstbestimmung und Ertragsbeteiligung aller Mitarbeiter organisierten Produktionsbetriebes nicht voll gerecht.

Ein mögliches Modell neuer Unternehmensverfassung stellt die Arbeitsgesellschaft dar. Diese soll den zu einer Arbeitsgesellschaft sich zusammenschließenden Gesellschaftern die gleichberechtigte Mitwirkung und Mitbeteiligung an einem partnerschaftlichen auf Rechnung und zum Vorteil aller betriebenen Wirtschaftsunternehmen ermöglichen.

Eine solche Arbeitsgesellschaft könnte, in Anlehnung an die Organisationsstruktur einer Kapitalgesellschaft, nach den folgenden Grundsätzen gestaltet sein:

1. Die Arbeitsgesellschaft besteht aus Kapitalgesellschaftern und Arbeitsgesellschaftern, deren Anteil am Gesellschaftsvermögen in dem eingelegten Eigenkapital oder der eingebrachten Arbeitskraft besteht.
2. Beide Faktoren sind nach Maßgabe des wirtschaftlichen Gewichts ihrer Beiträge an Unternehmensentscheidung und Unternehmensergebnis zu beteiligen.
3. Maßstab für Berechnung der Anteile von Kapitalgesellschaftern und Arbeitsgesellschaftern ist der am Kapitalmarkt erzielbare Ertrag des eingelegten Kapitals und der auf dem Arbeitsmarkt erzielbare Lohn für die eingebrachte Arbeit.
4. Mitarbeiter, die ohne die Stellung eines Arbeitsgesellschafters beschäftigt sein wollen, erhalten ausschließlich Arbeitslohn.
5. Mitarbeiter, die nur einen Teil ihrer Arbeitskraft als Arbeitsgesellschaftler einbringen wollen, erhalten anteilig Ertragsbeteiligung und Arbeitslohn.
7. Die Arbeitsgesellschaft hat ein Leitungsorgan, dessen Organisationsstruktur der des Vorstandes einer Aktiengesellschaft entspricht. Die Arbeitsgesellschaft hat ein Kontrollorgan, das die Funktionen des Aufsichtsrates und der Gesellschaftsversammlung einer Aktiengesellschaft vereinigt und in dem Kapitalgesellschaftler wie Arbeitsgesellschaftler nach Maßgabe ihrer Beteiligung vertreten sind.

8. Kapitalgesellschaftler wie Arbeitsgesellschaftler haben Anteil am nicht ausgeschütteten wie am ausgeschütteten Gewinn, über dessen Höhe das Kontrollorgan entscheidet.
9. Für die Anteile am nicht ausgeschütteten Gewinn erhalten die Arbeitsgesellschaftler Gutschriften auf ein Kapitalkonto oder börsenfähige Titel.
10. Das Alternativmodell einer Arbeitsgesellschaft soll als Wahlmöglichkeit neben die bestehenden Unternehmensformen treten.

Die Arbeitsgesellschaft eignet sich vor allem für partnerschaftliche Zusammenschlüsse von Selbständigen (etwa in Handwerksbetrieben), die Kapital und Arbeit zu gleichen oder unterschiedlichen Anteilen einbringen, durch Kapitalzusammenlegung das Kapitalrisiko auf mehrere Schultern verteilen und durch Arbeitsteilung die Produktivität steigern.

Die Arbeitsgesellschaft bringt Vorzüge außerdem für Wirtschaftsunternehmen, in denen eine effektive Kontrolle der Arbeitsleistung (wie z. B. in Bauunternehmen) nur schwer möglich ist. Hier dürfte sich Eigeninteresse und Selbstkontrolle der auf gemeinsame Rechnung in einer Arbeitsgesellschaft Wirtschaftenden günstig auf die Rationalität der Produktion auswirken.



Freiburg 2.0

” Was wir heute brauchen, ist ein Update der Freiburger Thesen: eine Wiederbelebung und Aktualisierung des Geistes der Forderungen von 1971.

Michael Zürn

Demokratisierung vorantreiben

Die Freiburger Thesen¹ waren ein Fanal. Sie etablierten im Parteiprogramm der FDP die Gleichursprünglichkeit – wie das Jürgen Habermas in *Faktizität* und *Geltung* später nannte – der liberalen Freiheitsrechte und der demokratischen Herrschaft. Demnach bedeutet Freiheit für den modernen Liberalismus „nicht länger die Freiheit eines aus der Gesellschaft herausgedachten, dem Staate entgegengesetzten autonomen Individuums, sondern die Freiheit jenes autonomen sozialen Individuums, wie es als immer zugleich einzelhaftes und gesellschaftliches Wesen in Staat und Gesellschaft wirklich lebt“ (Einleitung zu den Freiburger Thesen). Im Bewusstsein, dass negative Freiheiten eingeschränkt werden müssen, um positive Freiheiten zu ermöglichen, ergab sich eine parteipolitische Programmatik, die aus heutiger Sicht nur wenige mit der FDP in Verbindung bringen: Da wird in vier großen Teilen über die Reform der Eigentumsordnung – inklusive der Möglichkeit von Enteignungen, Vermögensbeteiligung, betrieblicher Mitbestimmung und der Notwendigkeit einer aktiven Umweltpolitik – gesprochen. Die Freiburger Thesen waren aber nicht nur fortschrittlich, sondern erwiesen sich auch – so möchte ich argumentieren – als besonders weitsichtig. Sie haben ihre Aktualität bis heute nicht eingebüßt.

Zu verstehen sind die Freiburger Thesen vor dem Hintergrund einer Zeitdiagnose, die bedrückend aktuell klingt. In seiner Rede auf dem Freiburger Parteitag beschreibt Karl-Hermann Flach die Lage wie folgt: „Wenn wir zwischen konservativer Erstarrung und sozialistischer Utopie nicht einen dritten Weg der liberalen Gesellschaftsreform aufzeigen würden, dann müßte

dieses Land in eine Periode unerträglich politischer Polarisierung geraten, mit allen unheilvollen Folgen für die Liberalität, Humanität und für den Bestand dieser Demokratie.“² Man ersetze die konservative durch die technokratisch-bürokratische Erstarrung und sozialistische Utopie durch die autoritär-populistische Konstruktion eines Mehrheitswillen des Volkes, und schon sind wir in der Gegenwart angelangt. Nicht nur die Zeitdiagnose ist auf die heutige Zeit übertragbar, auch die Freiburger Strategie zur Überwindung der Konfrontation hat auch heute noch Gültigkeit: die Demokratisierung der Demokratie und die Stärkung der positiven Freiheitsrechte.

In den 80er Jahren des letzten Jahrtausends, als die FDP in Freiburg an Reformkraft gewann, beschleunigte sich die Globalisierung in bis dahin ungekannter Weise. Sie führte zum Untergang der sozialistischen Welt unter sowjetischer Führung und zu erheblichen wirtschaftlichen Aufholprozessen in Teilen des Globalen Südens. In den konsolidierten Demokratien der westlichen Welt wurde die gesellschaftliche Transformation und die Denationalisierung der Gesellschaften vorangetrieben. Damit entstanden neue Konfliktlagen. Die ökonomische Ungleichheit nahm wieder zu und die Gruppe der Verliererinnen und Verlierer der Globalisierung wurde größer. Dies biete – so eine gängige Argumentation – einen Nährboden für die Lockrufe des autoritären Populismus. Gleichzeitig verschärfen sich die Auseinandersetzungen über soziokulturellen Lebensformen in unserer Gesellschaft. So wird gerne argumentiert, dass die neue Hegemonie der städtischen, multi-kulturellen und kosmopolitischen Lebensform auf wachsenden Widerstand der Menschen mit einer ländlichen, homogenen und ortsgebundenen Lebensweise stößt. In Zweiparteiensystemen mit Mehrheitswahlrecht, wie

¹ Freiburger Thesen zur Gesellschaftspolitik der Freien Demokratischen Partei (beschlossen auf dem Bundesparteitag in Freiburg vom 25.–27. Oktober 1971). Online verfügbar: https://www.freiheit.org/sites/default/files/2019-10/1971freiburgerthesen_0.pdf. Abgedruckt in dieser Broschüre.

² Rede Karl-Hermann Flach auf dem Freiburger Parteitag, 26.10.1971. Abgedruckt in dieser Broschüre.

etwa in den USA, bündeln sich diese Konflikte bisher in der Auseinandersetzung zwischen zwei Parteien. Eine potenziell gesellschaftssprengende Polarisierung – wie sie schon Karl-Hermann Flach befürchtete – ist die Folge. In Mehrparteiensystemen mit Verhältniswahlrecht, wie dies etwa in der Bundesrepublik der Fall ist, führt dies zunächst zu einer Ausdifferenzierung der Parteienlandschaft. Der politische Raum ist (mindestens) zweidimensional geworden und schafft Platz für vier und mehr Parteien. Aber auch hier zeichnet sich eine tieferliegende Polarisierung ab. Die beiden beschriebenen Konfliktlagen manifestieren sich nämlich in einer Auseinandersetzung über das politische System, seine demokratische Beschaffenheit und Offenheit. Denn erst der *politisch selektive Umgang* mit den beschriebenen gesellschaftlichen Veränderungen, der sich insbesondere in den Krisen seit Beginn des letzten Jahrtausends gezeigt hat, provozierte eine populistische Abwehrreaktion: Nicht alle gesellschaftlichen Gruppen werden gleich gut repräsentiert, und die Interessen der Ressourcenreichen werden stärker berücksichtigt. Eine genuin politische Erklärung des Populismus setzt an realen Repräsentationsdefiziten der liberalen Demokratie an.³

Insbesondere zwei Mechanismen sorgen dafür, dass politische Entscheidungen eine Schiefelage zugunsten der Bessergestellten aufweisen. Zum einen singt der Chor der demokratischen Repräsentantinnen und Repräsentanten nach wie vor „mit einem heftigen Oberklassenakzent“.⁴ Die mangelnde Responsivität der Parlamente in liberal-demokratischen politischen Systemen hat durch die Globalisierung noch zugenommen. Genau das ist es auch, was die autoritär-populistischen Parteien lauthals beklagen. Im Zentrum ihrer Kritik steht, dass die repräsentative Demokratie, die „Systemparteien“ und die Medien kein Ohr für den einfachen Mann (!) von der Straße haben. Die Rhetorik der Gegenüberstellung von einfacher Bevölkerung versus korrupter Eliten erfolgt genau vor diesem Hintergrund.

Zum anderen sind in den letzten drei Jahrzehnten in beachtlichem Ausmaß Entscheidungskompetenzen von Mehrheitsinstitutionen, wie Parteien und Parlamenten, hin zu nichtmajoritären Institutionen, wie Zentralbanken, Verfassungsgerichten sowie v.a. europäischen und internationalen Institutionen, verlagert worden. Entscheidungen werden zunehmend von Institutionen getroffen, die weder dem Mehrheitsprinzip noch den Rechenschaftspflichten repräsentativer Gremien unterliegen. Der Zweck vieler nichtmajoritärer Institutionen besteht darin, den dreifach einseitigen Liberalismus aus individuellen Rechten, internationalen Regeln und freien Märkten durchzusetzen. Je mächtiger diese Institutionen werden, desto schwieriger wird es, die Responsivität gegenüber den politischen Präferenzen weiter Teile der Bevölkerung zu erhalten. Es sind also insbesondere Veränderungen in den politischen Systemen, die der demokratischen Regression zugrunde liegen.

Vor diesem Hintergrund entsteht bei vielen Menschen der Eindruck, sie würden von der Politik nicht länger wahrgenommen. In der Tat haben nicht alle Gruppen die gleiche Chance, dass ihre Anliegen gehört und politisch umgesetzt werden. Insofern konnte sich die Vorstellung ausbreiten, es gebe eine homogene politische Klasse, die abgehoben von der Bevölkerung ihr Ding macht und dabei den Interessen einer verwöhnten und tendenziell korrupten kosmopolitischen Schicht diene. Dementsprechend scheint die Zielscheibe der allermeisten autoritär-populistischen Kampagnen auch gar nicht bestimmte ökonomische oder kulturelle Politiken zu sein, sondern das System, das sie hervorbringt. In der Folge sehen wir eine doppelte Entfremdung: die abstrakte Entfremdung der politischen Prozesse vom demokratischen Ideal und die konkrete Entfremdung (ortsgebundener) Menschen von den demokratischen Institutionen.

³ Vgl. Armin Schäfer und Michael Zürn (2021): Die demokratische Regression, Berlin: Suhrkamp.

⁴ Elmer E. Schattschneider (1960): The Semisovereign People. A Realist's View of Democracy in America, New York: Holt, Rinehart and Winston, S. 35.

Wenn diese Diagnose zutrifft, dann wurden bereits mit den Freiburger Thesen der Stoff entwickelt, der uns vor der Verschärfung der Lage schützen kann. Es geht zum einen darum, den generationenübergreifenden Aufbau von unüberwindbaren und damit die liberale Idee der gleichen Freiheit unterminierenden sozioökonomischen Ungleichheiten zu überwinden. Die Freiburger Thesen stellen dabei die beiden aus meiner Sicht gerade heute noch zentralen Themen in den Vordergrund: die Begrenzung der Weitergabe von Reichtum über Generationen hinweg und den Vermögensaufbau der arbeitenden Bevölkerung. Wären die Freiburger Beschlüsse zum Aufbau von Betriebsanteilen bei der Belegschaft damals politisch umgesetzt worden, wäre die Beobachtung von Thomas Piketty⁵, dass die Kapitalrenditen längst wieder schneller wachsen als das Arbeitseinkommen, von deutlich geringerer Sprengkraft. Die Freiburger Thesen haben auch sehr weitsichtig darauf aufmerksam gemacht, dass die generationenübergreifende Festbeschreibung von Ungleichheiten das Leistungsprinzip untergräbt. Das Leistungsprinzip ist aber in der liberalen Gesellschaft das einzige Prinzip, das Ungleichheit rechtfertigen kann. Die Untergrabung des Leistungsprinzips durch die Weitergabe von gesellschaftlichen Privilegien führt uns zurück in die Ständegesellschaft und entzieht der liberalen Gesellschaft eine grundlegende Legitimationsressource. Deswegen führen die sozioökonomischen Positionen der liberalen Partei in Deutschland zu anti-liberalen Effekten.

Es geht auch und vor allem darum, die Demokratisierung voranzutreiben und die Politik wieder responsiv gegenüber breiten Teilen der Bevölkerung zu machen. Auch das war ein zentrales Anliegen der Freiburger Thesen. Damals ging es um die Demokratisierung der Gesellschaft. Vierzig Jahre später geht es darum, die politischen Institutionen zu demokratisieren, die als nicht-majoritäre Institutionen notwendige Funktionen erfüllen, dabei aber der politischen Auseinandersetzung entzogen sind. Das ist heute die große demokratische Aufgabe, die uns bevorsteht. Was wir heute brauchen, ist ein Update der Freiburger Thesen: eine Wiederbelebung und Aktualisierung des Geistes der Forderungen von 1971.

⁵ Thomas Piketty (2014): Das Kapital im 21. Jahrhundert, München: C.H.Beck Verlag.



Der Autor

Michael Zürn ist Direktor der Abteilung „Global Governance“ am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) und Professor für Internationale Beziehungen an der Freien Universität Berlin. Zuletzt verfasste er gemeinsam mit Armin Schäfer das Buch „Die demokratische Regression“ (2021, Berlin, Suhrkamp).

53 BONN, 4. November 1971
FL/Fy

Liebe Parteifreunde,

nach unserem erfolgreichen Freiburger Parteitag möchte ich Ihnen noch einmal auf direktem Wege für das große Vertrauen danken, das Sie mir durch die von Ihnen gewählten Delegierten entgegengebracht haben.

Ich bin dafür dankbar, empfinde aber auch das Gewicht der Last auf meinen Schultern, das mit jeder Stimme gestiegen ist, die für mich abgegeben wurde. Ich kann Ihnen daher nur versprechen, daß ich mich bis an die Grenze meiner physischen Kraft für diese Partei einsetzen werde, und um Ihr Verständnis bitten, wenn ich einmal an diese Grenze stoßen sollte.

Schon jetzt bin ich landauf-landab "in der Partei" unterwegs gewesen. Ich werde diesen Versuch, an der Basis der Partei mitzudiskutieren und mitzuarbeiten, selbstverständlich fortsetzen. Der Generalsekretär der F. D. P. würde aber seine Pflichten vernachlässigen, wenn er die Parteizentrale zu oft und zu lange alleinlassen würde. Er muß die Lage täglich erfassen und stets eingreifen können, um die Stimme der Partei aktuell zur Geltung zu bringen. Ich muß daher um Ihr Verständnis bitten, wenn mein Terminkalender einmal ausgebucht sein sollte.

Ich bin sehr glücklich, daß es mir mit Hilfe meiner bisherigen Berufskollegen gelungen ist, mich vor dem Parteitag, während des Parteitages und nach dem Freiburger Geschehen der Öffentlichkeit verständlich zu machen. Das wird in diesem Umfang nicht immer möglich sein. Ich werde aber jede Gelegenheit wahrnehmen, um der Stimme der F. D. P. Gehör zu verschaffen.

Die F. D. P. hat nach diesem Parteitag großen Auftrieb bekommen. Wir haben viele Parteieintritte und ungezählte Anfragen nach Programm und

10

Freie Demokratische Partei, 21 Bonn, Köpenicker Platz 17, Tel. 33401/2, Telex-Nr. 866280
D 53001 Bonn

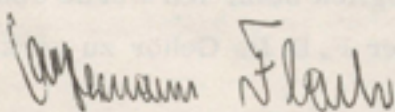
WEIT IHR ARBEIT

Reden zu verzeichnen. Schon jetzt möchte ich Sie darauf hinweisen, daß die Freiburger Thesen der Liberalen als Taschenbuch in der Reihe rororo-aktuell erscheinen und bis in die letzte Buchhandlung hinein vertrieben werden. Das kann aus technischen Gründen jedoch erst Mitte bis Ende Januar 1972 geschehen. Sie werden die Thesen in der in Freiburg beschlossenen Fassung vorab in zwei Ausgaben der "Liberalen Argumente" erhalten.

Wir haben in Freiburg vor der Öffentlichkeit so gut bestanden, weil wir so ausführlich und sachlich diskutiert, auch die Kontroverse nicht gescheut haben, das Gesamtergebnis aber gemeinsam tragen. Das Auge der Parteitagsbeobachter hatte sich ein wenig auf die Frage des Zahlenmodells der Mitbestimmung verengt. Hierbei ging es aber nur um eine Abstimmung über zwei Vorschläge, die beide gegenüber den bisher in der Partei vertretenen Auffassungen einen erheblichen Fortschritt darstellen. Durch diese einschränkende Betrachtungsweise ist die Bedeutung des Gesamtprogramms einer liberalen Gesellschaftsreform gelegentlich zu sehr in den Hintergrund getreten.

Wir haben ein schweres Stück Arbeit vor uns. Es wird tatsächlich viel Kraft, Schweiß und Nerven kosten. Als offene liberale Partei werden wir auch weiterhin miteinander diskutieren und gelegentlich streiten. Ich möchte Sie alle aber bitten, die innerparteilichen Probleme in der Fairness und dem Stil anzupacken, die uns wirklich als Liberale ausweisen. Nur durch eine beispielhafte liberale Haltung innerhalb der F. D. P. gewinnen wir das Recht, auch nach außen unser Wächteramt überzeugend wahrzunehmen. Ich bin sicher, daß der Geist von Freiburg hier die Maßstäbe gesetzt hat.

Mit allen guten Wünschen für Sie persönlich bin ich herzlichst



(Karl-Hermann Flach)





Vierter Teil:
Umweltpolitik

Vorbemerkung

Umweltpolitik antwortet auf eine Herausforderung der Industriegesellschaft. Bevölkerungszunahme, Verstädterung und Zersiedlung, hemmungsloser technischer Fortschritt und wachsender Wohlstand führen zu einer Übernutzung und Zerstörung der Naturgrundlagen: von Boden und Rohstoffen, Luft und Wasser. Der Lärm wird besonders in Verdichtungsräumen unerträglich; Umweltchemikalien drohen unsere Nahrungsmittel zu vergiften. Die Umweltkrise ist weltweit. Sie bedroht auch uns und unser Land. Der über Jahrhunderte dauernde Raubbau an der Natur muß aufhören. Auch für künftige Generationen müssen noch Rohstoffe, frische Luft und reines Wasser vorhanden sein. Die Aufnahmefähigkeit der Natur für Abfälle und andere Umweltbelastungen ist begrenzt.

Die soziale Marktwirtschaft hat wirksame Mittel und Möglichkeiten, die Umweltkrise zu bekämpfen. Leitgedanke ist dabei der Schutz der Würde des Menschen. Das heißt: Zu den unabdingbaren Menschenrechten gehört das Recht auf eine Umwelt in bestem Zustand.

Umweltpolitik ist Gesellschaftspolitik und geht jeden Bürger an. Der Staat allein kann die Umweltprobleme nicht lösen. Umweltpolitik wird nur auf der Grundlage eines neuen Umweltbewußtseins Erfolg haben können. Umweltschutz kann sich auch nicht nur auf die Abwehr bereits eingetretener Umweltschäden beschränken. Umweltschutz erfordert eine auf lange Sicht angelegte Umweltplanung. Notwendig ist eine ständige Berücksichtigung von Umweltfaktoren in allen Entscheidungen der Wirtschaft und öffentlichen Hand. Auf technischen Fortschritt und Wirtschaftswachstum braucht dabei nicht verzichtet zu werden. Die Leistungskraft unserer Volkswirtschaft wird aber in Zukunft danach beurteilt werden, ob es gelingt, mit marktgerechten Mitteln umweltfreundliche Verfahren und Produkte durchzusetzen.

Umweltpolitik verlangt Umdenken und Nachdenken. Liberales Ziel ist es, jedem Bürger die für seine Gesundheit und sein Wohlbefinden notwendige Qualität seiner Umgebung zu sichern. Deshalb muß Umweltpolitik den gleichen Rang erhalten wie soziale Sicherung, Bildungspolitik oder Landesverteidigung.

These 1:

Umweltschutz hat Vorrang vor Gewinnstreben und persönlichem Nutzen.

Umweltschädigung ist kriminelles Unrecht.

Art. 2 GG ist wie folgt zu ergänzen: „Jeder hat ein Recht auf eine menschenwürdige Umwelt. Die Naturgrundlagen stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Die Grenze der im Allgemeininteresse zulässigen Umweltbelastung wird durch Gesetz bestimmt.“

Erläuterung

Die Menschenwürde wird heute zunehmend auch durch Zerstörung der Umwelt bedroht. Die vorgeschlagene Grundgesetzänderung schafft ein Grundrecht auf menschenwürdige Umwelt („Umwelt in bestem Zustand“), schützt die Naturgrundlagen und erschwert über das unvermeidliche Maß hinausgehende schädliche Nutzungen der Umwelt. Der Schutz der Freiheit der Person wird zu einem sozialen Gestaltungsrecht weiterentwickelt.

Ebenso wie Brandstiftung gehört Umweltschädigung zu den gemeingefährlichen Straftatbeständen. Dies muß in der Novellierung des Strafrechts seinen Niederschlag finden. Gewinnsucht auf Kosten der Umwelt muß hart bestraft werden. Verhängte Geldstrafen müssen auf jeden Fall über dem Gewinn liegen, der durch Unterlassung von Umweltschutzmaßnahmen erzielt wurde.

Lebens- und gesundheitsgefährdende Produktionsmethoden müssen durch administrative Standards und Kontrollen nach Art eines „Lizensierungsverfahrens“ geregelt werden. Nichteinhaltung dieser Auflagen führt zu strafrechtlichen Sanktionen und zivilrechtlicher Gefährdungshaftung.

Veraltete Anlagen, deren Schutztechniken nicht mehr den geforderten Standards entsprechen, müssen nach Fristsetzung angepaßt werden. Der Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit kann nicht auf Kosten der Volksgesundheit geltend gemacht werden. In Grenzfällen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit greift das Gemeinlastprinzip ein.

These 2:

Umweltplanung und Umweltschutz ist Aufgabe des Bundes. Dem für Umweltfragen zuständigen Minister sind die für Umweltplanung erforderlichen klaren Kompetenzen für Raumordnung und Städtebau zu geben. Er stellt die Umweltverträglichkeit aller Gesetze fest.

Dem Bund ist die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für alle Bereiche der Umweltplanung und des Umweltschutzes zu übertragen. Er setzt die Normen und Indikatoren zur Beurteilung des Zustandes der Umwelt nach dem neuesten Stand der Technik fest. Ein Bundesamt für Umweltschutz organisiert hierfür die notwendigen vorbereitenden Arbeiten, besonders die wissenschaftliche Forschung für umweltfreundliche Technik. Es überwacht laufend die umweltrelevanten Meßdaten und berät die Öffentliche Hand bei allen Umweltschutzmaßnahmen.

Aufgabe der Länder ist es, zur Durchführung der Bundesgesetze obere Landesbehörden einzurichten, die die Einhaltung der Standards und Richtlinien zum Umweltschutz kontrollieren.

Dem Bundestag ist regelmäßig eine Umweltbilanz durch ein unabhängiges Gremium von Wissenschaftlern vorzulegen.

Erläuterung

Umweltschutz ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt und wird unterschiedlich gehandhabt. Diese Rechtszersplitterung führt zu Rechtsunsicherheit. Durch Grundgesetzänderung muß der Bund die konkurrierende Gesetzgebung für alle Bereiche von Umweltplanung und Umweltschutz erhalten. Nur auf dieser Grundlage kann er einheitliche Normen und Grenzwerte nach dem jeweiligen Stand der Technik für das gesamte Bundesgebiet vorschreiben. Dadurch werden ungerechtfertigte Standortvorteile vermieden.

Eine obere Landesbehörde muß Umweltschutz gegenüber örtlichen, oft kurzsichtigen Sonderinteressen durchsetzen. Die Behördenorganisation muß gestrafft werden. Die Länder und Gemeinden müssen die Möglichkeit haben, durch Sofortmaßnahmen, besonders in Ballungsgebieten, akute Gefahren zu bekämpfen.

Eine Vielzahl von Forschungsinstituten beschäftigt sich mit Umweltproblemen. Diese Forschung erfaßt weder alle Gebiete noch ist sie hinreichend koordiniert. Eine Zusammenfassung in einer oberen Bundesbehörde ist notwendig, um die vorhandenen Kapazitäten besser zu nutzen, Forschungsergebnisse rascher auszuwerten und die öffentliche Hand in Umweltplanung, -gesetzgebung und -verwaltung wirksamer zu unterstützen. Bundestag und Öffentlichkeit müssen regelmäßig und verlässlich über den Zustand der Umwelt informiert werden. Dies geschieht durch Vorlage einer Umweltbilanz, die von einem unabhängigen Wissenschaftlergremium erarbeitet wird, in dem verschiedene Erfahrungs- und Denkbereiche vertreten sind.

These 3:

Umweltschutz ist eine internationale Aufgabe. Deshalb **sind alle Bestrebungen zu unterstützen, ein internationales Umweltrecht zu schaffen. In die Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen muß das Recht auf eine Umwelt in bestem Zustand aufgenommen werden.** Durch internationale Konventionen müssen Meßmethoden, Warnsysteme, Registrierverfahren und Kontrollen harmonisiert werden. Ein internationaler Gerichtshof sollte auf die Einhaltung dieser Konventionen achten.

Import und Export von Produkten, die den Umweltgesetzen in der Bundesrepublik Deutschland nicht entsprechen, sind zu unterbinden. Der Hinweis auf schlechteren Umweltschutz in Nachbarländern darf kein Grund für die Verzögerung von eigenen Schutzmaßnahmen sein.

Die internationale Umweltpolitik der Bundesregierung muß sich als Beitrag zu internationalen Programmen und Maßnahmen verstehen. Besonders im Bereich der Europäischen Gemeinschaften soll die Bundesregierung für eine einheitliche Gesetzgebung initiativ werden.

Bürgschaften und Kredite aus öffentlichen Mitteln dürfen nicht für Investitionen von Unternehmen gewährt werden, wenn damit gesundheitsgefährdende Produktionen in Drittländern aufgebaut werden sollen.

Erläuterung

Umweltgefährdung macht an den Grenzen nicht halt. Wettbewerbsverzerrungen und Handelshemmnisse können nur vermieden werden, wenn Schutzanforderungen international verbindlich sind. Belastungen der Biosphäre durch menschliche Eingriffe, wie etwa die Verschmutzung der Weltmeere oder der Atmosphäre, können nur durch gemeinsam erarbeitete und einheitlich angewendete internationale Standards aufgehalten und verhindert werden. Einführung und Kontrolle neuer Techniken müssen überall auf der Welt umweltschonend geplant werden. Beispielhaft hierfür sind die internationalen Abkommen über radioaktive Gefährdungen und deren Kontrolle.

Internationale Gesetzgebung kann nicht immer abgewartet werden; die Umweltpolitik der Bundesrepublik Deutschland sollte sich als Schrittmacher für ein internationales Umweltrecht verstehen. Sie muß sich daher neben der Verbesserung der nationalen Gesetzgebung für einen fortschrittlichen Umweltschutz besonders im Bereich der Europäischen Gemeinschaften ebenso wie für Umweltschutzabkommen mit den osteuropäischen Nachbarn und der DDR einsetzen.

Umweltschutz ist Menschenrecht. Daher muß die EntschlieÙung der Internationalen Parlamentarierkonferenz zu Umweltfragen vom Juni 1971 in die Tat umgesetzt werden: „Ein Recht auf Umwelt in bestem Zustand, we sie unabdingbar ist für das körperliche, geistige und soziale Wohlbefinden, sowie die kulturelle Entfaltung der Menschen, sollte als ergänzender Punkt in die Allgemeine Menschenrechtserklärung aufgenommen werden.“

Die Leistung für unsere

Zu einem menschenwürdigen Dasein gehört eine gesunde Umwelt. Ohne sie wird der Mensch trotz der Freiheitsgarantien unserer Verfassung in seiner Entfaltung entscheidend beeinträchtigt.

Deshalb hat die F.D.P. als erste Partei ein Umweltkonzept erarbeitet und in diesem Geist haben die liberalen Bundesinnenminister, Hans-Dietrich Genscher und Werner Maihofer, gehandelt.

Das Umweltprogramm der Koalition, das vor fünf Jahren vorgelegt wurde, ist bereits fast vollständig verwirklicht. Die Bundesrepublik Deutschland steht mit diesem Programm in Europa an der Spitze:

1. Der Bund hat endlich die Gesetzgebungszuständigkeit für Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung und Abfallbeseitigung.
2. Das Bundesimmissionsschutzgesetz schützt umfassend gegen Lärm und Schmutz in der Luft.
3. Das Waschmittelgesetz fördert die Verwendung gewässerschonender Waschmittel.
4. Das Abfallbeseitigungsgesetz macht Schluß mit den wilden Müllkippen.

5. Das Benzin-Blei-Gesetz im Benzin stärker als in jedem europäischen Land.

6. Die Mitwirkung der Bundesregierung an internationalen Umweltverträgen dazu beigetragen, für die Bundesrepublik ein Beispiel in der Europäischen Gemeinschaft.

Um nur die wichtigsten

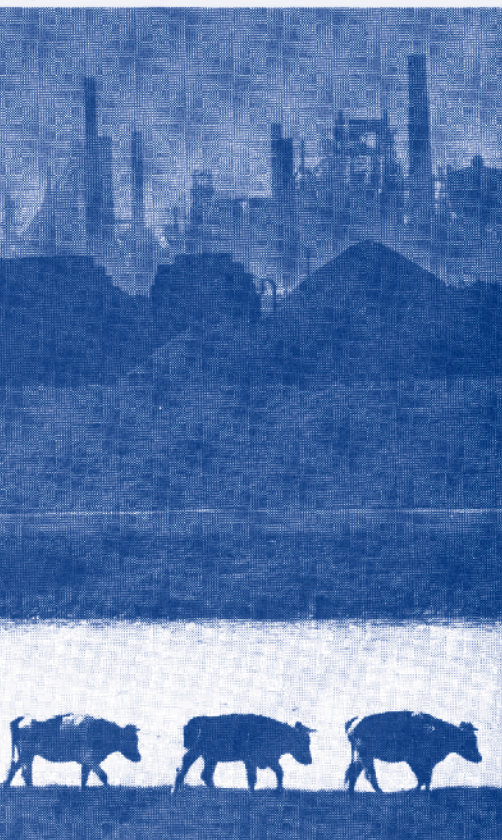


der Liberalen e Umwelt.

gesetz reduziert das Blei
in jedem anderen

Bundesrepublik an
Umweltprogrammen hat
fortschritte auch auf
ne zu erzielen. Zum
päischen Gemein-

n Punkte zu erwähnen.



Der beste Umweltschutz: Vorbeugen.

Wenn erst Umweltschäden entstehen, ist es oft zu spät, sie zu beseitigen, und sofern es überhaupt geht, ist es viel teurer, als wenn man gleich vorbeugend investiert hätte.

Unser Abfallwirtschaftsprogramm ist international ohne Beispiel. Es wird für eine Verringerung des Abfalls sorgen: Müll wird künftig mehr und mehr wieder wirtschaftlich nutzbar gemacht, der Rest schadlos beseitigt.

Die Umwelt kennt keine Konjunktur.

Unsere Anstrengungen, die Umwelt menschenwürdig zu erhalten, können nicht von den konjunkturellen Schwankungen abhängig gemacht werden.

Wer hier spart, begeht schwerwiegende Fehler. Fehler, zu denen die F.D.P. niemals ja sagen wird. Doch sind wir gleichzeitig darauf bedacht, daß die finanziellen Belastungen für die Wirtschaft verkraftbar sind.

Umweltschutz kostet nicht nur Geld. Er schafft auch neue Produktionszweige und damit neue Investitionen und neue Arbeitsplätze.

These 4:

Die Kosten der Umweltbelastung werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip aufgebracht. Es gilt Gefährdungshaftung. Die Kosten des Umweltschutzes sind Kosten der Produktion. Jede nach dem jeweiligen Stand der Technik noch nicht vermeidbare Belastung muß abgabepflichtig werden. Technische Möglichkeiten, Umweltbelastungen zu mindern oder ganz zu verhindern, werden zwingend vorgeschrieben, wenn notwendig, auch bei Altanlagen.

Die Wiedereinführung von Abfallstoffen in den Produktionsprozeß ist durch Aufträge zur Entwicklung neuer technischer Verfahren für die Wiederverwendung von Abfallstoffen und durch steuerliche Anreize zu begünstigen.

Ausnahmen vom Verursacherprinzip gelten nur, wo seine Anwendung nicht oder nicht mehr möglich ist. In solchen Fällen tritt die Öffentliche Hand nach dem Gemeinlastprinzip ein. Für Haftungsfälle wird gesetzliche Versicherungspflicht vorgeschrieben.

Die bisher nur theoretisch zurechenbaren „sozialen Kosten“ der Umweltbelastung sind in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und in den einzelnen Sektoren der Volkswirtschaft auszuweisen.

Erläuterung

In der Marktwirtschaft werden grundsätzlich alle Kosten den Produkten und Verfahren zugerechnet, die sie verursachen. Dies gilt auch für die Verursacher von Kosten einer Umweltbelastung. Wird daher der Ordnungsrahmen der Marktwirtschaft um umweltpolitische Ziele ergänzt, so werden die Kosten des Umweltschutzes über den Preis aufgebracht werden können. Darüber hinaus wird die Öffentliche Hand eingreifen müssen, um ein umweltfreundliches Verhalten nicht nur der Unternehmer, sondern auch der Verbraucher durchzusetzen.

Wenn Umweltgefährdungen durch geeignete Gegenmaßnahmen des Verursachers nicht abgewendet werden können, jedoch im Allgemeininteresse abgewendet werden müssen, sind diese durch Notmaßnahmen nach dem Gemeinlastprinzip abzuwenden. Ebenso greift das Gemeinlastprinzip ein, wenn wie bei Altschäden ein individueller Verursacher nicht mehr festzustellen ist.

Unser Sozialprodukt ist zur Zeit überhöht, weil die Wertminderungen der Umwelt in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht berücksichtigt werden. Das Verursacherprinzip dient dazu, jedermann klarzumachen, daß Schädigung der Umwelt Kosten verursacht und Wirtschaftswachstum oft mit sozialen Zusatzkosten erkaufte wird.

Belastende und entlastende Maßnahmen des Staates werden die Entwicklung umweltfreundlicher Verfahren und Produkte fördern müssen. Zum Beispiel müssen Fahrzeuge mit abgasarmen oder abgasfreiem Antrieb Steuerfreiheit erhalten. Durch ein Umweltgütesiegel sollten umweltfreundliche Produkte ausgezeichnet und dadurch Verbraucher zum bevorzugten Kauf veranlaßt werden. In Schulen, Rundfunk und Fernsehen ist auf Umweltbelastungen, Gesundheitsgefahren und Möglichkeiten der Abhilfe hinzuweisen. Wo erforderlich, müssen gesundheitsgefährdende Verfahren und Produkte verboten werden.

These 5:

Umweltplanung und Umweltschutz werden nur Erfolg haben als Teil einer Struktur- und Raumordnungspolitik. **Keine Entscheidung der Öffentlichen Hand oder Wirtschaft darf in Zukunft ohne Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte getroffen werden.** Die Öffentliche Hand muß dem vor allem durch Vorlage von Berichten Rechnung tragen, die die Einwirkung ihrer beabsichtigten Maßnahmen auf die Umwelt darstellen. Die Berichte sind zu veröffentlichen.

Als Übergangslösung müssen für Ballungsgebiete Katastrophen- und Alarmpläne vorhanden sein, die etwa bei bestimmten Wetterlagen das Stilllegen des Kraftfahrzeugverkehrs und emissionsintensiver Industrien garantieren.

Beim Städtebau ist Vorsorge vor Gewässerverunreinigung, Luftverschmutzung und Lärmgefährdung zu treffen. Ziele der Umweltpolitik müssen auch für Verkehrs- und Bauleitplanung gelten. **Umweltfreundliche Verkehrsmittel sind vorrangig zu fördern und einzuführen.**

Die Agrarwirtschaft ist ebenso wie die Industrieproduktion auf umweltfreundliche Verfahren und Produkte zu orientieren und entsprechenden gesetzlichen Normen zu unterwerfen. Die Landschaftsentwicklung ist umweltschonend zu planen. Daher ist für den ökologischen Ausgleich für Erholungsgebiete und die Rekultivierung belasteter Gebiete zu sorgen. Vor allem sind in allen Landschafts- und Flächennutzungsplänen Freizeitflächen und Erholungsgebiete langfristig auszuweisen.

Umweltschutz ist Voraussetzung der Umweltnutzung durch den Einzelnen. **Liberaler Umweltpolitik muß allen Bürgern nicht nur eine gesunde Umwelt sichern, sondern muß auch ihren wachsenden Freizeitbedürfnissen Rechnung tragen und damit bessere Chancen für die Nutzung der Freizeit eröffnen.**

Erläuterung

Jahrhundertelanger Raubbau an der Natur hat in vielen Teilen der Erde zu Verwüstungen der Umwelt geführt. Durch eine lange gute Tradition der Landschaftspflege, des Naturschutzes und teilweise auch der Gewerbeaufsicht konnten solche Dauerschäden für viele Regionen in unserem Land bisher vermieden werden. Es mehren sich die Anzeichen, daß auch uns Gefahren für Natur und Landschaft drohen. Die Müllawine nimmt ständig zu. Die Deckung des Wasserbedarfs für die Zukunft ist ohne kräftige Erhöhung öffentlicher und privater Investitionen nicht mehr sichergestellt.


Anders als bisher dürfen Entscheidungen zum Schutz der Umwelt nicht mehr als Reaktion auf bereits eingetretene Schäden getroffen werden. Im Rahmen der Raumordnungspolitik muß das noch vorhandene nutzbare Potential an Boden, Wasser und Luft mit den langfristigen Ansprüchen von Wirtschaft und Gesellschaft in Einklang gebracht werden. Sicherung der Regenerationskräfte im Naturhaushalt verlangt Umweltplanung auf lange Sicht. Nur eine umweltfreundliche Struktur- und Raumordnungspolitik kann auch künftigen Generationen eine menschenwürdige Umwelt schaffen.

Umweltpolitik ist zugleich Freizeitpolitik. Sie hat daher die Aufgabe, allen Bürgern modernen Lebensansprüchen genügende Umweltverhältnisse zu gewährleisten, den sich wandelnden Freizeitbedürfnissen Rechnung zu tragen und die Chancengleichheit auch im Umweltbereich „Freizeit“ zu sichern.



Freiburg 2.0

” *Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus diesem Jahr lässt sich als Weckruf interpretieren, die wegweisenden Gedanken zum Zusammenspiel von Liberalismus, Gemeinschaft und Mitmenschlichkeit wieder mehr ins Zentrum zu rücken.*



Veronika Grimm

Die Freiburger Thesen – eine Inspiration für die heutige Klimapolitik

Umweltprobleme wurden in Deutschland erstmals in den sechziger Jahren umfangreich politisch thematisiert. Die Zunahme industrieller Emissionen in den Nachkriegsjahren hatte den Zustand der Umwelt merklich verschlechtert. Die Belastungen der Luft, der Gewässer, des Grundwassers und der Böden waren für die Menschen unübersehbar. Gegen Ende der sechziger Jahre führte die sozialliberale Regierung unter Willy Brandt und Walter Scheel die Umweltpolitik ein und brachte eine Reihe an Programmen und Gesetzen auf den Weg, um Umweltprobleme anzugehen. In diese Zeit fallen die 1971 verabschiedeten Freiburger Thesen der FDP, die bis 1977 die inhaltliche Programmatik der Partei prägten und einen bemerkenswerten Abschnitt zur Umweltpolitik enthalten.

Die Thesen begreifen Sozialpolitik und Umweltpolitik als Freiheitsmoment und zeugen von einer Sensibilisierung der Politik für viele Fragen, die heute noch (oder wieder) hochaktuell sind. Die hohe Bedeutung von Umweltschutz wird dort unmissverständlich zum Ausdruck gebracht („Umweltschutz hat Vorrang vor Gewinnstreben und persönlichem Nutzen“) und seine Verankerung als Grundrecht in Paragraph 2 des Grundgesetzes eingefordert. Eingang in das Grundgesetz fand der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen jedoch erst viel später, im Jahr 1994, als Staatsziel in §20a. Spätestens seit dem jüngsten Klimaschutz-Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist deutlich, dass dies kein stumpfes Schwert ist.

Die Thesen beschränkten sich aber keinesfalls auf den Vorschlag einer abstrakten Verankerung des Umweltschutzgedankens, sondern forderten Auflagen, Abgaben, die Einhaltung von Standards und plädierten für die Einordnung von Umweltschädigung als Straftatbestand. Sehr klar betonten sie das Verursacherprinzip und stellten fest, dass „der Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit keinesfalls auf Kosten der Unversehrtheit von Mensch und Umwelt geltend gemacht werden“ könne.

Diese Sichtweise und das teilweise sehr konsequente Handeln in den siebziger Jahren war nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass Lebensgrundlagen in Deutschland sichtbar und ganz unmittelbar bedroht waren. Umweltpolitik war gegenwartsbezogen. Ich selbst, wie die Freiburger Thesen Baujahr 1971, erinnere mich noch an die Belastung der Elbe mit Schwermetallen oder das Waldsterben. Durch den Einsatz von Entschwefelungsanlagen konnte die Schwefeldioxidbelastung der Luft bis zum Ende der achtziger Jahre um 75 Prozent gesenkt werden und meine Kinder können heute – anders als ich damals – in der Elbe baden.

Als in den neunziger Jahren die drängenden und spürbaren Belastungen vor der eigenen Haustür weitgehend im Griff schienen und die Themen der Umweltbewegung von der deutschen Einheit und der Globalisierung überlagert wurden, rückte in Deutschland das Narrativ vom Spannungsfeld zwischen Umweltschutz und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Industrie stark in den Vordergrund.

Die internationale Dimension von Umweltpolitik und das Potential der Wettbewerbsverzerrung durch unilateralen Umweltschutz hatten die Freiburger Thesen durchaus schon im Blick. Doch anstatt darin eine Hürde zu sehen, vertrat man die Auffassung, die deutsche Umweltpolitik solle Schrittmacher für

internationale Entwicklungen sein. Angesichts der stärker lokalen Kosten der damaligen Umweltschäden war dies durchaus plausibel. Aber man versprach sich davon auch einen Einfluss auf das internationale Umweltrecht sowie möglicherweise eine Technologieführerschaft bei Schlüsseltechnologien für den Umweltschutz.

Das Thema ist heute mit Blick auf den Klimaschutz aktuell wie nie. Die europäische Union steht im Zuge des European Green Deal vor der Herausforderung, die eigenen ambitionierten Klimaziele – Klimaneutralität bis 2050 – anzusteuern und dabei industriepolitische Chancen zu heben, statt die Wettbewerbsfähigkeit zu schwächen. Der Zusammenhang zwischen Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit ist dabei längst nicht so eindeutig, wie es in den vergangenen Jahrzehnten gerne kolportiert wurde. Als unmittelbarer Kostentreiber können erhöhte Anforderungen im Klimaschutz zwar durchaus die Wettbewerbsposition von Unternehmen negativ beeinträchtigen. Als Innovationstreiber ausgestaltet, kann Klimaschutz aber auch dazu beitragen, dass in Europa früher als andernorts die Technologien für eine klimafreundliche Wirtschaft entwickelt werden und in aller Breite Anwendung finden. Bei der Ausgestaltung von Instrumenten wie beispielsweise der EU-Taxonomie, die Kriterien für die Einordnung von wirtschaftlichen Aktivitäten als nachhaltig etablieren soll, kann es zudem durchaus jenen First-Mover-Vorteil geben, den seinerzeit die Freiburger Thesen unterstellten.

Mit Blick auf den Klimaschutz im internationalen Gefüge stellt sich heute nicht

mehr die Frage, ob Klimaschutz überhaupt betrieben wird. Es fragt sich vielmehr, wie die Maßnahmen zur Umsetzung von Klimaschutz wirksam und fair gestaltet werden und wie industriepolitische Chancen realisiert werden können. Hinsichtlich der Maßnahmen hat sich die Perspektive in den vergangenen 50 Jahren durchaus verändert. Die Freiburger Thesen identifizierten „Umweltplanung und Umweltschutz“ als eine Aufgabe des Bundes. Man hatte früh erkannt, dass eine Vielfalt an länderspezifischen Regelungen zu Rechtsunsicherheit führt, ein attraktives wirtschaftliches Umfeld hingegen berechenbare Rahmenbedingungen braucht.

Noch heute stehen wir (insbesondere beim Klimaschutz) vor dieser Herausforderung, die sich aber um die europäische und teilweise die globale Ebene erweitert hat. Die häufige Überlagerung von Regulierung schafft nicht nur Intransparenz, sondern sie erschwert auch die Weiterentwicklung klimapolitischer Instrumente. Heute sehen wir deutlich, dass die Idee einer zentralen Koordination (im Sinne von „Umweltplanung“) angesichts der Komplexität der bevorstehenden Transformation hin zur Klimaneutralität nicht zielführend ist. Konsequenter Klimaschutz wird die Wirtschaft in allen Sektoren und in aller Welt tiefgreifend verändern und muss dezentral von den Akteuren selbst gestaltet werden können. Ganze Geschäftsfelder werden nicht weiter bestehen. Doch Innovationen werden neue Zukunftsmärkte eröffnen.

Um diese Disruptionen anzustoßen und das volle Innovationspotential der Wirtschaft zu heben, braucht es Weichenstellungen in der Klimapolitik, die marktwirtschaftliche Elemente in der ganzen EU oder darüber hinaus als Leitinstrument etablieren – insbesondere den sektorübergreifenden Emissionshandel. Entscheidend wird es sein, diese Instrumente auch wirklich scharfzustellen. Nicht die bloße Existenz eines Emissionshandels, sondern dessen Einsatz zur Durchsetzung der notwendigen Emissions-Reduktionspfade ist entscheidend.

Neben der Ausrichtung des realwirtschaftlichen Umfelds auf effektiven Klimaschutz ist ein attraktives Finanzierungsökosystem zu schaffen. Private Investitionen müssen die tragende Säule der Transformation sein. Die Bedeutung der Finanzmärkte für die Technologieführer-

schaft Europas kann heute gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Ob die europäische Technologiekompetenz zu einer starken Position europäischer Firmen auf den Weltmärkten führt, wird davon abhängen, ob genug (Wagnis-)Kapital verfügbar ist, um diese Innovationen auch in Europa auf große Losgrößen zu heben. Das war in den siebziger Jahren noch nicht im Fokus.

„Soziale Gerechtigkeit durch Umweltschutz“ war die Triebfeder der politischen Initiativen der sechziger Jahre. Dies ist auch in den Freiburger Thesen erkennbar, die sich einem Liberalismus nähern, der im Einklang mit Gemeinschaft, Mitmenschlichkeit und Partizipation in der Demokratie steht. Diese Gedanken sind heute wichtiger denn je. Ohne die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, ohne ein Verständnis, dass unterlassenes Handeln der Menschheit unumkehrbar schadet, ohne begründetes Vertrauen auf eine faire Transformation („Just Transition“) wird die Klimakrise nicht zu meistern sein. Es gilt, sozial Benachteiligte sowie kleine und mittelständische Firmen konsequent zu entlasten, so dass sie bereit und in der Lage sind, ihren Teil zur Transformation beizutragen. Es gilt, auch umweltpolitische Entscheidungen rückgängig zu machen, die in ihrer Zeit stimmig waren, heute aber nicht mehr zielführend sind. Allen voran betrifft das die hohe Belastung der Strompreise durch EEG-Umlage und Stromsteuer sowie direkte und indirekte Subventionen fossiler Energien. Sie behindern heute die Nutzung von zunehmend klimaneutralem Strom zur Dekarbonisierung aller Sektoren.

Die Freiburger Thesen formulierten es so: „Die Leistungskraft unserer Volkswirtschaft wird aber in Zukunft danach beurteilt werden, ob es gelingt, mit marktgerechten Mitteln umweltfreundliche Verfahren und Produkte durchzusetzen.“ Dieser Gedanke ist heute dringlicher denn je, weil Umwelt- und Klimapolitik weniger gegenwartsbezogen als zukunftsorientiert ist. Werden in der notwendigen Transformation die Belange von Teilen einer Gesellschaft oder künftiger Generationen ausgeschlossen, so ist dies mit freiheitlicher Politik nicht vereinbar. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus diesem Jahr lässt sich als Weckruf interpretieren, die wegweisenden Gedanken zum Zusammenspiel von Liberalismus, Gemeinschaft und Mitmenschlichkeit wieder mehr ins Zentrum zu rücken.



Die Autorin

Veronika Grimm ist Inhaberin des Lehrstuhls für Wirtschaftstheorie an der Universität Erlangen-Nürnberg. Sie leitet Energie Campus Nürnberg (EnCN) und dessen Forschungsbereich Energiemarktdesign. Seit 2020 gehört sie dem Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung an.

" Umweltschutz
hat Vorrang

vor

Gewinnstreben
und

persönlichem Nutzen"

Freiburger Thesen

1971

Umweltschutz

Beschlossen:

Freiburger Thesen 1971

Wir haben das Problem
schon lange erkannt;
geben Sie uns genügend %,
es zu lösen!

ED.P.

Die fortschrittliche Partei

RED

22. Bur



EN

Walter Scheel

Karl-Hermann Flach

Werner Maihofer





Walter Scheel

Für eine Gesellschafts- und Außenpolitik der Toleranz und der Vernunft

Liberalität und Macht

Wem hierzulande ein „gebrochenes Verhältnis zur Macht“ nachgesagt wird, der muß um seinen guten Ruf bangen. Die Liberalen machen sich in der Tat dieses Makels schuldig; schlimmer noch: sie empfinden diesen Makel nicht so ganz als Makel. Wir halten vielmehr Machtpolitik für eine Politik, die zivilisatorisch unterentwickelt ist und halten mehr auf aufgeklärte, humane Toleranz, die der Vernunft auf Dauer das größere Durchsetzungsvermögen zubilligt als den aufgekrempten Ärmeln. Wir könnten auch sagen: „alle Macht der Vernunft“, und dann allerdings wäre der Vorwurf vom „gebrochenen Verhältnis zur Macht“ umzukehren und gegen die zu richten, die dem politischen Wert von Vernunft skeptisch gegenüberstehen, ihn womöglich verachten.

Diese grundsätzliche Position der Liberalen, die von der persönlichen Würde und der Freiheit der Staatsbürger lebt, bestimmt das Verhalten der Freien Demokraten in der Innenpolitik, in der Außenpolitik, in der Gesellschaftspolitik. Wir Freien Demokraten haben mit den Freiburger Thesen gerade im gesellschaftspolitischen Bereich unmißverständlich das Problem der gesellschaftlichen Macht aufgegriffen und eine Praxis vorgeschlagen, die konsequent liberal ist: als Vertrauen in die Mündigkeit der Staatsbürger, als Mißtrauen gegen konservativ patriarchalische Privilegien, als Mißtrauen auch gegen sozialistischen Kollektivismus,

der ebenso wie der konservative Ansatz grundsätzlich auf Bevormundung statt auf Mündigkeit gegründet ist. Die Freien Demokraten sind der unverbesserlichen Ansicht, daß in der demokratischen Praxis eines freiheitlichen Rechtsstaates die auf die Mündigkeit der Einzelnen gegründete politische Vernunft eine Partei braucht. Die

Freien Demokraten wollen diese Partei sein. Sie wollen sich als solche legitimieren.

Wir waren und bleiben konsequent: in der Opposition haben wir aber auch durch die damalige Regierung erfahren, was es für die innenpolitische Situation in der Bundesrepublik bedeutet, wenn ihr die demokratischen

„ Wir Freien Demokraten haben mit den Freiburger Thesen gerade im gesellschaftspolitischen Bereich unmißverständlich das Problem der gesellschaftlichen Macht aufgegriffen und eine Praxis vorgeschlagen, die konsequent liberal ist.

Alternativen fehlen. Die Tendenz der Radikalisierung weiter Schichten der Bevölkerung nach links und nach rechts war unübersehbar. Es gelang der NPD mit spektakulären Erfolgen, Abgeordnete in die deutschen Landesparlamente zu bringen. Es gelang den Sozialdemokraten nicht, die radikaleren sozialistischen Gruppen in ihre Partei demokratisch zu integrieren. Wären wir 1969 nicht zur sozialliberalen Koalition, zu der gegenwärtigen Regierung und der gegenwärtigen Regierungspolitik entschlossen gewesen, so sähe es in der Bundesrepublik innenpolitisch ganz gewiß schlecht aus. Wir haben am eigenen Leibe erfahren, wie sich der Nationalismus in Deutschland immer noch reaktionär gegen notwendige Reformen verschließt, wie intolerant er ist. Und wir sehen mit Sorge, daß diese natio-

nalistische Intoleranz als politisches Potential von der gegenwärtigen Opposition zur totalen Konfrontation gegen die Politik der Bundesregierung ausgeschlachtet wird und damit einen bedrohlichen Schwerpunkt bekommt.

Wir sehen andererseits, daß in den bisherigen Jahren der sozial-liberalen Koalition die NPD aus allen Landesparlamenten ausscheiden mußte und der Kommunismus keine Gelegenheit erhielt, irgendwo Fuß zu fassen. Insofern hat sich der Radikalismus deutlich transformiert. Der Rechtsradikalismus hat Unterschlupf bei der Opposition gefunden, die nichts anderes im Sinn hat, als an die Macht zu kommen und sich tatsächlich darin kein „gebrochenes Verhältnis zur Macht“ nachsagen lassen muß.

” **Wir haben die Pflicht, Deutschland davor zu bewahren, wieder einmal ein „rechtes“ Verhältnis zur Macht mit allen schlimmen Folgen zu bekommen in einer Situation, wo, im Zentrum Europas, das Gebot der Toleranz das erste Gebot der Stunde ist.**

Wir haben in dieser Situation mehrere Pflichten: Wir haben die Pflicht, Deutschland davor zu bewahren, wieder einmal ein „rechtes“ Verhältnis zur Macht mit allen schlimmen Folgen zu bekommen in einer Situation, wo, im Zentrum Europas, das Gebot der Toleranz das erste Gebot der Stunde ist. Zweitens, wir haben die gesellschaftspolitische Reform so weit vorzutragen, daß die Verfassungswirklichkeit eine tatsächliche konkrete Stütze des staatsbürgerlichen Bewußtseins eines jeden einzelnen deutschen Bürgers wird und damit sein Verhältnis zur Demokratie des freiheitlichen Rechtsstaates eine Stabilisierung erfährt, die nicht von den Konjunkturen des Wohlstandes allein abhängig ist. Wir sind in der Tat nicht so leichtsinnig zu glauben, daß die Demokratie in der Bun-

desrepublik schon unausreißbare Wurzeln getrieben hat, daß sie in der Tat schon so zuverlässig ist, um einer Partei, die nur die Macht will, das Vertrauen deutlich zu entziehen. Der Politik der Vernunft weht der Wind immer noch ins Gesicht, und das hat nicht zuletzt seinen Grund darin, daß die gesellschaftspolitische Struktur dieses Landes demokratisch noch nicht hinreichend durchgebildet ist. Drittens, weil die Machtpolitik der Rechten sich stets insbesondere außenpolitisch ihre Begründung sucht, wäre in der gegenwärtigen Weltsituation die Reetablierung einer solchen Politik weltpolitisch unerträglich und äußerst gefährlich. Wir haben mit großer Mühe die Voraussetzung dazu geschaffen, daß der Kalte Krieg in Europa abgebaut wird. Wir haben eine Entspannungspolitik eingeleitet, die nicht nur dem Kalten Krieg ein Ende setzen will, sondern in ihrer Ausrichtung darauf abzielt, Europa einen sicheren Frieden zu garantieren, der nicht zuletzt davon abhängig ist, daß in Europa jeder Grund für bewaffnete Konflikte ausgeräumt wird und damit die Voraussetzung auch einer Außenpolitik der Toleranz, einer Außenpolitik der Vernunft gefestigt wird.

Liberale Leistungen

Der Prozeß, der zu den Freiburger Thesen führte, ist langwieriger und in seiner Praxis weitreichender, als eine nur aufs Aktuelle achtende Aufmerksamkeit wahrnehmen kann. Ich will hier nicht die Nachkriegsgeschichte des deutschen Liberalismus in der Bundesrepublik wiederholen. Ich darf aber einige Namen nennen, die für die staatliche Wirklichkeit hierzulande einfach als Personen zeugen: Da ist Theodor Heuss, der erste Präsident der Bundesrepublik, der dem Präsidentenamt unvergeßliche Prägung gegeben hat und der mit seinen Freunden in der verfassungsgebenden Versammlung das liberale Grundgesetz erwirkte. Da ist Thomas Dehler, der leidenschaftliche Verfechter der Rechtsstaatlichkeit, der sich den klaren Blick für diese Verfassungsgarantie durch keinen aktuellen Opportunismus je verstellen ließ. Da ist Reinhold Maier, der

die Zusammenführung der Länder Baden und Württemberg auf Kosten seiner eigenen politischen Macht durchsetzte, um einen allzu provinzialistischen Zuschnitt des Föderalismus überwinden zu helfen. Da ist mein Freund Wolfgang Döring, dessen Tatkraft die entschiedene liberale Gesinnung der jungen Freien Demokraten demonstrierte. Da ist, um nur einen von vielen zu nennen, Karl Georg Pfeiderer, der weitsichtig und mit überzeugender persönlicher Konsequenz der Außenpolitik der Bundesrepublik die unabwiesbaren Verpflichtungen für eine aktive Osteuropapolitik ins Buch schrieb.

Ich fühlte mich dieser Ahnenreihe, ich fühlte mich diesen politischen Richtungsentscheidungen eines Liberalismus der Vernunft verpflichtet, als ich vor nunmehr vier Jahren meine Wahl zum Vorsitzenden der Freien Demokratischen Partei annahm. Die Partei war in der Opposition

” **Die FDP (...) ist frei für sich selbst geworden. Sie hat sich aus der ewigen Mißverständlichkeit emanzipiert, die sie einmal als ein Anhängsel der rechten, einmal als ein Anhängsel der linken Massenpartei mehr oder weniger verächtlich beargwöhnte. Es ist kein Zweifel mehr daran erlaubt: die FDP heute ist unmißverständlich sie selbst, nämlich eine Partei liberaler Vernunft.**

gegen eine Regierung, die uns den Untergang angesagt hatte, die sogar wesentlich zustande gekommen war, um uns den Untergang zu bereiten. Wären wir damals einem nur parteipolitischen Opportunismus gefolgt, wäre es uns nur darum gegangen, wieder die finstere Macht der aufgekrempten Ärmel zu erringen, so wären wir wohl man-

chem machiavellistischen Rate gefolgt und hätten uns auf dem rechten Flügel der politischen Palette angesiedelt. Wir haben das nicht getan. Wir haben ganz im Gegenteil die schwere Pflicht auf uns genommen, uns radikal an unseren liberalen Grundüberzeugungen zu orientieren und Zug um Zug eine Politik zu entwickeln, diese Grundüberzeugungen in die gegenwärtige Praxis zu übertragen. Wir haben eine Vorleistung für die Demokratie in Deutschland auf uns genommen. Wer die Entwicklung verfolgt hat, der weiß auch, daß dies zunächst eine Sache auf Leben und Tod unserer Partei war. 1969, bei den Bundestagswahlen, rückten wir hart an die auslöschende 5%-Grenze heran. Ich glaube heute sicher, daß es uns damals ganz unmöglich gewesen wäre, die sozial-liberale Regierung durch die Koalition mit der SPD einzugehen, wenn wir nicht eben so glaubhaft gerade auch für uns selbst auf der Basis einer entschlossenen Liberalität gestanden hätten.

Diese Glaubhaftigkeit hat sich dann auch bewährt. Sie hat sich gerade in den Freiburger Thesen zur Gesellschaftspolitik glänzend bewährt. Die FDP, das meine ich mit solcher Bewährung, ist frei für sich selbst geworden. Sie hat sich aus der ewigen Mißverständlichkeit emanzipiert, die sie einmal als ein Anhängsel der rechten, einmal als ein Anhängsel der linken Massenpartei mehr oder weniger verächtlich beargwöhnte. Es ist kein Zweifel mehr daran erlaubt: die FDP heute ist unmißverständlich sie selbst, nämlich eine Partei liberaler Vernunft.

Daten

Politik ist nicht eine Sache der Gesinnung allein. Sie ist auf Durchsetzungsvermögen angewiesen. Niemand kann letzte Ziele aus dem Stand erreichen. Politik ist die Fähigkeit, diese Ziele im Auge zu behalten, bei dem Wege durch den Alltag, diese Ziele zäh auf dem langwierigen Wege der Kompromisse anzustreben, die richtigen Daten für die förderlichen Entscheidungen zu finden und zum richtigen Zeitpunkt die richtigen Entscheidungen zu treffen. Das ist das, was ich einmal als „Augenmaß“ bezeichnet habe.



**FDP-Bundesparteitag vom
25. – 27. Oktober 1971 in Freiburg**
Walter Scheel blickt vom Rednerpult
ins Plenum

Es war eine Sache des Augenmaßes, die Kraft der Partei vorweg auf eine Veränderung der außenpolitischen Konstellation der Bundesrepublik zu richten. Die außenpolitische Entspannung war ja nicht allein durch die außenpolitische Vernunft geboten. Sie war, und das soll in diesem

” **Wer es noch nicht weiß, der sollte es endlich lernen: in Deutschland, und nicht nur in Deutschland, ist der Nationalismus der schärfste Feind jeder gesellschaftlichen Reform. Und solange der Nationalismus in einem Lande bestimmt, sind gesellschaftliche Reformen ausgeschlossen.**

Zusammenhang betont werden, die absolute Voraussetzung für liberale Reformen in der Innenpolitik. Die Veränderung der Außenpolitik war die Voraussetzung für die Freiburger Thesen zur Gesellschaftspolitik. Ich darf das kurz erläutern. Die Situation des Kalten Krieges war ständig auch die Situation einer psychologischen Kriegführung. In einem gewissen Sinne darf und muß man sagen: der Kalte Krieg ist psychologische Kriegführung. Er verlangte eine ständige militante Bereitschaft, in Osteuropa, in der Sowjetunion, besonders aber in der DDR den absoluten Feind zu sehen. Dieser Feind konnte außenpolitisch nicht überwunden werden. Und selbstverständlich ist in unseren Zeiten auch der Krieg nicht mehr die Fortsetzung der Politik unter Verwendung anderer Mittel, wie das in der Situation des vorigen Jahrhunderts der preußische Strategie Clausewitz formulierte. Unsere Verteidigungsbereitschaft hat nie auf etwas anderes gezielt, als auf die Verhinderung von Krieg. Nur war das nicht immer ganz eindeutig, und es gab das törichte, aufstachelnde Wort vom roll back

bis zum Ural. Es gab das Klirren mit dem Säbel. Es gab jenes unselige Verhältnis zur Macht, das den Wahn aufkommen ließ, die Deutschen könnten den verlorenen Krieg an der Seite mächtiger Verbündeter zum guten Ende doch noch gewinnen: seien es nun die Deutschen der Bundesrepublik gegen die Sowjetunion; seien es die Deutschen der DDR gegen den Atlantischen Pakt.

Psychologische Kriegführung bedeutete in diesem Zusammenhang eine ständige Konfrontation mit dem als Teufel verschrienen Kommunismus. Die psychologische Kriegführung wirkte sich aus in einer Festschreibung des gesellschaftspolitischen Status quo, die weit über das Maß hinausging, das notwendig war, das zerstörte Deutschland vor allem erst einmal wieder wirtschaftsfähig zu machen. Andere Parteien und jeder Reformansatz wurden unter Berufung auf die Bedürfnisse der Wehrbereitschaft besonders gern als kommunistenfreundlich verteufelt. Wir kennen den elenden Nachhall einer solchen psychologischen Diffamierung immer noch in der Oppositionspolemik gegen „Trojanische Esel“, „Verzichtspolitiker“ und was dergleichen an emotionalen Urteilen mehr auf den Straßen feilgeboten wird.

Wir kennen das Problem aber auch aus den eigenen Reihen im Zusammenhang mit der Absplitterung derer, die sich nationalliberal nennen, weil sie gesellschaftspolitische Reaktionäre sind und unbelehrbar Nationalismus und Patriotismus verwechseln. Es muß gesagt werden, daß auch diesen „Nationalliberalen“ gegenüber Front bezogen werden mußte, die, bei aller Einladung zu einsichtiger Veränderung, doch deutlich machten, daß die Freien Demokraten es nicht länger zulassen konnten, daß durch die Verteufelung des Gegners die notwendigen inneren Reformen hintangehalten werden sollten. Wer es noch nicht weiß, der sollte es endlich lernen: in Deutschland, und nicht nur in Deutschland, ist der Nationalismus der schärfste Feind jeder gesellschaftlichen Reform. Und solange der Nationalismus in einem Lande bestimmt, sind gesellschaftliche Reformen ausgeschlossen.

Was also die Daten betrifft, so war, gerade auch im Hinblick auf gesellschaftspolitische Reformen, zunächst die neue deutsche Außenpolitik der Toleranz zu realisieren. Diese Politik wird Fakten schaffen, die sich nicht nur weltpolitisch auswirken, sondern auch für die Ortsbestimmung, für die Aufgaben der Bundesrepublik in dieser Welt. Eine solche Außenpolitik, das sei ganz offen gesagt, steht aber auf tönernen Füßen, solange sie nicht von einem großen innenpolitischen Konsens getragen ist. Diese Überlegung führt zu neuen Daten. Sie führt zu der gesellschaftspolitischen Konsequenz, der sich die Freie Demokratische Partei auf dem Freiburger Parteitag verschrieben hat.

Gesellschaftspolitik und Außenpolitik

Die alte Faustregel, daß Außenpolitik zumal in demokratischen Ländern der Ausdruck innenpolitischer Verhältnisse ist, hat sich nicht geändert. Wer eine liberale Außenpolitik verfolgt, muß also Sorge tragen, daß diese Außenpolitik einer liberalen Innenpolitik entspricht. Es geht nämlich nicht allein um die Zustimmung zu konkreten außenpolitischen Entwicklungen, sondern es geht darum, daß diese Entwicklungen sich rational aus den innenpolitischen Gegebenheiten entwickeln. Außenpolitische Krisen sind wesentlich Folgen von innenpolitischen Krisen. Es ist die Aufgabe der Liberalen, die Gesellschaft innenpolitisch krisenfest zu machen und, was dabei die FDP betrifft, liberale Grundsätze innenpolitisch immer unabweisbarer zu verankern.

Etwas Besonderes kommt hinzu: Deutschland liegt nach wie vor an der Grenze der Länder mit kommunistischem Gesellschaftssystem. Diese Länder leben nach wie vor mit der weltweiten Herausforderung, ihr System auszudehnen. Diese Herausforderung ist nicht einfach als ungefährlich abzutun. Wenn der freiheitliche Rechtsstaat, wenn die Demokratie versagt, dann wird diese Herausforderung Einbruchstellen finden. Daraus ergeben sich zweierlei Gefahren. Einmal die Gefahr, daß eine Regierung in diesem Lande sich vor einer solchen

Herausforderung fürchtet, darauf wieder reaktionär und nationalistisch antwortet und damit in jene Gefahren gerät, die mit dem Ruf nach Ordnung die alten Mächte aus dem Kyffhäuser herauszaubert. Manche erschreckende Formulierung von der Aktion Widerstand bis zum „Bayernkurier“ und manche erschreckende Erfahrung in anderen Ländern zeigen den schlimmen Weg, von dem wir doch eigentlich meinen sollten, er sei nach den Erfahrungen von 1933 für dieses Land ein für allemal ungangbar geworden. Das Gegenteil ist notwendig: mutig anzufassen, was Fehlentwicklungen und Mißstände in unserem Lande beseitigt. Wir haben ja auch die Neugeburt sozialistischer Heilslehren insbesondere bei der unruhigen Jugend erlebt, Heilslehren, die verzweifelt gegen die Trägheit eines politischen Establishment anrannten, das sich auf seinen Lorbeeren und Privilegien ausruhen wollte. Es war ein Versäumnis, daß die politischen Parteien sich so besonders schwertaten, aus ihrer demokratischen Überzeugung, aus der Gesinnung der Freiheit heraus fortschrittliche Antworten zu liefern, die unsere Verfassung und unsere Verfassungswirklichkeit auch den jungen Menschen glaubwürdig gemacht hätten.

Ich habe von den Daten gesprochen – diese kleine Partei der Liberalen, die Freie Demokratische Partei, hat es auf sich genommen, gerade auf diesem Gebiet der gesellschaftspolitischen Kritik den demokratischen Durchbruch nach vorn zu wagen, ohne deswegen auch nur eine der Positionen des freiheitlichen Rechtsstaates aufzugeben, ohne auch nur eine liberale Position zu verraten. Im Gegenteil, es scheint uns, und es scheint uns auch an der Zeit, daß wir die Demokratie in unserem Lande gesellschaftlich vertiefen, und es scheint uns allerdings auch die einzige Möglichkeit zu sein, dieses auf so intensive Weise liberal zu unternehmen, wie das die Freiburger Thesen tun.

Die Freiburger Thesen sind unverkennbar und unverrückbar liberale Thesen. Sie greifen die Probleme auf, die jeden unruhigen Geist in diesem Lande beschäftigen müssen; aber sie greifen sie nicht mit der Gesinnung und

dem Sprachschatz der Neomarxisten und der radikalen Sozialisten auf, sowenig wie etwa mit den abgenutzten leeren Phrasen der konservativen Fronde. Die Freiburger Thesen bezeugen, daß sich der Ideengehalt des Liberalismus noch keineswegs erschöpft hat, daß er geeignet ist, gesellschaftspolitische Reformen zu entwickeln, die den Bedingungen der Zeit standhalten: gerade auch im Hinblick auf die Herausforderung durch die kommunistische Gesellschaftstheorie. Ich bin überzeugt davon, daß unser programmatischer Durchbruch der Unruhe der Jugend neue Ziele zu setzen vermag, daß er ihr die Möglichkeit gibt, in diesem Lande auf eine freiheitliche Entwicklung durch eine freiheitliche Politik zu bauen.

” **Die Freiburger Thesen bezeugen, daß sich der Ideengehalt des Liberalismus noch keineswegs erschöpft hat, daß er geeignet ist, gesellschaftspolitische Reformen zu entwickeln, die den Bedingungen der Zeit standhalten.**

Das ist eine Leistung, die niemand, am wenigsten die Wirtschaft in diesem Land, unterschätzen sollte. Die Bundesrepublik ist durch ihre geographische Lage immer noch Gegenstand der Sorge und sogar der Furcht ihrer Nachbarn. Wer für dieses Land die Außenpolitik verantwortet, der weiß, wie tief das psychologische Mißtrauen gegen die Deutschen und gegen das, was die Deutschen zu ihrer Sache machen, sitzt. Wir haben einen guten Teil Weges zum Vertrauen unserer Nachbarn hinter uns gebracht, und ich bin der letzte, der die Verdienste Konrad Adenauers für einen Teil der Wegstrecke unterschätzt. Doch die Partei Konrad Adenauers war in eine Sackgasse geraten, und es ist nicht zuletzt das Verdienst der Freien Demokratischen Partei, durch eine Wende der Politik die

Bundesrepublik aus dieser Sackgasse herausgeführt zu haben. Doch innenpolitisch leiden wir noch sehr nachhaltig an den Folgen. Wir leiden noch an den Nachwirkungen des Kalten Krieges.

Deshalb glaube ich, daß die gesellschaftspolitische Reform, die die Liberalen jetzt anpacken, eine absolut notwendige, eine wirklich unerläßliche Aufgabe gerade auch im Hinblick auf die Position Deutschlands in der Welt ist.

Das gilt einmal unmittelbar für die Glaubwürdigkeit unserer Außenpolitik der Toleranz und der Vernunft, die sich gestützt wissen muß von einer Bevölkerung, die sich den Wert von Toleranz und Vernunft zu eigen gemacht hat. Es gilt weit darüber hinaus als Probe auf die Leistungsfähigkeit der Demokratie, als Probe auf die Leistungsfähigkeit des freiheitlichen Rechtsstaates, als Probe auch auf die Leistungsfähigkeit eines modernen, eines demokratischen Kapitalismus, die, ausgetragen in unserem Land, an der Nahtstelle zwischen Ost und West eine Probe auf die politische Behauptung, auf den politischen Wettbewerbswert einer freien Gesellschaft ist.

Wir werden dafür Sorge tragen, daß unsere Bürger diesen komplexen Zusammenhang immer deutlicher begreifen, daß sie begreifen, daß nur eine freiheitliche Gesellschaftspolitik auf Dauer die Entspannung in Europa leisten kann, die Voraussetzung des Friedens ist. Wir brauchen eine solche Außenpolitik, um die gesellschaftliche Demokratie zu fördern. Wir brauchen die gesellschaftliche Demokratie, um unsere Außenpolitik und deren Glaubwürdigkeit zu unterstützen.

Die Freiburger Thesen zeigen die Richtung an, die zum Erfolg führen wird. Wir brauchen den Erfolg der Vernunft, denn er ist der Erfolg der Freiheit. Die Freie Demokratische Partei ist in Gezeiten geraten, in der von ihrem Durchsetzungsvermögen, von ihrer Überzeugungskraft weltpolitische Folgen ausgehen. Wir werden uns daran zu bewähren haben.



Karl-Hermann Flach

Mehr Freiheit für mehr Menschen

Die Zukunft des westlichen Systems ruht auf seiner Reformkraft. Wenn es nicht gelingt, die Freiheit durch mehr Gleichheit und mehr Gerechtigkeit zu erhalten, wird die Freiheit eines Tages zugunsten der Utopie von der totalen Gleichheit verlorengehen. Insofern besteht ein tiefer Zusammenhang zwischen der Freiheitserhaltung in einer Gesellschaft und einer aktiven Reformpolitik. Daher ist es keine Abwehr von den historischen Überlieferungen des Liberalismus, sondern eher eine Rückbesinnung auf die stets aktuelle liberale Aufgabe der Stärkung und Sicherung der Freiheit des Einzelnen und der Würde des Menschen, wenn die Liberalen in Freiburg ein gesellschaftliches Reformprogramm entwickelt haben.

Das wird noch nicht überall so erkannt. Zu stark sind häufig noch die traditionellen Wertvorstellungen, zu heftig ist der Kampf um die eigenen ökonomischen Interessen, zu kurzfristig das Denken selbst führender Kreise, um im Wettbewerb der großen Konzepte um die Gestaltung der Gesellschaft mithalten zu können. Dazu kommt, daß in der Bundesrepublik kurzfristige (konjunkturelle), mittelfristige (strukturelle) und langfristige (gesellschaftspolitische) Fragestellungen miteinander vermischt und aktuelle Ängste mobilisiert werden, um langfristige Gesellschaftsveränderungen zu blockieren.

Die Freiburger Thesen sind ein Langzeitprogramm. Ihre Verwirklichung würde erst über Generationen hinweg eine Veränderung der gesellschaftlichen Strukturen zur Folge haben. Es stellt daher bei der Ungeduld vor allem der jüngeren Menschen hohe Anforderungen an die Vernunft und Reife der Bürger. Ein stufenweises Vorgehen und eine allmähliche, evolutionäre Gesellschaftsveränderung ergibt sich aber zwingend aus den historischen Erfahrungen mit der sprunghaften Verwirklichung gesellschaftlicher Utopien und den Folgen des revolutionären Weges.

Diese Erfahrungen besagen, daß gewaltsame oder revolutionäre Veränderungen ein ungeheures Maß an Reibungsverlusten mit sich bringen, das bei der komplizierten Welt von heute im Zeitalter der hochtechnisierten Industriegesellschaft noch ganz erheblich höher sein würde als bisher. Der Stand der Produktion und die Leistungskraft der lebenswichtigen Verteilungs- und Versorgungssysteme würden so stark in Mitleidenschaft gezogen werden, daß die Zerstörung der Werte und Leistungssysteme auch mit der Utopie von der besseren Gesellschaft niemals gerechtfertigt wäre. Mehr als eine Generation müßte die Folgen einer solchen Revolution mit einem ganz erheblichen Absinken ihres persönlichen Lebensstandards und einer entsprechenden Verminderung der öffentlichen Dienstleistungen bezahlen.

” **Die Freiburger Thesen sind ein Langzeitprogramm. Ihre Verwirklichung würde erst über Generationen hinweg eine Veränderung der gesellschaftlichen Strukturen zur Folge haben.**

Die Reibungsverluste und die als ihre Folge entstehende Unordnung würde die neuen Machttträger mit unheimlicher Zwangsläufigkeit zwingen, immer mehr Gewalt anzuwenden, um die „Errungenschaften“ ihrer Revolution zu verteidigen, weil die Bürger bei freier Entscheidung angesichts der Verhältnisse sich gegen sie wenden würden. Die Repression würde dann als „Übergang“ gesteigert, sich am Ende aber verselbständigen und verfestigen, so daß der Freiheitsgehalt der Gesellschaft sich im Verhältnis zu den vorangegangenen Zeiten nicht steigern, sondern langfristig sinken müßte.

Das ist auch der tiefere Grund, warum es aus liberaler Sicht unsinnig wäre, die bestehenden Vermögen umzuverteilen. Die mit einer solchen Politik verbundenen Gesellschaftskämpfe und Reibungsverluste würden mehr Gesamtschaden anrichten, als eine funktionierende Gesellschaft in einem Jahrzehnt allein an Zuwachs produziert. Beim zu erwartenden Wachstum der Wirtschaft würde eine Neuverteilung des Zuwachses am Produktivvermögen langfristig für die Lebensperspektive der breiten Mehrheit der Bürger weniger Risiko und mehr Gewinn bedeuten als eine Periode revolutionärer Stürme und Kämpfe.

Dazu kommt, daß der Sozialismus überall dort, wo er zur Herrschaft gekommen ist, versagt hat. Er hat die Probleme, aus denen heraus er entstanden ist, nirgendwo sinnvoll gelöst. Von dieser pauschalen Betrachtung ausgenommen seien die sozialistischen Versuche in Entwicklungsländern, wo andere Voraussetzungen bestanden haben oder bestehen und die wir noch nicht genau übersehen können. Im Vergleich zum Freiheits- und Wohlstandsgehalt der breiten Massen der Industriegesellschaften schneidet der Sozialismus jedenfalls schlecht ab.

Die eigentlichen Probleme der industriellen Massengesellschaft bestehen im Sozialismus fort: die Entfremdung des Einzelnen von seiner Arbeit, die Undurchschaubarkeit der Produktionsprozesse, das Ausgeliefertsein einer Betriebshierarchie, die man nicht gewählt hat und nicht kontrolliert. Das alles aber bei einem erheblich größeren Repressionsgrad, geringen Mitbestimmungschancen und einem geringeren Informationsstand der Bevölkerung.

Der Zugang zu den knapperen Gütern oder Dienstleistungen erfolgt wie im Kapitalismus nach einem „numerus clausus“. In den Genuß bestimmter Dinge und Leistungen kommen auch nur begrenzte Schichten mit stufenweise geregelter Zugang. Zwar entscheidet für diese Auswahl nicht der Besitz der Geldmenge, aber die dort üblichen Kriterien ähneln sich im Verlangen nach Anpassung und Wohlverhalten. Die neuen Führungsschichten, die Funktionäre aller Stufen und Grade, entwickeln eigene „Klasseninteressen“. Es gibt sogar

Machtkämpfe zwischen Wirtschaftsgruppen, etwa der Rüstungs- und der Konsumgüterindustrie, nur verschleiert und nicht offen. Der Versuch, Wettbewerbselemente in die verbürokratisierte Wirtschaft zu bringen, und neue Leistungskriterien des Aufstiegs zu entwickeln, scheitert regelmäßig an den „Klasseninteressen“ der etablierten Bürokraten und Apparatschiks. Selbst Gemeinschaftsprobleme wie Sozialleistungen und Umweltschutz sind nicht besser lösbar als im Westen.

Angesichts dieser unbestreitbaren Tatsachen, ist es erstaunlich, welche Faszination sozialistische Vorstellungen auf die intellektuelle Jugend der westlichen Welt ausüben. Dafür sind zwei Gründe verantwortlich: die Anziehungskraft des Sozialismus in der Theorie auf Menschen, die fast nur theoretisch zu denken und zu argumentieren verstehen, und die Unfähigkeit einer ganzen Generation, eine

” **Im Vergleich zum Freiheits- und Wohlstandsgehalt der breiten Massen der Industriegesellschaften schneidet der Sozialismus jedenfalls schlecht ab.**

neue, spezifisch eigene, auf unsere Zeit und Gesellschaft gerichtete Theorie zu entwickeln. So überspringt man häufig ganze, im Grunde abgeschlossene Diskussionsphasen und die praktischen Erfahrungsbeispiele und setzt bei den marxistischen Klassikern an, eine Entwicklung, die beinahe ersatzreligiösen Charakter angenommen hat. Bis heute hat keiner der marxistisch beeinflussten und ausgerichteten Theoretiker klar untersucht, inwieweit die Mängel und Zwänge des sozialistischen Systems eben nicht einfach historisch zu erklären sind (eine bürgerliche Art der Ausrede), sondern eben systemimmanent.

Die Liberalen können es sich nicht so einfach machen. Sie müssen jede Idee, jedes Konzept, jede Utopie, jedes Gesetz darauf abklopfen, ob sie in der Praxis wirklich mehr Freiheit für mehr Menschen bringen. Sie müssen



**FDP-Bundesparteitag vom
25. – 27. Oktober 1971 in Freiburg**
Karl-Hermann Flach am Rednerpult

die urmenschlichen Erfahrungen hüten, daß Macht und Gewalt sich immer von ihren Ursprüngen und Zwecksetzungen entfernen, ein Eigengewicht annehmen und sich verselbständigen, daß am Ende verwerfliche Mittel niemals einem guten Zweck dienen können. Die Liberalen haben gegenüber der Verschleierung bestehender Machtverhältnisse ebenso eine Aufklärungsfunktion wie gegenüber den Gefahren des Umschlags von Utopie in Ideologie. Sie haben ein Wächteramt gegenüber der sozialistischen Utopie ebenso wie gegenüber der konservativen Erstarrung, weil Sozialisten wie Reaktionäre das Freiheitsproblem unterschätzen oder abtun, sobald sie im Besitz der vollen Macht sind.

Trotz der Mängel in der Verwirklichung sozialistischer Systeme wird es aber zu ähnlichen Lösungen auch in Westeuropa kommen, wenn sich das System als reformunfähig erweisen sollte. Die Kurzfristigkeit des Denkens führender Schichten in Wirtschaft und Gesellschaft, die sture Abwehr aller gesellschaftlichen Reformprogramme, wenn auch nur eigene ökonomische Interessen geringfügig berührt sind, die Vermischung aktueller konjunktureller oder interessenbedingter Sorgen mit gesellschaftspolitischen Langzeitprogrammen, das alles führt zu gesellschaftspolitischer Ignoranz. Wenn es nicht gelingen sollte, gegenüber sturem Beharren auf dem Gegebenen und konservativer Erstarrung den Weg liberaler Gesellschaftsreform durchzusetzen, wird Westeuropa nach einer langanhaltenden Periode schwerer Gesellschaftskonflikte am Ende der sozialistischen Gleichmacherei mit geringem Freiheitsgehalt für die Bürger zum Opfer fallen. Die sozialistischen Theorien sind als solche zu faszinierend, in sich so herrlich logisch und verheißend, daß sie mit sturem Beharren auf einer Verfestigung der Verhältnisse nicht aufzuhalten sind. Die eigentliche revolutionäre Gefahr in Westeuropa sind daher die Konservativen, die Gestrigen, die Reformunfähigen.

Sie unterliegen der Versuchung, die Probleme der Gesellschaft notfalls durch autoritären Machteinsatz zu überspielen, wenn sie anders nicht weiterkommen. Es gibt auch in der Bundesrepublik immer noch Menschen mit

Führungsfunktionen in Wirtschaft und Gesellschaft, die glauben, durch staatlichen Machteinsatz oder das Durchsetzen konservativer Ordnungsvorstellungen mit Gewalt könnten die offenen Fragen und gesellschaftlichen Konflikte gelöst werden. Die extremsten unter ihnen blicken heimlich nach Griechenland oder Spanien, und sie wissen nicht, was sie tun. Der Versuch, beim Stand unserer Gesellschaftsentwicklung und der Entwicklung der Produktionsverhältnisse eines modernen Industriestaates die Probleme durch autoritären Machteinsatz zu lösen, würde eine verhängnisvolle Spirale von Macht und Gegenmacht, von Gewalt und Gegengewalt in Gange setzen, an deren Ende nicht nur diejenigen die Zeche bezahlen müßten, die das angezettelt haben, sondern weite Kreise der Bevölkerung, vor allem aber alle, denen die Freiheit am Herzen

” **Die Liberalen müssen jede Idee, jedes Konzept, jede Utopie, jedes Gesetz darauf abklopfen, ob sie in der Praxis wirklich mehr Freiheit für mehr Menschen bringen.**

liegt. Das große Verdienst der Regierung Brandt/Scheel ist es doch, daß sie mit ihrer sicher noch widersprüchlichen, zaghaften, nur teilweise erfolgreichen, aber doch tendenziell richtigen Reformpolitik die Bundesrepublik aus der verhängnisvollen Gewaltspirale herausgehalten hat, die sich unter der Großen Koalition ankündigte und vor der nicht alle westlichen Staaten bewahrt werden konnten.

Die Bundesrepublik befindet sich in einem immer enger werdenden Verbund mit Ländern, in denen die Kunst, Gesellschaftskonflikte nach fairen Spielregeln auszutragen und einen Reformprozeß in Gang zu setzen, teilweise noch nicht weit entwickelt sind. Die Kräfte auf beiden Seiten sind dort altmodischer, sie orientieren sich noch viel stärker an überkommenen Vorstellungen und Zielrichtungen. Die Arbeiterschaft denkt in den klassischen sozialistischen und kommunistischen Denkbahnen oder wird

von Kräften angeleitet und vertreten, die das tun. Und die Besitzenden denken noch „kapitalistischer“, sind weniger bereit, Reformen und echte Partnerschaft zu offerieren. Die Bundesrepublik steckt rein geographisch und geopolitisch zwischen diesen Ländern, in deren Rücken es wiederum autoritäre oder halbfaschistische Staaten gibt, und dem kommunistischen Lager. Sie hat als Hauptverbündeten eine große Nation wie die Vereinigten Staaten von Amerika, deren innere Verfassung sie zunehmend in der Funktion hemmt, die Führungsrolle im westlichen Bündnis überzeugend wahrzunehmen.

In dieser Situation wäre es geradezu leichtfertig, sich im Innern starre Fronten und nach außen die Isolierung zu leisten. Die Bundesrepublik stand aber in der Gefahr, unter der Führung der CDU/CSU beides zu erleiden. Auch die Große Koalition zwischen CDU/CSU und SPD unter Bundeskanzler Kiesinger hat bei der Bewältigung dieser großen Probleme der nationalen Existenz total versagt. Sie war mit ihrer breiten Mehrheit so bewegungsunfähig, daß sie zwar die Rezession von 1966/67 kurzfristig bewältigen, aber die langfristigen Probleme der Bundesrepublik nicht einmal anpacken konnte. Diese für die Bundesrepublik langfristig existentielle Situation war es, welche die Freien Demokraten veranlaßt hat, in einer für sie ebenfalls existentiellen Situation lieber die eigene Partei zu riskieren und fünf Minuten vor zwölf das Gebotene zu tun, als den innerparteilichen Entwicklungsprozeß erst abzuwarten und Schaden für die Bundesrepublik zu riskieren. Sie hat sich für den härteren Weg entschieden, im guten Sinne des Wortes die nationale Verpflichtung über die Parteiinteressen gestellt. Das hat ihr ein guter Teil ihrer Wählerschaft und ein kleinerer Teil ihrer Mitgliedschaft nicht abgenommen. Die FDP mußte als kleine Partei höchste Verantwortung übernehmen, ohne die Zeit zu haben, sich zu konsolidieren. Erst jetzt, nachdem sie diesen Härtestest, der für einige ihrer Mitglieder auch ein Charaktertest war, überstanden hat, beginnt sich das Verständnis der „denkenden Minderheiten“ in allen Schichten zu öffnen.

Die rechtskonservativen Kräfte, die in Deutschland zweimal gerade im nationalen Sinne total versagt haben,

versuchen nun, gegen die liberale Reformpolitik im Innern und nach außen Sturm zu laufen. Wie so oft, bedienen sie sich des Mittels der Denunziation. Sie versuchen, das notwendige Zweckbündnis mit den Sozialdemokraten als bösen Linksruck zu diffamieren und das neue Programm von Freiburg als Liberalsozialismus abzuqualifizieren. Da dieses Programm im Grunde nichts anderes ist, als eine Aktualisierung der Lehren von Friedrich Naumann, ist dieser liberale Denker und Lehrvater von Theodor Heuss in ihren Augen wohl auch ein böser Sozialist. Diese Kräfte sind leider immer noch zu dumm oder borniert, um geistige Auseinandersetzungen, gesellschaftliche Frontbildungen und die großen politischen Zusammenhänge wirklich zu begreifen. Sie wären nicht aus bösem Willen, sondern als Ausdruck der in ihnen wirkenden Mischung von Vorurteil und Ignoranz, in der Lage, das deutsche Volk zum drittenmal ins Verderben zu führen. Sie geben nationale Phrasen von sich und sehen im sturen Beharren auf sogenannten Rechtspositionen eine nationale Tat, ohne zu begreifen, daß wahres patriotisches Handeln darin besteht, die dem deutschen Volk nach zwei verlorenen Weltkriegen verbliebene nationale Restsubstanz zu bewahren und zu sichern, nach außen hin endlich als Staat des Friedens Anerkennung zu finden, nach innen hin Staat und Gesellschaft durch den Weg liberaler Reformen krisensicher zu machen und den Freiheitsgehalt unseres Gemeinwesens, die Werte der Humanität, der Liberalität, der Toleranz und des Rechtes auf persönliche Entfaltung in einer veränderten Welt unter neuen Bedingungen zu erhalten und auszubauen.

Vor den Liberalen liegt noch ein langer und schwerer Weg unermüdlicher Überzeugungsarbeit, den sie mit materiell begrenzten Mitteln gehen müssen, allein im Vertrauen auf die Zugkraft ihrer Argumente. Die ewig gültigen liberalen Postulate „Freiheit der Persönlichkeit“ und „Wahrung der Würde des Menschen“ in unsere Zeit hineinzutragen, nicht für eine Schicht, sondern möglichst für alle, die das wollen, durchzusetzen – das ist die liberale Aufgabe in den siebziger und achtziger Jahren unseres Jahrhunderts.



Werner Maihofer

Liberales Gesellschaftspolitik

Politischer Liberalismus und Demokratische Revolution

Den Freiburger Thesen der FDP zur Gesellschaftspolitik, über die wir heute die Generaldebatten unseres Parteitagess eröffnen, sind in der Einleitung einige grundlegende Aussagen über die Voraussetzungen und Zielsetzungen liberaler Gesellschaftspolitik vorangestellt.

Es kann in diesem einführenden Vortrag nicht meine Aufgabe sein, diese aus meinem Grundsatzreferat vor dem Bundeshauptausschuß in Bremerhaven übernommenen vier Thesen zum Liberalismus und zu seiner Gesellschaftspolitik mit anderen Worten zu wiederholen. Ich will vielmehr, so gut dies in einer knappen Stunde angeht, den Versuch machen, die hiermit umrissene politische Konzeption eines Modernen Liberalismus von ihrem geistigen Hintergrund her zu beleuchten. Ich will damit zugleich freidemokratische: liberaldemokratische Politik in unserem Lande grundsätzlich abzuheben versuchen von anderen politischen Denkrichtungen und Lebenshaltungen, wie der sozialdemokratischen, aber auch der christdemokratischen.

Dabei will ich, wo immer es angeht, nicht selbst das Wort nehmen, sondern die großen Klassiker unseres Liberalismus unmittelbar zu Ihnen sprechen lassen. Sie mögen danach selbst darüber urteilen, ob und wieweit die große Linie der Ihnen vorliegenden Thesen zur Gesellschaftspolitik dieser unserer liberalen Tradition entspricht oder widerspricht.

Zugleich mögen Sie daraus die eine oder andere gedankliche Anleitung für das große Geschäft entnehmen, das uns Liberalen heute bevorsteht und das Friedrich Naumann mit den Worten umschreibt: „Soll der Liberalismus noch eine neue Periode in Deutschland erleben und seinen jetzigen gebrochenen Zustand überwinden, dann

muß er bis zur untersten Tiefe seiner eigenen Prinzipien hinabsteigen und aus dieser seiner alten Brunnenstube neues Wasser herausholen...“

Auf was stoßen wir als unterste Prinzipien des Liberalismus bei einer solchen beschwerlichen und doch unumgänglichen Rückkehr zu den Quellen, die wir im folgenden unternehmen wollen?



Aber es ist doch allein für uns Liberale Demokraten das Schlüsselwort für eine ganze politische Konzeption, das Losungswort für ein ganzes politisches Programm, der Kampfruf für eine ganze politische Epoche.

Auf die Frage, was denn den Liberalen Demokraten von allen anderen unterscheidet und auszeichnet, pflegen wir die Antwort zu geben: Sein unbedingtes Eintreten für die Wahrung und Mehrung menschlicher Freiheit! Damit ist alles und doch nichts gesagt. Ist das Wort Freiheit doch, zumindest als ein Lippenbekenntnis für Schönwetterzeiten, heute in aller Munde; auch in dem Sozialer und Christlicher Demokraten.

Aber es ist doch allein für uns Liberale Demokraten das Schlüsselwort für eine ganze politische Konzeption, das Losungswort für ein ganzes politisches Programm, der Kampfruf für eine ganze politische Epoche, die mit den demokratischen Revolutionen in Amerika und Frankreich zu Ende des 18. Jahrhunderts anhebt und bis heute das geistige Schicksal unserer westlichen Welt bestimmt.

Träger dieser Freiheitsbewegung und Befreiungsbewegung, die mit dem Ruf: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit!“ gegen den absolutistischen Staat und die feudalistische Gesellschaft der Unfreiheit antritt, waren liberale Bürger. Ihre Forderungen nach Freiheitsrechten und Menschenrechten, nach Pressefreiheit und Versammlungsfreiheit, aber auch nach Gewerbebefreiung und Bauernbefreiung gehen ein in die nachfolgende Reformbewegung des Liberalismus auch in unserem Lande, deren Vorkämpfer die verschiedensten „freisinnigen“ und „fortschrittlichen“ liberalen Parteien sind, die nach dem Scheitern der bürgerlichen Revolution von 1848 bei uns entstehen.

In ihnen allen wirkt der revolutionäre Impuls der anklagenden Feststellung Jean-Jacques Rousseaus, mit der dessen Epoche machende Schrift vom Gesellschaftsvertrag anhebt: „Der Mensch wird frei geboren, und überall ist er in Ketten.“

Aus diesem lakonischen Diktum entspringt die für allen Politischen Liberalismus grundlegende Fragestellung, die „Jean-Jacques Rousseau, Bürger von Genf“ (wie es im Titel des Buches heißt) 1762 in die Worte faßt: „Wie findet man eine Gesellschaftsform, die mit der ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes Gesellschaftsgliedes verteidigt und schützt und kraft deren jeder einzelne, obgleich er sich mit allen vereint, gleichwohl nur sich selbst gehorcht und so frei bleibt wie bisher?“

Die bürgerliche Revolution, wie sie hier in Gedanken vorbereitet und 1789 dann in Frankreich in die Tat umgesetzt worden ist, leitet eine geistige Erschütterung und Verwandlung auch in unserem Lande ein, deren Ausmaß wir uns heute kaum noch vergegenwärtigen.

Mit einem Schlage sind die größten Geister jener Zeit erfüllt von dem revolutionären Gedanken einer Freiheit in Gleichheit. Eine neue politische Epoche bricht an in den

Köpfen auch unserer aus der bürgerlichen Aufklärung herkommenden Denker, bei Kant, bei Fichte, ja selbst bei Hegel; geistige Vorkämpfer der demokratischen Revolution, Klassiker des Liberalismus, deren Fortwirkungen und Nachwirkungen bis heute nicht zum Abschluß gekommen sind.

Keiner der liberalen Theoretiker der Folgezeit ist zu verstehen ohne den geistigen Hintergrund dieser deutschen Klassiker des Liberalismus, so nicht Friedrich Naumann

ohne Kants Theorie des freiheitlichen Rechtsstaates, so nicht Lorenz von Stein ohne Hegels Theorie der bürgerlichen Gesellschaft. Keiner dieser liberalen Klassiker selbst aber ist zu verstehen, ohne den weltgeschichtlichen Hintergrund der Französischen Revolution.

Wie selbst Kant, wahrlich ein friedlicher, eher bedenklicher Königsberger Bürger, in dessen Studierstube doch

zeit lebens ein einziges Bild hing: das Rousseaus, von diesem neuen revolutionären Ethos und Pathos der demokratischen Revolution ergriffen ist, die sonst unter den ruhigen Bürgern des königlichen Preußens nur Furcht und Schrecken verbreitet, davon gibt die folgende hinterlassene Äußerung eine kleine Andeutung, in der es heißt: „Die Revolution eines geistreichen Volkes, die wir in unseren Tagen haben vor sich gehen sehen, mag gelingen oder scheitern; sie mag mit Elend und Greueltaten dermaßen angefüllt sein, daß ein wohl denkender Mensch sie, wenn er sie zum zweiten Male unternehmend glücklich auszuführen hoffen könnte, doch das Experiment auf solche Kosten zu machen nie beschließen würde –, die Revolution sage ich, findet doch in den Gemütern aller Zuschauer (die nicht selbst in diesem Spiele mit verwickelt sind) eine Teilnahme dem Wunsche nach, die nahe an Enthusiasmus grenzt, und deren Äußerung selbst mit Gefahr ver-

” **Die bürgerliche Revolution, wie sie hier in Gedanken vorbereitet und 1789 dann in Frankreich in die Tat umgesetzt worden ist, leitet eine geistige Erschütterung und Verwandlung auch in unserem Lande ein, deren Ausmaß wir uns heute kaum noch vergegenwärtigen.**

bunden war, die also keine andere als eine moralische Anlage im Menschengeschlecht zur Ursache haben kann.“

Diese „an Enthusiasmus“ grenzende „Denkungsart“ der Zeitgenossen der Französischen Revolution ist für Kant nichts mehr und nichts weniger als der Erfahrungsbeweis und das „Geschichtszeichen“ für die „moralische Tendenz des Menschengeschlechts“ überhaupt, für sein „Fortschreiten zum Besseren“, das Hegel später als „Fortschritt im Bewußtsein der Freiheit“ begreift. Von diesem „von da an nicht mehr gänzlich rückgängig werdenden Fortschreiten des Menschengeschlechts zum Besseren“ kann Kant die für einen königlichen Untertan unerhörten Worte sagen:

„Ein solches Phänomen in der Menschengeschichte vergißt sich nicht mehr, weil es eine Anlage und ein Vermögen in der menschlichen Natur zum Besseren aufgedeckt hat, dergleichen kein Politiker aus dem bisherigen Lauf der Dinge herausgeklügelt hätte.“ Diese Begebenheit ist „zu sehr mit dem Interesse der Menschheit verwebt und ihrem Einflusse nach auf die Welt in allen ihren Teilen zu ausgebreitet, als daß sie nicht den Völkern bei irgendeiner Veranlassung günstiger Umstände in Erinnerung gebracht und zur Wiederholung neuer Versuche dieser Art erweckt werden sollte.“

Kants gesamte Praktische Philosophie bis hin zu seiner Theorie des freiheitlichen Rechtsstaates, im inneren Staatsverhältnis einer „bürgerlichen Gesellschaft“ als einer Ordnung „gesetzmäßiger Freiheit“, wie im „äußeren Staatenverhältnis“ einer „weltbürgerlichen Gesellschaft“, in der durch einen „Völkerbund“ die „öffentliche Staatssicherheit“ auch zwischen den „großen Gesellschaften und Staatskörpern“ gewährleistet werden soll, ist der Versuch, diesen neuen Gedanken einer Freiheit der Gleichheit in ein neues Bild von Mensch und Gesellschaft, in eine neue Auffassung von Recht und Staat umzusetzen und zu übersetzen. Bis in die Grundrechtsartikel und die Staatsorganisation unseres Bonner Grundgesetzes hinein bestimmt diese liberale Konzeption des freiheitlichen Rechtsstaates das politische Denken der nachfolgenden Epoche.

Wir wollen ihre beiden für den Klassischen wie den

Modernen Liberalismus gleicherweise konstitutiven Elemente zunächst aus ihren Voraussetzungen im Bild von Mensch und Gesellschaft grundsätzlicher zu erfassen suchen, die in unseren Thesen zur Gesellschaftspolitik mit den programmatischen Formeln umschrieben sind: Liberalismus nimmt Partei für Menschenwürde durch Selbstbestimmung; Liberalismus nimmt Partei für Fortschritt durch Vernunft.

Schon in diesen ersten Voraussetzungen liegt der entscheidende Unterschied eines Politischen Liberalismus zu allen anderen politischen Richtungen und Haltungen.

I. Menschenwürde durch Selbstbestimmung

Der Klassische Liberalismus geht aus von einem Bild des Menschen als autonomes Individuum, d. h. als ein „selbst seine Zwecke sich setzendes Wesen“. Er versteht dabei Freiheit (im positiven Sinne) mit Kant als ein Vermögen des Menschen, „alle willkürlichen Handlungen den Beweggründen der Vernunft unterzuordnen“; und Vernunft ihrerseits als ein Vermögen des Menschen, „die Regeln und Absichten des Gebrauchs aller seiner Kräfte weit über den Naturinstinkt zu erweitern“.

1. Freiheit und Selbstbestimmung

Im Unterschied zu allen früheren christlich-abendländischen Bildern vom Menschen spricht dabei schon Kant nicht nur von einer „Leere der Schöpfung in Ansehung des Zweckes der Menschen“, den sie als „vernünftige Natur“ darum selbst erst zweckmäßig „auszufüllen“ haben. Mit der modernen Anthropologie begreift er zugleich die Vernunft, aus der diese Selbstsetzung der Zwecke und damit Selbstbestimmung des Daseins hervorgehen soll, als eine schöpferische Kraft, die grundsätzlich „keine Grenzen ihrer Entwürfe“ kennt.

Nur in solcher aus Freiheit durch Vernunft begriffenen und ergriffenen Selbstbestimmung bleibt Menschenwürde gewahrt; als die Würde eines Wesens, das „sich selbst seine Zwecke setzt“ und darum niemals zum „bloßen Mittel für die Zwecke anderer“ werden kann und darf.

Noch in den Verfassungsgarantien der „menschlichen Würde“ in Art. 1 und der „freien Entfaltung der Persönlichkeit“ in Art. 2 unseres Grundgesetzes gehen wir aus von der Voraussetzung einer solchen Selbstbestimmung des Menschen, kraft der ihm durch Vernunft zuwachsenden Freiheit, nicht wie ein Tier von Natur vorgesezte Zwecke zu erfüllen, sondern sein Dasein als Mensch nach selbst gesetzten Zwecken zu verwirklichen.

Nur aus dem hiermit vorausgesetzten Bild des Menschen als autonomes Individuum läßt sich die Forderung nach Achtung und Schutz der Menschenwürde als eines Freiheitsraums der Selbstbestimmung zur Erhaltung und Entfaltung menschlicher Persönlichkeit verstehen, der für uns Liberale unantastbar bleiben muß gegenüber jeder Fremdbestimmung und allem Anpassungsdruck nicht nur eines übermächtigen Staates, sondern auch einer übermächtigen Gesellschaft.

Was volle und freie Entfaltung der Persönlichkeit fordert, was der „eigenen Vollkommenheit“ und „eigenen Glückseligkeit“ förderlich und nicht hinderlich ist, das kann für den Liberalen letztlich niemand dem einzelnen Menschen sagen. Darum kann diesem autonomen Individuum letztlich auch nichts und niemand, kein Staat und keine Gesellschaft, keine Partei und keine Kirche die verantwortliche Entscheidung abnehmen, auf welchem Wege es seine „Wohlfahrt“: seine „Vollkommenheit“ und „Glückseligkeit“ suchen will und soll.

Auch für den Liberalismus ist so Freiheit von Anfang nicht ein Selbstzweck und Selbstwert, sondern Freiheit zur Selbstbestimmung. Sie ist nichts anderes als der von aller Fremdbestimmung und allem Anpassungszwang ausgesparte und freigehaltene Raum, in dem sich Würde und Glück des Menschen in der freien Wahl der eigenen Bestimmung: der Zwecke und Ziele dieser einzelnen und einzigen menschlichen Persönlichkeit, herstellen und behaupten kann.

Aus der Voraussetzung eines solchen Menschenbildes folgt für den Liberalismus die Forderung nach einer freiheitlichen Gesellschaft, deren politisches Prinzip schon Kant in unüberholter Klarheit dahin umschreibt, daß in ihr

„jeder seine Wohlfahrt nach seinen Begriffen suchen kann und auch nicht einmal als Mittel zum Zweck seiner eigenen Glückseligkeit von anderen und nach derer ihren Begriffen gebraucht werden kann, sondern bloß nach dem seinigen“. Denn: „Niemand kann mich zwingen, auf seine Art (wie er sich das Wohlsein anderer Menschen denkt) glücklich zu sein, sondern ein jeder darf seine Glückseligkeit auf dem Wege suchen, welcher ihm selbst gut dünkt, wenn er nur der Freiheit anderer, einem ähnlichen Zwecke nachzustreben, die mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann (d. i. diesem Rechte des anderen), nicht Abbruch tut.“

” **Im Gegensatz zu einer solchen weltanschaulichen Fremdbestimmung des Menschen erklärt der Liberalismus für das oberste Ziel seiner Gesellschaftspolitik: die Gewährleistung und Sicherstellung von Menschenwürde durch Selbstbestimmung, damit der Individualität persönlichen Daseins und der Pluralität menschlichen Zusammenlebens.**

In dieser Parteinahme des Liberalismus für Menschenwürde durch Selbstbestimmung liegt der erste Grundunterschied gegenüber allen anderen politischen Richtungen und Haltungen, die glauben, aus bestimmten religiösen oder profanen Weltanschauungen dem Menschen von Außen und Oben allgemeingültige und allgemeinverbindliche Antworten auf die Frage nach den Zwecken und Zielen seines Daseins vorgeben oder gar vorschreiben zu können, stammen sie aus christlichen Traditionen hier oder aus marxistischen Traditionen dort.

Im Gegensatz zu einer solchen weltanschaulichen Fremdbestimmung des Menschen erklärt der Liberalis-

mus für das oberste Ziel seiner Gesellschaftspolitik: die Gewährleistung und Sicherstellung von Menschenwürde durch Selbstbestimmung, damit der Individualität persönlichen Daseins und der Pluralität menschlichen Zusammenlebens.

2. Individualität und Pluralität

Individualität und Pluralität, Eigenheit einzelmenschlichen Daseins wie Vielfalt innergesellschaftlichen Zusammenlebens sind gleichermaßen möglich nur in einer Staatsverfassung und Gesellschaftsordnung, deren Bürger weder unter einem übermächtigen Diktat staatlichen Willens stehen, der bis in alle ihre, auch privaten Lebensäußerungen hineinregiert, noch unter der ebenso gefährlichen Tyrannei gesellschaftlicher Meinungen.

Denn sieht man den „wahren Zweck des Menschen“ mit dem großen deutschen Klassiker des Liberalismus und dessen oft mißdeuteten Versuch von 1792, die „Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen“, in der „höchsten und proportionierlichsten Bildung seiner Kräfte zu einem Ganzen“, dann stellt sich von selbst die Frage, unter welchen Bedingungen diese volle und ganze Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit am ehesten erreicht werden kann. „Zu dieser Bildung“ (so sagt Humboldt zunächst) „ist Freiheit die erste und unerläßliche Bedingung.“ „Allein außer der Freiheit erfordert die Entwicklung der menschlichen Kräfte noch etwas anderes, obgleich mit der Freiheit eng Verbundenes: Mannigfaltigkeit der Situationen. Auch der freieste und unabhängigste Mensch, in einförmige Lagen versetzt, bildet sich minder aus.“

Hier ist so zum erstenmal gesehen, daß es für die volle Entfaltung der Individualität menschlichen Daseins nicht einfach nur auf die Freiheit des persönlichen Verhaltens ankommt, sondern ebenso auf die ganze Mannigfaltigkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse. Einförmige Lagen machen einförmige Menschen.

Andererseits aber erreicht jeder einzelne Mensch, auch wo er sich voll und ganz in seiner Individualität entfalten kann, welche Einsichten und Fertigkeiten er auch immer im persönlichen und beruflichen Leben entwickelt, „den-

noch nur eine der Vollkommenheiten, welche gleichsam den Charakter des ganzen Menschengeschlechts bilden“. Will er also dieser mit aller Individualität verbundenen, ja durch sie gesteigerten notwendigen Einseitigkeit entgehen, so muß sich durch „die Verbindung mit andren in der Gesellschaft“ einer „den Reichtum des andren sich (zu) eigen machen“. Nur aus höchstmöglicher Individualität persönlichen Daseins entsteht größtmögliche Pluralität gesellschaftlichen Zusammenlebens, die ihrerseits durch die „Mannigfaltigkeit der Situationen“, der sich die Person bei der Bildung und Ausbildung ihrer Naturanlagen und Geisteskräfte aussetzt, durch die Wechselwirkung von Individualität auf Pluralität also, und umgekehrt, gesteigert wird.

Nur aus diesem hier erstmals in voller Klarheit gesehenen Zusammenhang von Freiheit des Einzelnen zur Selbstbestimmung und Mannigfaltigkeit der Verhältnisse einer Gesellschaft, ist die liberale Skepsis Humboldts gegenüber dem Hineinregieren des Staates (des damaligen „aufgeklärten Absolutismus“) in das persönliche Dasein und gesellschaftliche Zusammenleben zu begreifen, über die sich später Lassalle mit dem simplen Diktum vom „Nachwächterstaat“ leichthin hinwegsetzt. Das Problem, das hier auch und gerade für die heraufkommende Industriegesellschaft und Massendemokratie liegt, ist damit nicht abgetan. Auch in uns Liberalen heute ist, bei aller Einsicht in die Notwendigkeit des Staates, die Vorsicht und Zurückhaltung gegen seine übermächtige und allmächtige „Wirksamkeit“ lebendig, die aus Wilhelm von Humboldts Worten spricht: „Gerade die aus der Vereinigung mehrerer entstehende Mannigfaltigkeit ist das höchste Gut, welches die Gesellschaft gibt, und diese Mannigfaltigkeit geht gewiß immer in dem Grade der Einmischung des Staates verloren. Es sind nicht mehr eigentlich die Mitglieder einer Nation, die mit sich in Gemeinschaft leben, sondern die einzelnen Untertanen, welche mit dem Staat, d. h. dem Geiste, welcher in seiner Regierung herrscht, in Verhältnis kommen, und zwar in ein Verhältnis, in welchem schon die überlegene Macht des Staates das freie Spiel der Kräfte hemmt. Gleichförmige Ursachen haben gleichförmige Wirkungen. Je mehr also der Staat mit-

wirkt, desto ähnlicher ist nicht nur alles Wirkende, sondern auch alles Gewirkte. Auch ist dieses gerade die Absicht der Staaten. Sie wollen Wohlstand und Ruhe. Beides aber erhält man immer in eben dem Grade leicht, in welchem das einzelne weniger miteinander streitet. Allein was der Mensch beabsichtigt und beabsichtigen muß, ist ganz etwas anderes, es ist Mannigfaltigkeit und Tätigkeit.“

Aber nicht nur der Konformitätsdruck und Uniformitätszwang des Staates kann „aus Menschen Maschinen machen“. Eine der Individualität persönlichen Daseins und der Pluralität gesellschaftlichen Zusammenlebens ebenso feindliche Fremdbestimmung des Menschen droht auch von seiten der Gesellschaft.

Diese Einsicht führt den großen englischen Klassiker des Liberalismus John Stuart Mill in seiner 1859 erschienenen Schrift „Über die Freiheit“, welche die erste ausgearbeitete Theorie der heute so genannten pluralistischen Gesellschaft enthält, zu der Forderung nach einem Schutz der Individuen nicht nur vor „politischem Despotismus“ durch die „Tyrannei der Mehrheit“, sondern auch vor „sozialem Despotismus“.

Denn: „Wenn die Gesellschaft selbst der Tyrann ist: die Gesellschaft als Kollektiv über die einzelnen Individuen, aus denen sie sich zusammensetzt“, „dann übt sie eine soziale Tyrannei, die furchtbarer ist als viele Arten sozialer Unterdrückung“. Es bedarf darum in einer wahrhaft freiheitlichen Gesellschaft für Mill „des Schutzes auch gegen die Tyrannei der vorherrschenden Meinung und des vorherrschenden Gefühls; gegen die Tendenz der Gesellschaft, durch andere Mittel als bürgerliche Strafen ihre eigenen Ideen und Praktiken als Verhaltensregeln denen aufzuzwingen, die von ihnen abweichen, und die Entwicklung einer mit ihren Wegen nicht harmonisierenden Individualität in Fesseln zu legen, ja deren Entstehung wenn möglich zu verhindern, sowie alle Charaktere zu einer Bildung nach ihrem Muster zu zwingen“.

Unter ausdrücklicher Anknüpfung und zugleich Weiterführung der „Lehre, die Wilhelm von Humboldt, so hervorragend als Gelehrter wie als Politiker, zum Thema einer Abhandlung machte“, versucht John Stuart Mill so eine Bestimmung der „Grenzen der Wirksamkeit“ auch der

Gesellschaft: „für das legitime Eingreifen der kollektiven Meinung in die individuelle Unabhängigkeit“. Diese Unabhängigkeit des Einzelnen von der Fremdbestimmung durch Staat und Gesellschaft, damit seine Freiheit zur Selbstbestimmung, ist für Mill überall da auch im „rechtlichen Sinne absolut“, wo das Verhalten eines Menschen „nur ihn selbst berührt“.

Liberalisierung nicht nur des Staates, sondern auch der Gesellschaft, durch Verbürgung eines durch keine Gewalt und Macht in Staat und Gesellschaft antastbaren Freiheitsraums der Selbstbestimmung, zur Gewährleistung ebenso der Individualität persönlichen Daseins wie der Pluralität menschlichen Zusammenlebens, ist so die sich ergänzende Zielrichtung dieser beiden großen liberalen Versuche über die Grenzen der „Wirksamkeit“ von Staat und Gesellschaft gegenüber der Freiheit des Einzelnen.

” **Liberalisierung nicht nur des Staates, sondern auch der Gesellschaft, durch Verbürgung eines durch keine Gewalt und Macht in Staat und Gesellschaft antastbaren Freiheitsraums der Selbstbestimmung, zur Gewährleistung ebenso der Individualität persönlichen Daseins wie der Pluralität menschlichen Zusammenlebens.**

Hinter ihnen steht die gemeinsame Überzeugung, die liberale Gesellschaftspolitik bis heute leitet: „In dem Maße der Entfaltung seiner Individualität wird jeder Mensch wertvoller für sich selbst und vermag darum, wertvoller für andere zu sein“; aber auch: „Wo nicht des Menschen eigener Charakter, sondern die Überlieferungen und Gewohnheiten anderer Leute die Verhaltensregel sind, da fehlt einer der Hauptbestandteile menschlichen Glücks und durchaus der wichtigste Faktor individualen und sozialen Fortschritts“.

II. Fortschritt durch Vernunft

In einer solchen freien Gesellschaft ist dem Prinzip nach jedoch nicht nur der größtmögliche Freiheitsspielraum für die Selbstbestimmung eines jeden eröffnet und damit der personalen Autonomie Raum gegeben, soweit sich dies mit den Rechten anderer: ihrem gleichen Recht auf Leben und Gesundheit, auf Ehre und Eigentum verträgt. Mit dieser größten und gleichen Freiheit eines jeden ist in einer solchen freiheitlichen Gesellschaft zugleich der Widerstreit und Wettstreit der wechselseitigen Betätigungen der Freiheit, innerhalb der Grenzen des alle verbindenden Rechts, in einem höchstmöglichen Umfang zur Geltung und Wirkung gebracht.

1. Freiheit und Fortschritt

Eine als freiheitlicher Rechtsstaat verfaßte Gesellschaft ist so nicht nur darauf gerichtet, der Entfaltung jedes Einzelnen den größten möglichen Raum zu freier Selbstbestimmung zu geben, sie erreicht zugleich die Entfesselung jener Dialektik der Freiheit in der ökonomischen Basis und im geistigen Überbau einer Gesellschaft, aus der die zivilisatorische wie die kulturelle Entwicklung dieser Gesellschaft hervorgetrieben wird.

In beiden materiellen wie immateriellen Bereichen vertrauen wir für die Entwicklung unserer Gesellschaft vor allem anderen auf diese Kraft der Freiheit, die aus der Dialektik der materiellen und immateriellen Interessen in der zivilisatorischen Basis und im kulturellen Überbau einer freien und offenen Gesellschaft hervorgeht.

Nach den Erfahrungen der heraufkommenden Industriegesellschaften und Massendemokratien erkennen wir zwar immer schärfer die Grenzen dieser Selbstentwicklung einer Gesellschaft aus der Kraft der Freiheit, immer klarer aber auch die Wahrheit dieses erstmals durch die demokratischen Revolutionen geschaffenen politischen Systems einer dialektischen und damit dynamischen Gesellschaft, von dem schon Kant das große Wort sagen kann: „Das größte Problem für die Menschengattung, zu dessen Auflösung die Natur ihn zwingt, ist die Erreichung einer allgemein das Recht verwaltenden bürgerlichen Gesellschaft. Da nur in der Gesellschaft, die die

größte Freiheit, mithin einen durchgängigen Antagonismus“ (Widerstreit) „ihrer Glieder, und doch die genaueste Bestimmung und Sicherung der Grenzen dieser Freiheit hat, damit sie mit der Freiheit anderer bestehen könne,...die höchste Absicht der Natur, nämlich die Entwicklung aller ihrer Anlagen, in der Menschheit erreicht werden kann, so muß eine Gesellschaft, in welcher Freiheit unter äußeren Gesetzen im größtmöglichen Grade mit unwiderstehlicher Gewalt verbunden angetroffen wird, d. i. eine vollkommen gerechte bürgerliche Verfassung, die höchste Aufgabe der Natur für die Menschengattung sein.“

” **Bis heute lebt der freiheitliche Rechtsstaat der Demokratien des Westens aus dem Pathos und Ethos dieser zugleich aus der Selbstbestimmung des Einzelnen wie der Selbstentwicklung der Gesellschaft gedachten humanitären und evolutionären Konzeptionen.**

Bis heute lebt der freiheitliche Rechtsstaat der Demokratien des Westens aus dem Pathos und Ethos dieser zugleich aus der Selbstbestimmung des Einzelnen wie der Selbstentwicklung der Gesellschaft gedachten humanitären und evolutionären Konzeptionen.

Sie setzt nicht nur für die Entfaltung des Einzelnen entscheidend auf dessen Selbstbestimmung. Sie setzt auch für die Entwicklung der Gesellschaft maßgebend auf den Widerstreit und Wettstreit der unterschiedlichen, ja gegensätzlichen Entwürfe auf das, was Menschen als Zwecke und Ziele ihres Daseins erkennen und wählen.

Nicht nur Gewerbefreiheit und Vertragsfreiheit, sondern auch Meinungsfreiheit und Pressefreiheit haben hier ihre geistige Wurzel.

Die freie und offene Gesellschaft, die wir heute als pluralistische Gesellschaft zu bezeichnen pflegen, ist so nicht einfach eine Notlösung, angesichts der Sprengkraft der

Eigenheit und Mannigfaltigkeit der Menschen. Sie baut im Gegenteil auf eben diese Individualität und Pluralität ihr durch Erfahrung gesichertes Vertrauen in die Kraft des Widerstreits und Wettstreits der Freiheit, der aus der Konfrontation und Konkurrenz menschlicher Entdeckungen und Erfindungen, Vorstellungen und Überzeugungen, Zwecke und Ziele, Ideen und Ideale hervorgeht.

Mit seiner Parteinahme für Fortschritt durch Vernunft setzt der Liberalismus damit nicht einfach auf den persönlichen Gebrauch der Vernunft in der freien Selbstbestimmung des Einzelnen zu einem menschenwürdigen und lebenswerten Dasein. Er ersetzt entscheidend zugleich auf den „öffentlichen Gebrauch der Vernunft“ für die Entwicklung des einzelnen Menschen wie der Menschheit im ganzen.

Denn: So schwierig, wenn nicht häufig unmöglich, es für den Einzelnen sein mag, sich durch eigenen Gebrauch der Vernunft im „Selbstdenken“ aus einer fast zur zweiten Natur oder Gewohnheit gewordenen Unwissenheit oder auch Abhängigkeit herauszuarbeiten, so heilsam versetzt der öffentliche Gebrauch der Vernunft, wie er mit der Freiheit des Wortes und der „Freiheit der Feder“ in einer freien und offenen Gesellschaft möglich wird, jenen Vorgang der Aufklärung in Gang, den Kant in die Worte faßt: Daß „ein Publikum sich selbst aufkläre“, ist, „wenn man ihm nur die Freiheit läßt, beinahe unausbleiblich. Denn da werden sich immer einige Selbstdenkende, sogar unter den eingesetzten Vormündern des großen Haufens finden, welche, nachdem sie das Joch der Unmündigkeit selbst abgeworfen haben, den Geist einer vernünftigen Schätzung des eigenen Werts und des Berufs jedes Menschen, selbst zu denken, um sich verbreiten werden“.

Mit diesem „Selbstdenken“ einiger oder gar vieler Ein-

zelner, die den „obersten Proberstein der Wahrheit in sich selbst“ (d. i. in der eigenen Vernunft) suchen, kommt jedoch nicht nur notwendig Individualität und Pluralität auch der im „öffentlichen Gebrauch der Vernunft“ frei und unabhängig geäußerten Meinungen zustande, sondern kommt auch hier jener dialektische und dynamische Prozeß geistiger Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Meinungen über Wahrheit und Gerechtigkeit

in Gang, die jede Fixierung und Tabuierung des einmal Gedachten und Geglaubten, des einmal Erkannten und Entdeckten ausschließt.

Nur durch die ständige öffentliche Infragestellung und Überholung der bestehenden Verhältnisse und der vorherrschenden Meinungen ist Fortschritt durch Vernunft möglich, in

jenem allmählichen, aber unaufhaltsamen Vorgang der Aufklärung, der Freiheit ebenso voraussetzt, wie allererst freisetzt.

Denn zu solcher Aufklärung wird, wie Kant sagt, einerseits: „nichts erfordert als Freiheit; und zwar die unschädlichste unter allem, was nur Freiheit heißen mag, nämlich die: von seiner Vernunft in allen Stücken öffentlichen Gebrauch zu machen“.

Durch solche Aufklärung wird andererseits selbst wiederum aber jener evolutionäre und emanzipatorische Prozeß eines Fortschritts der Freiheit befördert, den Kant als den „Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit“ bezeichnet; jenen Aufstand des Menschen nicht nur zum Selbstdenken, sondern auch zur Selbstbestimmung, zur Aufhebung des Unwissens und zum Abbau von Vorurteilen, ebenso wie zur Beseitigung von Bevormundung und zur Aufhebung von Unselbständigkeit.

” **Nur durch die ständige öffentliche Infragestellung und Überholung der bestehenden Verhältnisse und der vorherrschenden Meinungen ist Fortschritt durch Vernunft möglich, in jenem allmählichen, aber unaufhaltsamen Vorgang der Aufklärung, der Freiheit ebenso voraussetzt, wie allererst freisetzt.**

Eben dieser Aufstand des Menschen aus Unwissenheit und Abhängigkeit zum (wie wir heute sagen:) aufgeklärten und mündigen Bürger, wie er nicht zuletzt durch das Schul- und Bildungssystem einer freien und offenen Gesellschaft vorbereitet wird, ist es, worauf der Liberalismus für den Fortschritt durch Vernunft beim einzelnen Menschen wie der Menschheit im Ganzen setzt.

Auch dieses Verhältnis des Liberalismus zu Fortschritt und Aufklärung unterscheidet ihn von Anfang an von allen anderen politischen Richtungen, was sich schon in der früher üblichen Benennung liberaler Parteien als „fortschrittliche“ oder auch „freisinnige“ Parteien bekundet.

” Auch dieses Verhältnis des Liberalismus zu Fortschritt und Aufklärung unterscheidet ihn von Anfang an von allen anderen politischen Richtungen.

Mit seinem erklärten Bekenntnis zu Fortschritt und Aufklärung steht der Liberalismus ebenso in einem grundlegenden Gegensatz zu konservativen, allem „Fortschritt“ gegenüber feindlichen oder doch ängstlichen Parteien, wie zu klerikal aller „Aufklärung“ gegenüber feindseligen oder doch zögernden Parteien. Ebenso aber auch zu allen revolutionären ideologischen Parteien, welche nicht Fortschritt durch Aufklärung aus der Kraft der Vernunft, sondern Fortschritt durch Umwälzung des Bestehenden mit dem Hebel des Klassenkampfes auf ihre Fahnen schreiben. Er teilt mit Kant die liberale Skepsis, daß: „durch eine Revolution vielleicht wohl ein Abfall von persönlichem Despotismus und gewinnsüchtiger oder herrschsüchtiger Bedrückung, aber niemals wahre Reform der Denkungsart zustande kommen (wird); sondern neue Vorurteile werden, ebensowohl als die alten zum Leitbande des gedankenlosen großen Haufens dienen“. Gerade weil der Liberalismus nicht auf eine einmalige Umwälzung des Bestehenden, sondern auf ständigen

Fortschritt über das Bestehende hinaus setzt, für die Emanzipation des einzelnen Menschen wie die Evolution der gesamten Menschheit, müssen ihm die Prinzipien der Toleranz und der Konkurrenz als die ersten Voraussetzungen einer freien und offenen Gesellschaft gelten.

2. Toleranz und Konkurrenz

Auch diese Prinzipien der Toleranz und Konkurrenz sind für den Klassischen wie den Modernen Liberalismus nicht Zwecke oder Werte an sich. Sie sind Ausdruck und Werkzeug der liberalen Zielsetzung der Gesellschaft: bestmögliche Bedingungen für den „Fortschritt zum Besseren“ (Kant) bereitzustellen und offenzuhalten, die ihrerseits in der liberalen Voraussetzung des „Menschen als eines fortschreitenden Wesens“ (Mill) gründet.

Denn dazu genügt es nicht, die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse und der öffentlichen Meinung einfach einer jeweils in Staat oder Gesellschaft machthabenden und vorherrschenden Mehrheit zu überlassen. „Die Mehrheit (so sagt John Stuart Mill), zufrieden mit den Wegen der Menschheit, wie sie nun einmal sind (denn sie sind es, die sie zu dem machen, was sie sind), kann nicht begreifen, warum jene Wege nicht für jedermann gut genug sein sollten.“

Da es für den Liberalismus auf die Frage nach den Zwecken und Zielen persönlichen Daseins und gesellschaftlichen Zusammenlebens im Gegenteil niemals allgemeinverbindliche und endgültige Antworten, auch nicht die einer Mehrheit, geben kann, kommt alles darauf an, den verschiedensten Meinungen, aber auch Handlungen der Menschen, in denen sich ausdrückt, was diese für das Wahre und Gute halten, größtmöglichen „freien Spielraum“ zu gewähren, solange sie nicht zur „Schädigung anderer“ führen. Denn für den Liberalen gilt nicht nur, wie John Stuart Mill feststellt: „Daß die Menschheit nicht unfehlbar ist; daß ihre Wahrheiten zumeist nur Halbwahrheiten sind; daß Einheit der Meinung, wenn nicht Ergebnis des vollständigsten und freiesten Vergleichs entgegengesetzter Meinungen, nicht wünschenswert ist, Vielfalt nicht ein Übel, sondern ein Gut“. Es gilt auch, „daß diese

Prinzipien für das Handeln des Menschen nicht weniger gelten als für ihre Meinungen. Wie es nützlich ist, daß es... verschiedene Meinungen gibt, so auch, daß es verschiedene Lebensexperimente gibt; daß den verschiedenen Arten von Charakteren freier Spielraum gewährt werden sollte, von der Schädigung anderer abgesehen; und daß der Wert verschiedener Lebensweisen praktisch erprobt werden sollte, wenn irgend jemand sich für geeignet hält, sie zu versuchen.“

Hier wird so einer Toleranz und Konkurrenz den verschiedenen Meinungen und Handlungen der Menschen gegenüber das Wort geredet, auch und gerade der von sogenannten Außenseitern und Minderheiten, nicht aus einem friedfertigen Nachgeben, alles nur irgend Mögliche geschehen und gelten zu lassen. Solche Toleranz gegenüber der Einseitigkeit wie Vielfältigkeit der die Meinungen und Handlungen des Menschen bestimmenden Gesichtspunkte von Interessen und Weltanschauungen, entspringt der klaren Einsicht, daß nur so allein die ganze Fülle der menschlichen Naturanlagen und Geisteskräfte ins Spiel gebracht, und diese unterschiedlichen Denksperimente und „Lebensexperimente“ so der Wechselwirkung der Konkurrenz ausgesetzt werden können.

Wie schon Individualität und Pluralität, wie wir gesehen haben, durcheinander bedingt und ineinander verschränkt sind, so auch Toleranz und Konkurrenz. Entscheidet doch größere oder geringere Toleranz gegenüber unterschiedlichen Meinungen und Handlungen von Menschen über ein größeres oder geringeres „Angebot“ zugleich der in Konkurrenz miteinander tretenden Experimente menschlichen Denkens und Handelns, aus den verschiedensten Perspektiven von Interessen und Weltanschauungen, die Menschen theoretisch und praktisch bedingen und bestimmen.

Anders als der illiberale Konservative, dessen Toleranz gegenüber Experimenten „begrenzt“ ist, anders aber auch als der ideologische Revolutionär, der sich im Besitze fertiger Antworten auf die Frage nach Wahrheit oder Gerechtigkeit glaubt, setzt der Liberale auf jenen nur aus größ-

ter und gleicher Freiheit des Menschen hervorgehenden evolutionären und emanzipatorischen Prozeß der Reform. Für ihn gilt, wie schon John Stuart Mill in voller Klarheit erkennt: „Die einzige unfehlbare und dauerhafte Quelle der Reform... ist Freiheit, weil durch sie so viele mögliche unabhängige Zentren der Verbesserung vorhanden sind, wie es Individuen gibt.“

” **Anders als der illiberale Konservative, dessen Toleranz gegenüber Experimenten „begrenzt“ ist, anders aber auch als der ideologische Revolutionär, der sich im Besitze fertiger Antworten auf die Frage nach Wahrheit oder Gerechtigkeit glaubt, setzt der Liberale auf jenen nur aus größter und gleicher Freiheit des Menschen hervorgehenden evolutionären und emanzipatorischen Prozeß der Reform.**

Eben daraus folgt aber auch für den Liberalen die absolute Intoleranz gegenüber allen Denkrichtungen und Lebenshaltungen, die diese prinzipielle Toleranz selbst aufzuheben anstreben, zugunsten fix und fertiger Antworten auf die Frage: Worauf es mit dem Menschen in dieser Welt hinaus soll?

Solche ideologischen Doktrinen schließen nicht nur, wo sie von machthabenden und vorherrschenden Mehrheiten in Staat und Gesellschaft für alle anderen verbindlich gesetzt und durchgesetzt werden, Menschenwürde durch Selbstbestimmung und damit Individualität persönlichen Daseins und Pluralität gesellschaftlichen Zusammenlebens aus. Sie verstopfen auf die Dauer ebenso die „einzige unfehlbare und dauerhafte Quelle“ jedes Fortschritts durch Vernunft, der nur aus einer durch prinzipielle Tole-

ranz und Konkurrenz offen gehaltenen geistigen Auseinandersetzung hervorgerufen werden kann: die Freiheit.

Aus eben diesem Geist eines Klassischen wie Modernen Liberalismus begründet jetzt auch Karl-Hermann Flach in seiner großartigen Streitschrift über die Chance der Liberalen sein Bekenntnis zu geistiger Freiheit und den Prinzipien der Toleranz und der Konkurrenz mit den Worten: „Da der Liberalismus keine letzten menschlichen Wahrheiten und politischen Endlösungen anerkennt, sind geistige Freiheit und Schutz der Minderheiten die Kernstücke seines Programms. Jede politische und gesellschaftliche Fortentwicklung beginnt als Abweichung von der herrschenden Lehre. Wer abweichende Ideen als Häresie verbietet und kritisches Leugnen des Gültigen als Ketzerei verfolgt, behindert nach liberaler Auffassung den gesellschaftlichen und politischen Fortschritt.“ Denn: „Niemand weiß, welche Minderheiten von heute die Mehrheiten von morgen sein werden. Wer Minderheiten in ihren Rechten einschränkt, zwingt die Gesellschaft in Formen der Erstarrung. Geistige Freiheit und Minderheitenschutz sind daher für die Entwicklung der Gesellschaft unverzichtbar. Ihre Voraussetzung ist Toleranz.“

III. Demokratisierung der Gesellschaft

So Unverlierbares und Unverzichtbares am Menschen diese unsere liberale Konzeption der freien und offenen Gesellschaft mit ihren anthropologischen Voraussetzungen und politischen Folgerungen trifft, so fraglich ist es doch heute, ob damit die ganze Wirklichkeit und Wahrheit der menschlichen Freiheit gefaßt ist. Bleibt diese Idee der Freiheit doch immer dann leere Illusion, wenn dem autonomen Individuum die soziale Chance zu ihrer Verwirklichung in der Realität der Gesellschaft fehlt.

Dies bedeutet nicht, daß damit der erste, anthropologische Ansatz der Freiheitsfrage überholt wäre. Aber es bedeutet, daß er durch einen zweiten soziologischen Ansatz ergänzt und berichtigt werden muß, der nicht mehr ausgeht vom Menschen als selbständigem Einzelwesen: als autonomem Individuum, sondern als

„gegenständlichem Gattungswesen“, wie es schon bei Ludwig Feuerbach heißt, oder als soziales Individuum, wie wir heute sagen.

1. Freiheit und Gesellschaft

Damit nehmen wir an diesen „gesellschaftlich lebenden Individuen“ jene ganz andere Seite der Sache erst voll in den Blick, die wir im Unterschied zur Individualität heute die Sozialität des Menschen zu nennen pflegen. So aber verlagert sich zugleich unsere Betrachtung von der Seite des menschlichen Verhaltens ganz auf die Seite der gesellschaftlichen Verhältnisse: der sozialen Rollen des „Homo sociologicus“ (nach einer Formel von Ralf Dahrendorf), in denen menschliches Verhalten in ständiger Wiederkehr des gleichen in der Gesellschaft sich abspielt.

Als Mann oder Frau, Vater oder Sohn, als Lehrer oder Schüler, als Fahrgast oder Schaffner bewegen wir uns, als aufeinander als solche angewiesene und angelegte Träger sozialer Rollen schon immer in bestimmten wiederkehrenden Bahnen des Verhaltens. Unser persönliches Verhalten in allen solchen gesellschaftlichen Verhältnissen geschieht, wie uns die heutige Soziologie lehrt, aus bestimmten typischen, ja stereotypen Interessen und Erwartungen, die wir als Träger der jeweiligen sozialen Rollen, wie alle anderen unseresgleichen, haben und hegen.

Erkennen wir so, daß der Mensch in Gesellschaft als ein autonomes und soziales Individuum lebt, daß er sich zwar als ein selbst seine Zwecke sich setzendes Wesen aus freier Selbstbestimmung verhalten kann, in diesem seinem persönlichen Verhalten unausweichlich aber auf die gesellschaftlichen Verhältnisse sich einlassen und einstellen muß, dann wird uns in solcher, über die anthropologische hinausweisenden soziologischen Sicht, die Freiheit des Menschen in der Gesellschaft auf ganz andere Weise als bisher zum Problem.

Denn dann vermögen wir uns nicht mehr damit zu beruhigen, daß dem Menschen rechtlich ein bestimmter

persönlicher Entfaltungsraum und Eigenbereich seiner Freiheit als autonomes Individuum zugeschrieben ist, in dem er in freier Selbstbestimmung schalten und walten kann, wie immer er will, solange er nicht in die Rechte anderer ein- und übergreift; wenn wir feststellen müssen, daß er diese Möglichkeiten der Selbstverwirklichung als ein soziales Individuum, so wie die Verhältnisse einmal sind, gesellschaftlich gar nicht wahrnehmen und behaupten kann.

” **Diese zugleich formale und materiale: durch das Recht gesicherte und in der Gesellschaft erfüllte Freiheit ist es, die wir heute meinen, wenn wir von Freiheit sprechen und uns in der Verfassung unseres Staates als eine freiheitliche rechtsstaatliche und sozialstaatliche Demokratie bekennen.**

Zwar bedeutet das nicht, daß die Freiheit des Individuums damit in der Gesellschaft vernichtet wäre, aber sie ist nur dann als nicht nur formale Freiheit, sondern auch materiale Freiheit wirklich, wenn die Verhältnisse in der Gesellschaft ihre Verwirklichung ermöglichen.

Daraus aber folgt, daß wir uns nicht mit bloßen formalen Garantien der Freiheit begnügen dürfen, soll menschliche Freiheit nicht weithin Fiktion und Illusion bleiben. Erst wenn wir dem Menschen zugleich auch die größtmögliche und gleichberechtigte soziale Chance zur gesellschaftlichen Wahrnehmung seiner Freiheit einräumen, wird diese mehr als ein leeres Wort und blanker Schein.

Wenn der freiheitliche Rechtsstaat uns formal die Würde des Menschen zu freier Selbstbestimmung, wenn er uns ein Recht auf Leben und Gesundheit, auf Ehre und Eigentum zusichert, dann doch nur insofern,

als er alle staatliche Gewalt zu deren Achtung und Schutz verpflichtet. Diese allgemeinen und besonderen Freiheitsgarantien blieben jedoch inhaltsleer, wenn nicht der Staat selbst zur Herstellung eines Mindestmaßes an gesellschaftlichen Voraussetzungen für die materiale Wahrnehmung und Behauptung dieser Rechte verpflichtet wird.

So bliebe, um dies an einem Beispiel anschaulich zu machen, das heute vielberufene Bürgerrecht auf Bildung so lange für viele eine bloß formale inhaltsleere Freiheit, als nicht die Mindestvoraussetzungen dafür geschaffen sind, daß dieses Recht auch dann von einem Schüler oder Studenten wahrgenommen werden kann, wenn seine Eltern die hierfür erforderlichen materialen Voraussetzungen zu schaffen selbst unfähig oder unwillig sind.

Es bedarf darum zur tatsächlichen Gewährleistung und rechtlichen Sicherstellung der größten und gleichen sozialen Chance der autonomen Individuen, über die Freiheitsrechte hinaus, wie sie uns der freiheitliche Rechtsstaat verbrieft, der Teilhaberechte: der Rechte auf größtmögliche und gleichberechtigte Teilhabe an den gesellschaftlichen Möglichkeiten zur Befriedigung der individuellen Bedürfnisse und Entfaltung der persönlichen Fähigkeiten eines jeden, wie sie der heutige freiheitliche Sozialstaat zu verbürgen unternimmt.

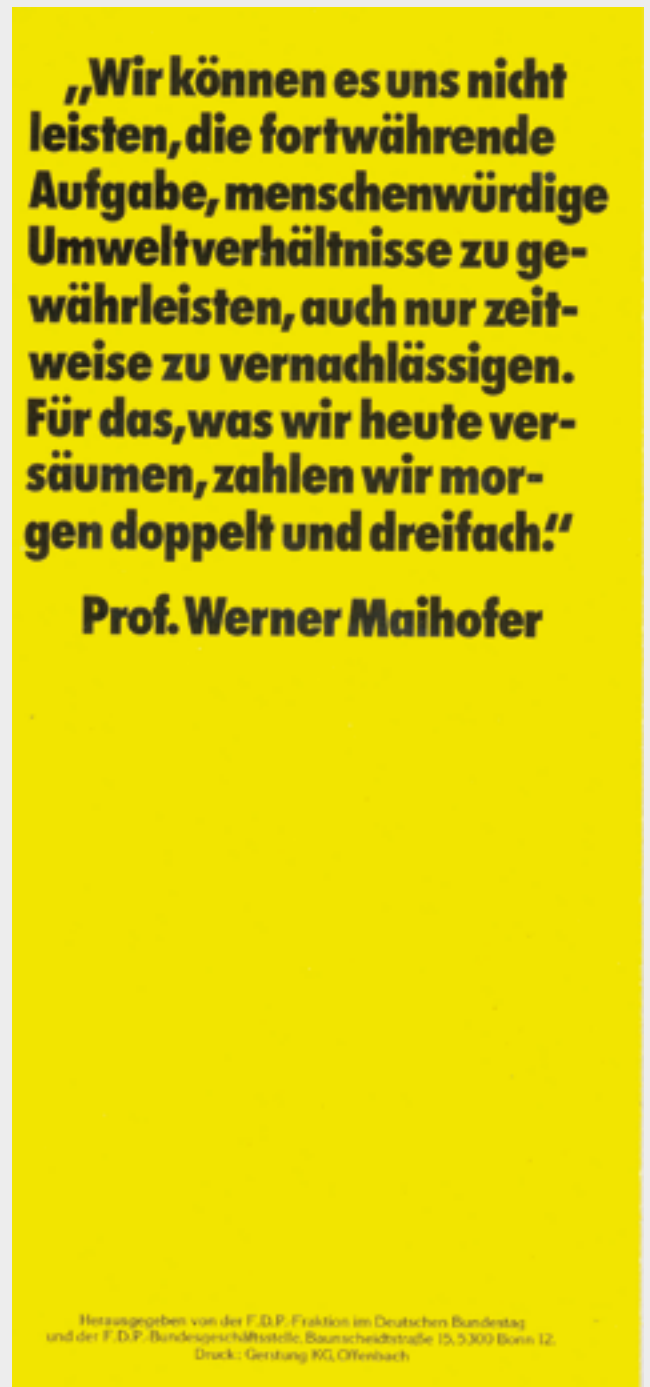
In solcher Sicht ist der moderne Staat weder bloßer Nachwächter über die Interessen des Einzelnen noch bloßer Handlanger der Interessen der Gesellschaft. Er ist ebenso der Garant der individuellen Freiheit und Sicherheit eines jeden als freiheitlicher Rechtsstaat, wie Garant der sozialen Wohlfahrt und Gerechtigkeit für einen jeden als freiheitlicher Sozialstaat.

Ein solcher moderner Staat, aufgefaßt und verfaßt nach seinem Prinzip nicht mehr als Selbstzweck und Selbstwert, sondern als Garant der formalen und materialen Freiheit der autonomen sozialen Individuen, wird in seinen Funktionen in Zukunft nicht absterben, sondern erst recht aufleben.

Ist Freiheit des Menschen in Gesellschaft doch ohne Sicherung der formalen Grenzen der Betätigung der Frei-



Flugblatt der FDP-Bundestagsfraktion
zur Bundestagswahl 1976



heit im persönlichen Verhalten sowenig zu verwirklichen, wie ohne Schaffung der materialen Voraussetzungen der Wahrnehmung und Behauptung dieser Freiheit in den gesellschaftlichen Verhältnissen. Dazu bedarf es einer politischen Kraft, die ebenso dem die Freiheit mißbrauchenden Verhalten der Einzelnen wirksam sich entgegensetzen kann, wie den die Freiheit aufhebenden Verhältnissen der Gesellschaft wirksam abzuwehren vermag.

Die politische Konzeption einer freien und offenen Gesellschaft mündet so weder in die abstrakte Utopie einer am Ende im „Reiche der Freiheit“, ohne Recht und Staat anbrechenden totalen Freiheit. Sie weiß sich auch fern von der Illusion einer Gesellschaft ohne Manipulation und Repression des Menschen durch den Menschen, wie sie in den anarchistischen Konzepten von heute umgeht. Es ist für sie kein jetzt und hier reales Problem, wie eine Gesellschaft beschaffen sein könnte, in der kein Mensch seine formale Freiheit im persönlichen Verhalten mißbraucht und kein Mensch seine materiale Freiheit in den gesellschaftlichen Verhältnissen verfehlt.

Das Problem, das sich uns wirklich alltäglich stellt in einer freiheitlichen Rechtsordnung und Staatsverfassung, ist: wie wir die formalen Gewährleistungen unseres freiheitlichen Rechtsstaates in steter weiterer Annäherung mit den materialen Verhältnissen eines freiheitlichen Sozialstaates zur Deckung bringen können; Recht auf Leben und Gesundheit als nicht nur formale Garantien, sondern durch die gesellschaftlichen Verhältnisse (etwa Umweltverhältnisse) tatsächlich gesicherte Sachverhalte; Recht auf Eigentum und Besitz als nicht nur formale Fiktionen, sondern als materiale Chancen unserer gesellschaftlichen Verhältnisse (hier der Vermögensverhältnisse).

Diese zugleich formale und materiale: durch das Recht gesicherte und in der Gesellschaft erfüllte Freiheit ist es, die wir heute meinen, wenn wir von Freiheit sprechen und uns in der Verfassung unseres Staates als eine freiheitliche rechtsstaatliche und sozialstaatliche Demokratie bekennen.

2. Teilhabe und Mitbestimmung

Der bisherige Klassische oder Demokratische Liberalismus war eine aus dem Gedanken der Freiheit und der Würde des Menschen entspringende „Reformbewegung im Staat“, die, wie Friedrich Naumann in seinen wissenschaftlichen Vorträgen über „Die Politik der Gegenwart“ von 1905 zum „Prinzip des Liberalismus“ erstmals herausarbeitet, von dem „doppelten Grundsatz“ ausging: „1. Der Staat sind wir alle; 2. der Staat darf nicht alles“.

Er zielte nach dem Grundsatz: Der Staat sind wir alle! auf die Demokratisierung des Staates durch größtmögliche und gleichberechtigte Teilhabe und Mitbestimmung aller Staatsbürger an der Herrschaft im Staate. Er zielte nach dem Grundsatz: Der Staat darf nicht alles! im freiheitlichen Rechtsstaat zugleich auf die Liberali-

” **Der heutige Moderne oder Soziale Liberalismus dagegen ist eine von dem Gedanken der Freiheit und des Glückes des Menschen ausgehende „Reformbewegung in der Gesellschaft“.**

sierung des Staates, durch eine mittels Gewaltenteilung, Rechtsbindung aller Gewalt im Staate, Grundrechtsverbiürgerungen und Minderheitenschutz eingeschränkte Herrschaft von Menschen über Menschen in der verfassungsmäßigen Organisation unseres Staates.

Der heutige Moderne oder Soziale Liberalismus dagegen ist eine von dem Gedanken der Freiheit und des Glückes des Menschen ausgehende „Reformbewegung in der Gesellschaft“, die, wie auch hier erstmals Friedrich Naumann, der große Begründer eines Sozialen Liberalismus, am Beispiel der Großbetriebe unserer Gesellschaft in der Sache darlegt, von dem „doppelten Grundsatz“ getragen ist: 1. Die Gesellschaft sind wir alle; 2. die Gesellschaft darf nicht alles.

Er zielt nach dem Grundsatz: Die Gesellschaft sind wir alle! auf die Demokratisierung der Gesellschaft durch größtmögliche und gleichberechtigte Teilhabe aller Gesellschaftsglieder an der durch Arbeitsteilung ermöglichten Befriedigung der individuellen Bedürfnisse und Entfaltung der persönlichen Fähigkeiten, und entsprechende Mitbestimmung an der Ausübung der zur Organisation dieser arbeitsteiligen Prozesse erforderlichen Herrschaft in der Gesellschaft.

Er zielt nach dem Grundsatz: Die Gesellschaft darf nicht alles! im freiheitlichen Sozialstaat zugleich auf die Liberalisierung der Gesellschaft, durch eine mittels Gewaltenteilung, Rechtsbindung aller Gewalt auch in der Gesellschaft, Grundrechtsverbürgungen und Minderheitenschutz eingeschränkte Herrschaft von Menschen über Menschen in der arbeitsteiligen Organisation unserer Gesellschaft.

Diesen „doppelten Grundsatz“ einer Demokratisierung und Liberalisierung auch der Gesellschaft wendet Friedrich Naumann erstmals an auf ein „neues Faktum“, welches die Wirklichkeit der Gesellschaft seiner Zeit zu bestimmen beginnt. Er umschreibt diesen Sachverhalt in einem Aufsatz über den „Liberalismus als Prinzip“ von 1904 mit den folgenden Worten: „Das neue Faktum ist, daß die Tendenz zum Großbetrieb sich nicht auf den Staatsbetrieb beschränkt hat, auch nicht auf die alten Betriebe der Kirchen und Feudalherrschaften. Das ganze gewerbliche Leben ist von dieser Tendenz erfüllt. Das Zeitalter des kapitalistischen Maschinenbetriebs schafft vor unseren Augen neue Herrschaftskörper, die an Gefahren für die Einzelperson nicht ärmer sind, als der Betrieb des Staates in seiner absolutistischen Periode gewesen ist. Ein Fürst der alten Zeit, den die Liberalen einen Despoten nannten, hatte über seine Untertanen keine größere Macht als sie heute der Kopf eines starken Syndikates oder der Leiter eines industriellen Riesenunternehmens hat. Die Zahl der abhängigen Menschen wächst. Abhängigkeit aber ist das alte Problem des Liberalismus.“

So wie der klassische Demokratische Liberalismus die Staatsuntertanen des Obrigkeitsstaates von gestern in die Staatsbürger des freiheitlichen Rechtsstaates von heute

verwandelt hat, so stellt Friedrich Naumann nunmehr als die „Gegenwartsaufgabe“ eines modernen Sozialen Liberalismus den „obersten Leitsatz“ auf: „Industrieuntertanen müssen in Industriebürger verwandelt werden!“

Ein gutes Gewissen, so meint Naumann, wird der Liberalismus gegenüber seinen eigenen Prinzipien dabei erst bekommen, „wenn er das ganze Gewicht der Neuerung begreift, die darin liegt, daß es nicht der staatliche Großbetrieb allein ist, sondern aller Großbetrieb, den er als gefährlich für die Persönlichkeit zu begrenzen und auf parlamentarische Basis zu stellen sucht.“

Er fragt die Zweifelnden und Zögernden unter seinen Liberalen auf diesem Wege: Ist denn „der Staat dadurch zugrunde gegangen, daß er liberalisiert worden ist? Im Gegenteil, er gewann dabei an Kraft! . Das haben die Staatsleiter einst nicht glauben wollen. Ihnen schien es, als ginge ihre Welt unter, wenn sie dem Stimmzettel und den Menschenrechten Raum gewähren.“

Nicht anders, glaubt er, wird die Geschichte auch die Sorgen derer als unbegründet erweisen, welche von einer Liberalisierung der Großbetriebe unserer Wirtschaft das nämliche besorgen. Unmißverständlich erklärt er dazu: „Das aber ist die Lage unseres Wirtschaftslebens: der Großbetrieb erhebt sich in hundert Formen wie ein Riese. Vorläufig ist er absolutistisch. Er selbst hält diesen Zustand für den einzig möglichen, so wie es vor 100 Jahren die Könige taten. So wenig aber das absolute Königtum die endgültige Höhe des Staatswesens bezeichnet, so wenig ist ungemilderter und unbeschränkter Monarchismus die letzte und höchste Form des modernen Gewerbes. Auch der gewerbliche Herrscher wird stärker, wenn er seine Souveränität verteilt und ihr Grenzen gibt, die nicht von Zufall und Wohlwollen abhängen.“

IV. Reform des Kapitalismus

Die von diesem Gedanken einer Freiheit in Gleichheit ausgehende „Reformbewegung im Staat“ führte zunächst zur verfassungsmäßigen Verbürgung individueller Freiheitsrechte und Menschenrechte und politischer Teilhaberechte und Mitbestimmungsrechte mit der

Durchsetzung der freiheitlichen rechtsstaatlichen Demokratie in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts auch in unserem Lande.

Dagegen kommt die aus demselben Gedanken der Freiheit in Gleichheit entsprungene „Reformbewegung in der Gesellschaft“, der wir die große Tat der Bauernbefreiung und der Gewerbebefreiung aus ständischer Hörigkeit und zünftischer Bevormundung zu Beginn des 19. Jahrhunderts danken, in der besitzbürgerlichen Erstarrung und der klassenmäßigen Abwehrstellung gegen das vom Kapitalismus geschaffene Industrieproletariat nach und nach zum Erliegen.

1. Freiheit und Wirtschaft

Statt einer Durchdringung auch der Gesellschaft mit den liberalen Gedanken der individualen Freiheitsrechte und Menschenrechte oder gar der sozialen Teilhaberechte und Mitbestimmungsrechte, kommt es zu einer Verhinderung der vollen Entfaltung der endlich errungenen bürgerlichen Freiheit in Gleichheit durch die Ungleichheit der Reichen und Armen, der Besitzenden und Besitzlosen, der Habenden und Nichthabenden im heraufkommenden Kapitalismus.

Wir sehen, wie Karl-Hermann Flach diesen ökonomischen Prozeß der Aushöhlung und Aufhebung persönlicher Freiheit durch wirtschaftliche Ungleichheit umschreibt: „heute klar, daß Privateigentum an Produktionsmitteln und Marktwirtschaft zu einer immer größeren Ungleichheit führten, welche die Freiheit der großen Zahl gegenüber der Freiheit kleiner Gruppen unerträglich einschränkt. Die Vermögenskonzentration in den westlichen Industriegesellschaften führt selbst bei wachsendem Lebensstandard und steigender sozialer Sicherung der lohnabhängigen Massen zu einer Disparität, welche der Begründung der Besitzverhältnisse mit dem Begriff der persönlichen Freiheit jede Grundlage entzieht.“ Denn: „Der unkorrigierte freie Wettbewerb privater Produzenten und Händler erhöht ständig die Ungleichheit der Vermögenteilung, weil sich nach dem geheimnisvollen Prinzip des Kapitalismus Vermögen immer dort vorwiegend weiter ansammelt, wo schon welches vorhanden ist.

Auch die hochindustrialisierten, mit hohem Lebensstandard der Mehrheit und einem System sozialer Sicherung ausgestatteten Gesellschaften schweben in der Gefahr, südamerikanische Feudalverhältnisse zu bekommen, allerdings auf weit höherem Niveau. Der kleinen Zahl der großen Vermögensbesitzer steht dann eine ganz breite Schicht Lohnabhängiger gegenüber, die zwar nicht hungern, frieren oder in Elendshütten wohnen, aber letzten Endes doch gut ausgehaltene Wirtschaftsuntertanen bleiben.“

Der Kapitalismus wird darum, wie Flach sagt, entweder „weiter konzentrieren und ‚feudalisieren‘ und dann eines Tages hinweggefegt werden“. Er wird nur dann „überleben, wenn er die Entwicklung zur ständig zunehmenden Ungleichheit stoppt und allmählich umkehrt“.

Diese Reform einer auf private Wirtschaft gegründeten „Erwerbsgesellschaft“ kann, wie der große Vorläufer eines modernen Sozialen Liberalismus, Lorenz von Stein, Jurist und Soziologe, um die Mitte des 19. Jahrhunderts als erster klar erkennt: weder dem Kommunismus noch dem Sozialismus, sondern nur dem Liberalismus gelingen.

Nicht dem Kommunismus, wie Stein in seiner 1850 erschienenen Abhandlung über den „Begriff der Gesellschaft und die Gesetze ihrer Bewegung“, der Einleitung zu seiner „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage“, feststellt: weil dadurch nur an die Stelle des bisherigen Privatkapitalismus ein Staatskapitalismus gesetzt wird, eine Gesellschaftsform also „desselben Charakters“, „nur mit dem Unterschiede, daß in dieser die einzelnen Kapitalien, in jener das Kapital der Gemeinschaft die Arbeit despotisch beherrscht“.

Nicht dem Sozialismus, der nach Lorenz von Steins Auffassung nach seiner letzten Absicht ebenso auf einen Irrweg führt, dadurch, daß er an die Stelle der bisherigen einseitigen Herrschaft des Kapitals über die Arbeit, die ebenso einseitige Herrschaft der Arbeit über das Kapital zu setzen trachtet. Auch der Sozialismus „reicht daher nicht aus; seine Theorien, mögen sie nun erscheinen in welcher Gestalt sie wollen, werden niemals das Kapital veranlassen, aus seiner herrschenden Stellung in der Ge-

sellschaft herauszutreten und die bloße Arbeitskraft als das Höhere anzuerkennen. Der Sozialismus in all seinen verschiedenen Gestaltungen ist daher nicht die letzte Stufe der sozialen Bewegung.“

Allein das, was Stein die „soziale Reform“ und was wir heute den Sozialen Liberalismus nennen, kann diese prinzipielle Reform des Kapitalismus leisten. Sie geht weder auf die Ersetzung des Privatkapitalismus durch den Staatskapitalismus noch auf die Umkehr der bisherigen Vorherrschaft des Faktors Kapital in eine ebenso einseitige Vorherrschaft des Faktors Arbeit in der arbeitsteiligen Organisation unserer privaten und öffentlichen Wirtschaft. Sie geht vielmehr auf einen angemessenen Ausgleich der Vorteile und ein entsprechendes Gleichgewicht der Herrschaft zwischen beiden Faktoren, die das bisherige Mißverhältnis von persönlicher Freiheit und wirtschaftlicher Ungleichheit nach und nach aufhebt. Das Prinzip dieser „sozialen Reform“, nach dem „die letzte Arbeitskraft die Fähigkeit haben“ muß, „zum Kapitalbesitze zu gelangen“, umschreibt Lorenz von Stein mit den Worten: „Die Menschheit kann nicht die bloße Arbeit zum Kapital erheben, ohne eine Entwicklung durch die Arbeit; sie will es nicht, weil sie eben dadurch diese Entwicklung



Diese Reform einer auf private Wirtschaft gegründeten „Erwerbsgesellschaft“ kann weder dem Kommunismus noch dem Sozialismus, sondern nur dem Liberalismus gelingen.

der Arbeit zum Kapital untergraben würde. Auf dieser aber beruht der Reichtum des Menschengeschlechts. Wer jenen Gegensatz vernichtet, vernichtet das Leben der menschlichen Gesellschaft selber.

In der Tat aber ist jene Aufhebung auch gar nicht der Wille des Proletariats. Es will nicht mit einem Male aus lauter Kapitalisten bestehen. Es will vielmehr das Kapital erwerben können. Und hier ist der Inhalt jener großen Frage.

Das, was den Menschen frei macht, ist die Überwindung des äußeren Lebens zu seinem Dienste. Die Bestimmung zu seiner Freiheit liegt daher in der Fähigkeit, durch seine eigene Tätigkeit, durch seine persönliche, fortdauernd neue Selbstbestimmung zu dieser Herrschaft kommen zu können. In der Erwerbsgesellschaft ist das Kapital der Ausdruck und die Wirklichkeit dieser Herrschaft. Die Bestimmung der persönlichen Freiheit liegt mithin darin, daß die letzte Arbeitskraft die Fähigkeit habe, zum Kapitalbesitze zu gelangen.“

Schon diese von Lorenz von Stein geforderte soziale Reform, „die Arbeit so einzurichten und sie mit solchen Einrichtungen zu umgeben, daß sie allein zu einem, ihrem Maße und ihrer Art entsprechenden Besitze führt“, zielt so genau in die Richtung, die wir heute mit einer Ertrags- und Vermögensbeteiligung, aber auch der Betriebs- und Unternehmensmitbestimmung der Arbeitnehmer einschlagen. Nicht anders als dieser bis heute kaum bekannte und zureichend gewürdigte Klassiker eines Sozialen Liberalismus, sieht bereits auch der große englische Vorläufer eines Modernen Liberalismus, John Stuart Mill, „das gesellschaftliche Problem der Zukunft“ darin, „wie sich ein Höchstmaß an individueller Handlungsfreiheit“ mit einer „gleichen Teilhabe aller an den Gewinnen vereiniger Arbeit verbinden ließe“.

2. Leistungsfähigkeit und Menschlichkeit

Der Soziale Liberalismus sieht danach „den nächsten großen Schritt der deutschen Geschichte“ in der „neuen Aufrollung der liberalen Fragen gegenüber dem Industriestaate“ (Naumann). Er kann sich dabei weder mit der heute weithin üblichen pauschalen Kritik noch mit pragmatischen Reformen des Kapitalismus begnügen. Er sieht die Zukunft der westlichen Industriegesellschaften und Massendemokratien nicht in einer Liquidation, sondern in einer Reform des Kapitalismus.

Eine solche Reform des Kapitalismus hat anzusetzen bei einer methodischen und systematischen Kritik der positiven und negativen Tendenzen einer privaten Wirtschaft in Hinsicht auf die Ziele einer liberalen Gesellschaft.

Eine solche differenzierte Kritik des Kapitalismus stößt auf der einen Seite auf unbestreitbar positive Tendenzen der Entfesselung wirtschaftlicher Freiheit aus staatlicher Bevormundung und zünftischer Gängelung, die selbst in der ursprünglichen Marxschen Kritik klar erkannt und anerkannt, und erst in der späteren marxistischen Polemik mehr und mehr verdrängt und unterschlagen worden sind. Sie liegen in einer auf keinem anderen Wege bisher auch nur in Annäherung erreichten Leistungsfähigkeit eines solchen auf privater Initiative der Wirtschaftsbürger und privatem Eigentum an den Produktionsmitteln gegründeten Wirtschafts- und Gesellschaftssystems für eine nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ hochorganisierte und hochspezialisierte Arbeitsteilung der Güterversorgung.

Bei allen bekannten Ausfallserscheinungen einer solchen, durch Leistungsanreize und Wettbewerbsdruck in Gang gebrachten und gehaltenen, durch Angebot-Nachfrage-Steuerung und Gewinn-Verlust-Rechnung sich weit hin in der gesellschaftlichen Sphäre selbst regulierenden und optimierenden „schlechtesten aller Wirtschaftsformen“, ausgenommen alle anderen – sie hat die generelle Befriedigung der individuellen Bedürfnisse in einem nie zuvor erreichten Ausmaß ermöglicht, sie hat Wohlstand, ja Überfluß und Überversorgung hervorgebracht. Sie lassen an diesem Kapitalismus zum Problem werden nicht, wie man die zur Bedarfsdeckung einer modernen Industriegesellschaft und Massendemokratie erforderliche Leistungsfähigkeit erreicht, sondern wie man sie nicht selbsterstörerisch überschreitet, in wachsender Überproduktion und zunehmender Konsumüberreizung.

Auf seine Leistungsfähigkeit hin betrachtet liegt so das Problem des Kapitalismus, von der Unterversorgung bestimmter ökonomisch nicht rentabel zu befriedigender Bedürfnisse einmal abgesehen, nicht an einem Mangel,

sondern an einem Überschuß an Leistungsfähigkeit. „Sein Problem“ ist mit anderen Worten nicht die Leistungsfähigkeit dieses weithin auf privates Kapital und private Initiative gegründeten Wirtschaftssystems, sondern die Menschlichkeit des daraus hervorgehenden Gesellschaftssystems.

Denn: Leistungsfähigkeit der Wirtschaft ist die zwar notwendige, aber sie ist nicht die allein zureichende Bedingung der Menschlichkeit einer Gesellschaft. Eine „menschliche Gesellschaft“ setzt von einem bestimmten Entwicklungsstande der Zivilisation und Kultur an zwar leistungsfähige Wirtschaft voraus. Aber leistungsfähige Wirtschaft führt allein aus dem Selbstlauf ihrer

Eigengesetzlichkeiten nicht zu „menschlicher Gesellschaft“. Im Gegenteil.

Vielmehr stößt gerade eine nun auch nach der anderen Seite hin differenzierende Kritik des heute als „Kapitalismus“ bezeichneten Systems der aus der demo-

krischen Revolution hervorgegangenen Industriegesellschaften, auf unbestreitbar negative Tendenzen dieser mehr oder weniger ihrem Selbstlauf überlassenen privaten Wirtschaft für die Ziele einer liberalen Gesellschaft, die, bei aller ungebrochenen oder gar übersteigerten Leistungsfähigkeit dieser Wirtschaft, die Menschlichkeit der aus ihr hervorgehenden Gesellschaft von Grund auf in Frage stellen. Sie erweisen nach unseren geschichtlichen Erfahrungen jenen Glauben des Klassischen Wirtschaftsliberalismus eines Adam Smith an eine „Prästabilisierte Harmonie“ von persönlichem Vorteil und allgemeinem Wohl als Illusion und Fiktion, der sich in Aufstellungen wie der folgenden ausspricht: „Jeder Mensch ist stets darauf bedacht, die vorteilhafteste Anwendung alles Kapitals, über das er verfügt, ausfindig zu machen. Er hat nur seinen eigenen Vorteil und nicht den der Nation im Auge. Aber natürlich oder vielmehr führt ihn die Verfolgung des eigenen Vorteils gerade dahin, daß er diejenige Verwen-

” **Private Wirtschaft ist für uns Liberale heute nach wie vor die zwar notwendige, aber für sich allein nicht zureichende Bedingung zur Verwirklichung der Ziele einer liberalen Gesellschaft.**

„... die Rückführung seines Kapitals wählt, die zugleich für die Nation am vorteilhaftesten ist.“

Nach den ernüchternden Erfahrungen in der Hochzeit solcher „freien“, aber doch nicht freiheitlichen Wirtschaft des „Laissez-faire!“ und „Enrichissez-vous!“, teilen wir die liberale Skepsis des Modernen Wirtschaftsliberalismus, die J. M. Keynes schon 1924 in seiner Schrift über „Das Ende des Laissez-faire“ in die Worte bringt: „Die Welt wird von oben nicht so regiert, daß private und allgemeine Interessen immer zusammenfallen. Aus den Prinzipien der Nationalökonomie folgt nicht, daß der aufgeklärte Egoismus immer zum allgemeinen Besten wirkt.“

Der Moderne Wirtschaftsliberalismus in seinen verschiedensten Ausprägungen von W. Eucken bis W. Röpke sieht danach private Wirtschaft nicht in einer bereits aus den ökonomischen Eigengesetzlichkeiten ihres Selbstlaufs sich ergebenden „natürlichen“ Übereinstimmung mit den politischen Zielen einer liberalen Gesellschaft. Sie begreift dieses Verhältnis von Wirtschaft und Gesellschaft vielmehr als ein Spannungsverhältnis, das ebenso gekennzeichnet ist vom Einklang der beiderseitigen ökonomischen und politischen Zielsetzungen wie von ihrem Widerspruch.

Private Wirtschaft ist für uns Liberale heute nach wie vor die zwar notwendige, aber für sich allein nicht zureichende Bedingung zur Verwirklichung der Ziele einer liberalen Gesellschaft.

Nicht nur zur Gewährleistung der Menschlichkeit einer solchen Gesellschaftsordnung, sondern selbst zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der sie tragenden Wirtschaftsordnung bedarf es der gezielten geistigen Gegensteuerung der Hand des Staates mit den Hebeln des Rechts gegen die im Selbstlauf dieses ökonomischen und politischen Systems liegenden, nicht nur wirtschaftlichen, sondern auch gesellschaftlichen Entwicklungen; gegen die Tendenzen zur Akkumulation von Geld und Besitz, welche die Reichen, selbst ohne eigenes Zutun, immer reicher werden läßt; gegen die Tendenzen zur Konzentration insbesondere des Produktivkapitals und Privateigentums an den Produktionsmitteln in einigen wenigen Händen,

durch Rückfluß eines Großteils der erwirtschafteten Gewinne als Investivkapital an die Privateigentümer der Produktionsmittel; gegen das Ungleichgewicht der Vorteile damit zwischen Produzenten und Konsumenten, durch die zur Refinanzierung der Produktion und Reinvestition in die Produktionsanlagen geforderten Überpreise; gegen das Ungleichgewicht der Vorteile aber auch im Verhältnis zwischen den Faktoren Kapital und Arbeit, infolge der regelmäßig dem Produktivitätsfortschritt zumindest um einen Schritt nachhinkenden Minderlöhne usw. usw.

Alle diese Tendenzen zur Akkumulation und Konzentration, alle diese Ungleichgewichte der Vorteile, mit ihren

” **Mit den Vorschlägen der Freiburger Thesen zur Eigentumsordnung und zur Vermögensbeteiligung, zur Ertragsbeteiligung, aber auch zur Nachlaßabgabe wird erstmals in unserem Lande in einigen der vordringlichsten Hinsichten der umfassende und entschlossene Versuch gemacht, diese in der Tradition eines Modernen Liberalismus von John Stuart Mill und Lorenz von Stein an sich abzeichnende Reform des Kapitalismus von theoretischen Postulaten in praktische Programme umzusetzen und zu übersetzen.**

... daraus folgenden Verzerrungen, wenn nicht Verkehrungen nicht nur der Eigentums- und Besitzverhältnisse, sondern auch der hieraus wiederum sich ergebenden Macht- und Herrschaftsverhältnisse, stellen nicht nur die Menschlichkeit dieser Gesellschaftsordnung als eine sol-

che der „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit!“ in Frage, sondern am Ende selbst die Leistungsfähigkeit der sie tragenden Wirtschaftsordnung.

So stellt ein so hervorragender Theoretiker eines reformierten Kapitalismus wie Keynes nicht etwa nur den freien Lauf der ökonomischen Gesetzmäßigkeiten, sondern selbst den freien Gang der juristischen Vererbung, unter Gesichtspunkten nicht etwa nur der Menschlichkeit, sondern der Leistungsfähigkeit dieses Wirtschafts- und Gesellschaftssystems in Frage, wenn er erklärt: „Ich glaube, daß die Keime für den geistigen Verfall des individualistischen Kapitalismus in einer Einrichtung zu finden sind, die an sich nicht kennzeichnend für ihn selbst ist, sondern die er von dem sozialen System des ihm vorausgegangenen Feudalismus übernahm, ich meine den Grundsatz der Vererbung. Der Grundsatz der Vererbung für die Übertragung von Vermögen und Geschäftsleitung ist die Ursache, warum die Führerschaft der kapitalistischen Seite so schwach und so dumm ist. Sie wird zu sehr von Männern der dritten Generation beherrscht. Nichts führt eine gesellschaftliche Einrichtung mit größerer Sicherheit zum Verfall als ihre Fesselung an den Grundsatz der Vererbung.“

Mit den Vorschlägen der Freiburger Thesen zur Eigentumsordnung und zur Vermögensbeteiligung, zur Ertragsbeteiligung, aber auch zur Nachlaßabgabe wird erstmals in unserem Lande in einigen der vordringlichsten Hinsichten der umfassende und entschlossene Versuch gemacht, diese in der Tradition eines Modernen Liberalismus von John Stuart Mill und Lorenz von Stein an sich abzeichnende Reform des Kapitalismus von theoretischen Postulaten in praktische Programme umzusetzen und zu übersetzen. Sie stehen sämtlich unter dem doppelten Vorzeichen einer Optimierung ebenso der Effektivität wie der Humanität dieser unserer auf private Wirtschaft gegründeten liberalen Gesellschaft. Sie erstrebt damit ebenso die Steigerung der Leistungsfähigkeit dieses ökonomischen und politischen Systems, wo immer sie von Ausfallerscheinungen bedroht ist. Sie zielt zugleich aber auch auf die Herstellung der vollen und ganzen Mensch-

lichkeit dieser freiheitlichen Wirtschaftsverfassung und Gesellschaftsordnung, wo immer sie durch Perversionen dieses Systems: durch Ungleichgewichte der Vorteile, aber auch durch Übergewichte der Herrschaft, nicht nur in der verfassungsmäßigen Organisation unseres Staates, sondern in der arbeitsteiligen Organisation unserer Gesellschaft in Frage gestellt ist.

Demokratisierung der Gesellschaft

Alle diese Reformen des Kapitalismus blieben jedoch auf die eine Hälfte der Sache beschränkt, wenn sie sich darin erschöpften, lediglich die Ungleichgewichte der Vorteile in der Aufteilung der Erträge unserer Wirtschaft auf die Mitglieder unserer Gesellschaft auszugleichen. So wichtig die nicht nur rechtliche Sicherstellung, sondern auch tatsächliche Gewährleistung dieser sozialen Teilhaberechte auch immer ist, wie sie vor allem in unseren Vorschlägen zur überbetrieblichen Vermögensbeteiligung und zur innerbetrieblichen Ertragsbeteiligung zum Ausdruck kommen – sie sind doch nur die eine Seite der Sache einer Demokratisierung der Gesellschaft.

Solche Demokratisierung der Gesellschaft (Die Gesellschaft sind wir alle!) und Liberalisierung der Gesellschaft (Die Gesellschaft darf nicht alles!) bliebe jedoch in sich unstimmig und unvollständig, ohne gleichzeitige Gewährleistung und Sicherstellung auch der sozialen Mitbestimmungsrechte der Bürger an der Ausübung der Herrschaft nicht nur in der verfassungsmäßigen Organisation unseres Staates, sondern auch der arbeitsteiligen Organisation unserer Gesellschaft. Nur so läßt sich ein angemessener und verhältnismäßiger Ausgleich nicht nur des Ungleichgewichts des Vorteils, sondern auch der Übergewichte der Macht erreichen, die Menschen über Menschen in Verhältnissen der Arbeitsteilung gewinnen können.

Nicht zufällig steht deshalb auch für Friedrich Naumann das Nachdenken über „Industrieverfassung“ und „Betriebsparlamentarismus“ im Mittelpunkt seines modernen Sozialen Liberalismus, den er in einer genialen Vision, weit über seine eigene Zeit hinaus, in den letzten

beiden Jahrzehnten seines Lebens entwickelt, vor allem in seiner in ihrem sachlichen Gehalt bis heute kaum beachteten „Neudeutschen Wirtschaftspolitik“ von 1906.

” **Solche Demokratisierung der Gesellschaft (Die Gesellschaft sind wir alle!) und Liberalisierung der Gesellschaft (Die Gesellschaft darf nicht alles!) bliebe jedoch in sich unstimmig und unvollständig, ohne gleichzeitige Gewährleistung und Sicherstellung auch der sozialen Mitbestimmungsrechte der Bürger an der Ausübung der Herrschaft nicht nur in der verfassungsmäßigen Organisation unseres Staates, sondern auch der arbeitsteiligen Organisation unserer Gesellschaft.**

Dieses Nachdenken über „alle Tiefen“ des von Naumann dabei zugrunde gelegten, scheinbar so einfachen „doppelten Grundsatzes“: „1. Der Betrieb sind wir alle; 2. der Betrieb darf nicht alles“, ist ihm schon in der ersten dieser beiden Hinsichten (der Demokratisierung und nicht der Liberalisierung) „ein Thema für 30 oder 50 Jahre“.

Denn: „Wenn schon dem Staat gegenüber die Feststellung dieses ‚Wir‘ Schwierigkeiten machte, so ist es dem Betrieb gegenüber erst recht schwer zu bestimmen, wer denn die Wir sind, die den Betrieb ausmachen und leiten.“ Sind es, so fragt er ganz in Richtung auf eine an den Funktionen sich orientierenden Lösung von Industrieverfassung und Betriebsparlamentarismus, „die Direktoren und Aufsichtsräte, die Inhaber von Aktien, die technisch gebildeten Angestellten, die regelmäßig beschäftigten Arbeiter...?“

Naumann erwägt in seinem Vortrag über das „Prinzip des Liberalismus“ dabei nicht nur den Gedanken, wie es wäre, „wenn es in den Betrieben parlamentarische Vertretungen gäbe, durch die die Wünsche der Arbeiter ihren Ausdruck finden“; er wägt auch bereits die Schwierigkeiten einer solchen „Umwandlung der Betriebsleitung“, die er darin sieht, „die Grenze zu bestimmen, bis zu welcher eine Mitwirkung der Arbeitskräfte an der Betriebsleitung ohne Schädigung des Betriebes möglich ist“. Aber er sieht dabei nicht nur klar die Probleme, die sich in Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe ergeben; er sieht ebenso scharf auch die Frage der Menschlichkeit im modernen Industriebetrieb, als die nicht minder wichtige zweite Seite dieser Fragestellungen nach einer ebenso effektiven wie humanen Betriebsorganisation an einen modernen Sozialen Liberalismus: „So wandert der Liberalismus mit offenen Augen durch die Syndikate und Großbetriebe hindurch und erblickt in diesen Betrieben die notwendige Zukunft, schaut aber überall in die Ecken und Winkel, ob denn auch der Mensch hier Mensch bleiben könne.“ „Man darf die Menschen nicht wie tote Ware behandeln, denn das ist eben das Ende des Grundgedankens des Liberalismus.“ „Auf solche Weise entsteht der alte liberale Gedanke aus neuen Verhältnissen und neuen Nöten heraus zu neuem Leben.“

So unerhört uns heute, im Rückblick über ein halbes Jahrhundert hinweg, manche der hier gestellten Fragen, so zeitbedingt uns manche der hier gegebenen Antworten anmuten mögen, sie schlagen doch insgesamt erstmals das Thema dieser unserer Epoche der Moderne an, der erst um die Mitte unseres 20. Jahrhunderts weltweit in Gang gekommenen zweiten Phase der Demokratischen Revolution, die über die zunächst erreichte Demokratisierung des Staates hinaus nun das schwierige und langwierige Jahrhundertwerk auch einer Demokratisierung der Gesellschaft in Angriff nimmt.

Die große Aufgabe ist, so sagt Friedrich Naumann hart und klar, durch pragmatische Alltagsarbeit allein nicht zu leisten. Sie bedarf der programmatischen Vorarbeit, über die Stunde und den Tag hinaus, in Rückbesinnung auf die in unserer liberalen Tradition erarbeiteten politi-

schen Prinzipien des Liberalismus, und zugleich in deren Umsetzung in politische Konzeptionen des Liberalismus für die Welt von heute und morgen.

Doch geben wir dazu zum Abschluß dieses unseres Rückgangs zu den Quellen dieser großen Traditionen eines Klassischen und Modernen: Demokratischen und Sozialen Liberalismus, nochmals Friedrich Naumann selbst das Wort. Ein Wort aus einem späten Aufsatz von 1908 zur „Leidensgeschichte des Liberalismus“, das über die Zeiten hinweg in die politische Situation hinein gesprochen zu sein scheint, in der wir heute und hier stehen, bei unserem Versuch, die Umriss einer Liberalen Gesellschaftspolitik zu entwickeln, in der sich das Bewußtsein einer großen Vergangenheit mit der Hoffnung auf eine neue Zukunft des Liberalismus auch in unserem Lande verbinden: „Der neue Liberalismus kann keinesfalls bloß von den Parteisekretariaten ausgemacht werden. Vom Geklapper der Fraktionspolitik entsteht kein Mehl der Zukunft, solange nicht hinter diesem Geklapper neuer Geist aufgeschüttet wird. Das aber ist nicht eigentlich Sache der Berufspolitiker. Hier liegt die Arbeit der Philosophen, Nationalökonomen und Pädagogen. Gelingt es diesen, uns in eine Periode einzuführen, in der der Mensch als Mensch wieder etwas gilt, dann werden wir auch wieder politischen Liberalismus erleben. Bisher steht die Politik unter dem Zeichen des Materialismus, sowohl des historischen wie des politischen. Alles löst sich auf im Kampf um kleine Extravorteile. Wird dieser Geist aber verdrängt durch eine Gesellschaftsauffassung, die den Idealen der Aufklä-

rungszeit sich wieder mehr nähert, dann steigt der Wert der Einzelperson und ihr unveräußerliches Recht wieder in die Höhe – Kant kommt wieder. Wenn eine politische Richtung so lange und so schwer krank gewesen ist wie der deutsche Liberalismus, dann geht die Genesung nur langsam vor sich, und alle Beteiligten müssen gegenseitig mit sich Geduld haben. Daran aber fehlt es vielfach. Man ist nervös, weil man noch nicht ganz gesund ist. Die einzelnen Teile des Liberalismus haben die Wunden der Vergangenheit noch im Gefühl und fürchten bei jedem Wort, sei es vom rechten oder vom linken Flügel, daß

hier etwas preisgegeben werde oder zugestanden werde, was man nicht tragen könne. Dieser Zustand ist höchst schwierig für alle Beteiligten, aber es hilft nichts: Wir müssen durch ihn hindurch.“

Denn: „Soviel ist sicher, daß der Liberalismus als Gesamterscheinung zu Ende ist, wenn er gegenüber der Macht

des Großbetriebes aus Furcht oder Mangel eines neuen freiheitlichen Gedankens sich tatenlos und programmlos zurückzieht.“

Daß dies nicht geschehe, dazu legen Programmkommission und Bundesvorstand diesem Bundesparteitag als dem Souverän unserer Partei die Freiburger Thesen zur Gesellschaftspolitik zur Beratung und Entscheidung vor.

” **Sie bedarf der programmatischen Vorarbeit, über die Stunde und den Tag hinaus, in Rückbesinnung auf die in unserer liberalen Tradition erarbeiteten politischen Prinzipien des Liberalismus, und zugleich in deren Umsetzung in politische Konzeptionen des Liberalismus für die Welt von heute und morgen.**

Der vorstehende Beitrag gibt den unveränderten, um einige Kürzungen im Rede-Manuskript ergänzten Text des Referates wieder, das der Verfasser zur Einführung in die Programm-Debatten des Bundesparteitages Gesellschaftspolitik der Freien Demokratischen Partei am 25. Oktober 1971 in Freiburg im Breisgau gehalten hat.

Der ursprüngliche Stil eines nüchternen Berichtes ist bewußt beibehalten.

Die in diesem Versuch einer gesellschaftstheoretischen Grundlegung der Freiburger Thesen zur Gesellschaftspolitik im Rückgang zu den originalen Quellen in Erinnerung gebrachten Aussagen der großen Klassiker des Demokratischen und Sozialen Liberalismus sind vor allem folgenden Schriften entnommen:

Jean-Jaques Rousseau: „Der Gesellschaftsvertrag oder die Grundsätze des Staatsrechts“, in der verbesserten Übersetzung von H. Denhardt herausgegeben und eingeleitet von H. Weinstock. Philipp Reclam jun., Stuttgart 1963.

Immanuel Kant: „Werke“ in 6 Bänden, herausgegeben von Wilhelm Weischedel, insbesondere: „Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik“ (Band VI). Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1963 ff.

Wilhelm von Humboldt: „Ideen zu einem Versuch die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen“, mit einem Nachwort von R. Haerdter. Philipp Reclam jun., Stuttgart 1967.

John Stuart Mill: „Über Freiheit“, aus dem Englischen übertragen und mit einem Anhang versehen von A. von Borries. Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt 1969.

Lorenz von Stein: „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage“, Band I–III, insbesondere Band I. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1959.

Friedrich Naumann: „Werke“, herausgegeben von W. Uhsadel; 5 Bände, insbesondere Band 4: „Schriften zum Parteiwesen und zum Mitteleuropaproblem“, bearbeitet von Th. Nipperdey und W. Schieder. Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen 1964.

Die Freiburger Thesen der Liberalen

Karl-Hermann Flach
Werner Maihofer
Walter Scheel



aktuell
roro

F.D.P. Argumente

Informationen
zur
liberalen Politik

Herausgegeben
von der Bundesgeschäftsstelle
der Freien Demokratischen
Partei

53 Bonn
Bonner Talweg 57
Ruf: 22 40 01 - 5
Fernschreiber: 08 86 580

Verantwortlich:
Karl-Hermann Flach

In Freiburg beschlossen:

Liberaler Gesellschaftspolitik

Freie Demokraten bewältigten ein umfangreiches Reformprogramm

Auf ihrem Bundesparteitag vom 25. bis zum 27. Oktober 1971 bewältigten die Freien Demokraten in der Stadthalle von Freiburg ein umfangreiches gesellschaftspolitisches Reformprogramm. Dieses Programm, das ein starkes Echo in der Öffentlichkeit hervorgerufen hat, besteht aus dem Einleitungsteil und vier Hauptteilen: Eigentumsordnung, Vermögensbeteiligung, Mitbestimmung und Umweltpolitik. Nachfolgend geben wir die beschlossenen Thesen einschließlich der erläuternden Vorbemerkungen wieder:

Der Liberalismus war und ist Träger und Erbe der demokratischen Revolution, die zu Ende des 18. Jahrhunderts in Amerika und Frankreich vom Gedanken der Freiheit und Würde des Menschen ausgehen.

Die aus diesen bürgerlichen Revolutionen in die späteren Reformbewegungen im Staat eingehende liberale Tradition, die aus der bürgerlichen Aufklärung als geistige Gegenbewegung gegen den Absolutismus und Merkantilismus des monarchischen Staates und der feudalen Gesellschaft entstanden ist, hat von Anfang eine doppelte Zielrichtung.

Sie geht auf eine Demokratisierung des Staates, die zunächst mit dem dritten und zuletzt mit dem vierten Stand allen Staatsbürgern das aktive und passive Wahlrecht und damit das Recht auf größtmögliche und gleichberechtigte Teilhabe und Mitbestimmung an der Organisation und Aktivität des Staates verschafft.

Sie geht in beiden bürgerlichen Revolutionen zugleich auf eine Liberalisierung, durch verfassungsmäßige Verbürgung unantastbarer Freiheitsrechte und Menschenrechte des Bürgers gegenüber dem Staat. Freie Entfaltung der Persönlichkeit, gleiche Stellung des Bürgers vor dem Gesetz, Meinungsfreiheit und Pressefreiheit, Religionsfreiheit und Koalitionsfreiheit, aber auch Rechte auf Leben und Gesundheit usw. sind die großen demokratischen Errungenschaften dieser Liberalisierung des Staates.

Sie geht in der von der angloamerikanischen Verfassungstradition beeinflussten Entwicklung der westlichen Demokratien darüber hinaus auf eine „Bestimmung der Grenzen der Wirksamkeit des Staates“ (Wilhelm von Humboldt) durch verfassungsmäßige Aufteilung der verschiedenen staatlichen Funktionen der Legislative, Exekutive und Judikative, auf voneinander relativ unabhängige und einander kontrollierende staatliche Gewalten (Gewaltenteilung) und durch verfassungsmäßige Bindung an das in den Freiheitsrechten und Menschenrechten dem Staat vorgegebene und das vom Staat gesetzte Recht (Rechtsbindung).

Diese Demokratisierung und zugleich Liberalisierung des Staates aus dem Gedanken der Menschenwürde und Selbstbestimmung, führt nach vielen vergeblichen Anläufen und verhängnisvollen Rückschlägen am Ende zu dem als konstitutionelle Demokratie verfaßten freiheitlichen Rechtsstaat unseres Grundgesetzes, mit Grundrechtsverbürgungen, Minderheitenschutz, Gewaltenteilung und Rechtsbindung aller Staatsgewalt.

Einer freidemokratischen: liberaldemokratischen Partei in unserem Lande bleibt die unverzichtbare und unersetzbare Aufgabe eines Hüters und Wahrsers dieser Tradition des klassischen Liberalismus gegenüber allen Freiheit und Recht bedrohenden staatlichen Maßnahmen und gesellschaftlichen Entwicklungen.

Wir stehen heute am Anfang der zweiten Phase einer von der bürgerlichen Revolution ausgehenden Reformbewegung auch in der Gesellschaft, wie sie nicht zuletzt in den tiefgreifenden und nachhaltigen Bewußtseinsveränderungen der weltweiten Jugendrevolte sich ankündigt.

Sie zielt auf eine in der Sache nicht weniger als 1775 und 1789 revolutionäre, im wörtlichen Sinne umwälzende, in den westlichen Industriestaaten und Massendemokratien nun endlich auf evolutionärem Wege durchsetzbare Demokratisierung der Gesellschaft, aus demselben Gedanken der „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit!“, aus dem auch die Demokratisierung des Staates ihren Ursprung nahm.

Diese neue Phase der Demokratisierung und Liberalisierung, im ursprünglichen und nicht dem heute oft mißbrauchten Sinne dieser Worte, entspringt aus einem gewandelten Verständnis der Freiheit, das dem modernen Liberalismus die neue politische Dimension eines nicht mehr nur Demokratischen, sondern zugleich Sozialen Liberalismus erschließt.

Freiheit bedeutet für den modernen Liberalismus, wie er bei John Stewart Mill in England und bei Friedrich Naumann in Deutschland erstmals in Gedanken gefaßt ist, nicht länger die Freiheit eines aus der

Langzeitprogramm

Der Bonner SPD-Parteitag hat die eigenständige Rolle der Freien Demokraten in der sozial-liberalen Koalition sichtbar gemacht. Er hat deutlich erkennen lassen, welches Programm in der Steuerpolitik und in der Medienpolitik die SPD verwirklichen würde, wenn sie einmal in den Besitz der absoluten Mehrheit kommen sollte, und damit gezeigt, welcher Unterschied zwischen einer sozialdemokratischen Alleinherrschaft und dem Bündnis mit den Liberalen besteht. Wir Freien Demokraten haben wiederum in Freiburg unser Langzeitprogramm bestimmt, das wir 1973 in die Verhandlungen über die Bildung einer neuen Koalition einbringen werden.



Die „Freiburger Thesen“ gehen mit dieser Ausgabe der Liberalen Argumente an jedes F.D.P.-Mitglied. Eine ausführliche Fassung mit allen Einleitungen und Erläuterungen kommt als Februar-Band (Ende Januar erhältlich) der Taschenbuchreihe rororo-aktuell heraus. Eine werbewirksame Fassung wird rechtzeitig für den Vorwahlkampf 1973 hergestellt. Als Ergänzung arbeiten wir an einem neuen Bildungsprogramm und werden rechtzeitig zum Bundesparteitag 1972 unsere Vorstellungen zur Medienpolitik entwickeln.

Mit unseren Thesen zur Gesellschaftspolitik haben wir Freien Demokraten eine programmatische Lücke geschlossen. In der wichtigen Frage des Umweltschutzes sind wir übrigens die erste Partei mit einem umfassenden und konkreten Konzept. Niemand wird mehr sagen können, wir wüßten nicht was wir wollten. Und immer mehr Bürger werden erkennen, daß hier ein eigenständiges liberales Konzept in moderner Fassung verwirklicht wurde, das sich vom Grundansatz her von den konservativen Vorstellungen ebenso unterscheidet wie von den sozialistischen Programmen aller Richtungen und Schulen. Erst diese Eigenständigkeit im Grundsätzlichen gibt uns die Möglichkeit, unseren Weg in der politischen Praxis in voller Unabhängigkeit zu gehen.

Karl-Hermann Flach

Bildverzeichnis

- Seite 4** Freiburger Thesen, Originaltitel, 1976.
Quelle/Rechte: ADL, Bibliothek, D01-123.
- Seite 6** Einladung zur Sitzung der Programmkommission am 17. Juli 1971 nach Bonn. Quelle/Rechte: ADL, Bestand FDP-Programmkommission Freiburger Thesen, 595b.
- Seite 7** Antragsberatung der FDP-Landesverbände.
Quelle/Rechte: ADL, Bestand FDP-Programmkommission Freiburger Thesen, 589.
- Seiten 8/9** Blick aus dem Saal auf das Podium. FDP-Bundesparteitag vom 25.-27. Oktober 1971 in Freiburg.
Quelle/Rechte: slomifoto.
Nutzungsrecht FNF. ADL, Fotosammlung, F2-488.
- Seiten 22/23** Kapitelrenner: Eigentumsordnung
Quelle/Rechte: Tierra Mallorca – Unsplash
- Seiten 30/31** FDP-Argumente zur Eigentumspolitik, 1973.
Quelle/Rechte: ADL, Flugblattsammlung, E2-135.
- Seite 35** Porträt Claus Dierksmeier. Quelle/Rechte: Feiß
- Seiten 50/51** Kapitelrenner: Vermögensbildung
Quelle/Rechte: freepik
- Seiten 52/53** FDP-Argumente zur Vermögenspolitik, 1972.
Quelle/Rechte: ADL, Flugblattsammlung, E2-129.
- Seite 79** Porträt Elke Seefried. Quelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bild_Seefried_lfZ.jpg
- Seite 80** Broschüre „Vorfahrt für Vernunft. Die Freiburger Thesen der Liberalen“, 1972. Quelle/Rechte: ADL, Bestand FDP-Bundesparteitage, A1-462.
- Seiten 81-83** Erinnerungen von Otto Graf Lambsdorff an die Mitarbeit in der Programmkommission Freiburger Thesen, April 1991. Quelle/Rechte: ADL, Bestand Otto Graf Lambsdorff, N103-623.
- Seiten 84/85** Kapitelrenner: Mitbestimmung.
Quelle/Rechte: wavebreakmedia_micr, freepik
- Seiten 94/95** FDP-Argumente zur Mitbestimmung, 1973.
Quelle/Rechte: ADL, Flugblattsammlung, E2-203.
- Seite 113** Porträt Michael Zürn.
Quelle/Rechte: David Ausserhofer
- Seiten 114/115** Dankschreiben von Karl-Hermann Flach an Parteimitglieder, 4. November 1971. Quelle/Rechte: ADL, Bestand Karl-Hermann Flach, N47-161.
- Seiten 116/117** Kapitelrenner: Umweltpolitik.
Quelle/Rechte: wirestock, freepik
- Seiten 124/125** Flugblatt der FDP-Bundestagsfraktion zur Bundestagswahl 1976. Quelle/Rechte: ADL, Flugblattsammlung, E1-320.
- Seite 133** Porträt Veronika Grimm. Quelle/Rechte: Silas Stein
- Seite 134** Plakat des FDP-Ortsverbandes Ratingen zur Kommunalwahl 1989 in Nordrhein-Westfalen.
Quelle/Rechte: ADL, Plakatsammlung, P1-1436.
- Seite 135** Plakat des FDP-Ortsverbandes Ratingen zur Kommunalwahl 1989 in Nordrhein-Westfalen.
Quelle/Rechte: ADL, Plakatsammlung, P1-1432.
- Seiten 136/137** Kapitelrenner: Blick aus dem Saal auf das Podium. FDP-Bundesparteitag vom 25.-27. Oktober 1971 in Freiburg. Quelle/Rechte: slomifoto.
Nutzungsrecht FNF. ADL, Fotosammlung, F2-488.
- Seite 138** Autogrammkarte von Walter Scheel, 1970er Jahre.
Quelle/Rechte: ADL, Fotosammlung, F1-3701.
- Seite 142** Walter Scheel blickt vom Rednerpult ins Plenum. FDP-Bundesparteitag vom 25.-27. Oktober 1971 in Freiburg. Quelle: Darchinger.
Nutzungsrecht: ADL, Fotosammlung, FD-180.
- Seite 146** Porträt von Karl-Herrmann Flach, 1972.
Quelle/Rechte: ADL, Fotosammlung, F3-97.
- Seite 149** Karl-Herrmann Flach am Rednerpult. FDP-Bundesparteitag vom 25.-27. Oktober 1971 in Freiburg.
Quelle: Darchinger. Nutzungsrecht FNF. ADL, Fotosammlung, FD-17.
- Seite 152** Porträt von Werner Maihofer, 1970er Jahre.
Quelle/Rechte: ADL, Fotosammlung, F4-33.
- Seite 165** Flugblatt der FDP-Bundestagsfraktion zur Bundestagswahl 1976. Quelle/Rechte: ADL, Flugblattsammlung, E1-320.
- Seite 176** Die Freiburger Thesen der Liberalen, Reinbek bei Hamburg, 1972. Quelle: ADL, Bibliothek, A80-486.
Rechte: Rowohlt Verlag.
- Seite 177** Pressemitteilung der FDP-Bundesgeschäftsstelle. Quelle/Rechte: ADL, Bestand FDP-Programmkommission Freiburger Thesen, 597a.

ADL = Archiv des Liberalismus



Quellenverzeichnis

Die Freiburger Thesen. ADL, Bibliothek, D01-123.

Walter Scheel: Für eine Gesellschafts- und Außenpolitik der Toleranz und der Vernunft.

In: Karl-Hermann Flach, Werner Maihofer,

Walter Scheel: Die Freiburger Thesen der Liberalen, Reinbek bei Hamburg 1972, S. 7-16.

ADL, Bibliothek, A80-486.

Karl-Hermann Flach: Mehr Freiheit für mehr Menschen.

ADL, Bestand Karl-Hermann Flach, N47-200.

(Anmerkung: Undatiertes Manuskript für rororo, die S. 22-24 des rororo-Beitrags fehlen im Original-Manuskript).

Werner Maihofer: Liberale Gesellschaftspolitik.

ADL, Bestand FDP-Bundesparteitage, A1-452.

Impressum

Herausgeberin

Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit
Truman-Haus
Karl-Marx-Straße 2
14482 Potsdam-Babelsberg

🌐/freiheit.org

📘/FriedrichNaumannStiftungFreiheit

📺/FNFreiheit

📷/stiftungfuerdiefreiheit

Hinweis zur Nutzung dieser Publikation

Diese Publikation ist ein Informationsangebot der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit. Die Publikation ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht von Parteien oder von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden (Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europäischen Parlament).

Redaktion

Prof. Dr. Ewald Grothe, Archivleiter
Archiv des Liberalismus,
Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit

Bildredaktion:

Susanne Ackermann
Archiv des Liberalismus,
Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit

Produktion

Luise Bofinger, Editorial Designerin
Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit

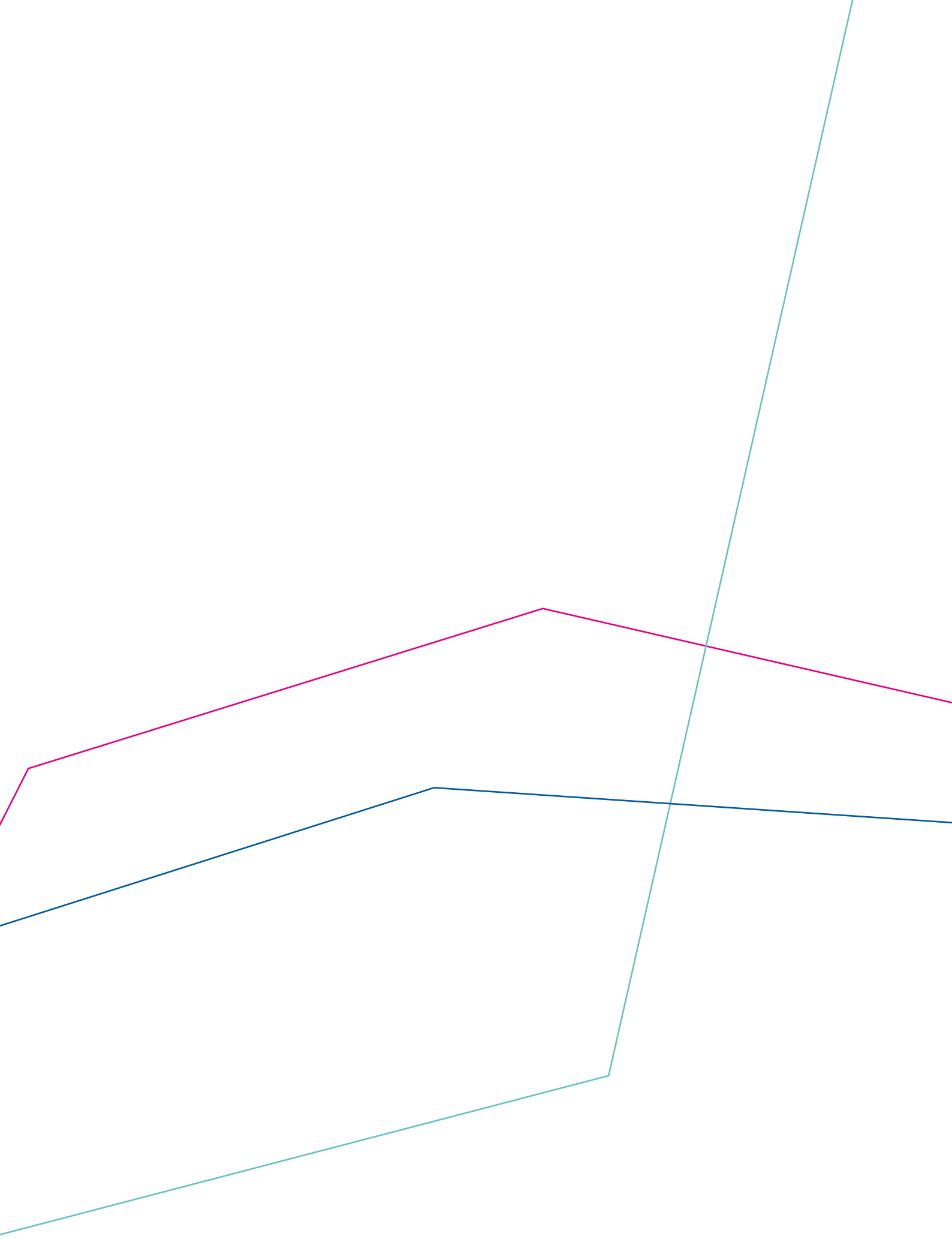
Kontakt

Telefon +49 30 220126-34
Telefax +49 30 690881-02
E-Mail service@freiheit.org

Stand

Juni 2021

ISBN 978-3-948950-18-7



Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit

Karl-Marx-Straße 2
14482 Potsdam-Babelsberg

www.freiheit.org

ISBN 978-3-948950-18-7

